

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

24. Januar 2019
1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **28.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 4. Februar 2019, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

- 1. Einführung von Stadtverordneten**
- 2. Wahl einer Stadtverordnetenvorsteherin bzw. eines Stadtverordnetenvorstehers**
- 3. Mitteilungen**
- 4. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 5. Fragestunde**
- 6. Wahl als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner für die Schul- und Bildungskommission**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1148 -
- 7. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXIII - Kassel-Unterneustadt**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1154 -

- 8. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIV – Kassel-Wesertor**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1155 -
- 9. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX – Kassel-Niederzwehren**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.1156 -
- 10. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dieter Beig
- 101.18.1168 -
- 11. Flughafen GmbH Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartig und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: N.N.
- 101.18.1141 - *)
- 12. Grünsatzung für Kassel**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter/in des Eingabeausschusses: Stadtverordneter Hartmann
- 101.18.971 -
- 13. Grünsatzung der Stadt Kassel**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordneter Völler
- 101.18.1112 - und Änderungsantrag der
Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 14. Parkordnung**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: Stadtverordnete Möller
- 101.18.996 - und gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen
SPD und B90/Grüne

- 15. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: Stadtverordneter Gröling
- 101.18.1043 -
- 16. Fahrradstraße Goethestraße**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Bock
- 101.18.1049 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
- 17. Einführung von Tempo 30 nachts vorbereiten**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Boczkowski
- 101.18.1051 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
- 18. Energiewende Charta Nordhessen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordneter Kortmann und
Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartmann
- 101.18.1099 - und gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst
- 19. Ausgrenzung an der Carl-Anton-Henschel-Schule**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordneter Mijatovic
- 101.18.1132 -
- 20. Carl-Anton-Henschel-Schule**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst
Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordneter Aulepp
- 101.18.1160 -
- 21. ÖPNV für Alle - Nahverkehrsplan fortschreiben**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.18.1143 - *)

22. Sicherer Hafen Kassel

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Violetta Bock
- 101.18.1165 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)**23. Wirtschaftliche Ergebnisse des Vereins Umwelthaus e. V.**

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Wett
- 101.18.1101 -

24. Errichtung eines Fernbusbahnhofs

Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.18.1118 - *)

**25. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger"
(Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss) und Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VI/14-14 ‚Fuldatalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten
(Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung)**

Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.18.1134 - *)

**26. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.18.1135 - *)

**27. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung von Rad- und
Wanderwegen**

Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: N.N. und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.18.1139 - *)

- 28. Altlastensanierung Kleingartengelände Fackelteich**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:
Stadtverordneter Völler und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. von Rüden
- 101.18.1145 -
- 29. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2018; - Liste 6 / 2018 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp
- 101.18.1147 -
- 30. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages
Straßenbahn-/Busverkehr an die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-
GmbH (KVV) sowie die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft
(KVG)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Werl und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung: N.N.
- 101.18.1149 - *)
- 31. Anrechnung der Elternentgelte bei Betriebskostenzuschüssen für die
Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe an
Grundschulen im Pakt für den Nachmittag**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
Stadtverordnete Bergmann und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Düsterdieck
- 101.18.1150 -
- 32. Wohnbebauung bei Erweiterungsvorhaben bei Einzelhandelsflächen**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.
- 101.18.1153 - *)

**33. Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten in die
Betreuungsform Kindergarten**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:

Stadtverordneter Dr. von Rüden

- 101.18.1157 -

34. Entwicklung der Innenstadt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und des
Stadtverordneten Ernst

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: N.N.

- 101.18.1161 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Volker Zeidler

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 4. Februar 2019 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 4. Februar 2019, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

11. März 2019

1 von 28

Anwesend:

Präsidium

Volker Zeidler, Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Anke Bergmann, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Jutta Schwalm, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, CDU

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Andreas Ernst, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, parteilos

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Judith-Annette Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD

Sascha Gröling, Stadtverordneter, SPD

Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Patrick Hartmann, Fraktionsvorsitzender, SPD

Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, SPD

Mario Lang, Stadtverordneter, SPD

Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD

Anja Möller, Stadtverordnete, SPD

Heidemarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Dr. Günther Schnell, Stadtverordneter, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD

Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD

Holger Augustin, Stadtverordneter, CDU

Dr. Jacques Bassock, Stadtverordneter, CDU

Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU

Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU

Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU

Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU

Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU

Valentino Lipardi, Stadtverordneter, CDU

Regina Nebelung, Stadtverordnete, CDU

Holger Römer, Stadtverordneter, CDU
Dr. Michael von Rüden, Fraktionsvorsitzender, CDU
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU
Dr. Norbert Wett, Stadtverordneter, CDU
Joana Al Samarraie, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne
Vanessa Gronemann, Stadtverordnete, B90/Grüne
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne
Steffen Müller, Stadtverordneter, B90/Grüne
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne
Awet Tesfaiesus, Stadtverordnete, B90/Grüne
Michael Dietrich, Stadtverordneter, AfD
Gerhard Gerlach, Stadtverordneter, AfD
Thomas Materner, Stadtverordneter, AfD
Gerhard Schenk, Stadtverordneter, AfD
Michael Werl, Fraktionsvorsitzender, AfD
Violetta Bock, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Lutz Getzschmann, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Stephanie Schury, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Ilker Sengül, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Volker Berkhout, Stadtverordneter, Piraten
Thorsten Burmeister, Stadtverordneter, FDP
Vera Gleuel, Stadtverordnete, Freie Wähler
Matthias Nölke, Fraktionsvorsitzender, FDP
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Freie Wähler

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD
Susanne Völker, Stadträtin, parteilos
Bernd Peter Doose, Stadtrat, CDU
Gabriele Fitz, Stadträtin, SPD
Renate Fricke, Stadträtin, FDP
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD

Esther Kalveram, Stadträtin, SPD
Christian Klobuczynski, Stadtrat, Freie Wähler
Thomas Schenk, Stadtrat, AfD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

Schriftführung

Nicole Eglin, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung
Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung
Edith Schneider, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Sven René Dreyer, Stadtverordneter, AfD
Dr. Hasina Farouq, Stadtverordnete, SPD
Dieter Gratzner, Stadtverordneter, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Richard Klock, Stadtverordneter, AfD
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler eröffnet die mit der Einladung vom 24. Januar 2019 ordnungsgemäß einberufene 28. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung dem verstorbenen Peter Liebetau.

Herr Liebetau ist am 13. Dezember 2018 verstorben.

Er gehörte als Mitglied der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von 2006 bis 2011 und dem Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn von 1991 bis 2006 an.

Während dieser Zeit war er von 1994 bis 2006 Vorsitzender des Ortsbeirates Süsterfeld-Helleböhn. Sein politisches Engagement und ehrenamtliches Wirken wurde mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung Stadtältester und der Stadtmedaille gewürdigt. Die Stadt wird Peter Liebetau ein ehrendes Andenken bewahren.

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler teilt mit, dass nach Absprache im Ältestenrat ab sofort die aufgezeichneten Redebeiträge der Stadtverordneten und des Magistrats während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf der Homepage der Stadt Kassel in der Niederschrift in der Kommunalen Bürgerinfo veröffentlicht werden sollen. 4 von 28
Mit der Veröffentlichung bzw. Einstellung ihrer Redebeiträge sind bis auf weiteres alle Anwesenden einverstanden.

Zur Tagesordnung

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler teilt mit, dass er beabsichtigt die Tagesordnungspunkte

12. Grünsatzung für Kassel

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.18.971 -

und

13. Grünsatzung der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und
des Stadtverordneten Ernst
- 101.18.1112 -

sowie

19. Ausgrenzung an der Carl-Anton-Henschel-Schule

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.18.1132 -

und

20. Carl-Anton-Henschel-Schule

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und
des Stadtverordneten Ernst
- 101.18.1160 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

Stadtverordnete Bock, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes

22. Sicherer Hafen Kassel

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.18.1165 -

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten, Stadtverordneter Ernst

Enthaltung: --

den

Beschluss

5 von 28

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 22 betr. Sicherer Hafen Kassel, 101.18.1165, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Beig, Fraktion B90/Grüne, beantragt den Tagesordnungspunkt

22. Sicherer Hafen Kassel

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1165 -

zur Beratung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu überweisen.

Stadtverordnete Bock, Fraktion Kasseler Linke, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten (3),

Stadtverordneter Ernst

Ablehnung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (1),

Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion B90/Grüne auf Überweisung des Tagesordnungspunktes 22 betr. Sicherer Hafen Kassel, 101.18.1165, in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Resolution Campingplatz, 101.18.1190.

Fraktionsvorsitzender Hartmann, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: CDU, AfD, FDP+FW+Piraten (3)

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDÜ+FW+Piraten (1),

Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: --

den

Beschluss

6 von 28

Der Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion auf Erweiterung der TO I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Resolution Campingplatz, 101.18.1190, wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I**1. Einführung von Stadtverordneten**

Frau Petra Friedrich, ehemals SPD-Fraktion, ist zum 31. Dezember 2018 und Frau Sakia Spohr-Frey, ehemals CDU-Fraktion, ist zum 31. Januar 2019 aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden.

Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl der SPD und CDU sind daher am 1. Januar 2019 Stadtverordneter Dietmar Bürger in die SPD-Fraktion und am 1. Februar 2019 Stadtverordnete Regina Nebelung in die CDU-Fraktion als nächste gewählte Bewerber in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt.

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 2 übergibt stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Zeidler wegen Interessenwiderstreits die Sitzungsleitung an stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Schwalm. Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes verlässt er den Sitzungssaal. An der Wahl nimmt er teil.

2. Wahl einer Stadtverordnetenvorsteherin bzw. eines Stadtverordnetenvorstehers

Fraktionsvorsitzender Hartmann, SPD-Fraktion, bestätigt den Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher Volker Zeidler zum Stadtverordnetenvorsteher zu wählen.

Weitere Wahlvorschläge werden nicht gemacht.

Wahlvorschlag der SPD

Stadtverordneter Volker Zeidler

Die Wahl wird gemäß § 55 HGO schriftlich und geheim nach Stimmenmehrheit durchgeführt.

7 von 28

Wahlergebnis:

Zahl der stimmberechtigten Stadtverordneten	71
Zahl der heute anwesenden Stadtverordneten	64
abgegebene Stimmen	64
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	64

Auf den Wahlvorschlag Volker Zeidler entfielen:

47 Ja-Stimmen
17 Nein-Stimmen

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Volker Zeidler erhielt mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Ja-Stimmen und ist somit zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

Volker Zeidler nimmt die Wahl an.

Stadtverordnetenvorsteher Zeidler übernimmt die Sitzungsleitung.

3. Mitteilungen

Mit der Wahl von Stadtverordneten Volker Zeidler zum Stadtverordnetenvorsteher ist das Amt einer bzw. eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers/in neu zu besetzen.

Entsprechend dem Wahlvorschlag der SPD-Fraktion vom 11. April 2016 rückt als nächste Bewerberin für die Funktion der **stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherin**

Frau Stadtverordnete Anke Bergmann, SPD,

nach.

Stadtverordnete Bergmann nimmt die Wahl an.

4. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge vor.

5. Fragestunde

8 von 28

Die Fragen Nr. 327 bis 346 sind beantwortet.

Zu Frage Nr. 333

Auf Nachfrage von Stadtverordneten Düsterdieck, Fraktion Kasseler Linke, wie das weitere Vorgehen mit dem Gebäude Sophienstr. 1 ist, sagt Stadtrat Stochla in Vertretung für Stadtbaurat Nolda zu, dies zu prüfen und die Antwort nachzureichen.

Die Frage Nr. 340 wird für die Fragestunde der nächsten Sitzung vorgemerkt, da der Fragesteller entschuldigt ist.

Zu Frage Nr. 343

Auf Nachfrage von Stadtverordneten Burmeister, wieviel Anregungen nach der Offenlegung des Bebauungsplanes für das Salzmann-Areal eingegangen sind, sagt Stadtrat Stochla in Vertretung für Stadtbaurat Nolda zu, dies zu prüfen und die Antwort nachzureichen.

6. Wahl als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner für die Schul- und Bildungskommission

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1148 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundigen Einwohner in die Schul- und Bildungskommission.

Stadtschülerrat Kassel

Amanda Kuhne
34123 Kassel

Natalie Sperlich
34127 Kassel

Ausländerbeirat Kassel

Eddy Duru
34127 Kassel“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner für die Schul- und Bildungskommission, 101.18.1148, wird **zugestimmt**.

7. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXIII - Kassel-Unterneustadt

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1154 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Maria Eckhardt, geb. am 26. März 1954 in Schrecksbach, Beruf: Verw.-Fachwirtin, wh. Bettenhäuser Straße 16, 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XXIII - Kassel-Unterneustadt - für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXIII - Kassel-Unterneustadt, 101.18.1154, wird **zugestimmt**.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8 hat Stadtrat Klobuczynski 10 von 28
den Sitzungssaal verlassen.

8. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIV – Kassel-Wesertor

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1155 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Christian Klobuczynski, geb. am 26. Juni 1966 in Kassel, Beruf: Sozialwissenschaftler, wh. Kellermannstraße 12, 34125 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XIV – Kassel-Wesertor – für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIV – Kassel-Wesertor, 101.18.1155, wird **zugestimmt**.

9. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX – Kassel-Niederzwehren

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1156 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Heinz Peter Rudolph, geb. am 10. Januar 1953 in Kassel, Beruf: Rentner, wh. Am Goldbach 11, 34134 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XIX – Kassel-Niederzwehren – für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

11 von 28

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX - Kassel-Niederzwehren, 101.18.1156, wird **zugestimmt**.

10. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1168 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.
Er wird beauftragt, die Stelle einer/eines hauptamtlichen Beigeordneten auszuschreiben.

Fraktionsvorsitzender Beig, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe
Ablehnung: AfD, FDP+FW+Piraten
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.18.1168, wird **zugestimmt**.

11. Flughafen GmbH Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1141 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeinde Calden tritt der Stadt Kassel von ihrem Geschäftsanteil an der Flughafen GmbH Kassel in Höhe von 61.300 € einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 15.325 € ab.

2. Der Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge des Landes Hessen, des Landkreises Kassel, der Gemeinde Calden und der Stadt Kassel als Gesellschafter der FGK zur Finanzierung des künftigen Betriebs des Kassel Airport wird zugestimmt.
3. Der Vereinbarung über die Bodenbevorratung zwischen der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) und der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf der „Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss zur Durchführung der Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet“ wird zugestimmt.
5. Der Interessenausgleichsvereinbarung „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel-Calden“ zwischen der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden wird zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Im Rahmen der Aussprache erklärt Stadtverordneter Decker, SPD-Fraktion, zu Protokoll, dass immer dann, wenn es um die Entwicklung von wichtigen Projekten in der Region geht insbesondere um die Erhaltung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ist die Fraktion Kasseler Linke dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten (3),
Stadtverordneter Ernst

Ablehnung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (1), Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Flughafen GmbH Kassel, 101.18.1141, wird **zugestimmt.**

Die Tagesordnungspunkte 12 und 13 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

13 von 28

12. Grünsatzung für Kassel

Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.18.971 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat (Federführung Umwelt- und Gartenamt) wird beauftragt, bis zum 31. Januar 2019 den Entwurf einer Grünsatzung für das Stadtgebiet von Kassel mit folgenden Eckpunkten zu erarbeiten:

A1. Gültigkeit für alle öffentlichen und privaten Grundstücke

A2. Baugenehmigungen werden mit der verpflichtenden Auflage erteilt, Dächer mit einer Neigung von weniger als 20 % vollständig mit einem Vegetationsdach zu versehen und dieses dauerhaft zu erhalten.

A3. Baugenehmigungen werden mit der verpflichtenden Auflage erteilt, die Fassaden mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen und diese dauerhaft zu erhalten.

A4. Das städtische Förderprogramm für Vegetationsdächer und Fassadenbegrünung aus den 1990er Jahren wird wieder eingeführt.

A5. Die Verringerung der Regenwassergebühr für Vegetationsdächer auf die Hälfte bleibt erhalten.

A6. Wurzeldichte Folien sowie flächenhafter Blockwurf und Kiesschüttungen in Gärten sind untersagt. Bestehende Anlagen müssen innerhalb eines Jahres in begrünte Flächen umgewandelt werden.

A7. Die Stadtverwaltung berät Architekturbüros, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Gartenbau- und Handwerksbetriebe bei der Umsetzung der Grünsatzung.

B1. Der Satzungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen werden unverzüglich dem Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung und weiteren interessierten Organisationen und Personen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

B2. Der Eingabeausschuss veranstaltet bis zum 31. März 2019 eine öffentliche Anhörung mit denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben. Das Rederecht wird zeitlich nicht beschränkt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP+FW+Piraten, Stadtverordneter Ernst

Enthaltung: --

den

Beschluss

Die Bürgereingabe betr. Grünsatzung für Kassel, 101.18.971, wird **abgelehnt**.

13. Grünsatzung der Stadt Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1112 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel prüft die Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung einer städtischen Satzung zum Stadtgrün. Er erstellt auf der Grundlage der Prüfergebnisse eine Grünsatzung für das Stadtgebiet Kassel.

Die Prüfung soll folgende Aspekte umfassen:

- Definition der Zielsetzungen einer städtischen Grünsatzung
- fachlicher Rahmen einer Grünsatzung
- rechtliche Grundlagen für mögliche Regelungsinhalte und räumliche Bezüge einer städtischen Grünsatzung
- Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung und Begrünung privater Grundstücke außerhalb der Regelungen einer Grünsatzung
- Einbeziehung öffentlicher und privater Flächen
- mögliche Regelungen einer Grünsatzung im Zusammenhang mit Inhalten sonstiger kommunaler Satzungen, wie Bebauungsplänen
- Verfahren zur Erstellung einer Grünsatzung
- Fördermöglichkeiten zum Stadtgrün (öffentlich/ privat)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: CDU, AfD, FDP+FW+Piraten

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Grünsatzung der Stadt Kassel, 101.18.1112, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten**

15 von 28

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel prüft die Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung einer städtischen Satzung zum Stadtgrün **und berichtet darüber im Ausschuss. Auf Basis der Beratung im Ausschuss und der Prüfergebnisse erstellt er** eine Grünsatzung für das Stadtgebiet Kassel.

Die Prüfung soll folgende Aspekte umfassen:

- Definition der Zielsetzungen einer städtischen Grünsatzung
- fachlicher Rahmen einer Grünsatzung
- rechtliche Grundlagen für mögliche Regelungsinhalte und räumliche Bezüge einer städtischen Grünsatzung
- Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung und Begrünung privater Grundstücke außerhalb der Regelungen einer Grünsatzung
- Einbeziehung öffentlicher und privater Flächen
- mögliche Regelungen einer Grünsatzung im Zusammenhang mit Inhalten sonstiger kommunaler Satzungen, wie Bebauungsplänen
- Verfahren zur Erstellung einer Grünsatzung
- Fördermöglichkeiten zum Stadtgrün (öffentlich/ privat)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordneter Ernst

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion FDP+FW+Piraten betr. Grünsatzung der Stadt Kassel, 101.18.1112, wird **abgelehnt**.

14. Parkordnung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.996 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt,

auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

16 von 28

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln aufgestellt werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre Tiere zuständig sind,
- in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Sofern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Parkordnung mehr Ordnungskräfte notwendig sein sollten als bisher vorhanden, so soll die Zahl der erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 2019 entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Zahl der Abfallbehälter sowie die Zahl der Spender mit Beuteln für Hundekot in den Parks und Grünflächen erhöht werden.

Fraktionsvorsitzender Nölke, Fraktion FDP+FW+Piraten, begründet den Antrag seiner Fraktion und teilt mit, dass er für seine Fraktion den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne, übernimmt und ändert den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab.

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln **bekannt gemacht** werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre **Hunde** zuständig sind,
- **ob, auf welchen Flächen und** in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- **ob auf der jeweiligen Fläche eine Anleinplicht für Hunde besteht und**
- welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Die Einführung der Parkordnung soll durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und Maßnahmen entwickelt werden, die eine Überprüfung möglich machen.

17 von 28

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Kasseler Linke (2), FDP+FW+Piraten,
Stadtverordneter Ernst

Ablehnung: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: Kasseler Linke (1)

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion FDP+FW+Piraten betr. Parkordnung, 101.18.996, wird **zugestimmt**.

15. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug

Antrag der AfD-Fraktion

- 101.18.1043 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abzustimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien zu beschützen. Des Weiteren soll seitens der Stadt Kassel aktiv Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei München ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?") in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der bayrischen Landeshauptstadt¹. Eine ähnliche Kampagne könnte mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

18 von 28

Zustimmung: AfD

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten,
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der AfD-Fraktion betr. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug, 101.18.1043, wird **abgelehnt**.

16. Fahrradstraße Goethestraße

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1049 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Ausweisung der Goethestraße vom Rudolphsplatz bis zur Freiherr-vom-Stein-Straße als Fahrradstraße aus. Die Umsetzung soll im Rahmen des Radverkehrskonzeptes erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Ablehnung: AfD, FDP+FW+Piraten (3)

Enthaltung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (1)
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Fahrradstraße Goethestraße, 101.18.1049, wird **zugestimmt**.

➤ Änderungsantrag der Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Ausweisung der Goethestraße vom Rudolphsplatz **über die Kreuzung** Freiherr-vom-Stein-Straße **hinaus** als Fahrradstraße aus. Die Umsetzung soll **bis 2021** im Rahmen des Radverkehrskonzeptes erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (1), Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, FDP+FW+Piraten (3),
Stadtverordneter Ernst

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Fahrradstraße Goethestraße, 101.18.1049, wird **abgelehnt**.

17. Einführung von Tempo 30 nachts vorbereiten

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst

- 101.18.1051 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

18. Energiewende Charta Nordhessen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1099 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

19. Ausgrenzung an der Carl-Anton-Henschel-Schule

Antrag der AfD-Fraktion

- 101.18.1132 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

20. Carl-Anton-Henschel-Schule

20 von 28

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, B90/Grüne und des
Stadtverordneten Ernst

- 101.18.1160 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

21. ÖPNV für Alle - Nahverkehrsplan fortschreiben

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1143 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

22. Sicherer Hafen Kassel

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.1165 -

Abgesetzt

**Der Antrag wurde in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung überwiesen.**

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

23. Wirtschaftliche Ergebnisse des Vereins Umwelthaus e. V.

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.1101 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, vor einer möglichen Zusage der finanziellen Förderung des Vereins „Umwelthaus e.V.“ zur Organisation des Tages der Erde 2019 das wirtschaftliche Ergebnis dieser Veranstaltung für die Jahre 2016-2018 im Hinblick auf die tatsächliche Notwendigkeit einer solchen Förderung zu prüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich der Verein im Falle einer solchen Förderung bereits im Vorfeld der Veranstaltung verpflichtet, den Beschluss 101.18.478 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2018 zu akzeptieren und umzusetzen. Vor der Zusage einer Förderung durch die Stadt Kassel ist über das Prüfergebnis des Magistrats im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD, FDP+FW+Piraten (2)

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten (2),
Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Wirtschaftliche Ergebnisse des Vereins
Umwelthaus e. V., 101.18.1101, wird **abgelehnt**.

24. Errichtung eines Fernbusbahnhofs

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.1118 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für die Errichtung eines
Fernbusbahnhofs sowie einen Zeitplan für dessen Realisierung vorzulegen.
Einen entsprechenden Bericht soll der Magistrat zeitnah im Ausschuss für
Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr geben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordnete Ernst und Dr. Hoppe

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Errichtung eines Fernbusbahnhofs,
101.18.1118, wird **abgelehnt**.

25. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger" (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss) und Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 ‚Fuldatalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1134 -

Antrag

22 von 28

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) „Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.
Der Geltungsbereich umfasst die ehemalige Kleingartenfläche (Gemarkung Wolfsanger, Flur 18, Flurstück 43/1) an der Fuldataalstraße.“
- b) Dem Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 „Fuldataalstraße“ mit der Festsetzung ‚Private Grünflächen – Freizeitgärten‘ wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.
Der Geltungsbereich umfasst die ehemalige Kleingartenfläche (Gemarkung Wolfsanger, Flur 18, Flurstück 43/1) an der Fuldataalstraße.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss) und Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 ‚Fuldataalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung), 101.18.1134, wird **zugestimmt**.

26. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1135 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West- bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 1. Jahrgang Nr. 012 vom 3. März 2017- wird zur

weiteren Sicherung der Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Kassel Nr. VII/24 „Gewerbegebiet Waldau-West“ durch die Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), um ein Jahr verlängert.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung), 101.18.1135, wird **zugestimmt**.

27. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung von Rad- und Wanderwegen

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1139 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird ermächtigt, zur interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt Qualitätsmanagementkonzept für Rad- und Wanderwege in der GrimmHeimat NordHessen die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Werra-Meißner-Kreis, dem Landkreis Kassel, dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie der documenta-Stadt Kassel abzuschließen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

24 von 28

Dem Antrag des Magistrats betr. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung von Rad- und Wanderwegen, 101.18.1139, wird **zugestimmt**.

28. Altlastensanierung Kleingartengelände Fackelteich

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1145 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die kleingärtnerische Nutzung auf der Altlast „KGV Fackelteich“ wird aufgegeben, da mit der Brachlegung das vorgegebene Sanierungsziel erreicht wird.
2. Der Magistrat nimmt mit dem Land Hessen Verhandlungen über die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf.
3. Für die Kleingärtner sind Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um den Verlust des KGV-Geländes zu kompensieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordneter Dr. Hoppe
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Altlastensanierung Kleingartengelände Fackelteich, 101.18.1145, wird **zugestimmt**.

29. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2018; - Liste 6 / 2018 -

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1147 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden Liste 6/2018 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Finanzhaushalt in Höhe von 40.000,00 €“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2018; - Liste 6 / 2018 -, 101.18.1147, wird **zugestimmt**.

30. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Straßenbahn-/Busverkehr an die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) sowie die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1149 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Betrauung der KVV sowie der KVG mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und Bussen (einschließlich der Vorhaltung der Infrastruktur) durch Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) als Gruppe von Behörden in der aus dem Anhang zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Weisungen die Umsetzung des Beschlusses zu 1. sicherzustellen.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und/oder Klarstellungen in der als Anhang beigefügten Betrauung vorzunehmen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Straßenbahn-/Busverkehr an die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) sowie die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG), 101.18.1149, wird **zugestimmt**.

31. Anrechnung der Elternentgelte bei Betriebskostenzuschüssen für die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe an Grundschulen im Pakt für den Nachmittag

Vorlage des Magistrats
- 101.18.1150 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in den Verträgen über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder angerechneten Betreuungsentgelte für die Gruppen „Pädagogische Mittagsbetreuung mit Ferienangebot“ mit einer Betreuungszeit bis 14.30 Uhr, die mit einer Grundschule im Pakt für den Nachmittag zusammenarbeiten, werden rückwirkend ab dem 1. August 2018 an die Kostenbeiträge der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) angepasst. Die BG/Hort I-Gruppen, die eng mit den Grundschulen im Pakt für den Nachmittag zusammenarbeiten, werden bezüglich der angerechneten Betreuungsentgelte den Gruppen mit einer Betreuungszeit bis 14.30 Uhr gleichgestellt. Das Jugendamt wird mit der Umsetzung beauftragt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Anrechnung der Elternentgelte bei Betriebskostenzuschüssen für die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe an Grundschulen im Pakt für den Nachmittag, 101.18.1150, wird **zugestimmt**.

32. Wohnbebauung bei Erweiterungsvorhaben bei Einzelhandelsflächen

27 von 28

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst

- 101.18.1153 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, zukünftig bei Erweiterungs- oder Umbauvorhaben von bisher einstöckigen Einzelhandelsbetrieben, wie zum Beispiel dem Lidl Markt in der Kohlenstraße, darauf hinzuwirken, zusätzliche Flächen für die Innenentwicklung zu schaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (4)

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Wohnbebauung bei Erweiterungsvorhaben bei Einzelhandelsflächen, 101.18.1153, wird **zugestimmt**.

**33. Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten in die
Betreuungsform Kindergarten**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.1157 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Jugendamt der Stadt Kassel ist in Einzelfällen ermächtigt, abweichend der Satzung, Kinder im Alter von zwei Jahren und zehn Monaten, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln bzw. die erstmalig in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, mit dem Kindergartentarif zu berechnen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

28 von 28

Dem Antrag des Magistrats betr. Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten in die Betreuungsform Kindergarten, 101.18.1157, wird **zugestimmt**.

34. Entwicklung der Innenstadt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Andreas Ernst
- 101.18.1161 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr im Feb. 2019 über das derzeit in Vorplanung befindliche Innenstadtkonzept sowie über die aktuellen Planstände zum Entenanger und dem Pferdemarkt zu berichten. Hierbei sind auch die angewendeten Förderprogramme und die ggf. in Aussicht stehenden Förderprogramme zu erläutern.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne und des Stadtverordneten Ernst betr. Entwicklung der Innenstadt, 101.18.1161, wird **zugestimmt**.

Ende der Sitzung: 20:33 Uhr

Volker Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

Nicole Eglin
Schriftführerin

Kassel documenta Stadt

30. Januar 2019

Fragestunde

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Februar 2019

- | | |
|---|--|
| 102.18.327
Stv. Bock
Kasseler Linke | Wann wird das kostenlose Parken für Car-Sharing-Fahrzeuge umgesetzt? |
| 102.18.328
Stv. Gronemann
B90/Grüne | Am 5. Februar 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung den Antrag 101.18.721 ‚Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus‘ beschlossen. Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen? |
| 102.18.329
Stv. Koch
B90/Grüne | Die Deutsche Verkehrswacht bietet unter der Bezeichnung „Eco Safety Trainings“ Fahrsicherheitstrainings an, deren Ziel es ist, sicheres, wirtschaftliches und umweltfreundliches Fahren zu unterstützen. Nutzt die Stadt Kassel solche Angebote für städtische Bedienstete, insbesondere für diejenigen, die regelmäßig bei Dienstfahrten im Einsatz sind? |
| 102.18.330
Stv. Augustin
CDU | Nach einem HNA Artikel vom 04.01.19 wurden in der Silvesternacht trotz installierter Schutzplatten erneut Parkscheinautomaten mutwillig beschädigt. Nach dem Bericht gelangten die Täter nicht an das Geld. Wie hoch wäre der zusätzliche finanzielle Schaden gewesen, wenn die Täter an das Geld gelangt wären? |
| 102.18.331
Stv. Leitschuh
CDU | Wie steht der Magistrat zu der anhaltenden Kritik u. a. vom BUND, dem „Runden Tisch der Kasseler Kulturgesellschaften“, dem documenta-forum und anderen Fachleuten zum von ihm festgelegten Standort für das documenta-Institut am Holländischen Platz? |

102.18.332 Stv. Müller B90/Grüne	Wie bewertet der Magistrat die Möglichkeit, die Parkzeiten für die Parkplätze im öffentlichen Raum, die mit E-Ladesäulen ausgestattet sind (z. B. am Karlsplatz) zeitlich zu begrenzen, um zu ermöglichen, dass die Ladesäulen intensiver genutzt werden können?
102.18.333 Stv. Düsterdieck Kasseler Linke	Wieso wurde der Abrissantrag an der Sophienstr. 1 abgelehnt?
102.18.334 Stv. Getzschmann Kasseler Linke	Warum sind auf dem neu angelegten, großflächigen Parkplatz auf dem freien Grundstück neben dem Fachgerichtszentrum in der Goethestr. nicht die nach Kasseler Stellplatzsatzung geforderten Bäume gepflanzt worden?
102.18.335 Stv. Lipardi CDU	Wie entwickelt sich die Zahl der gemessenen Geschwindigkeitsverstöße an den im Jahr 2016 neu installierten Geschwindigkeitsmessenanlagen (B83, Wilhelmshöher Allee, Frankfurter Straße und Steinweg) im monatlichen Vergleich?
102.18.336 Stv. Kortmann CDU	Wann werden die Arbeiten zur grundhaften Erneuerung des Wolfsgrabens beginnen?
102.18.337 Stv. Schury Kasseler Linke	Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat für die Schaffung von dauerhaft bezahlbarem Wohnraum an der Frankfurter Str. 84 und 84a, angesichts des übersteuerten Kaufs im Bieterverfahren durch die landeseigene Nassauische Heimstätte in Höhe von 18,3 Mio. Euro bei einem Bodenrichtwert von 2,5 Mio. Euro?
102.18.338 Stv. Hartig SPD	In der Siedlung Helleböhn werden 96 neue Wohnungen gebaut. In der letzten Ortsbeiratssitzung wurde von einer Bürgerin erwähnt, dass das Jugendamt der Stadt Kassel deshalb einen weiteren Standort für einen Kindergarten im Stadtteil sucht und auch mit potenziellen Trägern Gespräche führt. Welche Planungen gibt es dazu von Seiten der Stadt?
102.18.339 Stv. Sprafke SPD	Hat der Magistrat einen Überblick, ob durch internetbasierte Vermittlungsplattformen für Ferienwohnungen Wohnraum dem Wohnungsmarkt entzogen wird?

- 102.18.340
Stv. Aulepp
Kasseler Linke
- Wie viele der voraussichtlich 200 Wohnungen bei dem Bauprojekt der GWG auf dem ehemaligen Gelände der Joseph-von-Eichendorff-Schule werden bezahlbar sein?
- 102.18.341
Stv. Thiel
CDU
- Was hat der Magistrat unternommen, um die mit dem beauftragten Entsorger geregelten Leerungs- und Abfuhrzeiten für die Altglascontainer auch zwischen den Jahren und zu Beginn des neuen Jahres zu gewährleisten?
- 102.18.342
Stv. Völler
SPD
- Wie unterstützt die Stadt Kassel die Projekte „KlimaKOSTmobil“ und „Essbare Stadt“?
- 102.18.343
Stv. Burmeister
FDP+FW+Piraten
- Wann ist mit dem Satzungsbeschluss für die Entwicklung des Salzmann-Areals zu rechnen?
- 102.18.344
Stv. Gleuel
FDP+FW+Piraten
- Frankfurt erlässt als Reaktion auf die steigende Zahl an Nichtschwimmern ab Februar Kindern unter 14 Jahren den Eintritt in die städtischen Schwimmbäder. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Kassel, um den Prozentsatz an Nichtschwimmern zu reduzieren?
- 102.18.345
Stv. Nölke
FDP+FW+Piraten
- Wer ist derzeit Eigentümer des Kulturzelts?
- 102.18.346
Stv. Berkhout
FDP+FW+Piraten
- Wann wird der Magistrat der Bürgerinitiative und den Stadtverordneten das vollständige Rechtsgutachten vorlegen, mit dem die Unzulässigkeit des Radentscheids begründet wird?

Vorlage Nr. 101.18.1148

11. Dezember 2018
1 von 2

Wahl als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner für die Schul- und Bildungskommission

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundigen Einwohner in die Schul- und Bildungskommission.

Stadtschülerrat Kassel

Amanda Kuhne
34123 Kassel

Natalie Sperlich
34127 Kassel

Ausländerbeirat Kassel

Eddy Duru
34127 Kassel“

Begründung:

Durch die Neukonstituierung des Stadtschülerrates sind die bisherigen Mitglieder, Frau Marie-Luise Freudenberg und Herr Juri Wiege, ausgeschieden. Als neue Mitglieder wurden Frau Amanda Kuhne und Frau Natalie Sperlich vorgeschlagen. Stellvertreter wurden nicht benannt.

Herr Caglar Öztürk hat seinen Rücktritt aus der Schul- und Bildungskommission erklärt. Auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates soll sein bisheriger Stellvertreter, Herr Eddy Duru, künftig als ordentliches Mitglied der Schul- und Bildungskommission angehören.

Der Magistrat hat die Wahlvorschläge in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1154

12. Dezember 2018
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XXIII - Kassel-Unterneustadt

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Maria Eckhardt, geb. am 26. März 1954 in Schrecksbach, Beruf: Verw.-Fachwirtin, wh. Bettenhäuser Straße 16, 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XXIII - Kassel-Unterneustadt - für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die bisherige Schiedsfrau Karola Chad-Bakht hat gegenüber dem Präsidenten des Amtsgerichtes Kassel erklärt, dass sie ihr Amt niederlegen muss. Die Wahl einer neuen Schiedsperson ist daher erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Unterneustadt hat am 25. Oktober 2018 vorgeschlagen, Frau Maria Eckhardt für die nächste Amtsperiode zu wählen. Frau Eckhardt hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl das Amt zu übernehmen.

Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1155

12. Dezember 2018
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIV – Kassel–Wesertor

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Christian Klobuczynski, geb. am 26. Juni 1966 in Kassel, Beruf: Sozialwissenschaftler, wh. Kellermannstraße 12, 34125 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XIV – Kassel–Wesertor – für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die Schiedsamszeit des Schiedsmannes Christian Klobuczynski läuft am 23. Februar 2019 ab. Eine Neuwahl/Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Wesertor hat am 24. Oktober 2018 vorgeschlagen, Herrn Christian Klobuczynski für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Klobuczynski hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wiederwahl, das Amt zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1156

12. Dezember 2018
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XIX – Kassel-Niederzwehren

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Heinz Peter Rudolph, geb. am 10. Januar 1953 in Kassel, Beruf: Rentner, wh. Am Goldbach 11, 34134 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XIX – Kassel-Niederzwehren – für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die Amtszeit der Schiedsfrau Iris Gerlach läuft am 16. März 2019 ab. Eine Neuwahl/Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Niederzwehren hat am 13. November 2018 vorgeschlagen, Herrn Heinz Peter Rudolph für die nächste Amtsperiode zu wählen. Herr Rudolph hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle seiner Wahl das Amt zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

21. Januar 2019
1 von 1

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1168

Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.
Er wird beauftragt, die Stelle einer/eines hauptamtlichen Beigeordneten
auszuschreiben.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dieter Beig

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.18.1141

11. Dezember 2018
1 von 5

Flughafen GmbH Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeinde Calden tritt der Stadt Kassel von ihrem Geschäftsanteil an der Flughafen GmbH Kassel in Höhe von 61.300 € einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 15.325 € ab.
2. Der Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge des Landes Hessen, des Landkreises Kassel, der Gemeinde Calden und der Stadt Kassel als Gesellschafter der FGK zur Finanzierung des künftigen Betriebs des Kassel Airport wird zugestimmt.
3. Der Vereinbarung über die Bodenbevorratung zwischen der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) und der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf der „Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss zur Durchführung der Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet“ wird zugestimmt.
5. Der Interessenausgleichsvereinbarung „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel-Calden“ zwischen der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden wird zugestimmt.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel, der Landkreis Kassel, die Gemeinde Calden und das Land Hessen sind Gesellschafter der Flughafen GmbH Kassel (FGK). Das Stammkapital der Flughafen GmbH Kassel beträgt insgesamt 1.021.800 € und verteilt sich auf die Gesellschafter wie folgt: 2 von 5

Land Hessen	694.800 €
Stadt Kassel	132.850 €
Landkreis Kassel	132.850 €
Gemeinde Calden	61.300 €

Anteilsübernahme

Die Gemeinde Calden ist in Höhe von 61.300 € an der FGK beteiligt. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtkapital der Gesellschaft von 6 Prozent. Die Gemeinde Calden hatte den weiteren Gesellschaftern der FGK angeboten, ihre Anteile zu übernehmen. Die Gemeinde Calden sieht sich zu diesem Schritt gezwungen, da die Belastungen durch die Abschreibungen auf die von der Gemeinde Calden geleisteten Investitionszuschüsse und die zu leistenden Verlustausgleiche und Zahlungen für hoheitliche Kosten nicht im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO). Die Gemeinde Calden ist nicht mehr in der Lage die Verlustausgleiche aus dem Haushalt zu begleichen.

Um hier eine für die Gesellschafter der FGK zukunftsfähige Lösung zu erarbeiten, welche einen Weiterbetrieb und eine Weiterentwicklung der FGK nicht gefährdet, wurde eruiert, dass die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel jeweils 1,5 Prozent der Geschäftsanteile der Gemeinde Calden übernehmen; dies entspricht einem Geschäftsanteil in Höhe von 15.325 €.

Die Gemeinde Calden soll, als Standortgemeinde, weiterhin an der Gesellschaft beteiligt bleiben. Ein Anteil von 3 Prozent an Stammkapital ist hierfür ausreichend und steht in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Das Land Hessen unterstützt die Gemeinde Calden durch die Übernahme der Abschreibungskosten.

Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge

Im Rahmen der bisher bestehenden Absichtserklärung der Gesellschafter der FGK vom 28. April 2004 in der Fassung des Nachtrags vom 21. August 2008 und des 2. Nachtrags vom 2. Juli/20. August/16. Dezember/22. Dezember 2010 wurden unter anderem Regelungen bezüglich der Verteilung der Ausbaurkosten, der Finanzierung des laufenden Betriebs des Flughafens und der Vermarktung des alten Flugplatzes bis zum Ende des Flughafenausbaus getroffen.

Der neue Flughafen wurde nach seiner Fertigstellung planmäßig am 04. April 2013 eröffnet. Die Gesellschafter der FGK sind sich einig, dass die Beteiligung an der FGK und deren Finanzierung im öffentlichen Interesse stehen. Vom Flughafen gehen erhebliche Impulse für wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung in Nordhessen aus.

In der nun erarbeiteten Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge soll die Aufteilung des laufenden Betriebsergebnisses in der Art geregelt werden, dass dieses unter den Gesellschaftern gemäß ihrer Anteile an der Gesellschaft unterjährig im Rahmen von Abschlagszahlungen ausgeglichen wird. Die bisherigen Regelungen bezüglich der Verteilung der Ausbaurkosten werden von dieser Absichtserklärung nicht berührt. Das heißt, es bleibt bei der Deckelung der kommunal zu tragenden Ausbaurkosten. Die Stadt Kassel hat ihren Beitrag zu den Ausbaurkosten bereits in voller Höhe geleistet.

Weiterhin werden in der Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge der Haushaltsvorbehalt und die Konsequenzen aus einer EU-rechtlichen Genehmigung der Beihilfen an die FGK geregelt.

Vereinbarung über die Bodenbevorratung

Durch den Neubau des Flughafens Calden werden die Flächen des bisherigen Verkehrslandeplatzes nicht mehr für Flugverkehre benötigt. Im Rahmen von Untersuchungen durch die Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH (WFG) wurde ermittelt, dass im Umfeld des neuen Flughafens ein Bedarf an entwickelten Gewerbeflächen besteht, welcher von den umliegenden Gemeinden, allen voran der Gemeinde Calden, nicht gedeckt werden kann. Die Fläche des alten Flugplatzes bietet sich für die Erschließung eines interkommunalen Gewerbegebietes an. Die FGK beabsichtigt diese Flächen, da sie nicht mehr für den Flugbetrieb benötigt werden, zu verkaufen. Für die Entwicklung und die Vermarktung der Flächen konnte die HLG als kompetenter Vertragspartner gewonnen werden. Die HLG hat im Vorfeld einer möglichen Beauftragung eigene Prüfungen eingeleitet und verschiedene Erfolgsszenarien aufgestellt. Nach Einschätzung der HLG wird im Real Case von einem Verlust aus der Bodenbevorratung in Höhe von 12,6 Mio. € und im Worst Case in Höhe von 31,00 Mio. € ausgegangen.

Über die Bodenbevorratung soll eine Vereinbarung zwischen den kommunalen Gesellschaftern und der HLG getroffen werden. Ziel der Vereinbarung ist, dass die kommunalen Gesellschafter der FGK die HLG beauftragen, die Flächen des alten Flugplatzes anzukaufen, zu einem interkommunalen Gewerbegebiet zu entwickeln und dieses dann zu vermarkten. Die durch den Verkauf der Flächen erzielten Erträge entlasten das Betriebsergebnis der FGK und somit auch den Zuschussbedarf der Gesellschaft. Die Kaufpreise für die einzelnen Teilflächen des alten Flugplatzes werden ratierlich über mehrere Jahre an die FGK geleistet. Das Jahresergebnis der FGK kann somit über den Zeitraum der Ankaufphase entlastet werden, dies hat auch einen positiven Einfluss auf den Zuschussbedarf der FGK. Das Land Hessen beteiligt sich nicht an der Bodenbevorratung, da es selbst Hauptgesellschafter der HLG und Hauptgesellschafter der FGK ist. Als Ausgleich bietet das Land Hessen der Stadt Kassel eine Bürgschaft über 27,5 Prozent, jedoch maximal 2,05 Mio. €, des zu erwartenden Verlustes aus der Bodenbevorratung an. Die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel haften für die Verpflichtung zur Übernahme eines etwaigen Fehlbetrages in Höhe von jeweils 20 Prozent.

Unter Zugrundlegung der Bürgerschaft des Landes Hessen errechnet sich somit ein Anteil der Stadt Kassel an den Kosten der Bodenbevorratung in Höhe von 14,5 Prozent. Dies entspricht dem Anteil der Stadt Kassel an der FGK nach Übernahme von 1,5 Prozent der Anteile von der Gemeinde Calden.

4 von 5

Interessenausgleichsvereinbarung

Nach Abschluss der Bodenbevorratung werden die Erträge und Aufwendungen aus dem Gewerbegebiet unter den kommunalen Auftraggebern gemäß der Interessenausgleichsvereinbarung verteilt. Auf Grund ihrer Beteiligungshöhe an der Bodenbevorratungsvereinbarung trägt die Stadt Kassel 20 Prozent der Aufwendungen, von den Erträgen aus Gewerbesteuer aus dem dann entwickelten Gewerbegebiet erhält sie hingegen 1/3. Das Land Hessen soll bis zur vollständigen Rückführung der in Anspruch genommenen Bürgschaft an dem Saldo aus Aufwand und Ertrag in Höhe von 50 % beteiligt werden.

Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss

Für die operative Umsetzung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet soll ein Lenkungsausschuss eingesetzt werden. Dieser soll sich zusammensetzen aus den Gesellschaftern der FGK, der HLG und der FGK selbst. Ziel dieses Lenkungsausschusses besteht in einer Optimierung der Kommunikation, Vereinfachung von Abläufen im Projekt und einer einvernehmlichen Projektentwicklung.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge

des Landes Hessen,
des Landkreises Kassel,
der Stadt Kassel
und
der Gemeinde Calden

als Gesellschafter der Flughafen GmbH Kassel (FGK) zur Finanzierung des künftigen Betriebs des Kassel Airports

Das Land Hessen, der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden sind Gesellschafter der FGK.

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

- Land Hessen	68,0 %,
- Stadt Kassel	14,5 %,
- Landkreis Kassel	14,5 %,
- Gemeinde Calden	3,0 %

§ 1

Regelungsgegenstand, Hintergrund und Ziel der Vereinbarung

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Beteiligung an der FGK und deren Finanzierung im öffentlichen Interesse stehen, da der Betrieb des Kassel Airport erhebliche Impulse für die infrastrukturelle und wirtschaftliche Entwicklung in Nordhessen gibt und dem Bedarf in der Region an einem ausgebauten Regionalflughafen Rechnung trägt. Sie sind sich ferner einig, dass die FGK aus dieser Vereinbarung keine eigenen Ansprüche herleiten kann.

Der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kassel Calden zu einem Regionalflughafen ist im Wesentlichen abgeschlossen. Der Regionalflughafen konnte planmäßig am 4. April 2013 in Betrieb genommen werden. Vor diesem Hintergrund ersetzt diese Vereinbarung die Absichtserklärung vom 28. April 2004 in der Fassung des Nachtrags vom 21. August 2008 und des 2. Nachtrags vom 2. Juli / 20. August / 16. / 22. Dezember 2010, die insbesondere die öffentliche Finanzierung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Kassel Calden zu einem Regionalflughafen zum Gegenstand hatte, und regelt die Finanzierung des laufenden Betriebs des Flughafens. Die bisherigen Regelungen bezüglich des Ausbaubudgets der kommunalen Gesellschafter bleiben von dieser Regelung unberührt. Ebenso bleiben die Regelungen über die Entlastung des Landkreises und der Stadt Kassel von den Kosten im Zusammenhang mit dem

Investitionsmehrbedarf und Handhabung des Teilwiderruf- und Rückforderungsbescheids des Landes Hessen in der Aktualisierten Ergebniszusammenfassung des Gesprächs vom 22. Januar 2016 in Fulda sowie die Regelungen der Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Gemeinde Calden vom 11. Juli / 2. August 2017 unberührt.

Gemäß Artikel 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 sind Investitions- und Betriebsbeihilfen unter den Voraussetzungen dieser Verordnung vom Beihilfeverbot des Artikel 107 Abs. 1 AEUV gruppenfreigestellt. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass der Kassel Airport derzeit die Voraussetzungen für eine Gruppenfreistellung insbesondere zur Gewährung laufender Betriebsbeihilfen erfüllt. Insbesondere liegt das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen unter 200.000 Passagieren. Vor diesem Hintergrund sind die Gesellschafter bereit, auf einen Antrag der FGK gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, für den Betrieb des Kassel Airport erforderliche Betriebsbeihilfen, falls erforderlich und zulässig auch mögliche Investitionsbeihilfen zu gewähren.

Die finanziellen Risiken der Gesellschaft sollen von den Gesellschaftern gemeinschaftlich entsprechend ihrer Anteile an der Gesellschaft getragen werden.

§ 2

Aufteilung der laufenden Betriebsergebnisse unter den Gesellschaftern

- (1) Das laufende Betriebsergebnis der FGK wird auf Antrag der FGK unter den Gesellschaftern entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile aufgeteilt. Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit Ausnahme der Luftaufsichtsleistungen, die allein vom Land Hessen zu tragen sind.
- (2) Das Land Hessen, der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden stellen der Gesellschaft auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach Prüfung der Erforderlichkeit und gegenseitiger Abstimmung unterjährig Teilbeträge in Höhe von insgesamt maximal der Gesamtsumme des nach dem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan zu erwartenden Defizits der FGK zur Verfügung (Abschlagszahlungen). Diese Abschlagszahlungen sind vom Land Hessen, dem Landkreis Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden entsprechend ihrer Beteiligung an die Gesellschaft zu leisten. Die Erstattung der Kosten für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wird über das Regierungspräsidium Kassel abgewickelt.
- (3) Mit Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt eine Spitzabrechnung mit der FGK für die im Vorjahr von den Gesellschaftern geleisteten Abschlagszahlungen. Soweit die im Vorjahr geleisteten Abschlagszahlungen eines Gesellschafters seinen Defizitanteil übersteigen, der sich aus dem mit dem Jahresabschluss festgestellten Verlust der FGK ergibt, werden diese Überzahlungen an den Gesellschafter zurückbezahlt oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet.
- (4) Die Gesellschafter werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten und soweit ein tatsächlicher Anlass besteht, eine laufende Kontrolle der Kosten und Mittelverwendung der FGK vornehmen und hierzu im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nötigenfalls Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der FGK selbst prüfen oder durch einen von ihnen beauftragten qualifizierten Dritten prüfen lassen.
- (5) Die Gesellschafter werden die FGK kontinuierlich dazu anhalten, auf eine mittelfristige Verbesserung des Betriebsergebnisses hinzuwirken.

§ 3

Hauhaltsvorbehalt; Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht

Zahlungsverpflichtungen des Landes Hessen, des Landkreises Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden aus dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass

1. in den jeweiligen Haushalten entsprechende Mittel veranschlagt werden,
2. sie gemäß Art. 107, 108 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die beabsichtigten Betriebsbeihilfen gemäß der Verordnung (EU) 651/2014, insbesondere Artikel 56a, vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV gruppenfreigestellt sind. Soweit sich die Verhältnisse des Kassel Airport dahingehend ändern, dass eine Gruppenfreistellung nicht (mehr) in Betracht kommt, stellen die Gesellschafter sicher, dass die Betriebsbeihilfen mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (Flughafenleitlinien) im Einklang stehen und entsprechend rechtzeitig bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser freigestellt werden.

Für das Land Hessen:

Für den Landkreis Kassel:

Für die Stadt Kassel:

.....

.....

.....

Für die Gemeinde Calden:

.....

Zwischen der

HESSISCHEN LANDGESELLSCHAFT MBH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche
Bodenordnung, Kassel vertreten durch den Geschäftsführer
- nachstehend HLG genannt -

und

a) dem Landkreis Kassel,
vertreten durch ... [wird noch festgelegt]

b) der Stadt Kassel
vertreten durch ... [wird noch festgelegt]

sowie

c) der Gemeinde Calden,
vertreten durch ... [wird noch festgelegt]

- a), b) und c) nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

- (1) Die HLG wird für den Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Landankäufe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durchführen. Dadurch soll erreicht werden, dass Grundstücke zeitgerecht und zu tragbaren Preisen bereitstehen.
- (2) Die Landankäufe sollen der regionalen Entwicklung dienen.

§ 2

- (1) Der AG legt im Einvernehmen mit der HLG Gebiete im Sinne des § 1 fest, in denen die HLG Landankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.
- (2) AG und HLG legen einvernehmlich die für diese Gebiete anzuhaltenden Kaufpreise fest. Die HLG führt in den festgelegten Gebieten Landankäufe nur dann durch, wenn die anzuhaltenden Kaufpreise gegenüber den Verkäufern durchzusetzen sind.

- (3) Die Gebiets- und Kaufpreisfestlegungen (sog. Anlagen) nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Bei späteren Kaufpreisänderungen/-erhöhungen oder beim Ankauf zusätzlicher Flächen in einem zusammenhängenden Gebiet ist eine Ergänzung zur Anlage (Gebietsfestlegung) zu fertigen.

§ 3

Den AG ist bekannt, dass die HLG Landankäufe nur dann durchführen darf, wenn hierzu die Einwilligung des HMWEVL zur Gebiets- und Kaufpreisfestlegung (Anlage) vorliegt und der HLG wirtschaftlich vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 4

Die Gemeinde Calden wird, soweit ihr beim Kauf von Grundstücken gem. § 2 (1) durch die HLG nach dem Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zusteht, dem amtierenden Notar spätestens binnen zwei Wochen nach der Mitteilung des Kaufvertrags die Verzichtserklärung übersenden.

§ 5

Die HLG unterrichtet den AG laufend über den Stand der Ankaufsverhandlungen und der Landankäufe. Sie übersendet dem AG jährlich eine Grundstücksübersicht und auf Anforderung jederzeit.

§ 6

- (1) Die HLG wird die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke nur im Einvernehmen mit dem AG verwerten.
- (2) Die HLG hat dem AG eine Mindestverkaufskalkulation vorzulegen, mit deren Hilfe der Verkaufspreis gemeinsam festzulegen ist. Der Mindestverkaufspreis ist - zur Vermeidung von Fehlbeträgen - neu zu ermitteln, wenn zwischenzeitlich unvermeidbare zusätzliche Kosten angefallen sind. Sofern ein kostendeckender Verkaufspreis aus übergeordneten Gründen nicht erreicht werden kann, ist eine verbindliche Erklärung des AG notwendig, einen daraus entstehenden Verlust zu tragen. Die HLG hat diese Zustimmung dem HMWEVL zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Dem AG steht bei der Verwertung der Grundstücke im Sinne des Abs. 1 ein besonderes Ankaufsrecht zu. Dieses beinhaltet, dass der AG Grundstücke, die öffentlichen Zwecken des AG dienen sollen, zum Mindestverkaufspreis (§ 7 Abs. 3) von der HLG erwerben kann.

§ 7

- (1) Die HLG bemüht sich, die angekauften Grundstücke zu verpachten und (vermietbare) Gebäude zu vermieten (Zwischenbewirtschaftung). Die erwirtschafteten Pacht- und Mietzinsen sind in die Bodenbevorratungsmaßnahme einzubringen. Die HLG erhält für diese Tätigkeit eine Einzugsgebühr von 10 v. H. der erzielten Einnahmen.

- (2) Die HLG wird bestrebt sein, die im Rahmen dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke schnellstmöglich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr des ersten Ankaufes in einem Gebiet (sog. Anlage), zu verwerten. Der AG kann die HLG mit der überregionalen Vermarktung beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Anlage; § 6 (1) bleibt davon unberührt.
- (3) Als Mindestverkaufspreis ist ein Wert in Höhe der entstandenen Kosten (Kaufpreis, Notariatsgebühren, Gerichtskosten, Steuern, Zinsen, Kapitalbeschaffungskosten, Maklergebühren, Vermessungskosten, Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten sowie die der HLG nach Abs. 5 zu stehende Gebühr) anzuhalten.
- (4) Die Grundstückskosten werden mit Besitzübergang dem Mischzinssatz unterworfen. Auch alle weiteren Aufwendungen (einschl. Zinsen, sofern keine Erstattung durch den AG erfolgt) unterliegen dem Mischzinssatz. Der Mischzinssatz errechnet sich aus den von der HLG aufgewendeten Zinsen für das eingesetzte Fremdkapital und den Zinsen für das Eigenkapital. Die HLG ermittelt den Mischzinssatz jährlich und legt diesen dem HMWEVL zur Prüfung und Genehmigung vor. Für Guthaben findet ebenfalls der Mischzinssatz Anwendung.
- (5) Der HLG steht für ihre Tätigkeit gegen den Erwerber ein Anspruch auf eine einmalige Gebühr von 5 v. H. des Verkaufspreises (abzüglich der Gebühr selbst) sowie auf eine Verwaltungsgebühr pro angefangenem Kalenderjahr von 0,25 v. H. des Verkaufspreises (abzüglich der einmaligen Gebühr und dieser Gebühr) zu. Die Gesamtgebühr beträgt 7,5 v. H. beispielsweise bei einer Vorhaltdauer von 10 Jahren.

§ 8

- (1) Die AG und HLG teilen sich den gem. § 10 Abs. 1 und 2 festgestellten Mehrerlös, der den Mindestverkaufspreis gem. § 7 Abs. 3 übersteigt nach vollständiger Verwertung und Schlussabrechnung im Verhältnis 9:1, d.h. die AG erhalten 90% und die HLG 10%. Die Überführung von Restgrundstücken zum jeweiligen Buchwert in eine andere Anlage ist möglich.
- (2) Ist eine Verwertung zum Mindestverkaufspreis in Ausnahmefällen nicht möglich, hat der AG den sich bei der Abrechnung (§ 10) ergebenden Fehlbetrag zu übernehmen. Der HLG stehen auch in diesem Fall die Gebühren nach § 7 Abs. 5 aus dem Differenzbetrag zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem erzielten Kaufpreis zu. Der AG ist berechtigt, auf einen zu erwartenden Fehlbetrag jederzeit Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9

- (1) Sofern bei Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 von der HLG im Rahmen dieser Vereinbarung erworbene Grundstücke noch nicht verwertet sind, hat die HLG dies dem AG innerhalb einer Frist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

- (2) Der AG ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Anzeige gegen Zahlung des Mindestverkaufspreises bei gleichzeitigem Ankauf der verbliebenen Grundstücke zum dann zu ermittelnden Verkehrswert zu erwerben, sofern keine Verlängerung der Bodenbevorratungsdauer möglich ist.
- (3) Kommt ein notarieller Vertrag nach Abs. 2 aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die HLG verlangen, dass der AG die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Mindestverkaufspreis nach § 7 Abs. 3 an die HLG zahlt. Die Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Wird über den Verkehrswert der Grundstücke keine Einigung erzielt, so wird dieser durch die zuständige Fachbehörde oder das HMWEVL festgesetzt. Der Differenzbetrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Schlussabrechnung von dem AG zu zahlen.

§ 10

- (1) Die Abrechnung der sich aus einer Gebietsfestlegung ergebenden Ansprüche erfolgt nach Verwertung der Grundstücke, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist nach § 7 Abs. 2.
- (2) Soweit sich ein Mehrerlös aus einer Gebietsfestlegung gem. § 8 (1) ergibt, ist dieser - soweit nichts anderes vereinbart wird - bis spätestens drei Monate nach Vorlage der Schlussabrechnung auszugleichen. Diese Modalitäten gelten auch für die Zahlung des Mindestverkaufspreises nach § 9 Abs. 2 durch den AG.
- (3) Auf Verlangen des AG hat die HLG je Gebietsfestlegung jährlich eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die den Mindestverkaufspreis der Restgrundstücke ausweisen muss (§ 7 Abs. 3).

§ 11

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (2) Der AG und die HLG verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich der AG und die HLG, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Festlegungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 12

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann vom AG und der HLG nach einjähriger Laufzeit mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gelten für die Verwertung der nach dieser Vereinbarung erworbenen Grundstücke die §§ 6 bis 10 sinngemäß fort.

§ 13

Zu dieser Vereinbarung soll ein Schiedsvertrag abgeschlossen werden, nach dem sich beide Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichtes für den Fall eventueller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterwerfen.

§ 14

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur dann rechtswirksam wird, wenn die Einwilligung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) und die Interessenausgleichsvereinbarung gemäß § 16 vorliegt.

§ 15

- (1) Der AG haftet gegenüber der HLG für die Verpflichtung zur Übernahme eines etwaigen Fehlbetrages gemäß § 8 Abs. 2 gesamtschuldnerisch. Zwischen Landkreis Kassel, Stadt Kassel und Gemeinde Calden wird im Innenverhältnis zunächst folgende Quote für den Ausgleich eines Fehlbetrages vereinbart:

Landkreis 20%, Stadt Kassel 20% und Gemeinde Calden 60%.

- (2) AG und HLG sind sich darüber einig, dass in beiderseitigem Einvernehmen auf der Auftraggeberseite weitere Vertragsbeteiligte hinzugezogen werden können. In diesem Fall bedarf es einer schriftlichen Ergänzung dieser Vereinbarung. Eine Modifizierung der Fehlbetragsquoten ist zwischen den Auftraggeberparteien im Innenverhältnis jederzeit möglich.

§ 16

Die Auftraggeberseite wird in einer separaten Interessenausgleichsvereinbarung, unter Einbeziehung der Standortgemeinde Calden, alle weiteren Einzelheiten, die sich aus der Gebietsentwicklung im Innenverhältnis ergeben (z.B. Unterhaltsverpflichtungen für die öffentliche Infrastruktur, projektgebietsbezogene Gewerbesteuerverwendung oder –aufteilung, etc.) regeln.

Kassel, den
Landkreis Kassel

Kassel, den
Stadt Kassel

.....

.....

.....

.....

(Siegel)

(Siegel)

Calden, den
Gemeinde Calden

.....

.....

(Siegel)

Kassel, den
Hessische Landgesellschaft mbH

.....

.....

Schiedsvertrag

Zwischen dem

a) Landkreis Kassel,
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

b) der Stadt Kassel
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

sowie

c) der Gemeinde Calden
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

- a), b) und c) nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

und der

HESSISCHEN LANDGESELLSCHAFT MBH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche
Bodenordnung, Kassel

- nachstehend HLG genannt -

wird folgender Schiedsvertrag gemäß § 1025 ff ZPO geschlossen:

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus der zwischen dem Auftraggeber und der HLG geschlossenen Vereinbarung ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der/die zuständige Regierungspräsident/in den Vorsitzenden ernennen.

Jede der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichts verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Kassel, den
Landkreis Kassel

.....
.....

(Siegel)

Kassel, den
Stadt Kassel

.....
.....

(Siegel)

Calden, den
Gemeinde Calden

.....
.....

(Siegel)

Kassel, den
Hessische Landgesellschaft mbH

.....
.....

Anlage 1 (Entwurf) – Gebiets- und Kaufpreisfestlegung

zur Bodenbevorratungsvereinbarung vom XXXXX zwischen der Stadt Kassel, der Gemeinde Calden, dem Landkreis Kassel (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Hessischen Landgesellschaft mbH, Kassel

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der Hessischen Landgesellschaft mbH Kassel über den Erwerb des Grundbesitzes:

1. Aus dem Eigentum der Flughafen Kassel GmbH (FGK mbH)

Gemarkung CALDEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
2	34/1	67.360	54.687
2	29/9	66.246	66.246
2	29/7	24.324	48
2	24	23.999	2.979
2	29/8	437	92
28	148/1	3.034	3.034
28	119/1	17.894	17.894
28	119/2	2.779	2.779
28	119/3	7.587	6.413
28	129	756	756
28	116/3	6.897	3.830
28	154/2	623	623
28	113/1	17.017	17.017
28	113/2	305	305
28	113/3	1.526	1.526
28	113/4	383	383
28	113/5	198	198
33	52/105	428.510	301.700
33	52/6	3	3
33	52/7	3	3

Gemarkung MEIMBRESSEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
3	104/6	200.102	153.000
3	104/4	348	53
3	93/1	1.013	229

Gesamtgröße 633.798 **633.798 m²**

2. Aus dem Eigentum Dritter

Gemarkung CALDEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
2	75/29	32.981	43
2	70/1	122	122
2	74/1	33	33
2	66/4	10.410	993
2	25	5.208	210
2	30	12.786	1.594
2	31	7.838	152
2	32	11.303	1.130
2	67	1.523	204
2	68	2.971	2.490
2	33/1	47.981	7.801

Gemarkung MEIMBRESSEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
3	107	6.760	100

Gemarkung EHRSTEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
4	42/2	8.558	2.700

Gesamtgröße 17.572 **17.572 m²**

Summe Ankaufsflächen Ziff. 1. und 2. ca. 651.370 m²

Der Ankaufspreis für die vorgenannten Flächen beträgt **15,00 €/m²**.

Die Auszahlung erfolgt gestaffelt nach Fortschritt der Baureifmachung.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt ca. **9.770.550,00 €**.

Die Grundstücke sind für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgesehen.

Zu dem vorgenannten Grundbesitz können ggf weitere Grundstücke hinzutreten, die im Zuge der Optimierung der Bauleitplanung benötigt werden. Hierüber wird dann eine gesonderte Anlage erstellt.

Kassel, den
Landkreis Kassel,

.....

.....

Siegel

Kassel, den
Stadt Kassel

.....

.....

Siegel

Calden, den
Gemeinde Calden

.....

.....

Siegel

Kassel, den
Hessische Landesgesellschaft mbH

.....

.....

Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss zur Durchführung der Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden im Rahmen der Bodenbevorratung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet

Präambel

Mit Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung, der Interessenausgleichsvereinbarung, der Gebiets- und Kaufpreisfestlegung durch den Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden wurde die Hessische Landgesellschaft mbH mit der Durchführung der Bodenbevorratung zur Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Calden zu einem interkommunalen, luftfahrtaffinen Gewerbegebiet beauftragt. Die Zustimmung zur Bodenbevorratung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung liegt vor.

Zur Optimierung der Kommunikation und zur Vereinfachung von Abläufen im Projekt bilden die Auftraggeber (AG) der Bodenbevorratung Landkreis Kassel, Stadt Kassel und Gemeinde Calden einen ständigen Lenkungsausschuss (LA) mit eigener Geschäftsstelle.

Jede Gebietskörperschaft entsendet jeweils eine/n bevollmächtigte/n, ständige/n Vertreter/in in den LA. Darüber hinaus entsenden auch das Land Hessen und die Flughafengesellschaft Kassel mbH jeweils eine/n entsprechende/n bevollmächtigte/n ständige/n Vertreter/in in den LA. Die ständigen Mitglieder des LA benennen jeweils eine/n Stellvertreter/in. Die Vertretungsvollmachten der ständigen Mitglieder und deren Vertreter sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Der LA strebt eine möglichst einvernehmliche Projektentwicklung an. Sollte das Einvernehmen in bestimmten Situationen zwischen den LA-Mitgliedern nicht hergestellt werden können, so wird hierüber abgestimmt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Entscheidungen können mit einfacher Mehrheit umgesetzt werden.

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des LA. Die Gesamtverantwortung der AG für die Bodenbevorratung bleibt davon unberührt.

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit, Geschäftsstelle

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Belange des Projektes, insbesondere für die Bereiche
 - Grundstückssicherung,
 - Bauleitplanung,
 - Bodenordnung,
 - Erschließung und
 - Vermarktung sowie für die
 - Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung des Gewerbegebietes.
2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Bodenbevorratung bis zur Abrechnung durch die HLG und Anerkennung der Schlussabrechnung der Maßnahme durch die AG.
3. Diese Geschäftsordnung wird durch den LA beschlossen und kann durch den LA geändert werden.
4. Die HLG fungiert als Geschäftsstelle des LA. Sitzungen finden am Sitz der Geschäftsstelle (Kassel) oder in begründeten Ausnahmefällen an einem der Verwaltungssitze der AG statt.

§ 2 Einladung zur Sitzung / Entscheidungsfindungsprozesse

1. Die Sitzungen des LA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Bedarf kann von jedem LA-Mitglied sowie der Geschäftsstelle angemeldet werden. Entscheidungen können im Rahmen von Sitzungen oder als Abstimmungen im Rahmen von Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

2. Zur Sitzung des Lenkungsausschusses wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich, postalisch oder in elektronischer Form auf Antrag eines LA-Mitglieds oder der Geschäftsstelle durch die Geschäftsstelle geladen.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des LA wird von der Geschäftsstelle vorgeschlagen.

2. Die Tagesordnung kann durch Vorschläge der LA-Mitglieder ergänzt bzw geändert werden.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Beschlüsse des LA können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des LA.

2. Schriftliche Abstimmung des LA im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelthemen.

3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Themas vorgenommen werden. Über die Dringlichkeit von Vorgängen entscheidet die Mehrheit der LA-Mitglieder oder die Geschäftsstelle.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzungen des LA sind grundsätzlich nicht öffentlich.

2. Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich LA-Mitglieder durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des LA vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist der Geschäftsstelle vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des LA

Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Themen, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

a) Wenn keine Abweichungsanträge vorliegen, fasst der LA seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Sitzungsmitglieder als gefasst.

c) Falls der LA nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten in geeigneter Form (schriftlich, zur Beschleunigung auch digital) eingeholt werden.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des LA neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.

b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist von der Geschäftsstelle eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder von der Geschäftsstelle dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des LA ist zu jedem Einzelvorgang zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung kann mittels Formblatt erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die sich in der Praxis als untauglich erweisen, so sind diese Regelungen durch jeweils zweckdienliche zu ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des LA am _____ in Kraft.

Kassel, den

Unterschriften aller LA-Mitglieder und der Geschäftsstelle

.....

Für die Stadt Kassel

.....

Für den Landkreis Kassel

.....

Für die Gemeinde Calden

.....

Für das Land Hessen

.....

Für die Flughafengesellschaft Kassel mbH

.....

Für die Geschäftsstelle(HLG)

INTERESSENAUSGLEICHSVEREINBARUNG

Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet

KASSEL - Calden

Zwischen

dem Landkreis Kassel,
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

der Stadt Kassel
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

der Gemeinde Calden
vertreten durch ...

[wird noch festgelegt]

- alle gemeinsam nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

und der

Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend HLG genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zur Optimierung der gewerblichen und industriellen Standortsituation in Nordhessen am früheren Verkehrslandeplatz Calden (VLP) ist beabsichtigt, dort ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln. Angestrebt ist die Ansiedlung von luftfahrttaffinen Betrieben.

Zur Durchführung des Projektes verpflichten sich die Vertragsbeteiligten die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen bzw. zu beschaffen.

Zur Sicherung einer zügigen Umsetzung des Vorhabens wird durch die Gemeinde Calden die Bauleitplanung zügig betrieben.

Die Trägerschaft des interkommunalen Projektes liegt – auf der Grundlage der Bodenbevorratung nach Richtlinie des Landes Hessen – bei der HLG, die darüber hinaus auch für die Koordination des Gesamtprojektes zuständig sein soll.

Die AG setzen einen operativen Lenkungsausschuss ein, in dem diese gleichberechtigt vertreten sind. Dem Lenkungsausschuss soll ebenfalls je ein Vertreter des Landes Hessen sowie der Flughafen-GmbH Kassel angehören.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dem fairen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften. Sie schließen gemäß §§ 24 und 25 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vereinbarungsgebiet

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im anliegenden Lageplan umrandeten Flächen, nachstehend Vereinbarungsbereich genannt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung).
- (2) Die genaue Bezeichnung der Grundstücke ergibt sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung. Diese Aufstellung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2 = Gebiets- und Kaufpreisaufstellung (Anlage 1 zur Grundsatzvereinbarung)).
- (3) Das Vereinbarungsbereich wird ggf. noch erweitert, insbesondere um die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich benötigten Flächen.

§ 2

Grundstücke

- (1) Die HLG erwirbt die Grundstücke zum Vereinbarungsbereich, um sie dem Bebauungsplan gemäß zu entwickeln.
- (2) Nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsmaßnahmen gehen diese einschließlich der zugehörigen Flächen unentgeltlich in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über, soweit nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Verteilung der Aufwendungen und Erträge

Soweit im nachfolgenden Aufwendungen und Erträge zwischen den AG aufgeteilt werden, wird von folgendem Verteilerschlüssel ausgegangen:

- (1) Aufwendungen:

Landkreis Kassel	20%
Stadt Kassel	20%
Gemeinde Calden	60%
- (2) Von den Erträgen erhalten die AG jeweils 1/3.

§ 4

Gewerbsteuer

- (1) Die AG sind sich einig, dass das im Vereinbarungsbereich erzielte Einkommen an Gewerbesteuer nach Maßgabe der Regelung in § 3 (2) aufgeteilt wird; gleiches gilt für eventuelle künftige Konzessionsabgaben bzw. Wegenutzungsentgelte, die sich auf das Vereinbarungsbereich beziehen.
- (2) Der Ausgleich findet dergestalt statt, dass die Gemeinde Calden von dem in einem Kalenderjahr vereinnahmten Gewerbesteuerertrag aus dem Vereinbarungsbereich

den anderen kommunalen Vereinbarungsbeteiligten den jeweilig zustehenden Anteil überweist. Gegenstand des Ausgleichs ist das Netto-Gewerbesteueraufkommen, d.h. vor der Durchführung des vereinbarten Ausgleichs sind zunächst gesetzliche Umlageverpflichtungen (z.B. Gewerbesteuerumlage, Kreis- und Schulumlage), denen das Brutto-Gewerbesteueraufkommen zu unterziehen ist, in Abzug zu bringen.

- (3) Der Ausgleichsbetrag ist den begünstigten Vereinbarungsbeteiligten jeweils bis zum 31.03. des auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen und zur Zahlung anzuweisen. Die Mitteilung muss den Gesamtbetrag der vereinnahmten Gewerbesteuer sowie den auf alle Vereinbarungsbeteiligten entfallenden Anteil bezeichnen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr ein negatives Gewerbesteueraufkommen, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 5

Steuerfindungsrecht / Hebesatzrecht

- (1) Das Hebesatzrecht bei den Realsteuern oder das Recht, neue Steuern einzuführen, bestehende Steuern aufzuheben oder Steuern der Höhe nach abzuändern, verbleibt im Vereinbarungsgebiet bei den jeweiligen kommunalen Vereinbarungsbeteiligten.
- (2) Wird die in § 4 genannten Steuern durch eine andere ersetzt oder eine vergleichbare Beteiligung an einer bestehenden Steuer oder einer neuen Abgabe eingeführt, gelten die dort genannten Verteilungsgrundsätze entsprechend.

§ 6

Baumaßnahmen

- (1) Die Finanzierung der Erstinvestitionen für die Infrastruktur erfolgt im Rahmen der Bodenbevorratung durch die HLG. Falls zusätzlicher Finanzierungsbedarf nach Abrechnung der Bodenbevorratung entsteht, ist dies umgehend zwischen allen Vereinbarungsbeteiligten zu kommunizieren und die Kostentragung zu vereinbaren.
- (2) Die Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahmen liegt bei der HLG als Träger der Bodenbevorratungsmaßnahme. Soweit im Vereinbarungsgebiet künftig zwischen AG abgestimmte Investitionsmaßnahmen durchzuführen sind, gilt für die Finanzierung aller Investitionen, sofern nicht sonstige Mittel (z.B. Beiträge, Gebühren, Zuschüsse) zur Verfügung stehen, die Regelung des § 3 (1) sinngemäß, sofern keine unmittelbare Vorfinanzierung durch die HLG im Rahmen der Bodenbevorratung erfolgt.
- (3) Die AG und die HLG sind sich darüber einig, dass die Folgeinvestitionen nach Abrechnung der Bodenbevorratung von der Gemeinde Calden durchgeführt werden sollen. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäß § 3 (1).

§ 7

Unterhaltung im Vereinbarungsgebiet

- (1) Die Kosten der laufenden Unterhaltung im Vereinbarungsgebiet werden - soweit nicht

durch sonstige Mittel, wie Gebühren und Beiträge gedeckt - nach Maßnahme der Regelung in § 3 (1) auf die AG verteilt, insbesondere nach Abrechnung der Bodenbevorratung.

- (2) Die Unterhaltung der Straßen (incl. Straßenbeleuchtung) und öffentlichen Grünflächen wird während der Laufzeit der Bodenbevorratung im Vereinbarungsgebiet durch die HLG durchgeführt. Danach sind die Unterhaltungsmaßnahmen von der Gemeinde Calden durchzuführen.
- (3) Maßnahmen, die einer Einzelveranschlagung im jeweiligen Haushaltsplan bedürfen, sind vor Beginn der Maßnahme den anderen Vereinbarungsbeteiligten mitzuteilen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach Sicherstellung der Finanzierung und Zustimmung der HLG.
- (4) Für den Ausgleich der von den Vereinbarungsbeteiligten jeweils verauslagten Beträge finden die Vorschriften des § 3 (1) i.V.m. § 4 (3) und (4) sinngemäße Anwendung.

§ 8

Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Wasserversorgung

- (1) Die Vereinbarungsbeteiligten übertragen die Aufgabe der Entwässerung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke einvernehmlich in die Zuständigkeit der Gemeinde Calden. Das Recht, im Vereinbarungsgebiet entsprechende Satzungen zu erlassen geht auf die Gemeinde Calden über.

Es gelten damit dort die Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Calden (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Calden (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) und über die Einschränkung der gemeindlichen Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung).

- (2) Die Vereinbarungsbeteiligten übertragen im Vereinbarungsgebiet die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) an die Gemeinde Calden. Das Recht, in diesem Gebiet eine Wasserversorgungssatzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen geht auf die Gemeinde Calden über. Es gilt damit dort die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Calden.
- (3) Die Entwässerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Den Vereinbarungsbeteiligten ist bekannt, dass Einzelheiten der Kanalerschließung sowie der Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) ggf. noch in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Calden und den späteren Anschließern geregelt werden.
- (5) Für die Abfallbeseitigung ist der Landkreis Kassel bzw. sein Rechtsnachfolger zuständig.

§ 9

Brandschutz

- (1) Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Calden die Aufgaben des Brandschutzes im Vereinbarungsgebiet wahrnimmt.

- (2) Die Abrechnung der Kosten des Brandschutzes im Vereinbarungsgebiet erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 3 (1).

§ 10

Gefahrgutüberwachung

- (1) Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Calden grundsätzlich die Aufgaben der Gefahrgutüberwachung im Vereinbarungsgebiet wahrnimmt. Dabei behält sich die Gemeinde Calden das Recht vor, diese Aufgaben selbst oder durch geeignete Dritte (z.B. Ordnungsbehördenbezirke) zu erfüllen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der Gefahrgutüberwachung im Vereinbarungsgebiet erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 3 (1).

§ 11

ÖPNV-Anbindung

Zum Zwecke der ÖPNV-Anbindung des Verfahrensgebietes werden Anträge auf Einrichtung und Anbindung in das Streckennetz beim zuständigen Verkehrsträger gestellt. Die Gemeinde Calden trägt Sorge für die Anbindung an den ÖPNV.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Sie kann frühestens nach 20 Jahren gekündigt werden mit einer Frist von einem Jahr. Die Vereinbarungsbeteiligten verpflichten sich unverzüglich nach Kündigung, Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, die Vereinbarung unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse zu erneuern.
- (2) Die HLG scheidet als Vereinbarungsbeteiligte nach Vermarktung der Grundstücke und Erfüllung aller Verpflichtungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen sowie nach Abrechnung der Bodenbevorratungsmaßnahme und Anerkennung durch die Auftraggeber aus dem Verfahren aus.
- (3) Die Vereinbarung wird wirksam an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen der IAV als unzulässig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, berührt dies nicht das gesamte Vertragswerk. Die Vertragspartner verpflichten sich für

diesen Fall, eine zulässige, praktikable Änderung vorzunehmen im Sinne des gesamten Vertragswerkes.

Kassel, den
Landkreis Kassel,

.....

.....

Siegel

Kassel, den
Stadt Kassel

.....

.....

Siegel

Calden, den
Gemeinde Calden

.....

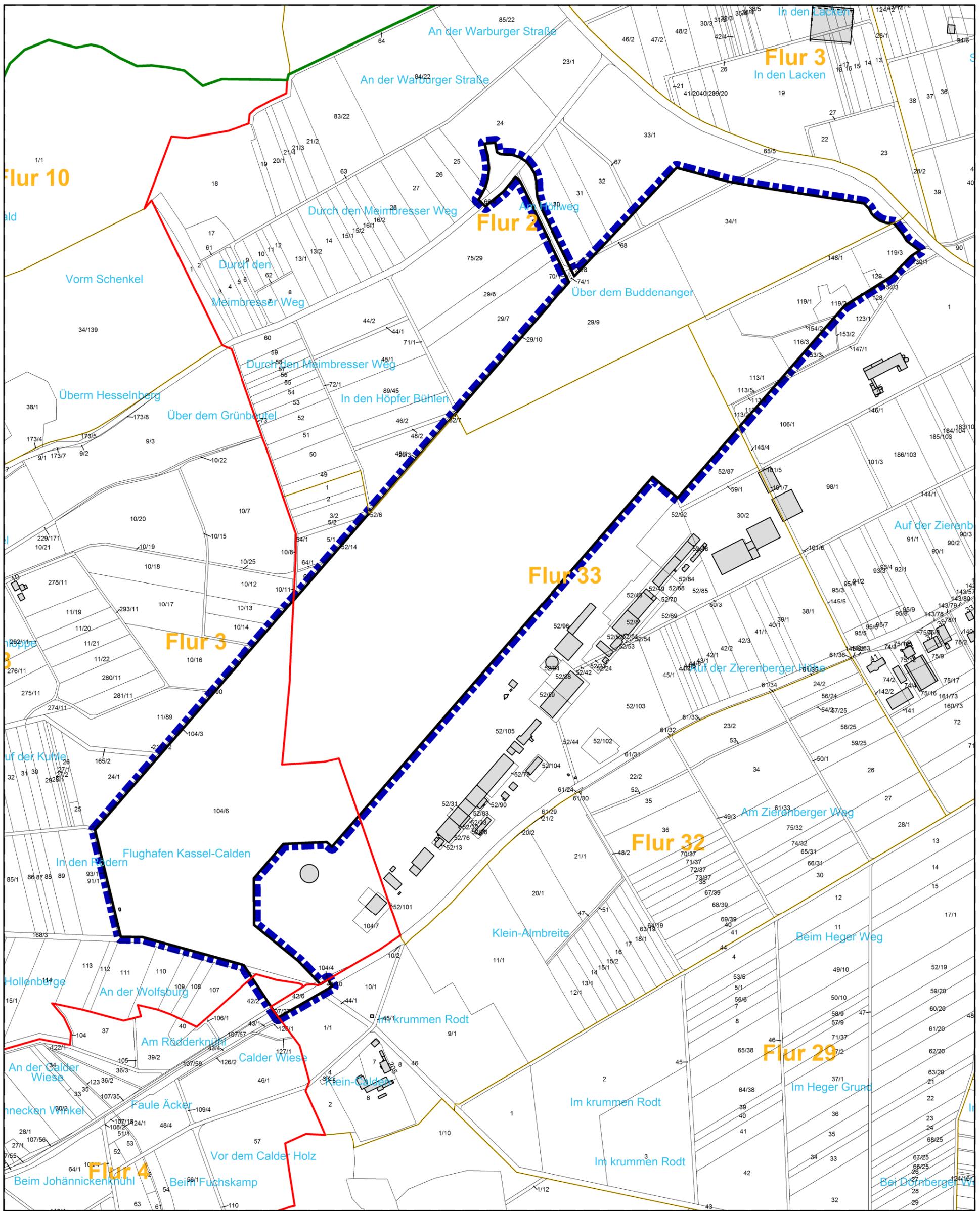
.....

Siegel

Kassel, den
Hessische Landgesellschaft mbH

.....

.....



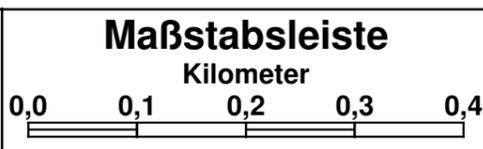
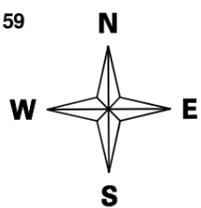
Kreis: Kassel
Gemeinde: Calden
Gemarkung: Calden



Hessische Landesgesellschaft mbH
 Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

Auf gutem Grund.
 Wilhelmshöher Allee 157-159
 34121
 Telefon: 0561-3085-0

Bearbeiter: Gutheil
 Datum: 10.06.2015
 Maßstab: 1:6.500



Datengrundlage:
 Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS® -Daten, Stand 2014)
 Dig. Orthophoto, DTK25, ATKISdaten Hessen
 ©Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
 Umweltfachdaten HLG Wiesbaden und Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) Gießen
 Weitergabe sowie Vervielfältigung nicht gestattet
 erstellt mit Geomedia pro 6.1

ANLAGE 1

zur Interessenausgleichsvereinbarung

Umring zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel-Calden"

Anlage 2 zur Interessenausgleichsvereinbarung (IAV)

1. Aus dem Eigentum der Flughafen Kassel GmbH (FGK mbH)

Gemarkung CALDEN

Flur	Flurstück	Buchgröße (m ²)	Bedarfsfläche (m ²)
2	34/1	67.360	54.687
2	29/9	66.246	66.246
2	29/7	24.324	48
2	24	23.999	2.979
2	29/8	437	92
28	148/1	3.034	3.034
28	119/1	17.894	17.894
28	119/2	2.779	2.779
28	119/3	7.587	6.413
28	129	756	756
28	116/3	6.897	3.830
28	154/2	623	623
28	113/1	17.017	17.017
28	113/2	305	305
28	113/3	1.526	1.526
28	113/4	383	383
28	113/5	198	198
33	52/105	428.510	301.700
33	52/6	3	3
33	52/7	3	3

Gemarkung MEIMBRESSEN

Flur	Flurstück	Buchgröße (m ²)	Bedarfsfläche (m ²)
3	104/6	200.102	153.000
3	104/4	348	53
3	93/1	1.013	229

Gesamtgröße 633.798 **633.798 m²**

2. Aus dem Eigentum Dritter

Gemarkung CALDEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
2	75/29	32.981	43
2	70/1	122	122
2	74/1	33	33
2	66/4	10.410	993
2	25	5.208	210
2	30	12.786	1.594
2	31	7.838	152
2	32	11.303	1.130
2	67	1.523	204
2	68	2.971	2.490
2	33/1	47.981	7.801

Gemarkung MEIMBRESSEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
3	107	6.760	100

Gemarkung EHRSTEN

<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Buchgröße (m²)</u>	<u>Bedarfsfläche (m²)</u>
4	42/2	8.558	2.700

Gesamtgröße 17.572 **17.572 m²**

Summe Ankaufsflächen Ziff. 1. und 2. ca. 651.370 m²

Die Grundstücke sind für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgesehen.

Vorlage Nr. 101.18.971

27. Juni 2018
1 von 2

Grünsatzung für Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Eingabeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird für das Stadtgebiet von Kassel eine Grünsatzung beschlossen:

1. Baugenehmigungen werden mit der verpflichtenden Auflage erteilt, Dächer mit einer Neigung von weniger als 20 % vollständig mit einem Vegetationsdach zu versehen und dieses dauerhaft zu erhalten.
2. Baugenehmigungen werden mit der verpflichtenden Auflage erteilt, die Fassaden mit geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen und diese dauerhaft zu erhalten.
3. Das städtische Förderprogramm für Vegetationsdächer und Fassadenbegrünung aus den 1990er Jahren wird wieder eingeführt.
4. Die Verringerung der Regenwassergebühr für Vegetationsdächer auf die Hälfte bleibt erhalten.
5. Wurzeldichte Folien sowie flächenhafter Blockwurf und Kiesschüttungen in Gärten sind untersagt. Bestehende Anlagen müssen innerhalb eines Jahres in begrünte Flächen umgewandelt werden.
6. Die Stadtverwaltung berät Architekturbüros, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Gartenbau- und Handwerksbetriebe bei der Umsetzung der Grünsatzung.

Begründung:

Stichworte:

Förderung der Biologischen Vielfalt (z.B. Förderung der Vielfalt der Arten und Lebensräume, Vermeidung und Ausgleich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Verpflichtung zur Bepflanzung von Grundstücken), Klimaschutz (z.B. Speicherung von Kohlenstoff, Verringerung des Energieverbrauchs), Klimaanpassung (z.B. Verbesserung des Mikroklimas in der Stadt, verbesserte Isolierung von Wohnungen, Begrünung billiger als Klimaanlagen), Verschönerung des Stadtbildes, Gesundheitsschutz (z.B.

Verbesserung des Wohnklimas, Vermeidung von Hitze-Toten im Sommer), Bodenschutz (Boden ist eine nichtvermehrbar Ressource, Erhaltung des gewachsenen Bodens, sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung), Hochwasserschutz (z.B. Versickerung von Starkregen, Verpflichtung zur Bepflanzung von Grundstücken), Grundwasseranreicherung (z.B. wasserdurchlässige Flächen, die nicht überbaut sind), Vermeidung von Bodenversiegelung, Gründächer sind zulässig, Schaffung von Arbeitsplätzen im Gartenbau und Baugewerbe, Gemeinden können Satzungen für die Begrünung von Gebäuden und die Bepflanzung der Freiflächen erlassen, Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Erwärmung des Stadtgebiets durch den Klimawandel und über Gegenmaßnahmen, Umsetzung des Baugesetzbuchs und der hessischen Bauordnung

2 von 2

Berichterstatter/-in:

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1112

Grünsatzung der Stadt Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel prüft die Möglichkeiten und Grenzen der Erstellung einer städtischen Satzung zum Stadtgrün. Er erstellt auf der Grundlage der Prüfergebnisse eine Grünsatzung für das Stadtgebiet Kassel.

Die Prüfung soll folgende Aspekte umfassen:

- Definition der Zielsetzungen einer städtischen Grünsatzung
- fachlicher Rahmen einer Grünsatzung
- rechtliche Grundlagen für mögliche Regelungsinhalte und räumliche Bezüge einer städtischen Grünsatzung
- Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung und Begrünung privater Grundstücke außerhalb der Regelungen einer Grünsatzung
- Einbeziehung öffentlicher und privater Flächen
- mögliche Regelungen einer Grünsatzung im Zusammenhang mit Inhalten sonstiger kommunaler Satzungen, wie Bebauungsplänen
- Verfahren zur Erstellung einer Grünsatzung
- Fördermöglichkeiten zum Stadtgrün (öffentlich/ privat)

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Harry Völler

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

2 von 2

8. August 2018
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.996

Parkordnung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln aufgestellt werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre Tiere zuständig sind,
- in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Sofern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Parkordnung mehr Ordnungskräfte notwendig sein sollten als bisher vorhanden, so soll die Zahl der erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 2019entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Zahl der Abfallbehälter sowie die Zahl der Spender mit Beuteln für Hundekot in den Parks und Grünflächen erhöht werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

6. September 2018
1 von 3

Vorlage Nr. 101.18.1043

Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abzustimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien zu beschützen. Des Weiteren soll seitens der Stadt Kassel aktiv Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei München ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?") in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der bayrischen Landeshauptstadt¹. Eine ähnliche Kampagne könnte mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

Begründung:

Den örtlichen Presse- und Polizeiberichten sind in der letzten Zeit vermehrt Meldungen² über diverse Trickbetrügereien (Enkeltrick, Schockanrufe, falsche Handwerker und Polizisten etc.), vornehmlich zum Nachteil älterer Mitbürger, zu entnehmen.

Gerade der sogenannte Enkeltrick^{3,4,5} ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für die Opfer oft existenzielle Folgen haben kann. Sie können dadurch

hohe Geldbeträge verlieren oder sogar um ihre Lebensersparnisse gebracht werden. Aus diesem Grunde ist es aus unserer Sicht dringend geboten hier seitens der Politik vorbeugend einzuschreiten.

2 von 3

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

¹<https://www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenvorbeugen/beratung/index.html/246252>

²<https://www.hr-fernsehen.de/sendungen-a-z/maintower/sendungen/massiver-trickbetrug-in-kassel,video-63922.html>

³<https://www.hna.de/kassel/harleshausen-ort92741/senior-aus-kassel-wird-opfer-von-enkeltrick-10040658.html>

⁴<https://www.youtube.com/watch?v=tErPkPB-8TY> (Der Enkeltrick: Originalmitschnitt der Polizei)

⁵https://www.youtube.com/watch?v=g_4AqRQ7h8M (Spiegel TV | Der Enkeltrick: Betrug am Telefon)

Nachrichtlich

Ursprungsantrag vom 6. September 2018

Die Stadt Kassel möge gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abstimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien (bspw. dem Enkeltrick etc.) zu schützen und hier Aufklärungsarbeit zu leisten.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden etc.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?" etc.) in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt München¹. Eine ähnliche Kampagne könnte in Verbindung mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

Begründung:

In den örtlichen Presse- und Polizeiberichten sind in der letzten Zeit vermehrt Meldungen² über diverse Trickbetrügereien (Enkeltrick, Trickdiebstahl, Schockanrufe etc.), vornehmlich zum Nachteil älterer Mitbürger, zu entnehmen.

Gerade der sogenannte Enkeltrick^{3,4,5} ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für die Opfer oft existenzielle Folgen haben kann. Sie können dadurch hohe Geldbeträge verlieren oder sogar um ihre Lebensersparnisse gebracht werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1049

Fahrradstraße Goethestraße

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Ausweisung der Goethestraße vom Rudolphsplatz bis zur Freiherr-vom-Stein-Straße als Fahrradstraße aus. Die Umsetzung soll im Rahmen des Radverkehrskonzeptes erfolgen.

Begründung:

Die Ausweisung von Fahrradstraßen ist ein wichtiger Baustein, um das Ziel einer Erhöhung des Radverkehrsanteils in Kassel zu erreichen. Deshalb ist dieser inhaltliche Punkt als Maßnahme B 4 im Verkehrsentwicklungsplan 2030 für die Stadt Kassel enthalten. Die Goethestraße wird als wichtige innerstädtische Radverbindung in Ost-West-Richtung von vielen Radler*innen genutzt. Ihre Ausweisung als Fahrradstraße bietet sich deshalb an.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1051

Einführung von Tempo 30 nachts vorbereiten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, geeignete Straßenabschnitte zur möglichen Einführung von Tempo 30 nachts in Kassel zu evaluieren sowie Randbedingungen und Einflussfaktoren zu ermitteln und für diese Straßenabschnitte zu konkretisieren. Ziel soll es sein, die behördliche Anordnung von Tempo 30 durch Aufnahme in den Maßnahmenkatalog in den Lärmaktionsplan vorzubereiten und inhaltlich zu begründen.

Begründung:

Mit der Vorstellung der Ergebnisse aus anderen Städten, die Tempo 30 nachts eingeführt haben, wurde aufgezeigt, dass der Lärm messbar gemindert und damit die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner geschützt werden kann. Die Anwohnerinnen und Anwohner haben bei Befragungen bestätigt, dass die Minderung deutlich wahrnehmbar ist. Aus Sicht des Umweltamtes sind keine erneuten Messungen in Kassel erforderlich, um den Nachweis über die Wirksamkeit zu führen. Als Grundlage einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung sind jedoch die Immissionswerte an hoch belasteten Straßenabschnitten in Kassel rechnerisch nachzuweisen. Weitere Aspekte wie Auswirkungen auf die Ampelschaltungen, mögliche Schleichwege, die Einbindung des ÖPNV etc. sind ebenfalls zu beachten. Mit dieser inhaltlichen Bearbeitung soll die Aufnahme von Tempo 30 nachts in den Lärmaktionsplan vorbereitet werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Eva Koch

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1099

29. Oktober 2018
1 von 2

Energiewende Charta Nordhessen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel unterzeichnet die Energiewende Charta Nordhessen.
2. Der Magistrat wird beauftragt einen Maßnahmen-, Umsetzungs- und Finanzplan bis Dezember 2019 zu erstellen und ihn im Ausschuss für Energie und Umwelt sowie im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorzustellen.

Begründung:

Nach ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat des Regionalmanagement Nordhessen, soll sie sowohl in den Nordhessischen Kreistagen als auch in den Stadt- und Gemeindeverordnetenversammlungen der nordhessischen Städte und Gemeinden verabschiedet werden. Hier der Wortlaut:

„Wir, die nordhessischen Landkreise, Städte und Gemeinden, sehen in der Begrenzung des Klimawandels eine große Herausforderung:

1. Wir teilen die Ziele der Weltgemeinschaft, die in Paris 2015 ein Klimaschutzabkommen beschlossen hat.
2. Wir unterstützen die Klimaschutzpläne des Bundes (2016) und von Hessen (2017), bis 2050 ein weitgehend klimaneutrales System aufzubauen, indem wir vor Ort geeignete Klimaschutzmaßnahmen identifizieren und umsetzen.
3. Wir erreichen unsere Zielsetzungen nur durch eine umfassende Reduktion des örtlichen Energiebedarfs, indem wir Energieeinsparungen fördern und effiziente Technologien einsetzen.

4. Wir setzen in der Region auf eine dezentrale 100% Erneuerbare Energieversorgung (EE). Basis ist ein umweltverträglicher Ausbau von Wind- und Solarenergie auf der Grundlage des Teilregionalplans Energie, gegebenenfalls kombiniert mit der Nutzung der Bioenergie und Wasserkraft.
5. Wir wollen die 100%-EE-Versorgung in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität bis 2040 erreichen. Dieses Ziel wird durch innovative Ansätze im Rahmen der Sektorenkopplung z.B. durch intelligente Steuerung, Power-to-X-Technologien und Speichereinsatz unterstützt.
6. Wir sehen in der Innovations- und Investitionskraft unserer hiesigen Akteure (insbesondere auch der Bürgerenergie-Genossenschaften) die wesentlichen Gestalter dieser Aufgaben vor Ort und profitieren gemeinsam durch die deutliche Steigerung der regionalen Wertschöpfung.
7. Wir brauchen eine umfassende Gebäudesanierung in Kombination mit EE-Einsatz und Versorgungsnetzen in der Region. Die Kommunen werden mit gutem Beispiel bei ihren eigenen Liegenschaften vorangehen.
8. Wir unterstützen eine klimaneutrale Mobilität durch innovative Konzepte auf Grundlage eines attraktiven ÖPNV und Aktivitäten zur Etablierung der Elektromobilität insbesondere durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur.
9. Wir wollen als Steuerer, Ideengeber, Berater und Unterstützer diesen Weg gemeinsam mit unseren Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Verbänden und Vereinen gestalten und diese partnerschaftlich in Projekte, Programme, Zielsetzungen und Planungen einbinden.
10. Wir wissen um die Notwendigkeit eines raschen Handelns und werden unsere Aktivitäten in diesen Handlungsfeldern gemeinsam angehen!“

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Ilker Sengül

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

27. November 2018
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.1132

Ausgrenzung an der Carl-Anton-Henschel-Schule

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert im nächsten Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung über die bekannt gewordenen Zustände in der Carl-Anton-Henschel-Schule zu berichten. Hierzu soll auch die Schulleiterin Frau Bleckmann oder ein anderer Vertreter der Carl-Anton-Henschel-Schule eingeladen werden.
2. Des Weiteren wird der Magistrat beauftragt, an das hessische Kultusministerium heranzutreten, um über die Schulaufsichtsbehörde sicherstellen zu lassen, dass in allen Kasseler Schulen Bedingungen geschaffen werden, die eine Diskriminierung deutscher Minderheiten sicher ausschließen. Darüber hinaus ist das Kultusministerium aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Kasseler Schulen die notwendigen Lehrinhalte zur Eingliederung in die deutsche Gesellschaft - gemäß den Grundrechten des Grundgesetzes - aktiv und altersgerecht als Lernziel vermittelt werden.

Begründung:

Berichterstattung über Diskriminierung und tätliche Übergriffe auf eine Erstklässlerin in der Carl-Anton-Henschel-Schule durch die BILD-Zeitung¹ und die HNA² am 24. bzw. 27. November 2018.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Richard F. Klock

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1160

15. Januar 2019

1 von 2

Carl-Anton-Henschel-Schule

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert im nächsten Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung über die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit an der Carl-Anton-Henschel-Schule zu berichten. Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt bzw. Fragen beantwortet werden:

- Darstellung des pädagogischen Konzeptes
- Welche Angebote fördern und unterstützen das soziale Miteinander?
- Welche Maßnahmen zum Krisenmanagement und Beschwerdeverfahren kommen zur Anwendung?
- Mit welchen Maßnahmen zur Integration und Inklusion unterstützt der Schulträger die pädagogische Arbeit?
- Mit welchen Maßnahmen und Förderprogrammen unterstützt das Hessische Kulturstministerium die pädagogische Arbeit?

Ein/e Vertreter*in der Schulleitung der Carl-Anton-Henschel-Schule und des Staatlichen Schulamtes sollen zur Erörterung dieser Fragen eingeladen werden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-
Hanemann

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender
SPD

Dr. Michael von Räden
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1143

11. Dezember 2018
1 von 1

ÖPNV für Alle - Nahverkehrsplan fortschreiben

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Nahverkehrsplan Kassel wird fortgeschrieben. Ziele sind die Erhöhung der Kapazitäten und Szenarien für eine kostenfreie, fahrscheinlose Nutzung.

Begründung:

Der aktuelle Nahverkehrsplan hat einen Planungshorizont bis 2018 (KVG 2013: Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Kassel Entwurf, S. 6). Inzwischen gab es erhebliche Fahrgastzuwächse durch die Einführung des Schüler*innentickets und des Tickets für die Landesbediensteten. Die Landesregierung beabsichtigt ein Seniorenticket zu ähnlich günstigen Bedingungen wie das Schüler*innenticket einzuführen, welches zu absehbaren weiteren Zuwächsen bei den Passagieren führen wird. An vielen Stellen stoßen die Kapazitäten im ÖPNV an Grenzen, für weitere Fahrgastzuwächse braucht es eine Planung des Ausbaus. Die Finanzierung des ÖPNV erfolgt in Kassel zu einem großen Anteil aus Ticketverkäufen bei hohen Fahrpreisen. Künftig werden andere Einnahmequellen und Finanzierungsmodelle für den weiteren Ausbau und dem Nähern des Ziels eines für Passagiere kostenfreien, fahrscheinlosen ÖPNV benötigt.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.18.1165

4. März 2019
1 von 2

Sicherer Hafen Kassel

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert die Aufnahme von zusätzlichen Flüchtlingen in Kassel anzubieten.
2. **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel fordert die Hessische Landesregierung dazu auf zum sicheren Hafen zu werden und als solches sowohl zusätzliche aus Seenot Gerettete aufzunehmen als auch von Abschiebungen abzusehen und dabei insbesondere die Urteile der Härtefallkommission zu beachten.**

Begründung:

Im Oktober hat sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Seebrücke solidarisiert. Die Seebrücke setzt sich für die Bekämpfung der Fluchtursachen, die Seenotrettung und gegen die Kriminalisierung der Seenotretter ein.

Inzwischen haben zahlreiche Oberbürgermeister und Stadtverordnete ihre Stadt zum sicheren Hafen erklärt, so etwa u.a. Marburg, Osnabrück und Wiesbaden. In Bielefeld konnten so zehn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die aus dem Mittelmeer gerettet wurden, eine neue Heimat finden.

Immer wieder kommt es vor, dass ein Schiff Menschen rettet, jedoch tagelang keinen Hafen findet, der bereit ist die Menschen aufzunehmen. Auch in 2019 mussten bereits 49 Menschen tagelang auf einem Schiff warten bis sie aufgenommen wurden. Erst durch Druck von unten und von zahlreichen Städten konnten sie schließlich anlegen. Kassel sollte in diesen Situationen ebenfalls aktiv werden und nicht wegsehen.

Die Zahl der Abschiebungen, u.a. direkt aus der Schule oder dem Krankenhaus, ist letztes Jahr weiter angestiegen. In diesem Jahr etwa sollte eine hochschwangere Frau aus Marburg trotz ärztlich bescheinigter Reiseunfähigkeit, sowie ein seit über der Hälfte ihres Lebens in Deutschland lebendes Roma-Ehepaar aus dem Kosovo. Sie wurden gegen ärztlichen Rat abgeschoben.

2 von 2

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Nachrichtlich Ursprungsantrag vom 17. Januar 2019

Im Oktober hat sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Seebrücke solidarisiert. Die Seebrücke setzt sich für die Bekämpfung der Fluchtursachen, die Seenotrettung und gegen die Kriminalisierung der Seenotretter ein.

Inzwischen haben zahlreiche Oberbürgermeister und Stadtverordnete ihre Stadt zum sicheren Hafen erklärt, so etwa u.a. Marburg, Osnabrück und Wiesbaden. In Bielefeld konnten so zehn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die aus dem Mittelmeer gerettet wurden, eine neue Heimat finden.

Immer wieder kommt es vor, dass ein Schiff Menschen rettet, jedoch tagelang keinen Hafen findet, der bereit ist die Menschen aufzunehmen. Auch in 2019 mussten bereits 49 Menschen tagelang auf einem Schiff warten bis sie aufgenommen wurden. Erst durch Druck von unten und von zahlreichen Städten konnten sie schließlich anlegen. Kassel sollte in diesen Situationen ebenfalls aktiv werden und nicht wegsehen.

Vorlage Nr. 101.18.1101

31. Oktober 2018
1 von 1

Wirtschaftliche Ergebnisse des Vereins Umwelthaus e. V.

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, vor einer möglichen Zusage der finanziellen Förderung des Vereins „Umwelthaus e.V.“ zur Organisation des Tages der Erde 2019 das wirtschaftliche Ergebnis dieser Veranstaltung für die Jahre 2016-2018 im Hinblick auf die tatsächliche Notwendigkeit einer solchen Förderung zu prüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich der Verein im Falle einer solchen Förderung bereits im Vorfeld der Veranstaltung verpflichtet, den Beschluss 101.18.478 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2018 zu akzeptieren und umzusetzen. Vor der Zusage einer Förderung durch die Stadt Kassel ist über das Prüfergebnis des Magistrats im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1118

21. November 2018
1 von 1

Errichtung eines Fernbusbahnhofs

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept für die Errichtung eines Fernbusbahnhofs sowie einen Zeitplan für dessen Realisierung vorzulegen. Einen entsprechenden Bericht soll der Magistrat zeitnah im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr geben.

Begründung:

Seit der Liberalisierung des Fernbusverkehrs Anfang 2013 sind nunmehr fast 6 Jahre vergangen. Ein entscheidungsfähiges Konzept für die Errichtung des dringend benötigten Fernbusbahnhofs liegt immer noch nicht vor. Kassel hat sowohl aus verkehrsplanerischen Überlegungen als auch zur Förderung der Erreichbarkeit und des Tourismus ein Eigeninteresse an einem Busbahnhof und ist für Fernbusunternehmen als Drehkreuz und Umsteigestandort sowohl für nationale als auch für internationale Buslinien interessant. Wenn die Stadt einen Fernbusbahnhof nicht selber bauen kann oder will, müssen entsprechende Partner gesucht werden. Der Betrieb von Fernbusbahnhöfen ist durchaus für private Unternehmen von Interesse, wenn neben Nutzungsgebühren für die Fernbusanbieter und der Vermietung von Werbeflächen zusätzliche Einnahmequellen aus Vermietung und Verpachtung von Ladenflächen für Gastronomie und Reisebedarf erschlossen werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1134

15. Januar 2019
1 von 2

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger"
(Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss)
und
Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“ Private
Grünflächen – Freizeitgärten (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zur
Aufhebung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) „Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.
Der Geltungsbereich umfasst die ehemalige Kleingartenfläche (Gemarkung Wolfsanger, Flur 18, Flurstück 43/1) an der Fuldatalstraße.“
- b) Dem Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße“ mit der Festsetzung ‚Private Grünflächen – Freizeitgärten‘ wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden.
Der Geltungsbereich umfasst die ehemalige Kleingartenfläche (Gemarkung Wolfsanger, Flur 18, Flurstück 43/1) an der Fuldatalstraße.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. VI/19 und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. VI/19 (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. VI/19 (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 (Anlage 5) sind als Anlagen beigefügt.

2 von 2

Der Ortsbeirat Wesertor hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 28. November 2018 und 14. Januar 2019 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger"
(Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss)**

und

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 ‚Fuldatalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung)**Begründung der Vorlage****1. Planungsanlass**

Aufgrund der beengten Verhältnisse ist die aus betrieblichen/einsatztechnischen Gründen dringend notwendige Erweiterung der Feuerwache Wolfsanger am bisherigen Standort in dem erforderlichen Umfang nicht möglich. Die Stadt beabsichtigt daher, für die Feuerwache einen Neubau zu errichten und hat sich im Ergebnis einer vorlaufenden Standortprüfung für das ehemalige Kleingartengelände an der Fuldatalstraße entschieden.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für die Errichtung einer Feuerwache mit den für die Zweckbestimmung erforderlichen Gebäuden und Außenflächen insbesondere unter der Beachtung städtebaulicher Aspekte, der Sicherstellung einer geordneten verkehrlichen Anbindung und der Berücksichtigung landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Aspekte.

Der ca. 8.246 m² große Geltungsbereich umfasst die Gesamtfläche des Flurstücks 43/1 (aus Flur 18) und somit nicht nur die für die baulichen Anlagen der geplanten Feuerwache erforderlichen Teilflächen, sondern auch die Flächen, die für eine entsprechende landschaftliche Einbindung erforderlich sind.

2. Heutige Situation

Das Plangebiet befindet sich in städtischem Eigentum und liegt auf der südlichen Straßenseite der Fuldatalstraße unmittelbar an der heutigen Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Wolfsanger und Wesertor.

Nach entsprechender Kündigung der Verträge wurden die auf der Fläche vormals genutzten Kleingärten im Hinblick auf eine nachfolgende Nutzung bereits abgeräumt. Bei der Fläche handelt es sich um eine aufgeschüttete Altablagerungsfläche, die wegen dieser geschaffenen topografischen Situation heute nicht Bestandteil des Fulda-Überschwemmungsgebietes ist. Die umgebenden Flächen südlich der Fuldatalstraße sind nicht bebaut. In einer Entfernung von ca. 100 m beginnt das Gelände der Kläranlage.

Im Straßenraum der Fuldatalstraße ist die ÖPNV-Haltestelle ‚Am Fasanenhof‘ angeordnet.

3. Planungsrecht

Die Plangebietsfläche entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 ‚Fuldatalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten –, der seit dem 19.02.2004 rechtskräftig ist.

Dieser Bebauungsplan wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der hier bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Außenbereich eingerichteten Kleingärten für die gesamte Grundstücksfläche aufgestellt.

Die festgesetzte Kleingartennutzung würde der Ansiedlung der Feuerwache entgegenstehen. Dieser Bebauungsplan soll daher aufgehoben werden. Hierzu wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger" sollen dann parallel hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der geplanten Feuerwache geschaffen werden.

4. Planverfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzustellen.

Insbesondere sind die nach BauGB erforderlichen Beteiligungsschritte durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB: Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange).

Im konventionellen Verfahren werden die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB erforderlich.

Der Ortsbeirat Wesertor wurde ein erstes Mal im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss für die beiden Bauleitplanverfahren bei der Sitzung am 16.05.2018 über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Über den Sitzungstermin wurden auch die Mitglieder des Ortsbeirates Wolfsanger informiert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 11.06.2018 bis 29.06.2018. Stellungnahmen von Bürgerinnen/Bürgern sind nicht eingegangen.

Die betroffenen Fachämter wurden auf der Grundlage der bis dahin erstellten Planung (Gebäudeentwurf in 2 Varianten, Stand 22.02.2018) im Rahmen eines Erörterungstermins am 27.02.2018 erstmals beteiligt. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplan-Entwurfes (Stand Juli/August 2018) berücksichtigt.

Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB erfolgte parallel zur Beteiligung nach § 3 (1) BauGB.

5. Kosten

Da es sich um ein städtisches Vorhaben handelt, sind sämtliche Kosten des Bebauungsplanverfahrens einschließlich der erforderlichen Gutachten (insbesondere Lärmschutz, Artenschutz) durch die Stadt Kassel zu tragen. Grunderwerbskosten fallen nicht an.

Die Stadt Kassel hat für die Realisierung der Feuerwache einen Förderantrag beim Land Hessen eingereicht.

gez.

Mohr

Kassel, 22. Oktober 2018

**Neuaufstellung des
Bebauungsplanes Nr. VI/19
"Feuerwache Wolfsanger"**

und

**Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. VI/14-14
„Fuldatalstraße“ Private Grünflächen – Freizeitgärten**

**Begründung
mit Umweltbericht
gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB**

-Entwurf-
09.11.2018

Trägerin der Bauleitplanung

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung,

Bauaufsicht und Denkmalschutz

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Bearbeitung

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel

telefon_ 0561.70048-68 **telefax_** -69 **e-mail_** post@akp-planung.de

Johannes Wurmthaler | Frank Göring

Inhalt

1	EINFÜHRUNG.....	5
1.1	Anlass und Ziele der Planung.....	5
1.2	Planverfahren	5
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
2	GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	9
2.1	Kommunale und regionale Entwicklungsplanung	9
2.2	Bestehendes Planungsrecht.....	11
2.3	Voruntersuchungen und Gutachten	11
2.3.1.	Standortuntersuchung.....	11
2.3.2.	Lärmgutachten	13
2.3.3.	Artenschutz.....	14
2.3.4.	Altablagerungen und Baugrund	15
2.3.5.	Bombenabwurfgebiet	15
2.3.6.	Richtfunktrassen.....	16
2.3.7.	Schutzgebiete und Hochwasserschutz	16
2.3.8.	Geruchsbelastung Kläranlage.....	17
3	BESTAND	18
3.1	Städtebauliche Situation.....	18
3.2	Natur und Landschaft.....	18
3.3	Erschließung: Verkehr, Ver- und Entsorgung.....	19
4	PLANUNGSZIEL UND –KONZEPT / PLANVORHABEN	21
4.1	Städtebauliche Entwicklung.....	21
4.2	Nutzungskonzept Feuerwache.....	22
4.3	Erschließung und Verkehr, Stellplätze	24
5	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS.....	27
5.1	Begründung der planungsrechtliche Festsetzungen	27
5.2	Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	30
5.3	Flächenbilanz.....	30

6	UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	31
6.1	Zusammenfassende Bewertung	31
6.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	32
6.3	Monitoring.....	33
7	KOSTEN, UMSETZUNG, VERFAHREN.....	35
8	RECHTSGRUNDLAGEN	36
ANHANG:.....		39
- Fachbeitrag Grün und Umwelt		

1 Einführung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Ausgangspunkt für die beiden Bauleitplanverfahren bildet die Absicht der Stadt Kassel, an der Fuldatalstraße einen Standort für die im Stadtteil Wolfsanger etablierte freiwillige Feuerwehr anzusiedeln, um so dem Bedarf an Einrichtungen für den Katastrophenschutz zu entsprechen. Der bisherige Standort der freiwilligen Feuerwehr in Wolfsanger entspricht hierbei, insbesondere hinsichtlich der Größe, nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine hinreichende Feuerwehnutzung.

Am geplanten Standort ist der Neubau einer Feuerwache der freiwilligen Feuerwehr vorgesehen. Die Fahrzeughalle der Feuerwache soll mit 5 Stellplätzen ausgestattet werden. Hinzu kommen im Gebäudekomplex die notwendigen Sozial-, Schulungs-, Büro- und Jugendräume.

Dem Bauleitplanverfahren liegt eine Gebäude- und Freiflächenplanung im Vorentwurf zugrunde.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Feuerwache (Gemeinbedarfsfläche mit dem Zusatz ‚Feuerwehr‘) mit den für die Zweckbestimmung erforderlichen Gebäude- und Außenflächen unter Beachtung städtebaulicher Aspekte, der Sicherstellung einer geordneten verkehrlichen Anbindung sowie der Berücksichtigung landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Aspekte.

Die Plangebietsfläche entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 ‚Fuldatalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten, der seit dem 19.02.2004 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der hier bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Außenbereich eingerichteten Kleingärten aufgestellt. Die festgesetzte Kleingartennutzung würde somit der Ansiedlung der Feuerwache entgegenstehen. Dieser Bebauungsplan wird daher aufgehoben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger" werden parallel hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der geplanten Feuerwache geschaffen.

1.2 Planverfahren

Sowohl die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 als auch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 erfolgen im ‚Regelverfahren‘ nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge bildet die hier vorliegende Begründung die Grundlage für die Beteiligung in beiden Verfahren.

Vorlaufend zur Bebauungsplanaufstellung wurde zudem eine Standortsuche durchgeführt, aus der die nun vorgesehene Fläche hervorgegangen ist (s. hierzu unter 2.3.1).

Nach der Standortentscheidung fand am 27.02.2018 ein erstes ämterübergreifendes Informationsgespräch statt, zu dem die betroffenen Fachämter eingeladen wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.05.2018 sowohl die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 als auch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 und damit die Einleitung beider Verfahren beschlossen. Der Ortsbeirat Wesertor wurde in seiner Sitzung am 16.05.2018 informiert. Hierzu waren auch Vertreter des Ortsbeirates Wolfsanger eingeladen.

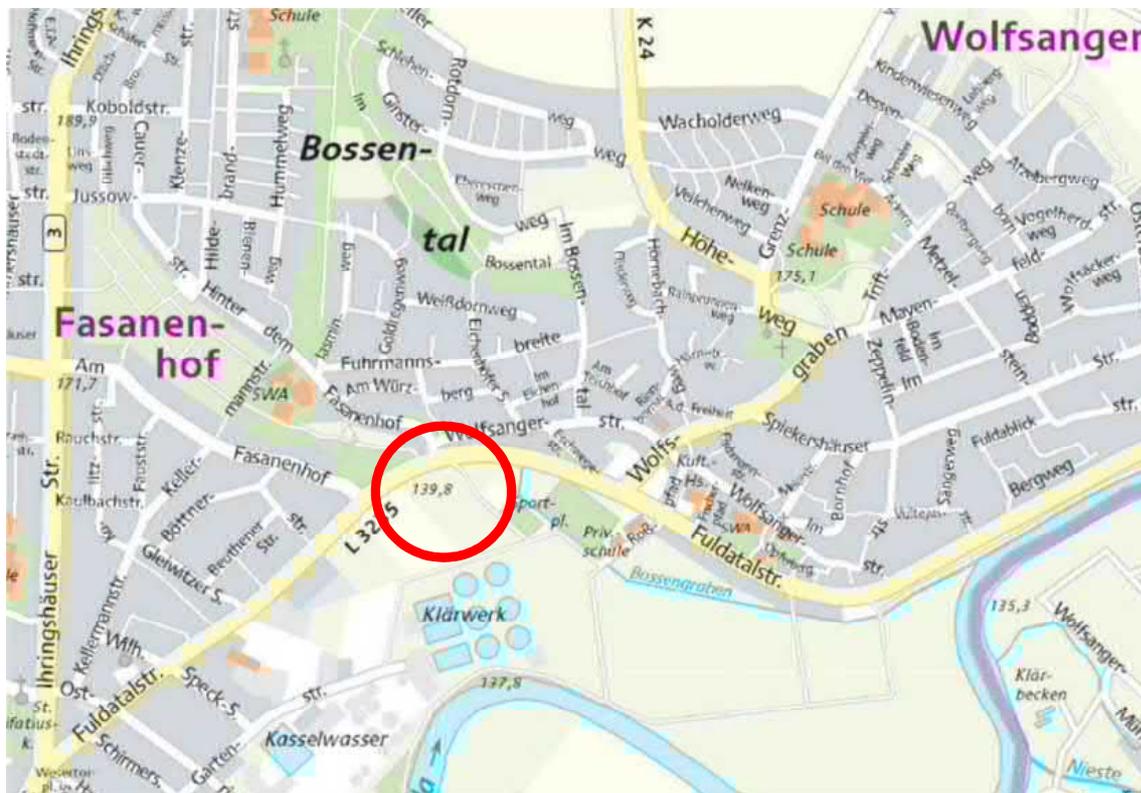
Im Regelverfahren sind insbesondere die nach BauGB erforderlichen Beteiligungsschritte vollumfänglich durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB: Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 11.06.2018 bis einschließlich 29.06.2018. Hierzu parallel wurde auch die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten wesentlichen Anmerkungen und Hinweise wurden im Entwurf berücksichtigt.

Gemäß § 2a BauGB wurde zur Berücksichtigung der Umweltbelange ein Fachbeitrag Umwelt und Grün erstellt, in den der Umweltbericht mit der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen integriert wurde.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in städtischem Eigentum und liegt auf der südlichen Straßenseite der Fuldatalstraße unmittelbar an der heutigen Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Wolfsanger und Wesertor.

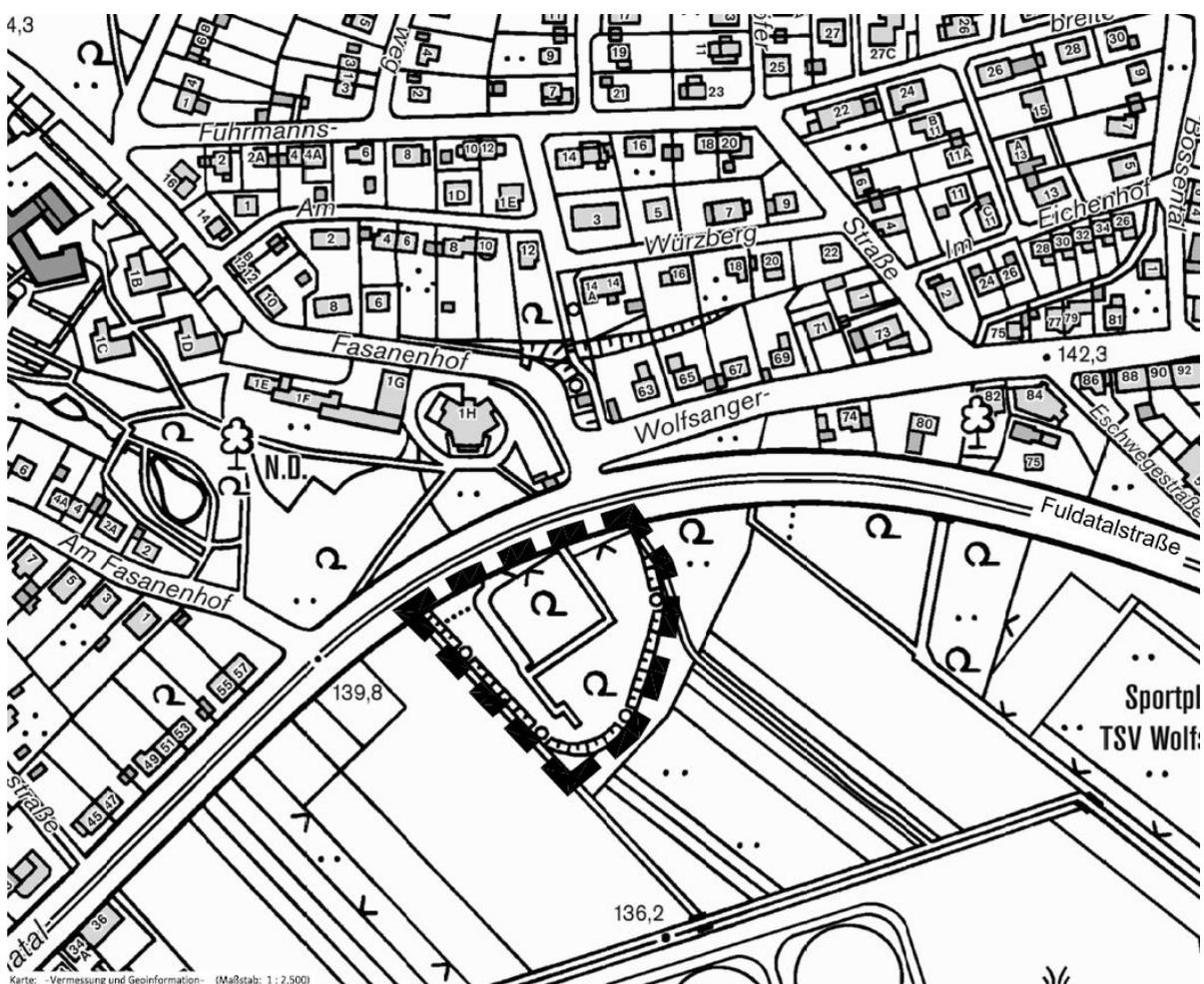


Übersichtsplan

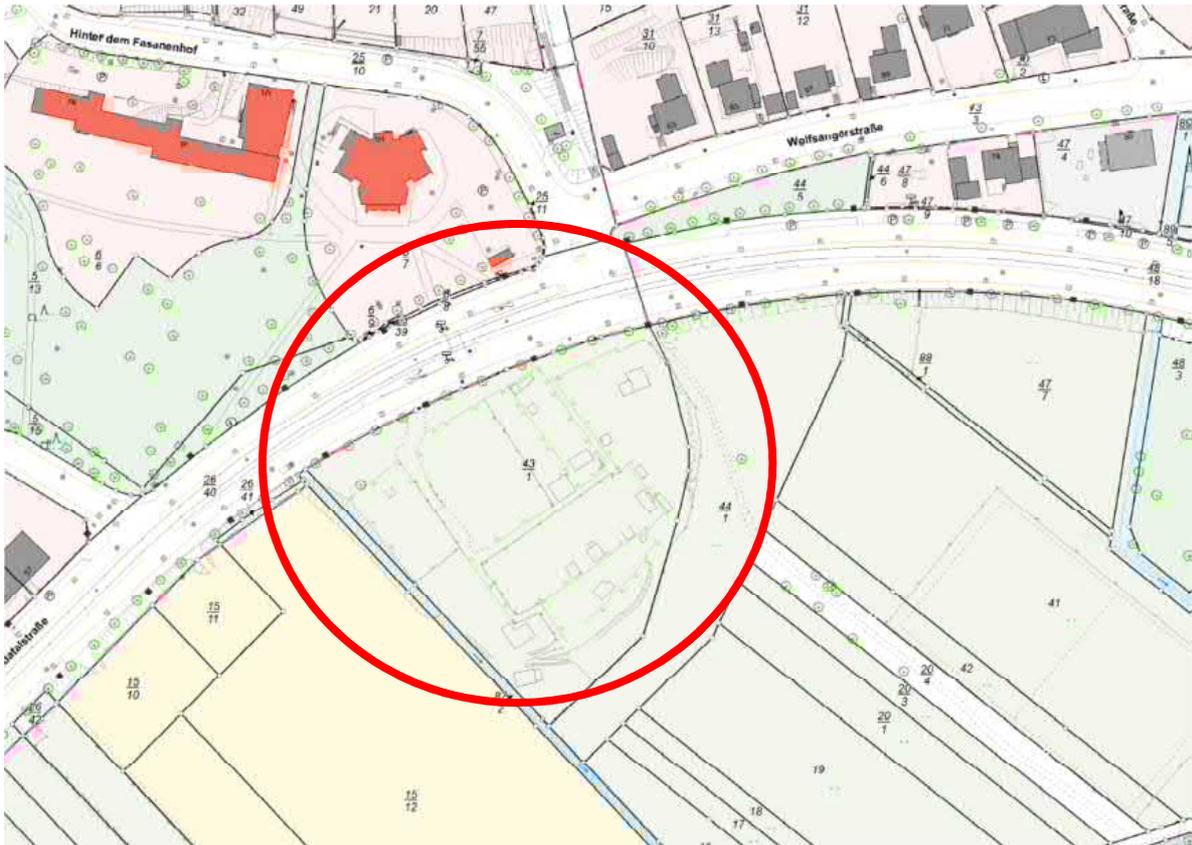
Die Fläche wurde ehemals als Kleingartengelände genutzt und ist 2016 abgeräumt worden. Südlich grenzt die Fulda an. In einer Entfernung von ca. 100 m beginnt das Gelände der Kläranlage. Die umgebenden Flächen südlich der Fuldatalstraße sind nicht bebaut.

Nördlich der Fuldatalstraße schließt das bebaute Siedlungsgebiet des Stadtteils Wolfsanger an. Im Straßenraum der Fuldatalstraße ist die ÖPNV-Haltestelle ‚Am Fasanenhof‘ angeordnet.

Der Geltungsbereich hat einen Umfang von etwa 0,82 ha und umfasst das Flurstück 43/1 der Flur 18, Gemarkung Wolfsanger. Die von der Feuerwache beanspruchte Fläche beträgt lediglich ca. 0,37 ha. Der Geltungsbereich umfasst somit nicht nur die für die baulichen Anlagen der geplanten Feuerwache erforderlichen Teilflächen, sondern auch die Flächen, die für eine entsprechende landschaftliche Einbindung erforderlich sind.



Abgrenzung des Geltungsbereiches



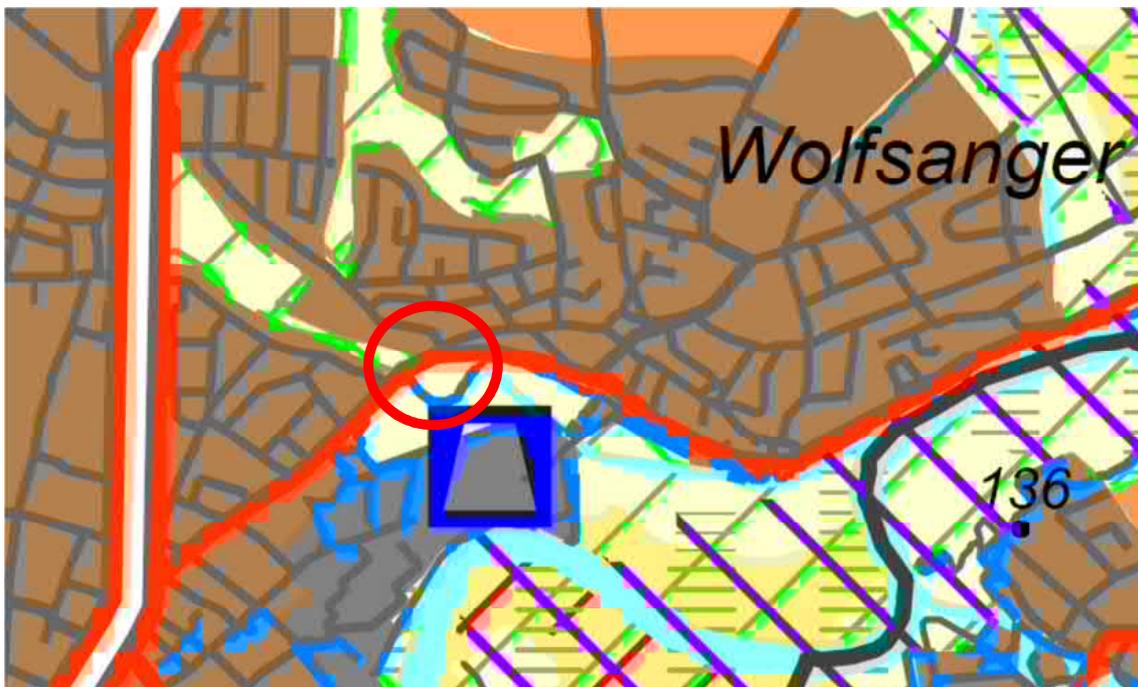
Lageplan Flurstück 43/1

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen¹ ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Inanspruchnahme von ca. 0,8 ha Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft stellt sich als nicht raumbedeutsam dar. Aufgrund der vorliegenden Geländeerhöhung des ehemaligen Gartenlandes schließt sich in südlicher Richtung planungsflächenumgrenzend die Darstellung „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ an. Die Planungsfläche selbst ist hierbei nicht Bestandteil des Vorranggebiets. Südlich findet sich zudem die Darstellung „Kläranlage Bestand“.



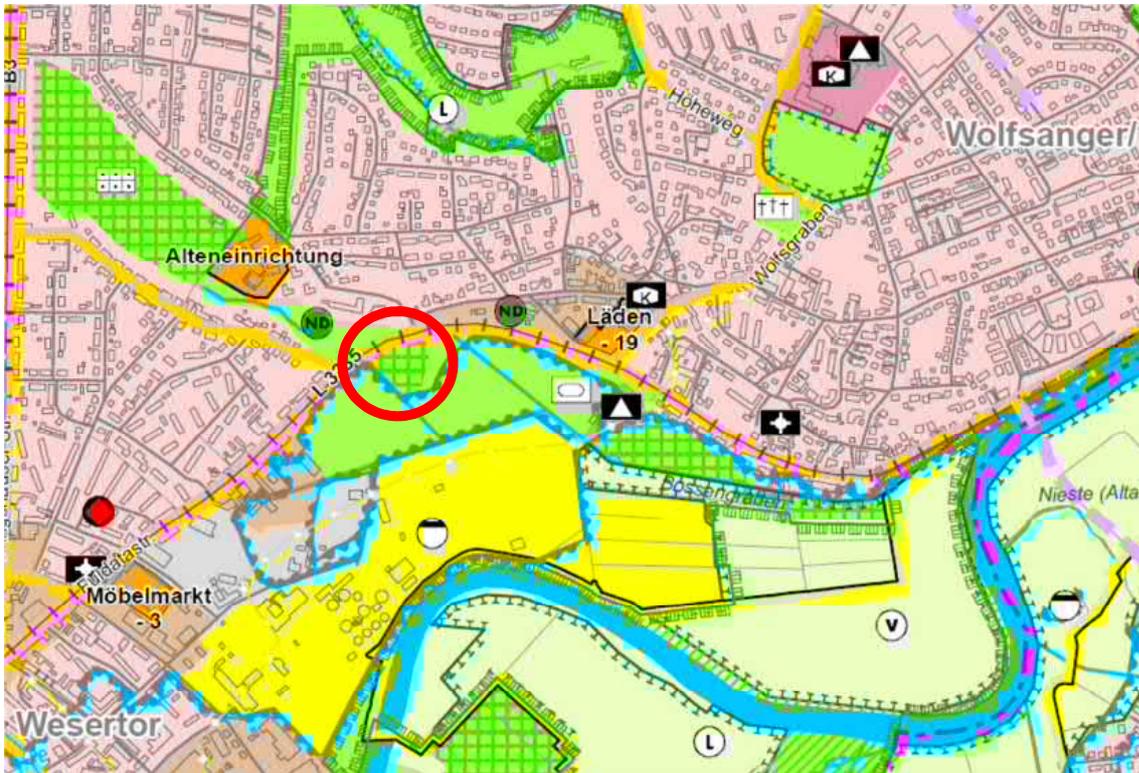
Ausschnitt Regionalplan Nordhessen mit Markierung der Lage der Planungsfläche

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

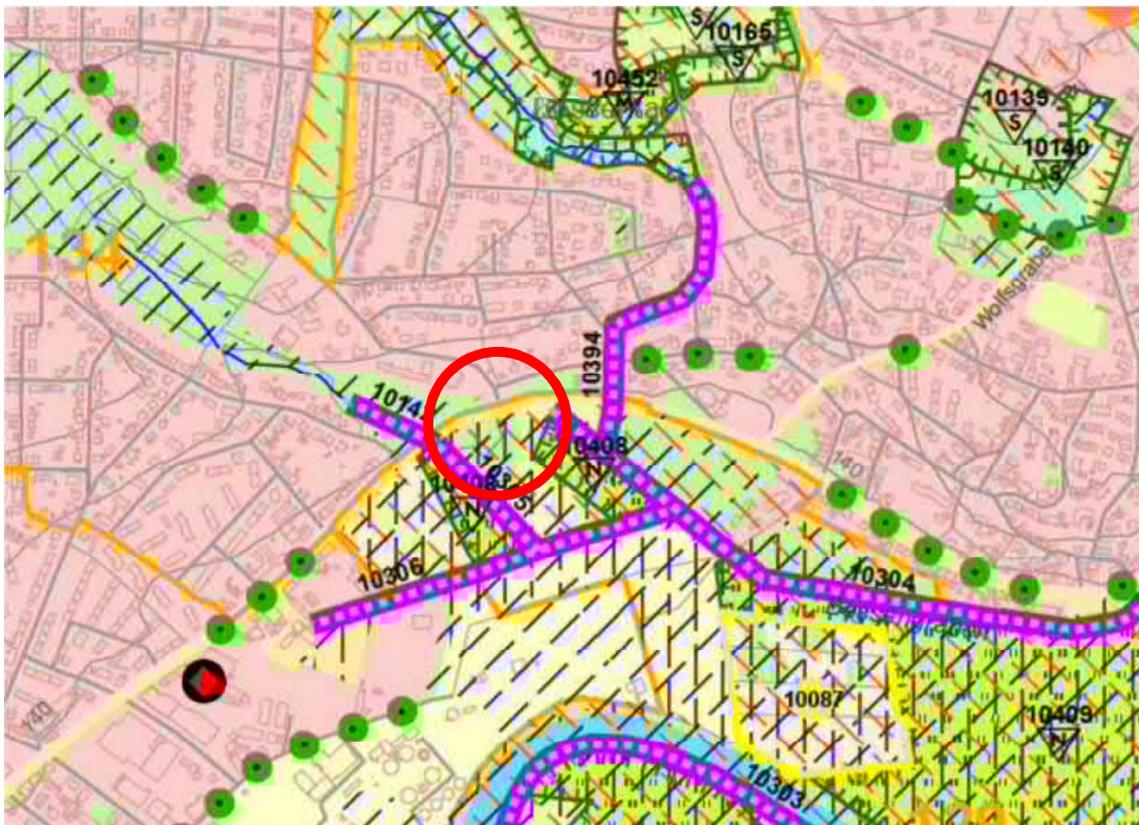
Im Flächennutzungsplan des Zweckverbands Raum Kassel (i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 10. Dezember 2016) ist das Plangebiet entsprechend der bis 2016 ausgeübten Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärten“ dargestellt. Nach Norden finden sich die Fuldatalstraße mit Straßenbahn sowie die Darstellung der Siedlungslage als Wohnbauflächen. Nach Süden grenzen an das Plangebiet weitere Grünflächen und die Kennzeichnung der Fuldaaue als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserschutzes“ (nachrichtliche Darstellung).

¹ Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 11 v. 15.03.2010

Das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung wird durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgte vom 25.06.2018 bis 09.07.2018.



Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Markierung der Lage der Planungsfläche



Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des Landschaftsplans mit Markierung der Lage der Planungsfläche

In der Maßnahmenkarte des *Landschaftsplans* ist die Fläche als Grünfläche mit Funktionen für Klima, Landschaftsbild, Boden und Wasser ausgewiesen. Die Realnutzungskarte weist die Fläche als Gärten aus.

2.2 Bestehendes Planungsrecht

Die Plangebietsfläche entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/14-14 ‚Fuldatalstraße‘ Private Grünflächen – Freizeitgärten –, der seit dem 19.02.2004 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der hier bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Außenbereich eingerichteten Kleingärten für die gesamte Grundstücksfläche aufgestellt.

Die festgesetzte Kleingartennutzung würde der Ansiedlung der Feuerwache entgegenstehen. Dieser Bebauungsplan wird daher aufgehoben.

Mit dem Aufhebungsverfahren soll verdeutlicht werden, dass die derzeit noch rechtskräftige Festsetzung eines Kleingartengeländes nicht mehr den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Kassel für den Planbereich entspricht. Hierzu ist ein eigenes Verfahren erforderlich, welches aber aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger" zusammen geführt wird. Der Bebauungsplan Nr. VI/19 "Feuerwache Wolfsanger" schafft dann gleichzeitig hierzu die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der geplanten Feuerwache.

Weitere Bebauungspläne grenzen an die Planungsfläche nicht an.

2.3 Voruntersuchungen und Gutachten

2.3.1. Standortuntersuchung

Vorlaufend und als Grundlage für die letztlich getroffene Entscheidung für die Fläche an der Fuldatalstraße als zukünftigen Standort der Feuerwache wurde seitens der Stadt Kassel eine Standortsuche im Stadtteil Wolfsanger sowie in angrenzenden Bereichen des Stadtteiles Wesertor durchgeführt.

Hierbei wurden vor allem folgende Kriterien geprüft:

- Flächengröße und Verfügbarkeit
- Städtebauliches Umfeld, Empfindlichkeit der Umgebung
- Integration in den Stadtteil (Wolfsanger)
- ‚grüne Belange‘, vor allem Gehölzausstattung und topografische Situation
- planungsrechtliche Situation
- evtl. konkurrierende Entwicklungsmöglichkeiten/-ziele
- Anbindung an das weiterführende Straßennetz
- Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte

Neben dem **Standort an der Fuldatalstraße** mit einer Größe von rund 3.700 m² (für die Feuerwehrnutzung benötigter Anteil des Geltungsbereichs), wurden zunächst folgende Standorte in die Betrachtung als potentielle Standorte einbezogen:



Untersuchte potentielle Feuerwehrstandorte, Luftbild Stadt Kassel

Die **Flächen** mit den Nummern **1 und 3** entlang der Fuldatalstraße (Nr. 1: Fuldatalstraße Ecke Eschwegstraße, Nr. 3: Ecke Opferberg /Seniorenwohnanlage) erwiesen sich hierbei unter Berücksichtigung anderer gewichtiger Belange, wie etwa den Erhalt ortsbildprägender oder artenschutzrechtlich bedeutsamer Gehölzbestände als letztlich zu klein. Im Falle der Fläche 3 wäre zudem eine Ausfahrt auf die Fuldatalstraße nur als Rechtsabbieger (stadteinwärts) möglich, was hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung als nicht optimal einzuschätzen ist.

Die **Fläche 2** am „Ostring“ würde wiederum einen größeren Eingriff in Gehölzbestände auslösen, die im ‚integrierten Handlungskonzept Wesertor‘ als lineare Struktur und als ein wesentlicher Bestandteil der Grünvernetzung im Stadtteil dargestellt ist. Die Fläche wurde daher als lediglich eingeschränkt geeignet beurteilt.

Die **Fläche 4** an der Wilhelm Speck-Straße wurde dem hingegen in Bezug auf Flächengröße und Anbindung prinzipiell als geeignet angesehen. Die Fläche ist nach Abbruch von gewerblichen Hallen jetzt als Brachfläche bzw. als Abstellfläche für Betriebsfahrzeuge genutzt. Perspektivisch ist für diese Fläche allerdings zusammen mit den gegenüber gelegenen Flächen eine gemischte Nutzung – auch mit Wohnbebauung – angedacht. Aufgrund dieser städtebaulichen Entwicklungsabsichten wird die Fläche als Feuerwehrstandort nicht weiter verfolgt.

Für die **Flächen 2 und 4** ist zudem anzumerken, dass sich die zum Ortsmittelpunkt Wolfsanger abseitige Lage hinsichtlich der sozialen Funktion einer freiwilligen Feuerwehr (insbesondere Angebote für Kinder- und Jugendgruppen) wegen des fehlenden räumlichen

Stadtteilbezuges als weniger gut geeignet gestaltet.

Die heute als Parkplatz genutzte **Fläche 5** (Wolfsgraben, Ecke Fuldatalstraße, ggfls. mit Erweiterung bis Wolfsangerstraße) wurde von den Standortvoraussetzungen insgesamt als geeignet eingeschätzt. Für die früher als Buswendeschleife genutzte rund 1.300 m² große Fläche wurden dann in einem weiteren Schritt Testentwürfe für die Feuerwache erstellt, die im Ergebnis aber zeigten, dass die zur Verfügung stehende Fläche zu klein ist. Hierbei spielten sowohl die Fragen des Erhalts von dem unter Denkmalschutz stehenden Toilettengebäude an der Fuldatalstraße als auch die Erschließungssituation der angrenzenden Wohngebäude im Roßpfad eine wesentliche Rolle.

Auch eine Erweiterung der Feuerwachen-Fläche bis an die Wolfsangerstraße wurde geprüft. Die sich anschließende Fläche (Wolfsangerstraße 104) befindet sich aber in Privateigentum und war zum Zeitpunkt der Untersuchung ebenfalls mit einem denkmalgeschützten Gebäude bebaut, das ggf. in die Planung hätte einbezogen werden müssen. Noch während der Prüfungsphase wurde durch den Grundstückseigentümer ein Bauantrag für ein Wohngebäude vorgelegt, so dass sich die Aussichten, an dieser Stelle den noch erforderlichen Grunderwerb tätigen zu können, weiter verringert hatten. Der Wohngebäudeneubau wurde mittlerweile begonnen.

Die **Fläche 6** am Höheweg wurde zwischenzeitlich als Standortfläche in die engere Wahl genommen. Die Fläche ist als wenig genutzte Grünfläche mit in Teilen gealtertem Gehölzbestand ausgebildet. Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre eine Nutzung als Feuerwehrstandort nur möglich, sofern der bestehende Gehölzbestand weitgehend erhalten bleibt. Im Landschaftsplan ist die Fläche allerdings als Biotop mit hoher Bedeutung eingeordnet und die Fläche zudem als Maßnahmenfläche gekennzeichnet.

Im Textteil des Landschaftsplans wird folgendes Entwicklungsziel für die Fläche formuliert:

„Erhalt und Weiterentwicklung des überwiegenden Teils der Grünland-, Sukzessions- und Gehölzflächen am Wolfsgraben / Triftweg als klimatische Ausgleichsfläche, wertvoller Biotopbereich und ergänzender siedlungsbezogener Freiraum auf der Basis eines vertiefenden Entwicklungskonzeptes.“

Des Weiteren liegt die Fläche in räumlicher Nähe zu verschiedenen Wohngebietsflächen und gleichzeitig abseits der Hauptstraßen, so dass sie sowohl hinsichtlich der potentiellen Lärmbelastung im Einsatzfall als auch in Bezug auf die Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte weniger gut geeignet ist, auch wenn die potentiell zu erwartende Immissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung durch Einsatzfahrten mit Martinshorn auf den öffentlichen Straßen rechtlich dem Standort nicht entgegensteht (s. hierzu auch unter Kap. 2.3.2).

Aus den genannten Gründen wird von der Nutzung der Fläche 6 als Feuerwehrstandort abgesehen.

2.3.2. Lärmgutachten

Für den geplanten Standort wurde seitens der Stadt Kassel eine Schallimmissionsprognose zur geplanten Feuerwache in Auftrag gegeben (afi – Arno Flörke Ingenieure: Gutachten B11481, Okt. 2018), um die potentielle Geräuschbelastung für die angrenzenden Wohngebiete zu ermitteln.

Das Gutachten kommt hierbei zu dem Schluss, dass es am Tag und in der Nacht durch die Feuerwehr im Regelbetrieb (Übungs- Und Ausbildungsdienst) ohne Martinshorn an keinem maßgeblichen Immissionsort zu Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm von 55 dB(A) bzw. 40 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete kommt. Nachts unterschreiten die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA-Lärm um mind. 1 dB(A). Tags wird der Immissionsrichtwert eingehalten. Demnach sind Konflikte durch kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts nicht zu erwarten.

Im Notfalleinsatz mit Martinshorn kommt es zu einem Maximalpegel von 94 dB(A), der jedoch die Werte der einschlägigen Rechtsprechung zur Zumutbarkeit unterschreitet (Notfalleinsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterliegen nicht dem Regelungsgehalt der TA Lärm). Um die Belastung der angrenzenden Wohngebiete dennoch zu begrenzen, empfiehlt das Gutachten die Nutzung des Martinshorns auf ein Minimum zu beschränken. Die Feuerwehr Wolfsanger ist in den vergangenen drei Jahren zwischen 10 und 19-mal im Jahr nachts mit Einsatz des Martinshorns ausgerückt. Bei klarer Verkehrslage, die nachts gegeben sein kann, empfiehlt das Gutachten den Verzicht des Einsatzes des Martinshorns, da so ein Lärmpegel erreicht werden kann, der nur geringfügig über dem Regelbetrieb liegt. Des Weiteren kann der Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände der Feuerwehrwache per Baugenehmigung und Umsetzung als Dienstanweisung untersagt werden und bei Bedarf sollte es erst unmittelbar vor Auffahren auf die Straße eingeschaltet werden. Sollte es nach Inbetriebnahme dennoch zu einer Häufung von Lärmbeschwerden durch nächtliche Notfalleinsätze kommen, muss die Prüfung zusätzlicher Maßnahmen (wie z.B. die einer Lichtsignalanlage, die die Zufahrt in Richtung Feuerwehrstandort auf der Fuldatalstraße nachts im Einsatzfall auf Rot schaltet) in Betracht gezogen werden.

2.3.3. Artenschutz

Begleitend zur Bebauungsplanaufstellung sowie zur Erarbeitung des Fachbeitrags Grün und Umwelt wurde zur Ermittlung möglicher Konflikte mit potentiell im Untersuchungsgebiet lebenden Tierarten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen eine faunistische Potentialanalyse durch das Büro naturkultur GbR („Faunistische Potentialabschätzung für ein ehemaliges Kleingartenareal an der Fuldatalstraße für den geplanten Feuerwehrstandort Wolfsanger in Kassel“, Kassel 2017) erstellt.

Im Ergebnis kommt die Potentialanalyse zu folgender Gesamteinschätzung:

„Das Untersuchungsgebiet inkl. der Eingriffsfläche bietet für Reptilien und Singvögel ein hohes Potential als Quartier- und Nahrungsraum. Für diese beiden Tiergruppen sollten weiterführende Untersuchungen angestrebt werden, insbesondere ist die Zauneidechse auf den Flächen zu erwarten. Bezüglich anderer Tiergruppen wie bspw. der Haselmaus, anderer Bilcharten oder Fledermäusen spielt das Untersuchungsgebiet eine nur untergeordnete Rolle. Sommerquartiere für Fledermäuse und Bilche können in den Bäumen vorhanden sein. Jedoch werden diese nach bisherigem Kenntnisstand nicht vom Eingriff betroffen sein, sodass eine tiefergehende Untersuchung dieser Tiergruppen entfallen kann. Das Areal ist bezogen auf die Haselmaus sehr klein und unter Berücksichtigung ihrer Ökologie als sehr isoliert einzustufen. Ein Vorkommen dieser Tierart wird im Untersuchungsgebiet nicht angenommen.“

Entsprechende weiterführende Untersuchungen wurden in Abhängigkeit von der letztend-

lich benötigten Flächeninanspruchnahme und der hierdurch betroffenen Flora von der Stadt Kassel veranlasst. Das daraus resultierende Gutachten („Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Bau einer Feuerwache am Standort Wolfsanger in Kassel“, naturkultur GbR, Oktober 2018) kommt zu folgender Bewertung:

„Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht für die Umsetzung des Projekts ein Konflikt in Bezug auf den Verlust von Nistplätzen im Gebiet. Insbesondere sind die Hecken- und Freibrüter von dem Eingriff betroffen, sofern Heckenstrukturen und Gehölze in Rahmen der Baumaßnahmen entfernt werden müssen. Um die Verbotstatbestände 1-3 (Tötung, Störung, Verlust von Ruhestätten) aus dem § 44 BNatSchG zu vermeiden darf die Entnahme von Gehölzen und Hecken nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. des Folgejahres erfolgen. Durch die Rodung der Gehölze bleibt der Verbotstatbestand des Verlustes von Brutstätten bestehen und kann nicht vermieden werden. Zum Ausgleich müssen ausreichend neue Nistmöglichkeiten für die Vögel geschaffen werden. Eine adäquate Anzahl von Nisthilfen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Umfeld der geplanten Feuerwache sind Gebüsche und Heckenstrukturen in ausreichendem Maße anzulegen, um neues Nistpotential für Heckenbrüter zu schaffen. Der Umfang der Neupflanzungen ist ebenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.“

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppe der Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht eintreten.

2.3.4. Altablagerungen und Baugrund

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine aufgeschüttete Fläche unter der sich Altablagerungen befinden.

Laut einer Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde aus Mai 2016 stehen die Altablagerungen einer Umnutzung des bisherigen Kleingartengeländes zu einem Feuerwehrstandort nicht grundsätzlich entgegen. Eine mögliche Versiegelung wird bezüglich der Sicherung der Altablagerung sogar als positiv bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass anfallende Aushubmassen eventuell kostenintensiv entsorgt werden müssten und die Tragfähigkeit des Untergrunds frühzeitig untersucht werden sollte. Auch ist die Ableitung des Oberflächenwassers einer Versickerung vor Ort vorzuziehen. Die Stellungnahme stützt sich hierbei auf ein Gutachten aus dem Jahr 2011, welches die Fläche hinsichtlich der Nutzung als Kleingärten untersucht hatte.

Der Einbau von versickerungsfähigen Bodenbelägen (Drainasphalt, Rasengittersteine o.ä.) bedarf -laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde- einer wasserrechtlichen Erlaubnis und aufgrund der Altlastenthematik einer entsprechenden gutachterlichen Untersuchung.

2.3.5. Bombenabwurfgebiet

Laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes hat die Auswertung der dort vorliegenden Krieglufbilder ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen

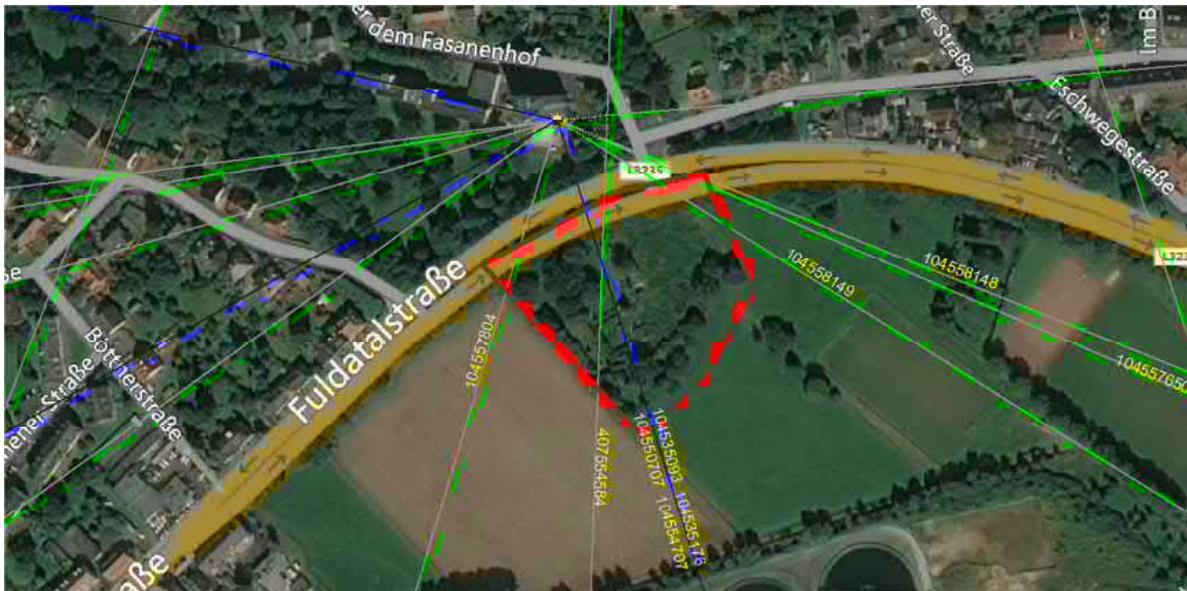
muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Ab- brucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrundun- tersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maß- nahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfol- gen.

2.3.6. Richtfunktrassen

Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Eine Betroffenheit durch die vorliegende Planung ist jedoch auszuschließen. Die jetzige Geländehöhe der Planungsfläche liegt bei ca. 140 bis 141 m ü. NHN. Der Bebauungs- plan lässt eine Gebäudehöhe von bis zu 9 m Höhe (ca. 150 m ü. NHN) zu, ausnahmsweise zulässig ist ein Übungsturm bis zu 15 m Höhe (ca. 156 m ü. NHN). Die Höhe des naheliegen- den Richtfunkstandortes auf dem Hochhaus „Hinter dem Fasanenhof“ beträgt 196,8 m ü. NHN. Der geforderte vertikale Schutzabstand von 15 m zur Mittellinie der Richtfunkstrecke, in den weder Gebäude noch Baukräne ragen dürfen, wird somit bei einem Abstand von der Mittellinie der Richtfunkstrecke bis zur ausnahmsweise zulässigen Gebäudeoberkante von ca. 40 m sicher eingehalten.



Darstellung der Richtfunktrassen im Umfeld des Plangebietes

2.3.7. Schutzgebiete und Hochwasserschutz

Die südwestliche Spitze des Geltungsbereichs wird vom Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Fulda überlagert. Diese liegt jedoch deutlich tiefer (2,5-3 m) als der Großteil des Plan- bereichs, so dass auch die Abgrenzung des HQ extrem nahezu deckungsgleich zur HQ 100 Grenze verläuft.

Unmittelbar im Planungsbereich sind keine Schutzgebiete betroffen. Die nächsten Schutzgebiete in räumlicher Nähe sind das Vogelschutzgebiet 4722-401 „Fuldaaue um Kassel“ welches südlich des Kläranlagengeländes am Fuldaufer beginnt (Entfernung über 300 m) sowie das Landschaftsschutzgebiet, welches südlich und nördlich ebenfalls in einer Entfernung von mindestens 300 m beginnt.

2.3.8. Geruchsbelastung Kläranlage

In einer Entfernung von ca. 150 m südöstlich des geplanten Feuerwehrstandortes beginnt das Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Kassel. Im Zuge von geplanten Baumaßnahmen wurde im Jahr 2011 ein Geruchsgutachten erstellt, welches u.a. die der Planungsfläche gegenüberliegenden Wohngebiete an der Fuldatalstraße betrachtet hat und dabei keine erhebliche Geruchsbelastung feststellen konnte.

Die Geruchsbelastung der Kläranlage war zuletzt in 2017 während der jüngsten Umbauphase Gegenstand einer Überprüfung. Bei der in diesem Rahmen üblichen Rasterbegehung wurden in der Umgebung vereinzelt geringfügige Überschreitungen in Bezug auf die Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ermittelt. Weil jedoch im Nachgang zu dieser Überprüfung im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen noch Verbesserungen umgesetzt wurden, wird davon ausgegangen, dass sich die Belastung seitdem nochmals verringert haben dürfte, so dass eine signifikante Beeinträchtigung für die geplante Nutzung nicht zu erwarten ist.

3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an der nordöstlichen Spitze des Stadtteils Wesertor, an der Grenze der Stadtteile Wesertor, Wolfsanger und Fasanenhof und wird im Norden durch die überörtliche Fuldatalstraße (L 3235) begrenzt. Die Planungsfläche schließt direkt an den Kreuzungsbereich von Fuldatalstraße, Fasanenhofstraße und Wolfsangerstraße an. Hier befinden sich mit Straßenbahn- und Bushaltestelle auch Anknüpfungspunkte an den ÖPNV. Entlang der Fuldatalstraße verläuft ein Gehweg mit begleitenden Alleebäumen. Südlich der Fuldatalstraße bzw. der Planungsfläche finden sich unmittelbar angrenzend Acker- und Grünflächen.

Im weiteren Umfeld finden sich im Süden das Gelände des Klärwerks der Stadt Kassel sowie im Osten Sportflächen. Nördlich der Fuldatalstraße liegen Wohn- und Mischgebiete (einzelne Gewerbebetriebe) mit Ein- und Zweifamilienhäusern, kleineren Mehrfamilienhäusern sowie einem gegenüberliegenden Hochhausolitär. Durch das Vorkommen kleinerer Grünflächen ergibt sich ein größerer Abstand zu den nächsten Wohnnutzungen von 60-70m, was sich hinsichtlich möglicher städtebaulicher Konflikte (Lärmauswirkungen durch die Feuerwehrrnutzung) positiv auswirkt.

Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine in 2016 abgeräumte Kleingartenfläche. Insbesondere in den Randbereichen befinden sich Gehölzbestände und teilweise schützenswerte Einzelbäume, die nach Möglichkeit weitgehend erhalten werden sollten. Nach derzeitigem Planungsstand müssen dennoch eine Blauzeder (Stammumfang 1,40 m) und eine Gruppe von drei Eschen (Stammumfang 0,9 bis 1,30 m) gefällt werden.

Topographisch liegt das Plangebiet durch die Aufschüttung auf Höhe der Fuldatalstraße und damit zu den angrenzenden Acker- und Grünflächen im Schnitt um ca. 1,5-2,0 m erhöht. Im südlichen Bereich wird der Höhenversprung teilweise durch Trockenmauern abgefangen, die aber außerhalb der Baufläche liegen. Die Baufläche selbst hat nur wenig Gefälle in Richtung der Fulda (ca. 0,5 m).

3.2 Natur und Landschaft

Im Fachbeitrag Grün und Umwelt, der als Grünordnungsplan und Umweltbericht Bestandteil der Begründung ist (s. Anhang), werden die Biotopausstattung des Planbereichs sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt dargelegt. An dieser Stelle findet sich daher lediglich eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen:

Das Plangebiet wurde bis 2016 als Kleingartengelände genutzt. Das Gelände wurde anschließend wegen vertragswidriger Nutzungen geräumt. Der überwiegende Teil stellt sich als junge Brachen dar, in den Randbereichen finden sich geschlossene Gehölzbestände und Einzelbäume.

Die Fläche befindet sich auf einer ehemaligen Deponie, die mit Oberboden abgedeckt ist.

Die bauliche Nutzung des Geländes ist gemäß der Stellungnahme der Unteren Boden-

schutzbehörde grundsätzlich möglich. Anfallende Aushubmassen müssen jedoch voraussichtlich entsorgt werden. Der überwiegende Teil des Geländes ist vegetationsfähig, Fundamente kleinerer Gebäude und Reste von Wegen sind noch vorhanden.

Das Fulda-Überschwemmungsgebiet grenzt an das Plangebiet. Am südwestlichen Rand des ehem. Kleingartengeländes verläuft der Fasanengraben (im weiteren Verlauf auch „Kühler Grund“) – teils verroht oder mit Sohlenbefestigung kanalisiert. Trinkwasserschutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.

Die angrenzende Fuldaaue erfüllt zudem wichtige klimaökologische Funktionen als Luftleitbahn und Frischluftentstehungsgebiet.

Aufgrund der Lage an der offenen Fuldaaue sind die Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes zusammen mit den Straßenbäumen an der Fuldatalstraße landschaftsbildbestimmend.

Durch das geplante Vorhaben sind im Wesentlichen folgende Eingriffe zu erwarten:

- Flächenversiegelung durch Bebauung und Erschließung
- Verlust von jungen Brachflächen und einzelnen Gehölzen im Bereich der geplanten Bebauung und Erschließung
- Erhöhung und Beschleunigung des Regenwasserabflusses durch geplante Bebauung/Flächenversiegelung
- Erhöhung der durchschnittlichen Oberflächentemperaturen / Überwärmungstendenzen durch Bebauung/Flächenversiegelung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung im Randbereich der für die Naherholung wichtigen Freiräume in der Fuldaaue

Zur Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für Tiere liegen eine Potenzialabschätzung (Artenschutzrechtlicher Beitrag zum geplanten Bau einer Feuerwache am Standort Wolfsanger in Kassel, naturkultur GbR, Oktober 2017) sowie ein Faunistisches Gutachten (Faunistisches Gutachten eines ehemaligen Kleingartenareals an der Fuldatalstraße für den geplanten Feuerwehrstandort Wolfsanger in Kassel, naturkultur GbR, Oktober 2018) vor.

Der Fachbeitrag Grün und Umwelt empfiehlt folgende landschaftsplanerische Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhaltung der vorhandenen großkronigen Laubbäume innerhalb und im Randbereich der geplanten Bebauung, der Obstbäume im Südteil des Geltungsbereichs und der Gehölzflächen an den Rändern des Plangebiets
- Erhaltung artenreicher Brach-/Staudenfluren
- Erhaltung der Trockenmauerreste als Lebensraum für Eidechsen
- Anpflanzung landschaftstypischer Laubbäume und Sträucher im Bereich der geplanten Stellplätze und Erschließungswege
- Begrünung der Dachflächen des geplanten Gebäudes
- Angebot von Nistkästen an älteren Bestandsbäumen außerhalb des Eingriffsbereichs als Ausgleich für Lebensraumverluste der Brutvögel des Plangebiets

3.3 Erschließung: Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung der Baufläche erfolgt über die Fuldatalstraße (L 3235), die neben der Anbindung des Stadtteils Wolfsanger an die Gesamtstadt auch eine überörtliche

Funktion innehat. Auf der Fuldatalstraße verlaufen ebenfalls Tram- und Buslinien, Haltestellen befinden sich unmittelbar angrenzend an die Baufläche. In der Radroutenkarte der Stadt Kassel ist entlang der Fuldatalstraße eine „Städtische Radroute in Planung“ dargestellt.

In der gegenüberliegenden stadteinwärts führenden Fahrbahn befinden sich Leitungen zur Ver- und Entsorgung (Kanal, Gas, Wasser, Strom, Glasfaser), die auch zur infrastrukturellen Anbindung des Feuerwehrstandortes herangezogen werden können.

4 Planungsziel und –konzept / Planvorhaben

4.1 Städtebauliche Entwicklung

Aufgrund des nicht mehr ausreichenden Platzangebots am bisher bestehenden Standort der freiwilligen Feuerwehr Wolfsanger an der Fuldatalstraße wird ein Neubau der Feuerwache erforderlich. Die Einsatzzahlen der freiwilligen Feuerwehr beliefen sich für das Jahr 2016 auf 103 Einsätze. Neben den technischen Parametern für den Einsatz im Notfall, kommt bei einer freiwilligen Feuerwehr zudem der sozialen Funktion insbesondere durch Jugendfeuerwehr und Kindergruppen eine gewisse Bedeutung zu, die bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist und eine integrierte Lage erfordert. Da die Feuerwache Wolfsanger der einzige Standort der Freiwilligen Feuerwehren im Nordosten des Stadtgebiets ist, beschränkt sich das Einzugsgebiet von Einsatzkräften und Mitgliedern nicht ausschließlich auf den namensgebenden Stadtteil. Der neue Standort liegt in einer Entfernung von 750 m bzw. zwei Tramhaltestellen stadteinwärts zum bisherigen Standort und ist somit weiter an die angrenzenden Stadtteile herangerückt. Die Fläche ist hierbei gleichzeitig aber auch immer noch ausreichend mit dem Stadtteil Wolfsanger verbunden, um auch der o. g. sozialen Funktion (Jugendgruppen etc.) im Stadtteil gerecht werden zu können.

Gleichzeitig ist selbstverständlich auf die Vereinbarkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen bzgl. der Lärmemissionen durch die Feuerwache zu achten. Hierbei sind insbesondere die Nutzungen durch den ‚alltäglichen‘ Übungsbetrieb einzubeziehen, um ein verträgliches Nebeneinander im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sicher zu stellen. Dem wird insofern Rechnung getragen, dass der Übungshof auf der, der Wohnnutzung abgewandten, Gebäuderückseite (zur Kläranlage) angeordnet wird, zudem wird laut Aussagen der Feuerwehr im Übungsdienst auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet. So kommt auch das Lärmgutachten (s. Kap. 2.4.2) zu dem Ergebnis, dass im Regelbetrieb die Werte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten nicht überschritten werden, so dass sich diesbezüglich kein konkreter Handlungsbedarf auf der planungsrechtlichen Ebene ergibt.

Für den im Rahmen der Standortsuche letztlich planerisch favorisierten Standort an der Fuldatalstraße wurde durch das Büro kplan AG im Februar 2018 eine schematische Lageplandarstellung für den Zuschussantrag beim Land Hessen in zwei Varianten erstellt.

Folgende Parameter wurden bei der Variantenerstellung berücksichtigt:

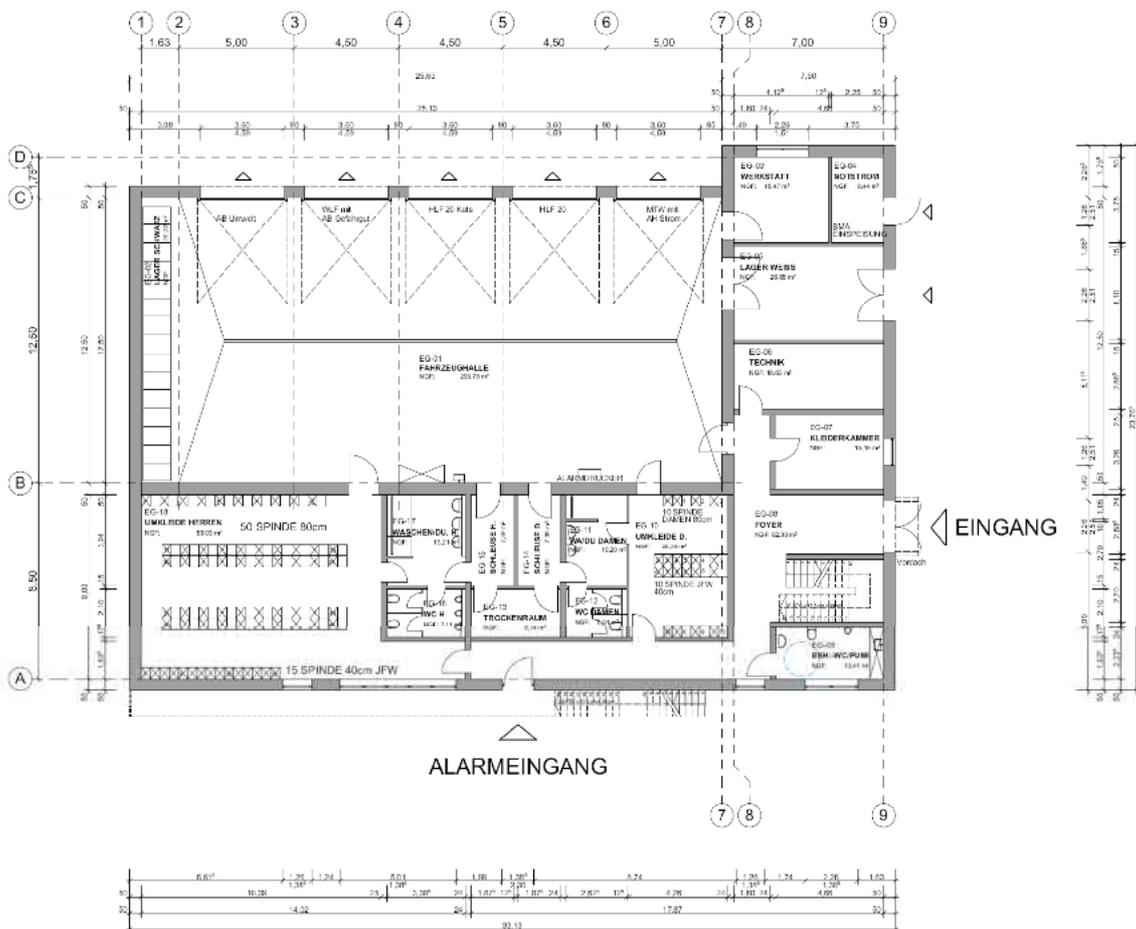
- Möglichst geringe Flächenversiegelung
- Funktionale Zonierung im Baukörper
- Extensive Dachbegrünung
- Baumbestand schützen
- Möglichst kurze Einsatzwege (Parkplatz – Gebäude)
- Optimale Zufahrt Feuerwehr / Pkw
- Optimale Erschließung

Im weiteren Verfahren wurde in Abstimmung mit der Feuerwehr die nun zu Grunde liegende Variante 1 weiter verfolgt und ausgearbeitet.

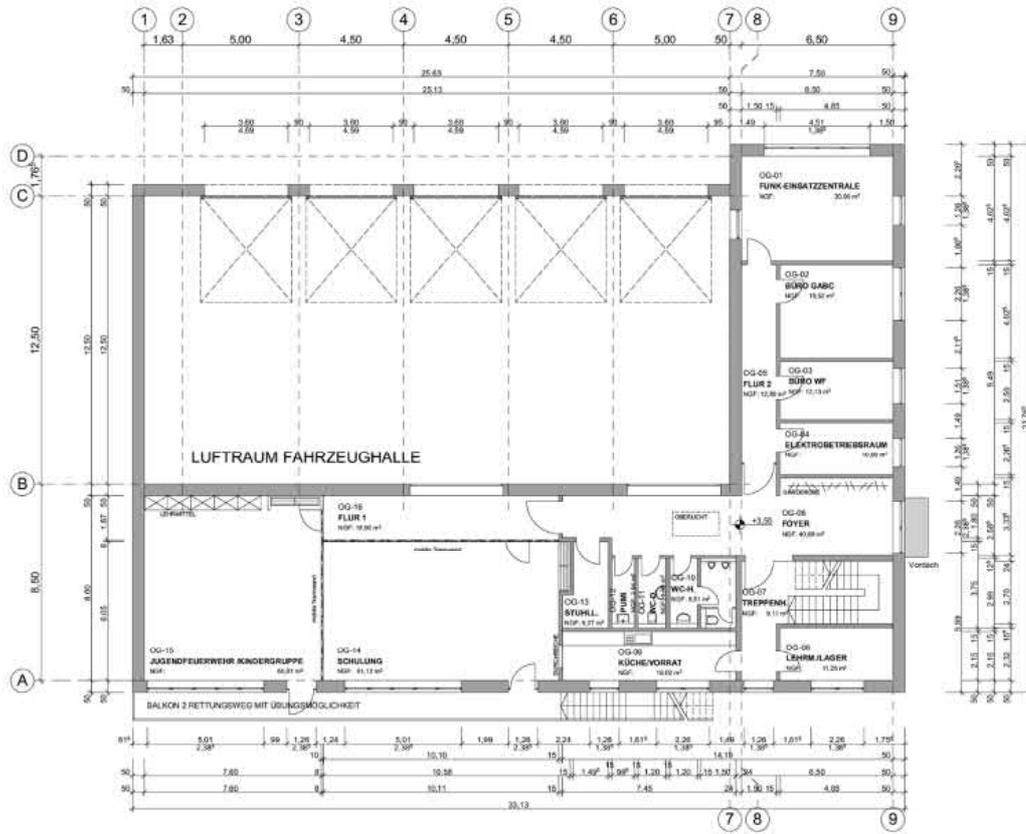
4.2 Nutzungskonzept Feuerwache

Der Entwurf der Gebäudeplanung ist in Abstimmung mit der Feuerwehr entstanden und sieht eine Fahrzeughalle mit fünf Stellplätzen für die verschiedenen Einsatzfahrzeuge vor. Daran schließt sich ein L-förmiger - die Halle auf der Süd- und Ostseite umschließender - zweigeschossiger Gebäudeteil an. Im Erdgeschoss sollen Umkleiden, Werkstatt und Lager-räume untergebracht werden, im Oberschoss sind neben der Funkzentrale Schulungsräume und Büros vorgesehen.

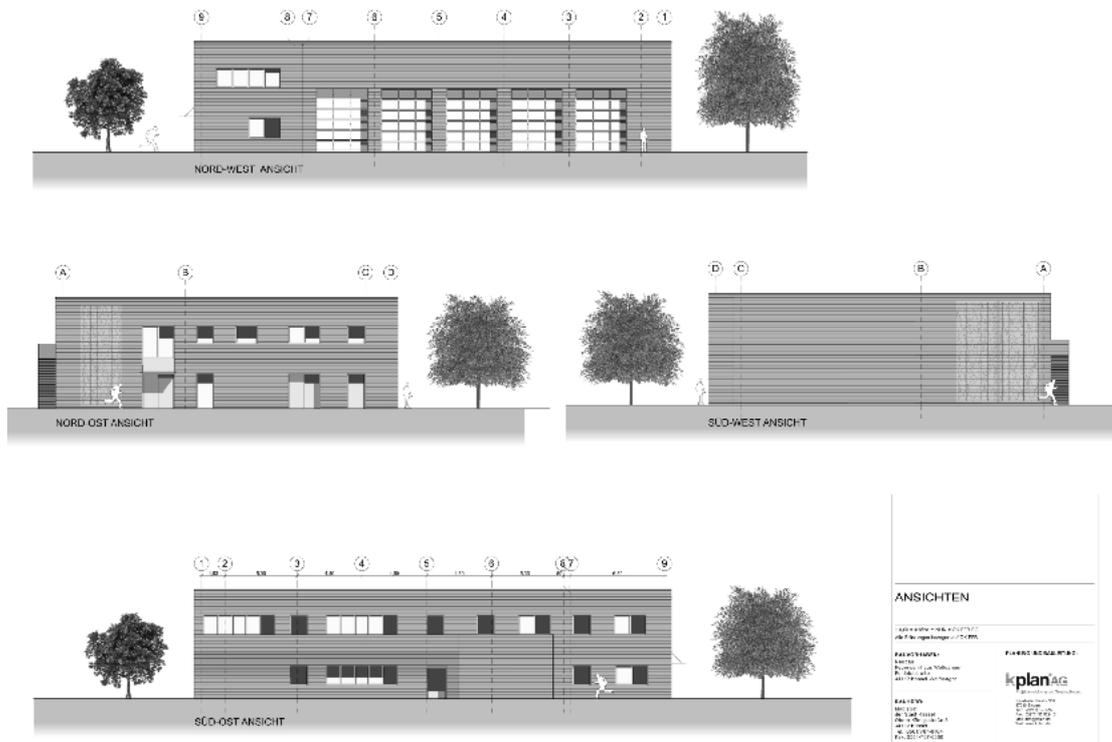
Vor der Fahrzeughalle wird der Alarmhof angeordnet, der mit der geplanten Dimensionierung die Aufstellung der Einsatzfahrzeuge ermöglicht.



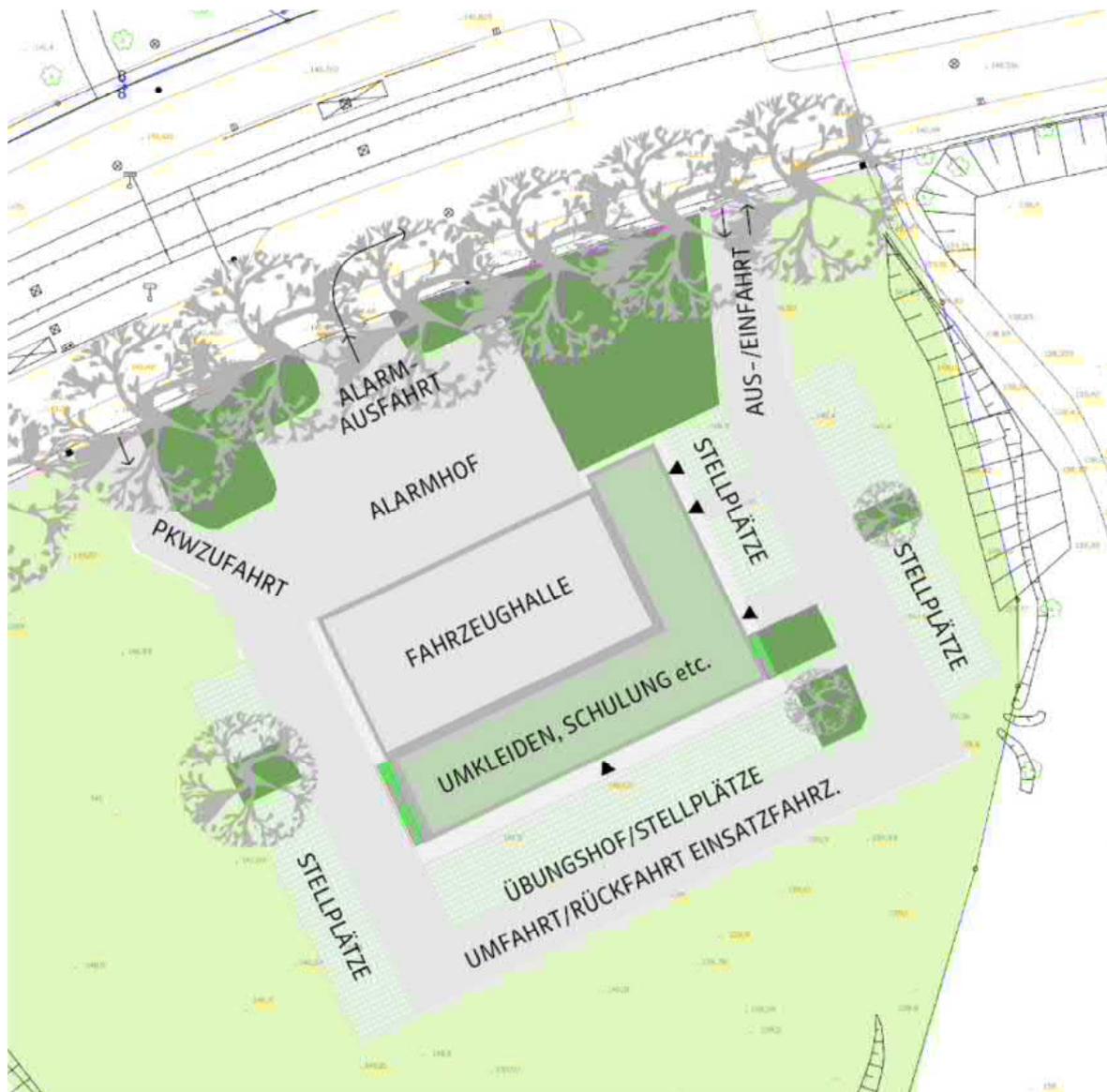
Grundriss Erdgeschoss für den Zuschussantrag beim Land Hessen
Büro kplan AG



Grundriss Obergeschoss für den Zuschussantrag beim Land Hessen
Büro kplan AG



Ansichten für den Zuschussantrag beim Land Hessen
Büro kplan AG



Schematische Funktions- und Flächenzuordnung als Grundlage für die Freiflächenplanung
(Zeichnung: Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt, ergänzt: akp_)

4.3 Erschließung und Verkehr, Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung der Baufläche erfolgt über die Fuldatalstraße (L 3235), die neben der Anbindung des Stadtteils Wolfsanger an die Gesamtstadt auch eine überörtliche Funktion übernimmt.

Die Fuldatalstraße wird durch Straßenbahn- und Busverkehr genutzt. Die Straßenbahn-Haltestelle befindet sich in Mittellage, die Bushaltestelle (stadtauswärts) am Straßenrand unmittelbar vor dem Plangebiet. Eine mögliche Anpassung der Bushaltestelle (mit Hochbordanlage) im Bereich der Einfahrtsbereiche muss geprüft werden und vor der Bauausführung abgestimmt werden. Im Straßenrandbereich stehen Fahrleitungsmasten der KVG, diese wurden bei der Planung der Einfahrten berücksichtigt, um eine Verlegung zu vermeiden.

Der am Grundstück vorbeiführende Gehweg ist derzeit nicht für eine Überfahung durch Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausgelegt und muss im Zusammenhang mit dem Vorhaben an den entsprechenden Stellen ‚ertüchtigt‘ werden (Aufbau ist anzupassen).

Der gewählte Standort verfügt mit der Lage unmittelbar an der Fuldatalstraße insgesamt über eine sehr gute verkehrliche Anbindung. Weil die Einsatzorte nicht auf den Stadtteil begrenzt sind und die Freiwillige Feuerwehr Wolfsanger oft zur Unterstützung anderer Stadtteilwehren und der Berufsfeuerwehr Kassel ausrücken muss, stellt dies ein wesentliches Kriterium für die Standortentscheidung dar. Dies gilt umso mehr, da auch die Einsatzkräfte bei einer Alarmierung tagsüber an Werktagen überwiegend von ihrem Arbeitsplatz außerhalb des Stadtteils - und damit vermehrt über die Fuldatalstraße - zur Feuerwache fahren, um sich einsatzbereit zu machen. Beim schnellen Ausfahren vom Alarmhof kann die in diesem Straßenabschnitt vorhandene Linksabbiegespur mitgenutzt werden.

Die Fläche ist gleichzeitig aber auch ausreichend in den Stadtteil integriert, um auch der sozialen Funktion (Jugendgruppen etc.) im Stadtteil gerecht werden zu können.

Das zukünftige Feuerwehrgrundstück muss aufgrund der baulich getrennten Fahrrichtungen in der Fuldatalstraße mit drei Anbindungen an das Straßennetz ausgestattet werden. Die mittlere Alarmausfahrt bleibt den Einsatzfahrzeugen vorbehalten. Die westliche Zufahrt ermöglicht, dass nachrückende Einsatzkräfte aus Richtung Innenstadt mit ihrem Privatfahrzeug die Alarmausfahrt nicht kreuzen müssen. Die östliche Anbindung dient nachrückenden Einsatzkräften und einrückenden Einsatzfahrzeugen aus Richtung Wolfsanger als Zufahrt sowie gleichzeitig abrückenden Einsatzkräften mit Privatfahrzeugen als Ausfahrt. Die Stellplätze an der Gebäuderückseite können mit dem entsprechenden Abschnitt der Umfahrt gleichzeitig als Übungshof genutzt werden.

Die Lage von Zufahrten und Stellplätzen ist an die Standorte der bestehenden Großbäume angepasst worden, um möglichst wenig in den Bestand eingreifen zu müssen, und berücksichtigt auch den Platzbedarf für die Hochbordanlage der Bushaltestelle sowie die vorhandenen Fahrleitungsmasten der KVG

Die für die Feuerwehrrnutzung erforderlichen 40 Stellplätze werden auf dem Baugrundstück angeordnet. Die unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Stellplätze auf der Gebäuderückseite sollen zugleich als Übungshof genutzt werden. Aus den Funktionsabläufen der Feuerwehr im Notfall ergibt sich, dass auf die durch die Stellplatzsatzung vorgegebene Gliederung von größeren Stellplatzanlagen durch Bäume im vorliegenden Fall verzichtet werden muss, um möglichst große nicht eingeschränkte Bewegungsräume zu erhalten.

Versorgungsinfrastruktur

Das Plangrundstück ist derzeit leitungsfrei. Die Ver- und Entsorgung des Geltungsbereichs soll über die in der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen Leitungen (Kanal, Gas, Wasser, Strom, Glasfaser) erfolgen.

Die Abwasserbehandlung hat im Trennsystem zu erfolgen. Die Ableitung des Schmutzwassers kann über den auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Fuldatalstraße liegenden öffentlichen Mischwasserkanal DN 1000 erfolgen. Alternativ kann das Schmutzwasser auch in den südlich - innerhalb der Umzäunung der Kläranlage - verlaufenden Mischwasserkanal

DN 1000 eingeleitet werden.

Regenwasser ist vorzugsweise auf kurzem Wege in das vorhandene Gewässer ‚Fasanengraben‘ einzuleiten. Für die Gewässereinleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen. In Abhängigkeit von Versiegelungsgrad und Flächennutzung können sich weitergehende Auflagen zu Retention bzw. Vorbehandlung des Niederschlagswassers ergeben.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der vorhandenen Altablagerungen nicht vorgesehen.

Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen die Stadtreiniger auf § 18 ihrer Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Entsorgung kann vom Fahrbahnrand aus erfolgen. Die Behälter sollten aber auch von der Umfahrt aus geladen werden können.

Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastung der Entsorgungsfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 11 t) ausgerichtet sein. Die Fahrbahn muss eine Breite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m haben. Die Mindestmaße und -Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden. Da der Fahrbahnaufbau und die Kurvenradien der Umfahrt auf die Nutzung durch die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ausgelegt werden müssen, ist davon auszugehen, dass dies auch den Anforderungen der Entsorgungsfahrzeuge genügt und auch ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge vermieden werden kann.

5 Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1 Begründung der planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Fläche der geplanten Feuerwache wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Gemeinbedarfsfläche mit dem Zusatz ‚Feuerwehr‘ planungsrechtlich festgesetzt. Zulässig sind Einrichtungen, die dem Betrieb einer Feuerwache dienen – insbesondere die Errichtung eines Wach- und Dienstgebäudes mit Schulungsbereich, Fahrzeughalle, Werkstattbereich, Lager, Sozialräume, Übungsturm sowie Übungshof und die notwendigen Stellplätze.

Die Feuerwehren übernehmen im Auftrag der Kommunen einen Teil der kommunalen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Die flächendeckende Verteilung von Einsatzkräften, die in einem angemessenen Zeitraum jeden Punkt im Gemeinde-/Stadtgebiet erreichen können, ist also von allgemeinem Interesse und dient dem Gemeinwesen. Auch gab es am bisherigen Standort aufgrund der Platzverhältnisse keine Erweiterungsmöglichkeit, um die bisherige Feuerwache an die im Laufe der Zeit veränderten Anforderungen an eine moderne Feuerwehr anzupassen, so dass die Festsetzung einer neuen Fläche für Gemeinbedarf mit dem Zusatz ‚Feuerwehr‘ erforderlich ist. Nach einer umfänglichen Alternativenprüfung (s. Kap. 2.3.1) stellte sich der vorliegende Standort als der am besten geeignetste heraus. Der Flächenbedarf für die Feuerwache gemäß dem Vorentwurf zum Zuschussantrag und dem Freiflächenschema beläuft sich auf ca. 3.700 m², diese werden als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

Der übrige Teil des Geltungsbereichs auf dem ca. 8.250 m² großen Flurstück, der nicht unmittelbar für die Errichtung der Feuerwache bzw. deren verkehrliche Erschließung notwendig ist, wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinbedarfsfläche wird über die Festsetzung von maximal zulässigen Grundflächen und die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen geregelt. Die zulässige Grundfläche für Gebäude (GR 1) ist auf maximal 800 m² festgesetzt. Die insgesamt befestigten Flächen dürfen die Grundfläche (GR 2) von maximal 2.900 m² nicht überschreiten. Unter die GR 2 fallen neben der GR 1 alle übrigen befestigten Flächen, die dem § 19 Abs. 4 BauNVO entsprechen, wie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 9,0 m festgesetzt. Abweichend hiervon ist für einen Übungsturm eine max. Höhe von 15,0 m zulässig.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird zur Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen als Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlage festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt eine Geländehöhe von 141,0 m ü. NHN. Bei der unteren Bezugshöhe handelt es sich um eine vorhandene Geländehöhe auf dem entlang des nördlichen Geltungsbereichsrand ver-

laufendem Gehweg etwa am nördlichsten Punkt der Geltungsbereichsgrenze. Das Gelände im Plangebiet fällt hierbei von Nord nach Süd leicht ab. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete betriebstechnische Dachaufbauten und Nebenanlagen (z. B. Schornsteine, Antennenanlagen u. a. Anlagen der Gebäudetechnik) ist ausnahmsweise zulässig, da die räumliche Wirkung (und auch in klimatischer Hinsicht) bei diesen technisch geprägten, untergeordneten Bauteilen –wie auch für einen Übungsturm – in Bezug auf den Gesamtgebäudekörper zu vernachlässigen ist.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung orientieren sich an der Kubatur der Vorentwurfsplanung und der Freiflächenplanung. Das festgesetzte Maß gibt noch etwas Raum für betriebsnotwendige Anpassungen, dient aber auch dazu, die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Begrenzung der Höhe des Baukörpers auf das technisch notwendige Maß für die Fahrzeughalle und den zweigeschossigen Gebäudeteil mit den übrigen Nutzungsräumen erlaubt eine Einbindung in das Landschaftsbild durch die vorhandenen Baum- und Strauchbestände in den Randbereichen des Geltungsbereichs. Zudem ist sichergestellt, dass die über der Planungsfläche verlaufenden Richtfunktrassen mit ihren Schutzkorridoren nicht tangiert werden. Des Weiteren verhindert die Begrenzung der Höhe des Hauptgebäudes negative Auswirkungen auf vorhandene Luftleitbahnen. Da die Bebauung unterhalb der Wuchshöhe des vorhandenen Baumbestandes endet, entfaltet sie hinsichtlich angrenzender Belüftungsbahnen nur eine sehr geringe Barrierewirkung.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplatzflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Grundlage für die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche bildet hierbei die vorliegende Planung des Feuerwehrstützpunktes in Form der Gebäudeplanung im Vorentwurfsstadium sowie eines Funktions- und Freiflächenschemas. Das sich daraus ergebende Baufenster umfasst die Anlagen des Hochbaus. Die Anlage von Stellplätzen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den angrenzenden Stellplatzflächen zulässig.

Die Lage und Größe von Baufenster und Stellplatzflächen ergeben sich aus dem Funktions- und Freiflächenschema, welches unter Berücksichtigung der sich aus dem Betrieb (Regelbetrieb, Notfallbetrieb) ergebenden Abläufe und damit zusammenhängenden Anforderungen der Feuerwache erarbeitet wurde. Gleichzeitig wurde durch eine kompakte Anordnung auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme geachtet.

Auf die Festsetzung einer bestimmten Bauweise wird verzichtet, da die städtebaulich notwendige Steuerung der baulichen Nutzung durch die o. g. Faktoren zur Bestimmung des Nutzungsmaßes geleistet werden kann.

Einfahrtsbereiche

Die Lage und Dimension der Einfahrtsbereiche berücksichtigt die Anforderungen der betrieblichen Abläufe der Feuerwache. Zugleich wurde darauf geachtet einen Eingriff in die vorhandenen Alleebäume entlang der Fuldatalstraße und eine Versetzung von Fahrleitungsmasten zu vermeiden. Weiterhin wird die bauliche Anpassung der Hochbordanlage der KVG-Haltestelle möglichst gering gehalten.

Gestaltung baulicher Anlagen

Zur Vermeidung potenzieller Konflikte mit betrieblichen Anforderungen wird auf Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudegestaltung, die über die zulässige Höhe baulicher Anlagen oder die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück hinausgehen, verzichtet.

Eine Einbindung der Baustruktur in das Orts- und Landschaftsbild soll insbesondere über Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sichergestellt werden.

Als weitere Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die extensive Begrünung des Hauptdaches festgesetzt.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Brachflächen, die sich teilweise durch die Nutzung als Kleingarten oder nach deren Entfernung entwickelt haben. Vorhandene Laubbäume und flächenhafte Gehölzbestände sind zu erhalten, sie dienen als Einbindung zur Landschaft und bieten Brut- und Nistplätze. Im Boden finden sich noch deutliche Spuren der vorigen Nutzung in Form von Betonfundamenten oder Pflastersteinen. Diese Reste ehemaliger Gartenlauben sind zu beseitigen, um die naturnahe Entwicklung der Fläche zu ermöglichen. Die Trockenmauerreste im Südteil der Fläche sowie vegetationsarme magere Flächen im Bereich ehemaliger Gartenlauben sind zu erhalten und von Gehölzaufwuchs frei zu halten, sie bieten potenzielle Habitate für wärmeliebende Arten. Durch abschnittsweise Mahd in mehrjährigem Abstand ist die Fläche als artenreiche Gras- und Staudenflur dauerhaft zu sichern. Die Fläche ist vor baustellenbedingten Eingriffen zu schützen. Die Anlage eines Fußwegs auf der Süd- und Westseite des Vorhabens vom Fasanenhof in die Fuldaaue ist zulässig.

Die Formulierung der Festsetzungen für die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient der Sicherstellung der angestrebten Entwicklungsziele für die 4.550 m² Teilfläche des Grundstücks. Durch die Fläche wird der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft nach Vorgabe des § 1a Abs. 3 BauGB sichergestellt. Die Aufwertung der umgebenden Flächen im naturschutzfachlichen Sinn dient der Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe. Gleichzeitig wurde im Vorfeld die Lage der Gemeinbedarfsfläche auf dem Flurstück in Sinne einer Eingriffsvermeidung so gewählt, dass das Maß der Eingriffe in wertvolle Strukturen möglichst gering gehalten wird.

Die Gestaltung der die Baufläche umschließenden Grünflächen und der Dachflächen dienen als direkte Minimierungsmaßnahmen, da sie einerseits die Einbindung der Feuerwache in das Landschaftsbild am Rande des Naherholungsgebietes Fuldaaue gewährleisten und auch die Fernwirkung der Dachfläche deutlich reduzieren.

Zudem dienen die begrünten Dachflächen der Regenwasserrückhaltung, fördern die Verdunstung und die Wärmerückstrahlung kann weitestgehend vermieden werden. So können Regenabflussmengen gemildert und die negativen Folgen der Versiegelung bezüglich des natürlichen Wasserhaushalts, des Kleinklimas und der Bodenfunktion des Gebietes gemindert werden.

5.2 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

Gestaltung der Freiflächen

Hinsichtlich der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen wird durch eine Festsetzung auf Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO ein hohes Maß an Grünfläche und Versickerungsfähigkeit sichergestellt: So sind die übrigen aufgrund der zulässigen Grundfläche verbleibenden Freiflächen vegetationsfähig herzustellen und zu unterhalten, um so die auch in kleinklimatischer Hinsicht wertvolle Durchgrünung des Siedlungsgebiets sicherzustellen.

5.3 Flächenbilanz

Flächenbilanz für das Gelände der Feuerwache gemäß Gebäude- und Freiflächenplanung sowie auf der Grundlage der Festsetzungen:

Geplante Flächennutzung	Flächengröße Planung		Flächengröße Bebauungsplan	
Gebäudegrundfläche	ca. 770 m ²	9,3 %	max. 800 m ²	9,7 %
Verkehrsflächen, davon <i>Zufahrtsflächen (incl. Alarmhof/Übungshof)</i>	ca. 2.030 m ² ca. 1.600 m ²	24,6 %		
<i>Stellplatzflächen</i>	ca. 430 m ²			
Summe bebaute Flächen	ca. 2.800 m ²	33,9 %	max. 2.900 m ²	35,2 %
Vegetationsfähige Freiflächen	ca. 900 m ²	10,9 %		
Summe Feuerwehrfläche	ca. 3.700 m²	45 %		
Ruderalfläche	ca. 4.550 m²	55 %		
Gesamtgrundstück (=Geltungsbereich)	ca. 8.250 m²	100 %		

6 Umweltauswirkungen der Planung

6.1 Zusammenfassende Bewertung

Im Fachbeitrag Grün und Umwelt (Grünordnungsplan und Umweltbericht), der Bestandteil der Begründung ist (s. Anhang), werden die Biotopausstattung des Planbereichs, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich umfassend dargelegt. An dieser Stelle findet sich daher lediglich eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen:

Tabelle: Zusammenfassende Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation

Eingriffe

Vermeidung, Minderung, Ausgleich

Pflanzen, Tiere, Lebensräume:

Mögliche Beeinträchtigung vorhandener Bäume, Verlust von Einzelgehölzen und Brachflächen im Bereich der früheren Gärten

Erhalt der Straßenbäume und eines Nussbaumes westlich des geplanten Gebäudes, Schutz während der Bauzeit

Dauerhafte Sicherung der verbleibenden Brachflächen außerhalb der geplanten Bebauung

Extensive Begrünung der Dachflächen

Anpflanzung von Gehölzgruppen an den Rändern des Baugrundstücks

Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Landschafts- und Stadtbild:

Bebauung am Rand des Naherholungsgebiets Fuldaaue mit gesamtstädtischer Bedeutung (Regionaler Grünzug) an der Kontaktstelle zum Grünzug Fasanenhof

Erhaltung des Baumbestandes

Ergänzung des Gehölzbestandes an den Rändern des Baugrundstücks zu den verbleibenden Brachflächen

Boden:

Überbauung/Flächenversiegelung von insgesamt ca. 2.800 m²

Dachbegrünung und dauerhafte Begrünung der Freiflächen um die geplante Feuerwache,

Ungestörte Bodenentwicklung in den angrenzenden Brachflächen (ehemalige Gärten)

Wasser:

Überbauung/Flächenversiegelung (s. Boden), Minderung des Abflusses durch Dachbegrünung
dadurch Erhöhung und Beschleunigung des Regenwasserabflusses

Klima, Luft, Immissionen

Bebauung/Flächenversiegelung im Randbereich einer stadtklimatisch bedeutsamen Luftleitbahn und eines Frischluftentstehungsgebietes

Erhaltung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes

Dachbegrünung

Gehölzpflanzungen innerhalb und an den Rändern des Baugrundstücks

Mensch

Lärmrichtwerte werden im Normalbetrieb sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten; Maximalpegel bis zu 94 dB(A) bei Noteinsätzen mit Martinshorn (nachts ca. einmal alle 3 bis 5 Wochen)

Ausfahrt nach Möglichkeit ohne Einsatz des Martinshorns ggf. Einrichtung einer Lichtsignalanlage

Durch die dargestellten Maßnahmen werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe soweit wie möglich vermieden bzw. gemindert. Die umgebenden Flächen außerhalb des Baugrundstücks werden durch naturnahe Entwicklung gegenüber der bisherigen und im alten Bebauungsplan festgesetzten Gartennutzung aufgewertet, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben (ausgeglichene Bilanz entsprechend der Bewertung nach der Hessischen Kompensationsverordnung).

Entsprechend den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens können die Verbote des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) durch Neupflanzung von Hecken und Anlage von Nisthilfen für Vögel eingehalten werden.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Für die Bilanzierung der Planung wird im Fachbeitrag Grün und Umwelt (s. Anhang) die im bisherigen Bebauungsplan Nr. VI 14 – 14 festgesetzte Nutzung (letzter rechtmäßiger Zustand vor Aufstellung des neuen Bebauungsplans) mit den geplanten Festsetzungen des neuen Bebauungsplans verglichen. Im bisherigen Bebauungsplan war die gesamte Fläche als private Grünfläche – Freizeitgärten festgesetzt. Die Bewertung der Flächen wird um 2 Punkte gegenüber der Kompensationsverordnung erhöht, da in der Fläche nach Aufgabe der Kleingartennutzung mittlerweile auch geschlossene Gehölzbestände vorhanden sind, die ebenfalls als Gartenfläche ausgewiesen sind. Daraus ergibt sich folgender Biotopwert:

Tabelle: Bestandsbewertung (Festsetzungen des bisherigen B-Plans VI 14-14)

Biotop-/Nutzungstyp Bestand	Nr. KV	WP	m ²	WP
Kleingärten	11.223	22	8.248	181.456

In der folgenden Tabelle werden die gemäß den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans zu erwartenden Biotop- und Nutzungstypen bewertet. Die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird dabei mit einem Mischwert aus kurzlebigen Ruderalfluren (Nr. 09.120, 23 Punkte/m²) und wärmeliebenden ausdauernden Ruderalfluren (Nr. 09.220, 36 Punkte/m²) angenommen. Die ehemalige Gartennutzung wurde 2016 aufgehoben. Seither konnte sich die Fläche weitgehend ungestört zu einer Ruderalflur entwickeln, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bereits einen fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht haben wird (mehr als zwei volle Vegetationsperioden). Daher wird ein Punktwert zwischen beiden Biotoptypen - jedoch näher dem Biototyp Nr. 09.220 - angenommen (33 Punkte/m²). Zudem sind auf dem Grundstück bereits flächenhafte Laubgehölzbestände (Nr. 02.100, 36 Punkte/m²) und andere wertsteigernde Elemente wie Trockenmauern als Sonderstandorte (Nr. 10.150, 53 Punkte/m²) vorhanden.

Tabelle: Bewertung der geplanten Feuerwache

Biotop-/Nutzungstyp Planung	Nr. KV	WP	m ²	WP
Dachfläche	10.710	3	100	300
Dachfläche begrünt	10.720	19	667	12.673
Grünflächen	11.221	14	900	12.600
Parkplätze	10.530	6	429	2.574
Zufahrten	10.520	3	1.616	4.848
naturnahe Flächen	09.120 09.220	33	4.536	149.688
Summe			8.248	182.683
Differenz Bestand-Planung				- 1.227

Somit können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

6.3 Monitoring

Für den geplanten Standort wurde seitens der Stadt Kassel eine Schallimmissionsprognose zur geplanten Feuerwache in Auftrag gegeben, um die potentielle Geräuschbelastung für die angrenzenden Wohngebiete zu ermitteln. Das von der Stadt Kassel für den geplanten Feuerwehrstandort beauftragte Lärmgutachten (afi – Arno Flörke Ingenieure: Gutachten B11481, Okt. 2018) kommt zu dem Schluss, dass es am Tag und in der Nacht durch den Betrieb der Feuerwehr im Regelbetrieb (Übungs- Und Ausbildungsdienst) ohne Martinshorn

an keinem maßgeblichen Immissionsort zu Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm von 55 dB(A) bzw. 40 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet kommt. Demnach sind Konflikte durch kurzzeitige Geräuschspitzen tags und nachts nicht zu erwarten.

Im Notfalleinsatz mit Martinshorn kommt es zu einem Maximalpegel, der die jedoch die Werte der einschlägigen Rechtsprechung zur Zumutbarkeit unterschreitet (Notfalleinsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterliegen nicht dem Regelungsgehalt der TA Lärm). Die Feuerwehr Wolfsanger ist in den vergangenen drei Jahren zwischen 10 und 19-mal im Jahr nachts mit Einsatz des Martinshorns ausgerückt. Um die Belastung der angrenzenden Wohngebiete dennoch zu begrenzen, empfiehlt das Gutachten die Nutzung des Martinshorns auf ein Minimum zu beschränken. Bei klarer Verkehrslage, die nachts gegeben sein kann, sollte auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden, so kann ein Lärmpegel erreicht werden, der nur geringfügig über dem Regelbetrieb liegt. Zudem könnte der Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände der Feuerwehrwache per Baugenehmigung und Umsetzung als Dienstanweisung untersagt werden (nach eigener Aussage verzichtet die Feuerwehr bereits jetzt auf den Einsatz des Martinshorns im Regelbetrieb) und sollte bei Bedarf erst unmittelbar vor Auffahren auf die Straße eingeschaltet werden. Sollte es nach Inbetriebnahme dennoch zu einer Häufung von Lärmbeschwerden durch nächtliche Notfalleinsätze kommen, muss die Prüfung zusätzlicher Maßnahmen (wie z.B. die einer Lichtsignalanlage, die die Zufahrt in Richtung Feuerwehrstandort auf der Fuldatalstraße nachts im Einsatzfall auf Rot schaltet) in Betracht gezogen werden.

7 Kosten, Umsetzung, Verfahren

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren und die hierzu notwendigen Fachgutachten (Schallgutachten und Artenschutzgutachten), die Kosten für die Planung des Hochbaus und der Freiflächenplanung trägt die Stadt Kassel.

Derzeit wird mit Baukosten von rd. 3,1 Mio. € (brutto) gerechnet. Beim Land Hessen wurde im Frühjahr 2018 ein Zuschussantrag für die Errichtung der Feuerwache Wolfsanger am Standort Fuldatalstraße eingereicht. Hierzu liegt ein Fördermittelbescheid des Landes über ca. 370.000 € vor.

Neben den Kosten für die Realisierung des Hochbaus und der notwendigen Erschließungs- und Freiraumelemente entstehen voraussichtlich weitere Kosten durch die Anpassung der Bushaltestelle mit Hochbordanlage unmittelbar vor dem Grundstück an der Fuldatalstraße sowie durch sonstige Anpassungsarbeiten im oder am öffentlichen Straßenraum.

Die für das Vorhaben benötigten Flächen sind bereits im Besitz der Stadt Kassel, so dass keine Grunderwerbskosten anfallen.

Der Baubeginn für die Feuerwache ist nach jetzigem Stand für Herbst 2019 geplant.

Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage der Anwendung der Vorschriften des Baugesetzbuches mit den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

27.02.2018	frühzeitige Beteiligung (Scoping-Termin)
16.05.2018	Information Ortsbeirat
28.05.2018	Aufstellungsbeschluss
11.06.2018-29.06.2018	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und parallel Beteiligung Träger öffentl. Belange
.....	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
..... bis	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, parallel Beteiligung Träger öffentl. Belange
--- -- - - - - -	Satzungsbeschluss

8 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen	Stand: Oktober 2018
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).	
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).	
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198)	
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)	
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).	
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

aufgestellt:

bearbeitet:

Kassel, den

Kassel, den 09.11.2018

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung,

Bauaufsicht und Denkmalschutz

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel

telefon_ 0561.70048-68 telefax_ -69 e-mail_ post@akp-planung.de

.....

(Mohr, Stadt Kassel)



(Höger, Planverfasser)

Anhang:

- Fachbeitrag Grün und Umwelt (Grünordnungsplan und Umweltbericht)

Kassel documenta Stadt

Umwelt- und Gartenamt
Abt. Umweltplanung

**Fachbeitrag Grün und Umwelt
(Grünordnungsplan und Umweltbericht)
zum Bebauungsplan Nr. VI/19
„Feuerwache Wolfsanger“
und
zur Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. VI/14-14
„Fuldataalstraße“
Private Grünflächen – Freizeitgärten**

Oktober 2018

-674-
E. Lamm

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung	1
1.1. Anlass, Inhalte und Ziele der Planung.....	1
1.2. Lage und Größe des Plangebiets	1
1.3. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	2
1.3.1. Rechtsgrundlagen.....	2
1.3.2. Fachplanerische Vorgaben.....	2
1.3.2.1. Regionalplan, Landschaftsrahmenplan	2
1.3.2.2. Flächennutzungsplan.....	3
1.3.2.3. Landschaftsplan.....	4
1.3.2.4. Bebauungsplan.....	4
1.3.2.5. Freiraumverbund	5
1.3.2.6. Luftreinhalteplanung	5
1.3.2.7. Integriertes Klimaschutzkonzept.....	5
1.3.2.8. Lärminderungsplanung.....	5
1.3.3. Schutzgebiete.....	6
1.3.3.1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	6
1.3.3.2. Schutzgebiete nach Wasserrecht.....	7
1.3.3.3. Denkmalschutz.....	7
2. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	8
2.1. Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzungen	8
2.2. Schutzgüter	11
2.2.1. Pflanzen und Tiere, Lebensräume	11
2.2.1.1. Naturraum	11
2.2.1.2. Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen.....	11
2.2.1.3. Tiere.....	14
2.2.2. Boden.....	15
2.2.2.1. Gesteine.....	15
2.2.2.2. Relief	15
2.2.2.3. Bodenbelastungen.....	15
2.2.2.4. Bewertung der Bodenfunktionen	16
2.2.3. Wasser	17
2.2.3.1. Fließgewässer	17
2.2.3.2. Grundwasser.....	17
2.2.4. Klima, Immissionen	18
2.2.4.1. Klimaökologische Situation	18
2.2.4.2. Immissionen.....	19
2.2.5. Landschafts- / Stadtbild, freiraumbezogene Erholung	20
2.2.5.1. Landschafts- / Stadtbild	20
2.2.5.2. Freiraumbezogene Erholung / Grünflächenversorgung.....	22
2.2.6. Denkmalschutz / Kultur- und Sachgüter	24
2.3. Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung.....	24
3. Zusammenfassende Bewertung, Zielkonzept	25
3.1. Pflanzen, Tiere, Lebensräume	25
3.2. Boden, Wasser	25
3.3. Wasser	25

3.4. Klima, Immissionen.....	26
3.5. Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung.....	26
4. Eingriffsermittlung und -bewertung	28
4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume.....	28
4.2 Boden.....	28
4.3 Wasser.....	29
4.4 Klima, Immissionen.....	29
4.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung.....	30
5. Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen	31
5.1 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen.....	31
5.2 Bilanz.....	33
6. Planungsalternativen	34
7. Verwendete Unterlagen für die Umweltprüfung	35
8. Zusammenfassung.....	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbildübersicht des Plangebiets.....	1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen.....	2
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	3
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Maßnahmenplan).....	4
Abbildung 5: Bebauungsplan VI 14 – 14 „Fuldatalstraße“	4
Abbildung 6: Umgebungslärmkartierung Hessen 2012	6
Abbildung 7: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	6
Abbildung 8: Schutzgebiete nach Wasserrecht	7
Abbildung 9: Historische Kartenausschnitte	8
Abbildung 10: Derzeitige Biotop- /Nutzungstypen.....	10
Abbildung 11: Relief im Umfeld des Vorhabens	15
Abbildung 12: Frühere Gartennutzung / Luftbildausschnitt von 2015.....	15
Abbildung 13: Bodenfunktionsbewertung (HLNUG).....	16
Abbildung 14: Gewässer	17
Abbildung 15: Klimafunktionen.....	18
Abbildung 16: Grünflächenverteilung und Einwohnerdichte.....	22
Abbildung 17: Landschaftsbezogene Erholung, Wegenetz	23
Abbildung 18: Landschaftsplanerisches Zielkonzept.....	27
Abbildung 19: Geplante Biotop- und Nutzungstypen.....	32
Abbildung 20: Standortalternativen	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Derzeitige Biotop- /Nutzungstypen im Geltungsbereich.....	9
Tabelle 2: Bestandsbewertung (Festsetzungen des bisherigen B-Plans VI 14-14).....	33
Tabelle 3: Bewertung der geplanten Feuerwache	33
Tabelle 4: Zusammenfassende Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation	35

1. Vorbemerkung

1.1. Anlass, Inhalte und Ziele der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ in Verbindung mit der Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum bisher gültigen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 „Fuldatalstraße / Private Grünflächen – Freizeitgärten“ gefasst.

Ziel der Planung ist es, für die Feuerwache im Stadtteil Wolfsanger einen neuen Standort zu entwickeln unter Berücksichtigung der vielfältigen Funktionen des Plangebiets für die freiraumbezogene Erholung, das Stadt- und Landschaftsbild, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für den Naturhaushalt.

1.2. Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wolfsanger, Flur 18, Flurstück 43/1 südwestlich des Ortskerns von Wolfsanger und umfasst ca. 0,83 ha. Von dieser Fläche soll der nordöstliche Teil für das Bauvorhaben genutzt werden.

Abbildung 1: Luftbildübersicht des Plangebiets



(Ausschnitt aus dem Luftbild der Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, 2017)

1.3. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

1.3.1. Rechtsgrundlagen

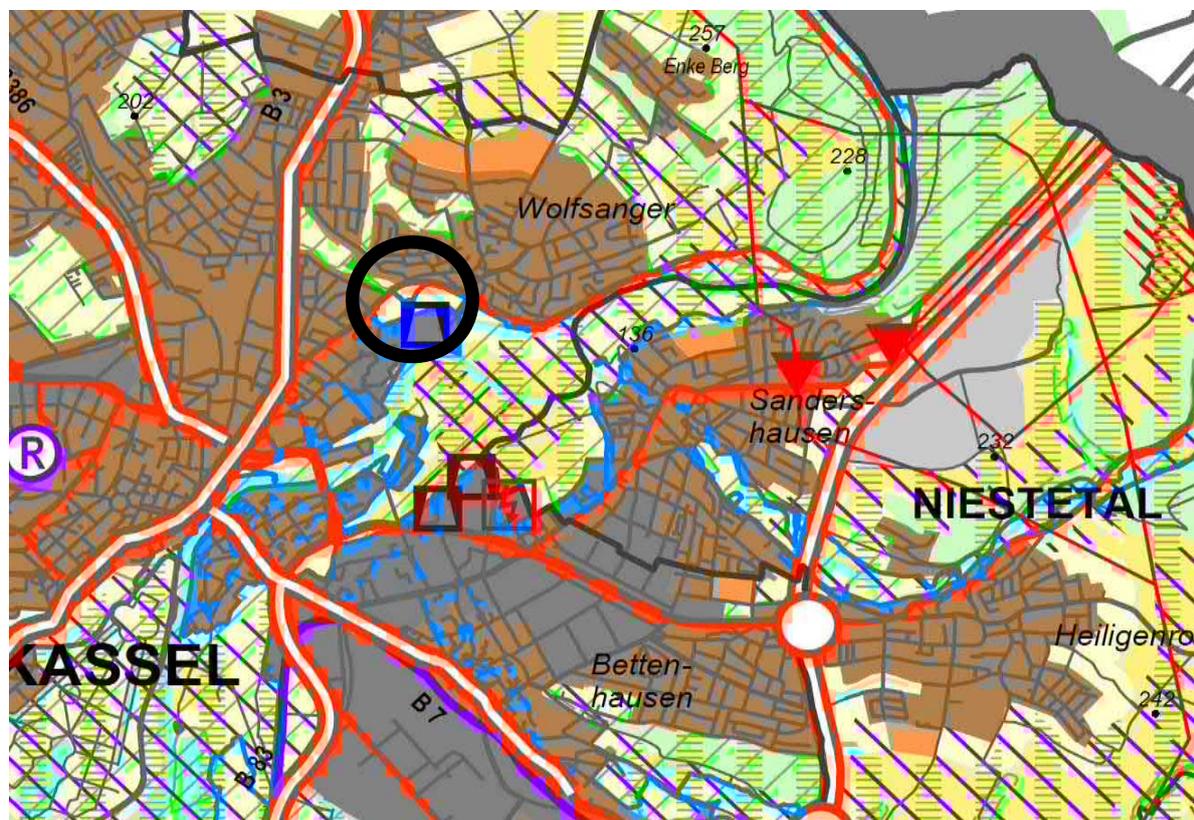
Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege – insbesondere des Naturhaushaltes – zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Umweltprüfung ist in einem Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen (§ 2a BauGB).

1.3.2. Fachplanerische Vorgaben

1.3.2.1. Regionalplan, Landschaftsrahmenplan

Der Regionalplan Nordhessen¹ stellt das Plangebiet und den nordwestlich anschließenden Grünzug um den Fasanenhof als ‚Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft‘ (hellgelbe Flächen) dar, an die südöstlich ein ‚Regionaler Grünzug‘ (grüne Balkenschraffur) und ‚Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft‘ (grüne Schrägschraffur) angrenzen. Die Bereiche nördlich der Fuldatalstraße sind als ‚Vorranggebiet Siedlung Bestand‘ ausgewiesen.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen

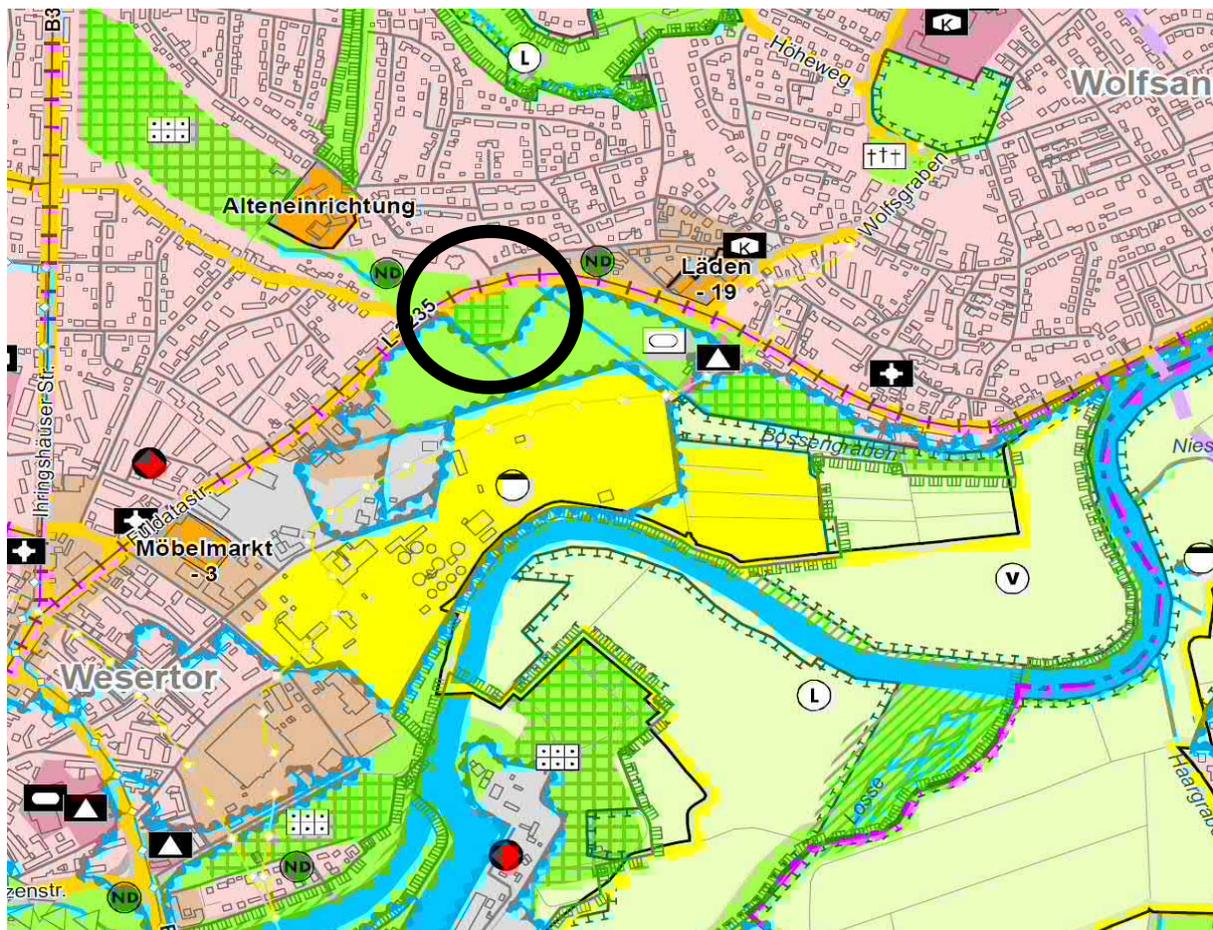


¹ Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen

1.3.2.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan² ist das Plangebiet als Grünfläche / Gärten ausgewiesen, an die im Süden Grünflächen (Fuldaaue) und das Überschwemmungsgebiet der Fulda angrenzen. Weitere Grünflächenausweisungen befinden sich nördlich der Fuldataalstraße im Bereich des Fasanenhofes. Die bebauten Bereiche nördlich der Fuldataalstraße sind als Wohngebiete bzw. als Mischgebiet im Bereich zwischen Wolfsangerstraße und Fuldataalstraße dargestellt.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Der Flächennutzungsplan³ wird durch den Zweckverband Raum Kassel im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend geändert (FNP-Änderung Nr. 49, Ausweisung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Fläche für Gemeinbedarf / Feuerwehr anstelle der bisherigen Ausweisung als Gärten). Die Umweltprüfung zu dieser Flächennutzungsplanänderung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Feuerwache Wolfsanger kann nach Prüfung der Alternativstandorte an der Fuldataalstraße verträglich gebaut werden. Der Untergrund der Fläche besteht aus einer abgedeckten Deponie. Dies ist bei dem Bau unbedingt zu beachten.

Die Lage der Fläche in einer Kaltluftleitbahn hat zur Folge, dass die Gebäudehöhe so gewählt werden sollte, dass eine Überströmung garantiert ist. Auch sollten Dach- und Fassadenbegrünung festgesetzt werden. Die vorhandenen Bäume sollen soweit als möglich erhalten bleiben, neue gepflanzt und Heckenstrukturen zur Landschaft aufgebaut werden.“

² Zweckverband Raum Kassel (2007): Flächennutzungsplan

³ Zweckverband Raum Kassel (2008): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan des ZRK

1.3.2.3. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan⁴ ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt, überlagert mit Funktionsflächen Klima (blaue Schrägschraffur), Funktionsflächen Boden und Wasser (schwarze Senkrechtschraffur) sowie Funktionsflächen Landschaftsbild (Schrägschraffur ocker). An den Fließgewässern im Umfeld des Plangebiets (Fasanengraben, Kühler Grund, Bossengraben) werden gewässerbezogene Maßnahmen empfohlen (violette Linien).

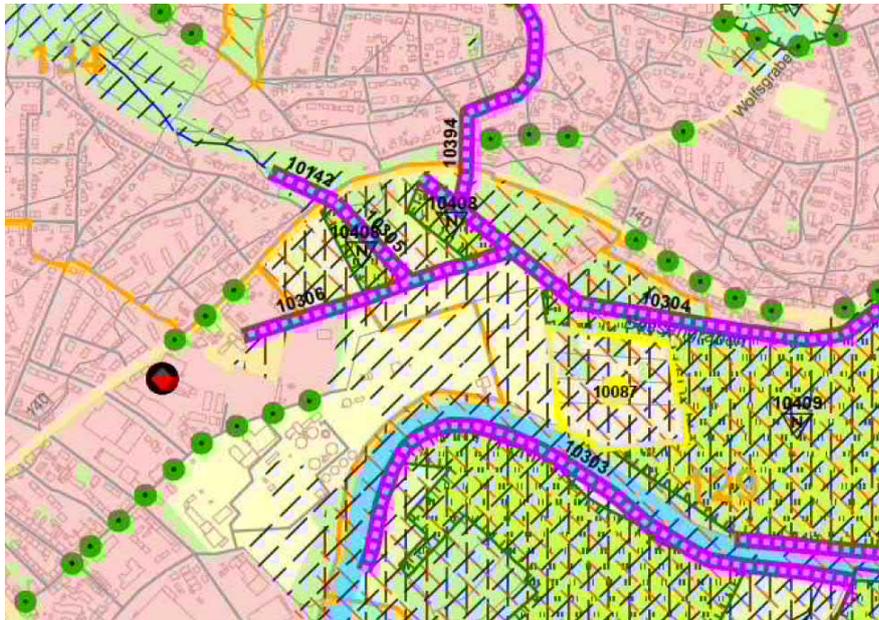


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Maßnahmenplan)

Südwestlich und nordöstlich sind Flächen mit Regelungen und Maßnahmen (grün umrandet, Nr. N 10408) ausgewiesen mit der Zielsetzung: „Erhalt und Extensivierung der vorhandenen Grünlandnutzungen sowie Umwandlung in Grünland, Sicherung / Entwicklung standortangepasster Nutzungsformen unter Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsbereich und der erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.“

1.3.2.4. Bebauungsplan

Das Plangebiet ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VI 14 – 14 „Fuldatalstraße“ (Satzungsbeschluss: 26.01.2004), der das gesamte Gebiet als private Grünfläche – Freizeitgärten – festsetzt. Darüber hinaus sind in diesem Bebauungsplan die Altablagerung und die damalige Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets ‚Stadt Kassel‘ dargestellt (Schutzzone II, inzwischen in diesem Bereich aufgehoben). Dieser Bebauungsplan wird durch den Bebauungsplan Nr. VI/19 „Feuerwache Wolfsanger“ ersetzt.

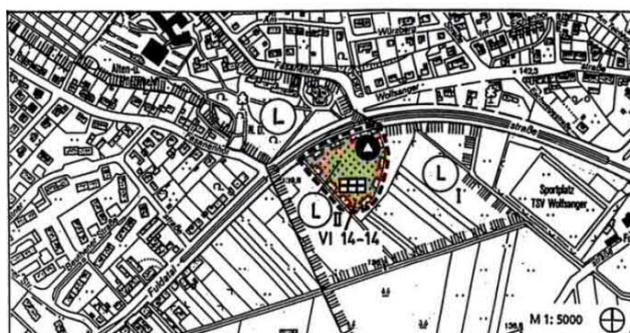


Abbildung 5: Bebauungsplan VI 14 – 14 „Fuldatalstraße“

⁴ Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan (Beschluss der Versammlung vom 04.07.2007)

1.3.2.5. Freiraumverbund

In der Konzeption „Freiraumverbund“ des Zweckverbandes Raum Kassel⁵, der Konzepte für die Gemeindegrenzen übergreifenden Grün- und Freiflächen entwickelt, liegt das Plangebiet am Nordrand des „Grünkorridors“ im Bereich der Fuldaaue (Einschätzung auf Grundlage der Landschaftsplanung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde).

1.3.2.6. Luftreinhalteplanung

Die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel⁶ beschreibt die Entwicklung der Schadstoffkonzentrationen im Ballungsraum Kassel, legt die Maßnahmen zur Verminderung der Luftschadstoffe fest und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche Wirkung der Minderungsmaßnahmen auf die lufthygienische Situation.

Mit der Veröffentlichung des Luftreinhalteplans durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2011 wurde der Maßnahmenplan für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben, verbindlich.

1.3.2.7. Integriertes Klimaschutzkonzept

Für die Stadt Kassel wurde ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ erstellt, dessen Umsetzung im November 2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Ein Handlungsfeld dazu ist die „Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauleuten.

1.3.2.8. Lärminderungsplanung

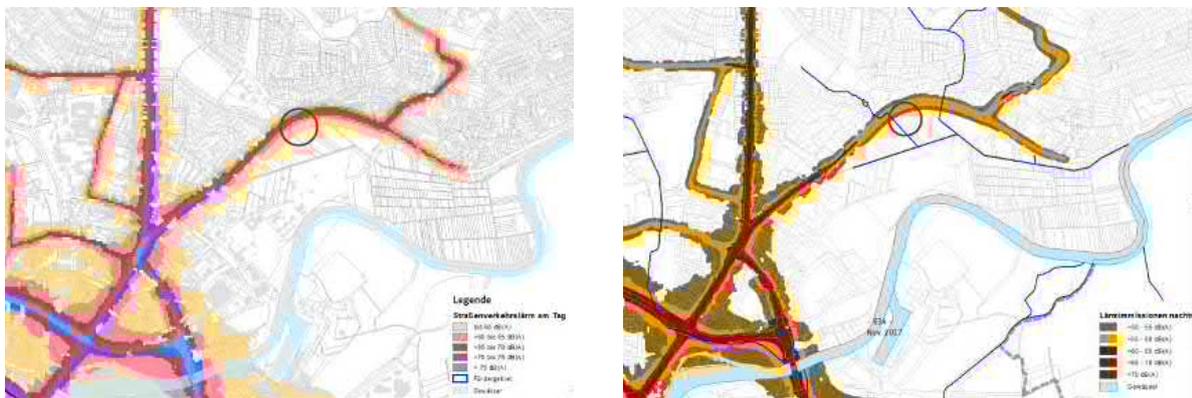
In der ersten Stufe der Lärminderungsplanung sind Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kfz / Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen / Jahr vom Land Hessen erstellt worden (s. folgende Planausschnitte). Aufbauend auf diesen strategischen Lärmkarten wurde vom Regierungspräsidium Kassel gemäß § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Lärmaktionsplan erstellt. Kernstück des Lärmaktionsplanes ist neben der Beschreibung der Lärmbelastungssituation die Benennung von Maßnahmen zur Lärminderung.

⁵ Zweckverband Raum Kassel (2015): Freiraumverbund

⁶ Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): 1. Fortschreibung Luftreinhalteplan Ballungsraum Kassel

Abbildung 6: Umgebungslärmkartierung Hessen 2012⁷

links: Tagespegel, rechts: Nachtpegel



Das Plangebiet liegt außerhalb der besonders stark von Lärm belasteten Zonen entlang der Hauptverkehrsstraßen und Schienenwege.

1.3.3. Schutzgebiete

1.3.3.1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG) ausgewiesen. Der Bereich des Grünzugs entlang des Bossengrabens ca. 300 m nördlich des Plangebiets sowie die Fuldaaue (ca. 400 m südlich des Plangebiets) sind Teil des Landschaftsschutzgebiets ‚Stadt Kassel‘. Die Fuldaaue ist EU-Vogelschutzgebiet.

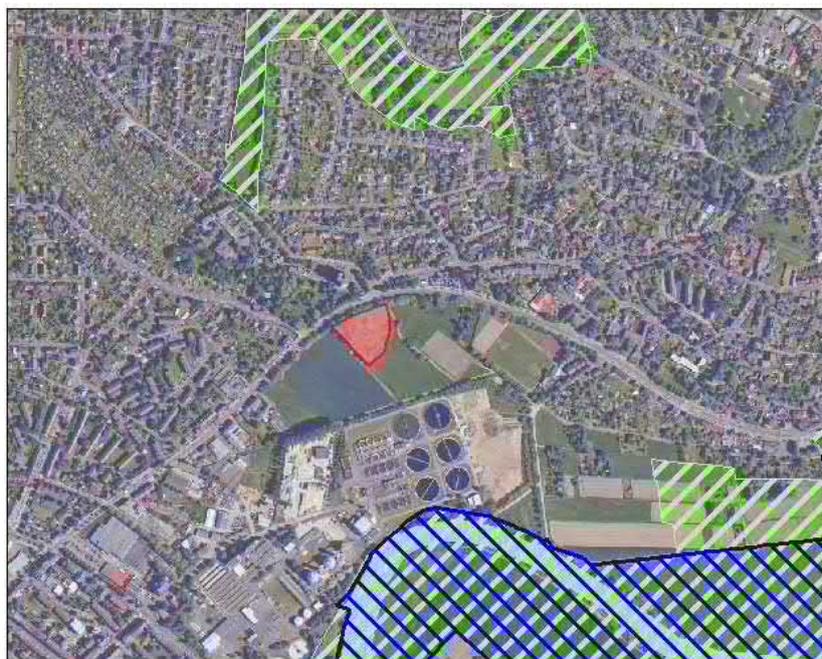
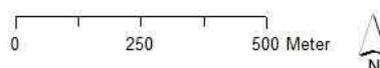


Abbildung 7: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

-  Vogelschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Geltungsbereich



⁷ HLUG, 2012

Die Alleebäume entlang der Fuldatastraße unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG (gesetzlicher Biotopschutz).

Das Plangebiet liegt im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) und somit außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel⁸, die Laubbäume ab einem Stammumfang von 80 cm und Nadelbäume ab einem Stammumfang von 100 cm (gemessen in 1 m Höhe) schützt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Fläche zum baurechtlichen Innenbereich, so dass sie dann Teil des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung wird.

1.3.3.2. Schutzgebiete nach Wasserrecht

Innerhalb des Plangebiets sind keine Schutzgebiete nach Wasserrecht (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete) ausgewiesen. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs grenzt das Überschwemmungsgebiet der Fulda an.

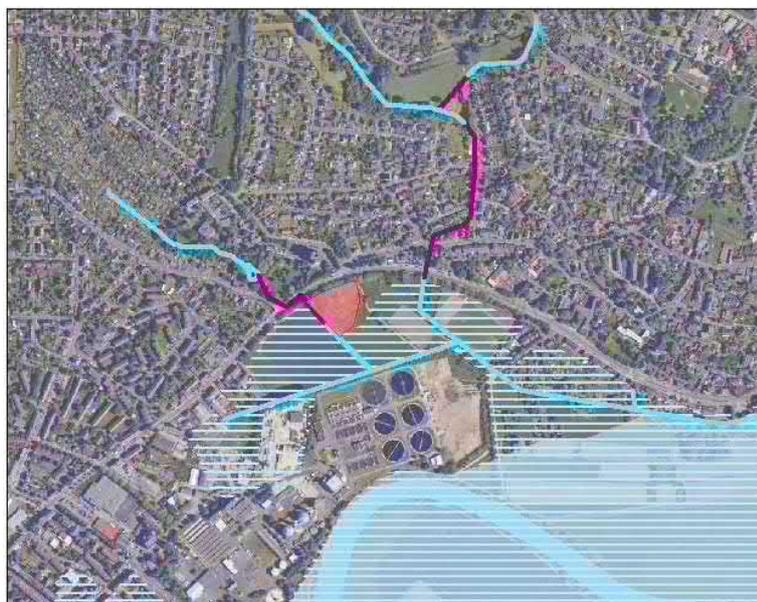
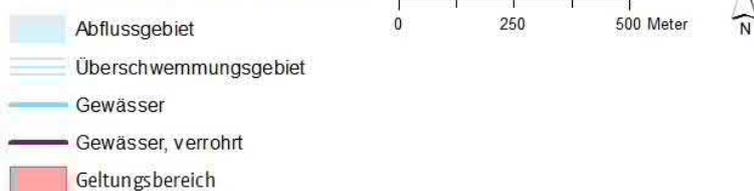


Abbildung 8:
Schutzgebiete nach Wasserrecht

Schutzgebiete (Wasserrecht)



1.3.3.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Elemente vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

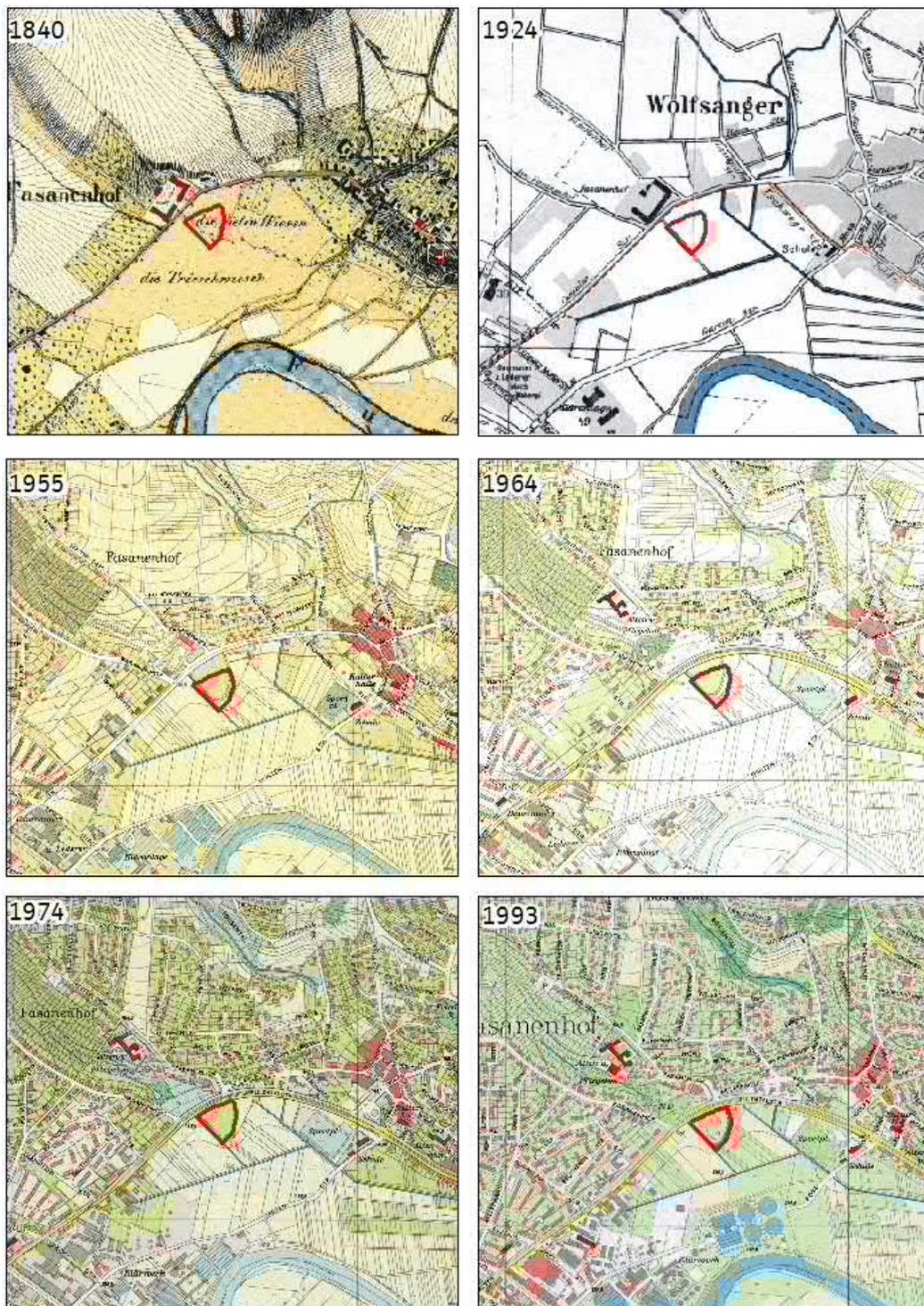
⁸ Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 19. Mai 2008

2. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1. Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzungen

Die Fuldaaue südwestlich von Wolfsanger war bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts landwirtschaftlich geprägt (Grünlandnutzung in der Fuldaaue / „Die vielen Wiesen, Trieschwiesen“). Nordwestlich des Plangebiets lag der Fasanenhof (Domäne) mit umgebenden Obstwiesen (s. Planausschnitt von 1840). Der Fasanengraben und der Bossengraben verlaufen in einem mäandrierenden Bett. Die Entwicklung der letzten 180 Jahre ist in den folgenden Kartenausschnitten dargestellt:

Abbildung 9: Historische Kartenausschnitte



Quelle: Stadt Kassel, Amt für Vermessung und Geoinformation

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts beginnt die Bebauung von Wolfsanger Richtung Westen und vom Wesertor Richtung Osten entlang der Fuldatalstraße und Gartenstraße sich auszudehnen. An der Gartenstraße entwickelt sich ab den 1920er Jahren die Kläranlage. Das Plangebiet wird mit Schutt und Müll aufgefüllt. Der Fasanen- und der Bossengraben werden in ein schnurgerades Bachbett verlegt. Der im zweiten Weltkrieg zerstörte Fasanenhof wird durch Neubauten ersetzt. In den 1960er Jahren wird die Fuldatalstraße nach Süden verlegt, begradigt und verbreitert. In den 1990er Jahren wird die Kläranlage nach Nordosten erweitert und die Gartenstraße nach Norden verlegt.

Innerhalb des Plangebiets siedeln sich Gärten an, die mit Aufstellung des Bebauungsplans VI 14 – 14 „Fuldatalstraße“ (Satzungsbeschluss 2004) legalisiert werden. Auf den Randböschungen der ehemaligen Deponie entwickeln sich Gehölzflächen. Die Gärten werden wegen vertragswidriger Nutzung (Müllablagerungen, unzulässig große bauliche Anlagen, illegale Tierhaltung usw.) 2016 geräumt.

Die derzeit vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Gebiets verteilen sich folgendermaßen (s. Bestandsplan folgende Seite):

Tabelle 1: Derzeitige Biotop-/Nutzungstypen im Geltungsbereich

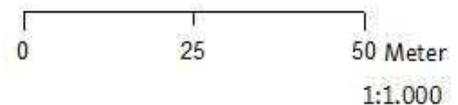
Biotop-/Nutzungstyp	m ²	%
Flächenhafte Gehölzbestände	1.200	15
Brach-/Sukzessionsflächen	6.688	81
Gebäude-/Fundamentreste	90	1
Schutt, Schotterflächen	270	3
Summe	8.248	100

Abbildung 10: Derzeitige Biotop-/Nutzungstypen



Derzeitige Biotop-/Nutzungstypen

(Nummern entsprechend der Kompensationsverordnung)



- | | |
|--|--|
|  Flächenhafte Gehölzbestände |  Gewässer |
|  junge Brachflächen, Sukzession |  Gewässer verrohrt |
|  Schutt, Schotter | Städtische Bäume |
|  Gebäude- /Fundamentreste |  Baumart (Gattungsname) |
|  geplantes Gebäude | Darstellung entsprechend Kronenradius |
|  geplante Erschließung | |
|  Geltungsbereich des Bebauungsplans | |

2.2. Schutzgüter

2.2.1. Pflanzen und Tiere, Lebensräume

2.2.1.1. Naturraum

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der naturräumlichen Haupteinheit ‚Kasseler Becken‘ am Rand der Fuldaaue. Durch die früheren Nutzungen im Bereich des Plangebiets (Auffüllungen mit Fremdmaterial, Flächenbefestigungen, bauliche Anlagen) wurden die natürlichen Standortvoraussetzungen wesentlich verändert.

2.2.1.2. Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

(s. Abbildung 9, vorherige Seite)

Flächenhafte Gehölzbestände

Die Randbereiche des Plangebiets (Böschungen der Auffüllungsfläche) sind großenteils mit flächenhaften Gehölzbeständen bewachsen (Ahorn, Hasel, Weiden, Holunder, Hartriegel u.a.).



Blick von der Fuldataalstraße auf die Gehölzböschung am Südwestrand des Plangebiets

Einzelbäume, Baumgruppen

Entlang der Fuldataalstraße befindet sich eine Alleebaumreihe aus Ahorn und Platanen (innerhalb des Geltungsbereichs: 6 Platanen, 4 Ahorn). Weitere großkronige Bäume stehen innerhalb der Fläche (Eichen, Esche, Walnuss, Ahorn, Birken). Daneben sind Obstbäume (Apfel, Kirschen) und einzelne Nadelbäume (Fichten, Zeder, Scheinzypressen) als Relikte der früheren Gartennutzung vorhanden.



Alleebäume (Platanen) entlang der Fuldatalstraße



Einzelbäume (Esche, Eiche) im nordwestlichen Teil des ehemaligen Gartengeländes

Brachflächen

Der größte Teil des Eingriffsbereichs wird derzeit von jungen Gras- und Staudenfluren im Bereich der ehemaligen Gärten eingenommen, in denen sich Schafgarbe, Goldruten, verschiedene Distelarten, Brennnesseln, Brombeeren und einzelne Gehölzsämlinge ausbreiten.



Junge Brachflächen im Bereich der ehemaligen Gärten

Reste der Gartennutzung

Im Gebiet verstreut erinnern neben den bereits erwähnten Nadelbäumen, Obstbäumen und einem Nussbaum auch an verschiedenen Stellen Reste ehemaliger Gartenlauben, Wegebefestigungen und Einfassungen an die frühere Gartennutzung. Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs sind darüber hinaus Relikte einer Trockenmauer aus Sandsteinen und Treppenstufen zu finden.



Fundamente einer ehemaligen Gartenlaube



Reste einer Trockenmauer aus Sandsteinen im Südostteil des Plangebiets (Foto: Naturkultur, 2018)

2.2.1.3. Tiere

Für das geplante Vorhaben wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt⁹, das zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen kommt:

Wegen der vorhandenen Biotopstruktur (flächenhafte Gehölzbestände, Brachflächen) ist das Plangebiet insbesondere als Lebensraum für Vögel von Bedeutung. Es wurden insgesamt 11 Arten kartiert, die im Gebiet brüten. Weitere sieben Arten nutzen den Bereich als Nahrungsbiotop. Die erfassten Arten weisen – bis auf den Haussperling (*Passer domesticus*) – in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Star (*Sturnus vulgaris*) wird mit seinem Erhaltungszustand noch als günstig eingestuft, ist aber auf der Roten Liste Deutschland seit der letzten Bearbeitung als gefährdet (Stufe 3) eingeordnet worden.

Trotz vorhandener geeigneter Biotopvoraussetzungen (Trockenmauerreste, offene besonnte Bereiche) konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Auch Vorkommen von Haselmäusen wurden nicht festgestellt.

Die Trockenmauerreste und offenen steinigen Flächen im Bereich der ehemaligen Gartenlauben in Verbindung mit blütenreichen Brachflächen sind potenziell als Lebensraum für Wildbienen und andere Insektenarten von Bedeutung.

⁹ Naturkultur GbR (2018): Faunistisches Gutachten eines ehemaligen Kleingartenareals an der Fuldatalstraße für den geplanten Feuerwehrstandort Wolfsanger in Kassel; im Auftrag der Stadt Kassel

2.2.2. Boden

2.2.2.1. Gesteine

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Kasseler Beckens im Bereich des Oberen Buntsandsteins, der hier von einer Lössschicht überdeckt ist.

2.2.2.2. Relief

Das Gebiet befindet sich am Rand der Fuldaaue auf einer Deponiefläche. Die ehemalige Deponie wurde bis auf die Höhe der nördlich angrenzenden Fuldataalstraße aufgefüllt und eingeebnet (ca. 140 m ü.NN). An den Rändern zur Fuldaaue fällt das Gelände auf ca. 137-138 m ü.NN ab.

Abbildung 11: Relief im Umfeld des Vorhabens



2.2.2.3. Bodenbelastungen

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind durch Auffüllung mit Fremdmaterialien (ehemalige Deponie) vollständig verändert, die natürlichen Bodenfunktionen jedoch erhalten bzw. wiederhergestellt. Weitere Veränderungen der Bodenverhältnisse geschahen durch die frühere Nutzung als Gartengelände, die teilweise weit über das zulässige Maß hinausgingen (Schwarzbauten, Materiallager, Flächenbefestigungen, illegale Tierhaltung).



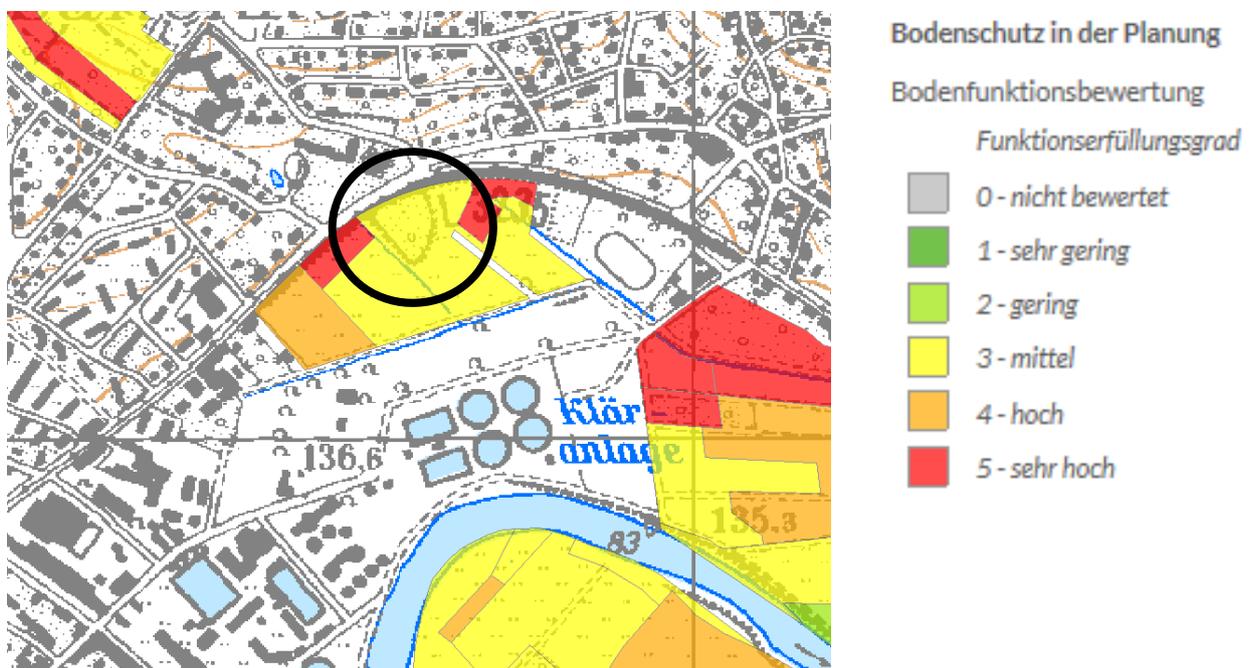
Abbildung 12:
Frühere Gartennutzung / Luftbildausschnitt von 2015

2.2.2.4. Bewertung der Bodenfunktionen

Im Eingriffsbereich sind bisher nur vegetationsfähige Böden vorhanden, die allerdings durch die frühere Deponienutzung stark verändert wurden. In der ‚Gesamtbewertung der Bodenfunktionen für die Raum- und Bauleitplanung‘¹⁰ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) wird das Plangebiet der mittleren Wertstufe zugeordnet:

- **Biotopentwicklungspotenzial**
Die Böden des Plangebiets weisen kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial auf (mittlere Wertstufe) mit Ausnahme einzelner kleinflächig vorhandener magerer Standorte im Bereich der Randböschungen.
- **Ertragsfähigkeit:**
Die hohe Ertragsfähigkeit der natürlicherweise hier vorkommenden Parabraunerden auf Löss wird von den stark veränderten Böden im Eingriffsbereich nicht mehr erreicht (mittlere Wertstufe)
- **Feldkapazität:**
Die hohe Feldkapazität der gewachsenen Böden auf Löss und Auenlehm wird von den hier vorhandenen veränderten Böden nicht erreicht (mittlere Wertstufe).
- **Nitratrückhaltevermögen:**
Das Nitratrückhaltevermögen der Böden im Kasseler Becken ist im Allgemeinen sehr hoch¹¹

Abbildung 13: Bodenfunktionsbewertung (HLNUG)



¹⁰ HLNUG: Bodenviewer Hessen, Bodenfunktionsbewertung

¹¹ HLNUG: Bodenviewer Hessen, Nitratrückhaltevermögen

2.2.3. Wasser

2.2.3.1. Fließgewässer

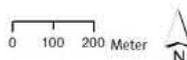
Am Südwestrand des Plangebiets verläuft der Fasanengraben, der vom Fasanenhof bis zum südlichen Rand des Plangebiets unter dem Deponiekörper verrohrt ist. Im südöstlich anschließenden Abschnitt verläuft er in einem offenen geradlinig ausgebauten Bett bis zur Einmündung in den ‚Kühlen Grund‘ am Nordrand der Kläranlage, der östlich des Plangebiets in den Bossengraben mündet.



Abbildung 14: Gewässer

Gewässer

-  Gewässer
-  Gewässer, verrohrt
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans



Fasanengraben südlich des Plangebiets



2.2.3.2. Grundwasser

Die mittel- bis grobkörnigen Sandsteinschichten des Mittleren Buntsandsteins sowie die darüber liegenden Auensedimente weisen nur sehr gering ergebiges Grundwasservorkommen auf (Stufe 5 der 5-stufigen Bewertungsskala der Hydrogeologischen Karte von Hessen¹²). Wegen der relativ gut durchlässigen Deckschichten ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers hoch bis mittel. Wegen der relativ hohen Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet und des sehr geringen Anteils befestigter Flächen ist der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet bisher sehr gering.

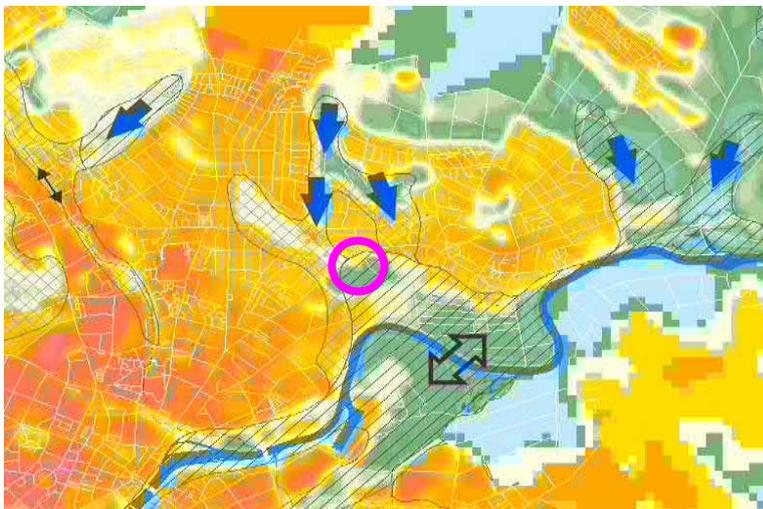
¹² Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – Abt. ländlicher Raum (1995): Standortkarte von Hessen – hydrogeologische Karte, Bl. 4722 Kassel

2.2.4. Klima, Immissionen

2.2.4.1. Klimaökologische Situation

Die klimatischen Verhältnisse in und um Kassel wurden in einem Klimagutachten¹³ des Zweckverbandes Raum Kassel untersucht und in der Klimafunktionskarte dargestellt. Diese wurde für das Stadtgebiet¹⁴ aktualisiert und verfeinert (s. folgende Abbildung). Das Plangebiet wird dort als Frischluftentstehungsgebiet charakterisiert, das im Westen, Norden und Osten von dicht bebauten Bereichen mit relativ geringem Grünanteil (Überwärmungsgebiete / moderate Erwärmung) umgeben ist. Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Fuldaaue an, die von gesamtstädtischer Bedeutung als Luftleitbahn ist. Das von Nordwesten in die Fuldaaue führende Fasanengrabenental wird in der Klimafunktionskarte als ‚Überströmungsbereich‘ bewertet, der in Verbindung mit der Luftleitbahn ‚Fuldaaue‘ steht und dieser Kaltluft aus den nördlich der Stadt gelegenen offenen Landwirtschaftsflächen zuführt.

Abbildung 15: Klimafunktionen¹⁵



Thermische Komponente

Kategorie	Name	Beschreibung
Klimaökologische Wertigkeit	Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Freilandklima. Hoch aktive, vor allem kalduftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.
	Frischluftentstehungsgebiet	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Waldklima. Flächen ohne Emissionsquellen; hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.
	Misch- und Übergangsklimate	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Klima Innerstädtischer Grünflächen. Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil; geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen.
	Überwärmungspotential	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Vorstadtklima. Baulich geprägte Bereiche mit versiegelten Flächen, aber mit viel Vegetation in den Freiräumen; Größtenteils ausreichende Belüftung.
	Moderate Erwärmung	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Stadtklima. Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite.
	Starke Überwärmung	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Innenstadtklima. Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City, Industrie- und Gewerbeflächen mit wenig Vegetationsanteil und fehlender Belüftung.

Dynamische Komponente

Kategorie	Name	Beschreibung
großräumig	Luftleitbahn	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Freilandklima. Hoch aktive, vor allem kalduftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.
	Überströmungsbereich	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Waldklima. Flächen ohne Emissionsquellen; hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.
kleinräumig	Wirkrichtung luftleitbahn	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Klima Innerstädtischer Grünflächen. Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil; geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen.
	Kaltluftbahn/ Kaltluftabflussrichtung	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Vorstadtklima. Baulich geprägte Bereiche mit versiegelten Flächen, aber mit viel Vegetation in den Freiräumen; Größtenteils ausreichende Belüftung.
	Durchlüftung/ Durchlüftungsbahn	Orientierung nach VDI Klimateigenschaft: Stadtklima. Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite.

¹³ Zweckverband Raum Kassel (2009): Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel, bearbeitet durch die Universität Kassel, Fachgebiet Umweltmeteorologie, Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung; Prof. Dr. L. Katzschner, Dipl. Ing. S. Kupski, Dipl. Ing. R. Burghardt

¹⁴ Die Kartendarstellung außerhalb des Stadtgebiets entspricht der Klimafunktionskarte des Zweckverbandes Raum Kassel, 2009

¹⁵ INKEK, 2017: Ausschnitt aus dem Entwurf der Klimafunktionskarte Kassel, im Auftrag der Stadt Kassel

2.2.4.2. Immissionen

Luftreinhaltung

Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahrzehnten schwierig. War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂). Wegen Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub (PM 10) im Jahr 2003 bestand für den Raum Kassel die Verpflichtung zur Erstellung eines Luftreinhalte- und Aktionsplans. Auch der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid wurde an der Messstation Fünffensterstraße deutlich überschritten.

Die Quellen der Feinstaubbelastung im Stadtgebiet Kassel sind gemäß der ersten Forstschreibung des Luftreinhalteplans¹⁶ zum größten Teil dem Kfz-Verkehr zuzuordnen (80,5 %), die übrige Menge der Gebäudeheizung (15,8 % und der Industrie (3,7 %).

Die Feinstaubemissionen bezüglich der verwendeten Brennstoffe liegen sehr weit auseinander. Am geringsten sind die Werte bei Gasheizungen (0,1 g/MWh), am höchsten bei Feststoffheizungen (Holz, Kohle, 140 bis 262 g/MWh).

Im Flächennutzungsplan wurden deshalb alle bebaubaren Gebiete als „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ festgelegt.

Da auch weiterhin der Grenzwert für das Jahresmittel von Stickstoffdioxid überschritten wurde, musste im August 2011 mit der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel der inzwischen vierte Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel in Kraft treten. Er fordert unter anderem Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen.

Der Plan hat inzwischen bei der EU-Kommission vorgelegen, die im Rahmen der Notifikation geprüft hat, ob alles unternommen wurde, um die Grenzwerte in der verlängerten Frist bis 2015 einzuhalten. Die Kommission ist mit Beschluss vom 20.02.2013 zu dem Urteil gekommen, dass die Bedingung nicht eingehalten wird. Die Kommission hält es deshalb für erforderlich, dass strengere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Von daher ist alles zu unternehmen, was zu einer Minderung der Emissionen beiträgt und ist alles zu vermeiden, was eine Erhöhung der Emissionen erzeugt.

Lärm

Wie im Kapitel 1.3.2.6 dargestellt, wird der Nordrand des Plangebiets vom Lärmband entlang der Fuldataalstraße berührt.

¹⁶ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): 1. Forstschreibung Luftreinhalteplan Ballungsraum Kassel

2.2.5. Landschafts-/ Stadtbild, freiraumbezogene Erholung

2.2.5.1. Landschafts-/ Stadtbild

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist bestimmt durch die Lage am Rand der eher weiträumig wirkenden landwirtschaftlich geprägten Fuldaue, die optisch begrenzt wird durch die Gehölzböschungen entlang der Ränder des Geltungsbereichs und die Straßenbaumreihen entlang der Fuldataalstraße.



Schrägluftbild des Plangebiets / Blick von Süden (Stadt Kassel, Amt für Vermessung und Geoinformation, 2017)



Blick aus der Fuldaue auf die Gehölzböschungen auf der Südostseite des Plangebiets



Blick von der Fuldatalstraße auf das geräumte ehemalige Gartengelände (geplanter Standort der Feuerwache)



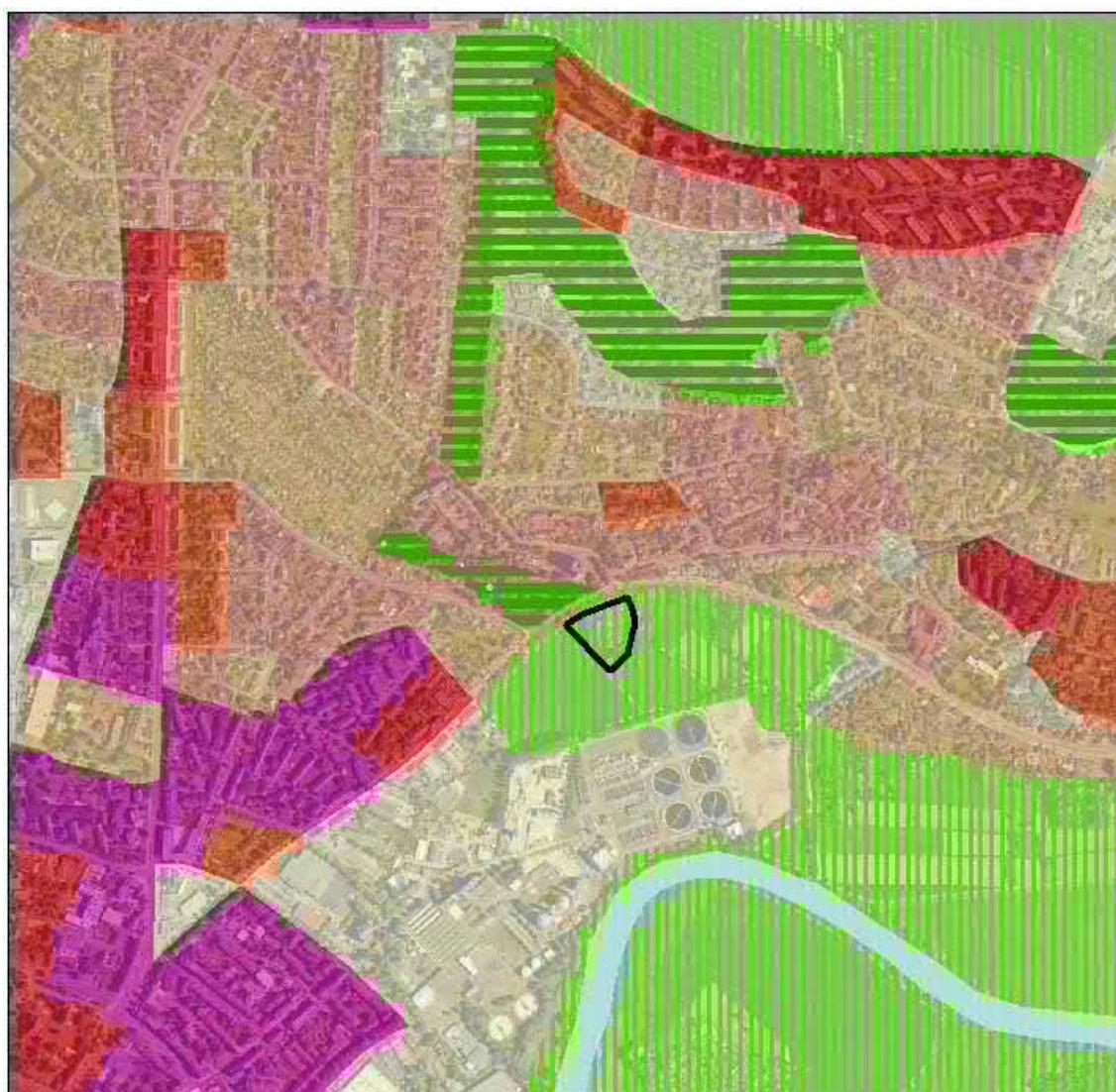
Brachflächen am Nordostrand des Plangebiets

2.2.5.2. Freiraumbezogene Erholung / Grünflächenversorgung

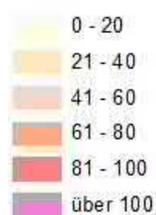
Das Plangebiet liegt am Nordrand der Fuldaaue unmittelbar angrenzend an die Wohngebiete der Stadtteile Wolfsanger und Fasanenhof. Nordwestlich des Plangebiets schließt sich eine öffentliche Grünfläche im Bereich des Fasanenhofes an, die eine Grünverbindung Richtung Westen herstellt und in Verbindung mit den Gartengebieten des Stadtteils Fasanenhof und den Grünflächen im Bossental steht.

Die Einwohnerdichte in den Siedlungsflächen um das Plangebiet ist mittel bis gering (s. Abbildung 14).

Abbildung 16: Grünflächenverteilung und Einwohnerdichte



Personen je ha (stat. Bezirke, 2017)



Grün- und Freiflächen



0 250 500 Meter



Innerhalb des Plangebiets sind keine für die Naherholung nutzbaren Wege vorhanden. Die Reste des Erschließungswegenetzes der ehemaligen Gartenanlage haben keine Verbindung in das Naherholungsgebiet in der Fuldaaue. Als wichtigste für die landschaftsbezogene Erholung nutzbare Verbindung ist ein Weg am Rand nordöstlich außerhalb des Plangebiets zu nennen, der von der Fuldatalstraße zur Gartenstraße und Richtung Fuldaerweg führt, und westlich der Fuldatalstraße in Verbindung mit den Grünflächen um den Fasanenhof und im Bossental steht.

Entlang der Fuldatalstraße führt eine beschilderte innerstädtische Radverkehrsrouten (Wolfsanger-Innenstadt) auf beidseitig vorhandenen separaten Radverkehrsanlagen.

Abbildung 17: Landschaftsbezogene Erholung, Wegenetz



Erholung, Wegenetz

-  Grünzug, Parkanlage
-  landschaftlich geprägte Freiräume
-  Radroutennetz Stadt Kassel
-  Fußwegverbindungen im Umfeld des Plangebiets
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans

0 50 100 Meter

1:5.000





Verbindungsweg zwischen Fuldatalstraße und Gartenstraße östlich des Plangebiets



Fuldatalstraße am Nordrand des Plangebiets, Haltestelle Fasanenhof (Blick nach Osten)

2.2.6. Denkmalschutz / Kultur- und Sachgüter

Dem Denkmalschutz unterliegende Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3. Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wäre eine Neuverpachtung der Fläche für die Gartennutzung möglich oder die Fläche würde als öffentliche Grünfläche erhalten und gepflegt.

3. Zusammenfassende Bewertung, Zielkonzept

Abgeleitet aus der vorausgegangenen Bestandsdarstellung und –bewertung ergeben sich aus der Sicht der Landschaftsplanung folgende Ziele, die durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden sollten (s. auch Abb. ‚Zielkonzept‘ am Ende des Kapitels):

3.1. Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Das Plangebiet ist derzeit geprägt von flächenhaften Gehölzbeständen im Randbereich, großkronigen Einzelbäumen und jungen Brachflächen mit Gras- und Staudenfluren, die insgesamt ein vielfältiges Biotopgefüge bilden. Das Gebiet ist vor allem als Lebensraum für Gehölze bewohnende Vogelarten und Arten der Siedlungen / Siedlungsränder von Bedeutung. Die blütenreichen Brachflächen im Bereich der ehemaligen Gärten sind von Bedeutung als Lebensraum für Insekten. Die Trockenmauerreste und offenen steinigen Bereiche im Südteil des Geltungsbereichs sind als Lebensraum für Eidechsen potenziell geeignet. Es wurden jedoch keine Vorkommen festgestellt.

Die geplante Bebauung sollte so entwickelt werden, dass die Eingriffe in die Gehölzbestände so gering wie möglich gehalten werden, und dass auch nach der Bebauung der Fläche Teilfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten werden:

- Erhaltung der vorhandenen großkronigen Laubbäume innerhalb und im Randbereich der geplanten Bebauung, der Obstbäume im Südteil des Geltungsbereichs und der Gehölzflächen an den Rändern des Plangebiets
- Erhaltung artenreicher Brach-/Staudenfluren
- Erhaltung der Trockenmauerreste als Lebensraum für Eidechsen
- Anpflanzung landschaftstypischer Laubbäume und Sträucher im Bereich der geplanten Stellplätze und Erschließungswege
- Begrünung der Dachflächen des geplanten Gebäudes
- Angebot von Nistkästen an älteren Bestandsbäumen außerhalb des Eingriffsbereichs als Ausgleich für Lebensraumverluste der Brutvögel des Plangebiets

3.2. Boden, Wasser

Im Plangebiet sind bisher überwiegend überformte Böden vorhanden, deren natürliche Bodenfunktionen weitgehend vorhanden sind.

Ziel der Landschaftsplanung ist es, die Überbauung / Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten und auf den verbleibenden offenen Flächen die natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Flächen sollen daher auf die künftigen Erschließungs- und Stellplatzbereiche beschränkt werden.

3.3. Wasser

Bisher weist das gesamte Plangebiet eine dauerhafte Vegetationsdecke auf, so dass das Niederschlagswasser versickern kann, und der Oberflächenwasserabfluss entsprechend sehr gering ist.

Ziel der Landschaftsplanung ist, das anfallende Regenwasser soweit wie möglich innerhalb des Gebiets zu halten durch Begrünung der Dachflächen.

3.4. Klima

Das Plangebiet erfüllt als Luftleitbahn klimaökologische Ausgleichsfunktionen für die angrenzenden Siedlungsflächen mit Überwärmungstendenzen.

Bei der Bebauung sind Überwärmungstendenzen soweit wie möglich zu vermeiden durch:

- Beschattung befestigter Flächen innerhalb des Baugrundstücks mit großkronigen Bäumen, Begrünung und Gestaltung der Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung
- Begrünung der Dachflächen und Fassaden
- Erhaltung der vorhandenen Gehölz- und Brachflächen außerhalb der für Bebauung vorgesehenen Grundstücksfläche

3.5. Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung

Das von dichten Gehölzbeständen, großen Einzelbäumen und Wiesen geprägte Landschaftsbild sollte durch das geplante Bauvorhaben so wenig wie möglich beeinträchtigt werden:

- Erhaltung der flächenhaften Gehölzbestände in den Randbereichen
- Erhaltung der großkronigen Einzelbäume und der Alleebäume entlang der Fuldataalstraße
- Erhaltung der Obstbäume im Südteil des Geltungsbereichs
- Begrünung der Freiflächen des Baugrundstücks mit großkronigen Laubbäumen
- Begrünung der Dachflächen des geplanten Gebäudes
- Eingrünung des Baugrundstückes durch Anpflanzen von Strauchgruppen an den Rändern

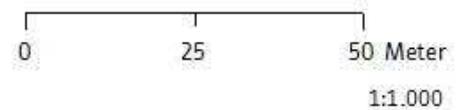
Das für die freiraumbezogene Erholung nutzbare Wegenetz im Plangebiet wird durch das Bauvorhaben nicht verändert. Durch die o.g. Empfehlungen zur Gestaltung werden optische Beeinträchtigungen der Wege vermieden. Eine Verbesserung der Grünverbindung zwischen Fasanenhof und Fuldaaue wäre wünschenswert.

Abbildung 18: Landschaftsplanerisches Zielkonzept



Landschaftsplanerische Ziele

-  Baumerhaltung
-  Dachbegrünung
-  interne Grünflächen
-  Erhaltung flächenhafter Gehölzbestände
-  Entwicklung artenreicher Brachflächen
-  Erschließung, Parkplätze
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans



4. Eingriffsermittlung und -bewertung

4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Für den Bau der Feuerwache werden ca. 3.700 m² junge Brachflächen (geräumte Gartengrundstücke) beansprucht. Auf dieser Fläche stehen eine Blauzeder (Stammumfang: 1,40 m) und eine Eschengruppe (Stammumfang ca. 0,90 bis 1,30 m), die gerodet werden müssen.



Die Eschengruppe im Vordergrund und die Zeder (rechts im Bild) auf dem ehemaligen Gartengelände müssen gerodet werden.

Davon sind laut artenschutzrechtlichem Gutachten vor allem in Gehölzen brütende Vogelarten betroffen. Für die betroffenen Vogelarten ist daher das Anbringen von Nisthilfen im Umfeld des Eingriffs erforderlich. Die Gehölzrodung darf nur außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Die Gehölzverluste können teilweise durch Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Freiflächen und im Randbereich des Bauvorhabens ausgeglichen werden. Die Gehölz- und Brachflächen außerhalb der geplanten Baumaßnahme werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert und als artenreiche Brachflächen entwickelt.

4.2 Boden

Für das Vorhaben werden ca. 2.800 m² der geräumten Gartenflächen überbaut bzw. versiegelt. Dabei handelt es sich um vorbelastete Böden (ehemalige Deponie). Die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch mit geringen Einschränkungen im Bereich von Gebäude- und Befestigungsresten weitgehend erhalten. Die Flächen im direkten Umfeld des geplanten Gebäudes und der Zufahrten / Parkplätze werden als Grünflächen hergestellt, die übrigen Flächen außerhalb des Baubereichs werden einer natürlichen Entwicklung überlassen, so dass dort die Bodenfunktionen erhalten / verbessert werden. Die für die natürliche Entwicklung vorgesehenen Flächen werden während der Bauzeit vor baustellenbedingten Eingriffen geschützt.

Durch flächenhafte extensive Dachbegrünung auf dem geplanten Gebäude werden die Bodenfunktionen teilweise wieder hergestellt bzw. die Eingriffe gemindert.

4.3 Wasser

Die durch das Vorhaben verursachte Neuversiegelung bisher offener Böden hat zur Folge, dass das dort anfallende Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt des Gebiets entzogen wird (Verminderung der Versickerung und Verdunstung) in Verbindung mit einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und stoßweiser Belastung des Kanalnetzes.

Durch extensive Begrünung der Dachflächen wird dieser Effekt deutlich gemindert.

4.4 Klima, Immissionen

Lokales Klima

Die geplante Bebauung beansprucht Flächen, die in der Klimafunktionskarte als Bereiche mit Übergangsklimaten gekennzeichnet sind und Funktionen einer Luftleitbahn im Zuge des Fasangraben und der Fuldaaue erfüllen. Durch die geplante Bebauung im Randbereich der Belüftungsbahn wird deren Funktion geringfügig vermindert durch

- Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (Gebäude)
- Erhöhung der Oberflächentemperaturen im Bereich der versiegelten/überbauten Flächen bei Sonneneinstrahlung

Der Kernbereich der Belüftungsbahn wird dadurch jedoch nicht berührt. Das geplante zweigeschossige Gebäude erreicht nicht die Wuchshöhe des umgebenden Baumbestandes, so dass keine darüber hinausgehenden Abflusshindernisse entstehen. Die außerhalb der Bebauung verbleibenden Grün- und Freiflächen erfüllen weiterhin ihre klimaökologischen Ausgleichsfunktionen, die durch den Wegfall der bisherigen Gartennutzung eher verstärkt werden.

Die ungünstigen Wirkungen der geplanten Bebauung und Erschließung auf das Kleinklima werden durch Begrünung der Dachflächen und Überschildung versiegelter Flächen durch Baumkronen gemindert. Die umgebenden flächenhaften Gehölzbestände und der vorhandene Großbaumbestand mit Ausnahme einer Zeder und einer Eschengruppe im Bereich des geplanten Gebäudestandortes werden erhalten.

Immissionen

Das zu dem Vorhaben erstellte Lärmgutachten¹⁷ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Am Tag und in der Nacht kommt es durch den Betrieb der Feuerwehr im Regelbetrieb ohne Martinshorn mit Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem maßgeblichen Immissionsort zu Überschreitungen der Richtwerte der TA-Lärm von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet. In der Nacht unterschreiten die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA-Lärm um mind. 1 dB. Tags wird der Immissionsrichtwert eingehalten.

Konflikte durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind tags und nachts nicht zu erwarten. Mit Einsatz des Martinshorns bei der Ausfahrt von dem Feuerwehr-Standort sind Maximalpegel von bis zu 94 dB(A) an den benachbarten Wohngebäuden zu erwarten, die von dem Gelände des Feuerwehrstandortes ausgehen. Das OVG Münster (7 D 92/04) hat als Vergleichspegel 120 dB(A) (Schmerzgrenze) und nicht die Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen herangezogen. Das BVerwG hat in seinem Sirenenurteil die Grenze bei 95 dB(A) gezogen. Diese Werte werden bei Beurteilung der Geräusche die nur von dem Gelände des Feuerwehrstandortes ausgehen, in der hier vorliegenden Planung unterschritten. Die Feuerwehr ist in den letzten 3 Jahren zwischen 126-mal pro Jahr in 2015, 103-mal pro Jahr in 2016

¹⁷ afi GmbH (2018): Lärmgutachten zum Bebauungsplan Feuerwehr Wolfsanger, Kassel; im Auftrag der Stadt Kassel

und 110-mal pro Jahr bis Oktober 2017 ausgerückt. Davon waren 23 Nachteinsätze in 2015, 18 Nachteinsätze in 2016 und 20 Nachteinsätze bis Oktober 2017. Von diesen Nachteinsätzen waren in 2015 4 Einsätze, in 2016 8 Einsätze und in 2017 5 Einsätze Brand- oder Hilfs-Bereitstellungseinsätze, die ohne Blaulicht und Martinshorn gefahren werden. Es verbleiben somit zwischen 10 und 19 Einsätzen pro Jahr mit Martinshorn. Damit kommt es ca. 2 mal je Woche zu einem Feuerwehreinsatz, davon ca. alle 3-5 Wochen zu einem Nachteinsatz mit Blaulicht und Martinshorn. Von den Geräuschen des Martinshorn-Einsatzes im öffentlichen Straßenraum sind bei einem Abstand von ca. 10 m zwischen Fahrspur und Hausfassade ca. ca. 107 dB(A) Schalldruckpegel zu erwarten. Dieser Pegel ist in Gebäuden in jedem Fall wahrnehmbar, wirkt aber nur für wenige Sekunden während der Vorbeifahrt auf ein Fenster ein. Nachts kann das Geräusch zu Aufwachreaktionen führen, wenn Fenster von Schlafräumen zur Straße liegen. Die Häufigkeit, mit der ein solches Ereignis im Jahr auftritt, kann nicht prognostiziert werden. Sie kann im theoretischen Fall bei ca. 120 mal im Jahr liegen. Ebenso muss nicht bei jedem Einsatz das Martinshorn eingeschaltet werden. Ist bei der Ausfahrt der Fahrzeuge deutlich zu erkennen, das auf der Fuldatalstraße eine freie Ausfahrt gewährleistet ist, was gerade bei Dunkelheit bei Nachteinsätzen möglich ist, muss das Martinshorn nicht eingesetzt werden. Dies ist erst bei den nächsten unübersichtlichen Kreuzungen oder der Auffahrt auf die nächstgrößere Straße erforderlich. Allerdings ist Sorge zu tragen, dass der Einsatz von Martinshörnern auf ein Minimum beschränkt ist. Per Baugenehmigung und Umsetzung als Dienstanweisung kann der Betrieb des Martinshornes auf dem Feuerwachengelände untersagt werden. Sollte es nach Inbetriebnahme der Feuerwache durch den Einsatz des Martinshorns in der Nacht zu häufigen Lärmbeschwerden kommen, kann auch durch bauliche Maßnahme wie z.B. die eine Lichtsignalanlage, die die Zufahrt in Richtung Feuerwehrstandort auf der Fuldatalstraße nachts im Einsatzfall auf Rot schaltet, nachgerüstet werden. Dies kann im Bebauungsplanverfahren im Zuge eines Monitorings festgeschrieben werden oder im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach Inbetriebnahme des Standortes geregelt werden. Ohne Einsatz des Martinshorns werden selbst im Notfalleinsatz die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber eingehalten und nachts um 3 dB überschritten.“

4.5 Landschaftsbild, freiraumbezogene Erholung

Die geplante Feuerwache liegt im Randbereich der Fuldaaue, die von gesamtstädtischer Bedeutung als Naherholungsgebiet ist und im Regionalplan Nordhessen als ‚Regionaler Grünzug‘ ausgewiesen ist. Im Bereich des Plangebiets berührt das Naherholungsgebiet Fuldaaue die westlich anschließenden Grünflächen des Fasanenhofes, die durch die Fuldatalstraße voneinander getrennt sind. Vorhandene für die Naherholung bedeutsame Wegeverbindungen werden durch die Planung jedoch nicht direkt berührt.

Der Standort ist von Großbäumen und flächenhaften Gehölzbeständen eingerahmt, die erhalten werden, so dass das geplante Gebäude keine störende Fernwirkung auf das Landschaftsbild der Fuldaaue haben wird. Dennoch wird der zusammenhängende Charakter der Grünflächen Fuldaaue / Fasanenhof optisch abgeschwächt bzw. unterbrochen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschafts- und Stadtbildes muss der vorhandene Baum- und Gehölzbestand innerhalb und angrenzend an die Vorhabenfläche vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Charakter der an den Standort angrenzenden Gehölz- und Brachflächen wird durch entsprechende Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert. Die geplanten Stellplätze werden durch Gehölzpflanzungen in den Außenrandbereichen eingebunden.

5. Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen

5.1 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Baumerhaltung, Baumschutz

Die vorhandenen Alleebäume entlang der Fuldatastraße und ein Nussbaum westlich des geplanten Gebäudes sind dauerhaft zu erhalten, vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang zu ersetzen (Festsetzung Baumerhalt).

Begründung:

- Schutz nach § 30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG und Baumschutzsatzung
- aus Gründen des Stadt- und Landschaftsbildes
- als Lebensraum für Vögel
- zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktionen

Dachbegrünung

Die Dachflächen des geplanten Gebäudes sind vollflächig extensiv zu begrünen (Substratstärke: mindestens 8 cm).

Begründung:

- Rückhaltung von Regenwasser, Erhöhung der Verdunstung
- Wiederherstellung von Teilfunktionen des Bodens
- Minderung der klimaökologischen Auswirkungen

Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Die nicht für die Erschließung erforderlichen Grundstücksfreiflächen (s. folgende Abbildung) sind dauerhaft zu begrünen. Im Bereich der Stellplätze sind – soweit die Flächen nicht bereits von vorhandenen Laubbäumen überschirmt sind – weitere Laubbäume entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel anzupflanzen. In den Außenrandbereichen sind einzelne Strauchgruppen heimischer Arten (z.B. Liguster, Hartriegel, Wildrosen) zur Eingrünung der Hof- und Stellplatzflächen anzupflanzen.

Begründung:

- Erhaltung der Bodenfunktionen
- Gestaltung des Landschafts- und Stadtbildes
- Beschattung der versiegelten Flächen, Minderung der Aufwärmung

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Fläche dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Brachflächen. Vorhandene Laubbäume und flächenhafte Gehölzbestände sind zu erhalten. Die Reste ehemaliger Gartenlauben sind zu beseitigen. Die Trockenmauerreste im Südteil der Fläche sowie vegetationsarme magere Flächen im Bereich ehemaliger Gartenlauben sind zu erhalten und von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Durch abschnittsweise Mahd in mehrjährigem Abstand ist die Fläche als artenreiche Gras- und Staudenflur dauerhaft zu sichern. Die Fläche ist vor baustellenbedingten Eingriffen zu schützen. An geeigneten Stellen sind Nisthilfen entsprechend den Vorgaben des Artenschutzgutachtens anzubringen. Die Anlage eines Fußwegs auf der Süd- und Westseite des Vorhabens vom Fasanenhof in die Fuldaaue ist zulässig.

Begründung:

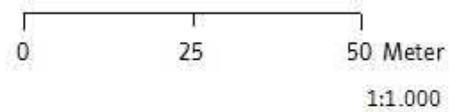
- Erhaltung wertvoller Lebensräume, Ersatz für entfallende Lebensräume
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Eidechsen und Insekten
- Einbindung der Bebauung in die Landschaft
- Ggf. Verbesserung der Grünverbindung zwischen Fasanenhof und Fuldaaue

Abbildung 19: Geplante Biotop- und Nutzungstypen



Geplante Nutzungen

-  Dachfläche ohne Begrünung
-  begrünte Dachflächen
-  Grünflächen
-  Parkplätze (versiegelt)
-  Zufahrten (versiegelt)
-  naturnahe Gestaltung
-  Baumerhaltung
-  Gewässer
-  Gewässer verrohrt
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans



5.2 Bilanz

Für die Bilanzierung der Planung wird die im bisherigen Bebauungsplan Nr. VI 14 – 14 festgesetzte Nutzung (letzter rechtmäßiger Zustand vor Aufstellung des neuen Bebauungsplans) mit den geplanten Festsetzungen des neuen Bebauungsplans verglichen. Im bisherigen Bebauungsplan war die gesamte Fläche als private Grünfläche – Freizeitgärten festgesetzt. Die Bewertung der Flächen wird um 2 Punkte gegenüber der Kompensationsverordnung erhöht, da in der Fläche auch geschlossene Gehölzbestände vorhanden sind, die ebenfalls als Gartenfläche ausgewiesen sind. Daraus ergibt sich folgender Biotopwert:

Tabelle 2: Bestandsbewertung (Festsetzungen des bisherigen B-Plans VI 14-14)

Biotop-/Nutzungstyp Bestand	Nr. KV	WP	m ²	WP
Kleingärten	11.223	22	8.248	181.456

In der folgenden Tabelle werden die gemäß den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans zu erwartenden Biotop- und Nutzungstypen bewertet. Für die geplante Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird dabei ein Mischwert aus kurzlebigen Ruderalfluren (Nr. 09.120, 23 Punkte/m²) und wärmeliebenden ausdauernden Ruderalfluren (Nr. 09.220, 36 Punkte/m²) angenommen. Die ehemalige Gartennutzung wurde 2016 aufgehoben. Seither konnte sich die Fläche weitgehend ungestört zu einer Ruderalflur entwickeln, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bereits einen fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht haben wird (mehr als zwei volle Vegetationsperioden). Daher wird ein Punktwert zwischen beiden Biotoptypen – jedoch näher dem Biotoptyp Nr. 09.220 – angenommen (33 Punkte/m²). Zudem sind auf der Fläche bereits flächenhafte Laubgehölzbestände (Nr. 02.100, 36 Punkte/m²) und andere wertsteigernde Elemente wie Trockenmauern als Sonderstandorte (Nr. 10.150, 53 Punkte/m²) vorhanden.

Tabelle 3: Bewertung der geplanten Feuerwache

Biotop-/Nutzungstyp Planung	Nr. KV	WP	m ²	WP
Dachfläche	10.710	3	100	300
Dachfläche begrünt	10.720	19	667	12.673
Grünflächen	11.221	14	900	12.600
Parkplätze	10.530	6	429	2.574
Zufahrten	10.520	3	1.616	4.848
naturnahe Flächen	09.120 09.220	33	4.536	149.688
Summe			8.248	182.683
Differenz Bestand-Planung				- 1.227

Somit können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

6. Planungsalternativen

Der Standortentscheidung ist eine Prüfung mehrerer Grundstücke im Stadtteil Wolfsanger und angrenzenden Bereichen vorausgegangen:

1. Eschweger Straße
2. Ostring
3. Fuldatalstraße (Seniorenheim)
4. Wilhelm-Speck-Straße
5. Wolfsgraben
6. Höweg

Abbildung 20: Standortalternativen



Die Flächen 1 und 3 erwiesen sich unter Berücksichtigung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume als zu klein. Die Fläche 2 hätte Eingriffe in erhaltenswerte Grünstrukturen mit Bedeutung für die Grünvernetzung im Stadtteil Wesertor zur Folge („Handlungskonzept Wesertor“). Die Flächen 2 und 4 sind zudem relativ weit entfernt vom Ortskern Wolfsanger, was im Hinblick auf die sozialen Funktionen der freiwilligen Feuerwehr von Nachteil ist. Für Fläche 5 wäre der Ankauf von privaten Grundstücken erforderlich gewesen, der nicht möglich war. Fläche 6 hätte einen relativ hohen Eingriffsumfang zur Folge und wurde auch aufgrund ihrer Lage innerhalb von Wohngebieten abseits von Hauptstraßen nicht weiter verfolgt.

7. Verwendete Unterlagen für die Umweltprüfung

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2013): Bodenfunktion-Gesamt-bewertung für die Raum- und Bauleitplanung
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): 1. Forstschreibung Luftreinhalteplan Ballungsraum Kassel
- HLUG (2012): Umgebungslärmkartierung Hessen 2012
- KPlan AG (2018): Entwurfsunterlagen für das geplante Gebäude und die Erschließung
- Naturkultur GbR (2018): Faunistisches Gutachten eines ehemaligen Kleingartenareals an der Fuldatalstraße für den geplanten Feuerwehrstandort Wolfsanger in Kassel; im Auftrag der Stadt Kassel
- Stadt Kassel (2017): Entwurf der Klimafunktionskarte; bearbeitet durch INKEK
- Zweckverband Raum Kassel (2009): Landschaftsplan
- Zweckverband Raum Kassel (2018): Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ZRK 49 „Feuerwache Wolfsanger“
- Afi (2018): Lärmgutachten zum Bebauungsplan Feuerwehr Fuldatalstraße, Kassel; im Auftrag der Stadt Kassel

8. Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe und die zur Vermeidung bzw. Minderung und zum Ausgleich vorgesehen Maßnahmen zusammenfassend gegenübergestellt:

Tabelle 4: Zusammenfassende Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation

Eingriffe	Vermeidung, Minderung, Ausgleich
<p><u>Pflanzen, Tiere, Lebensräume:</u> Mögliche Beeinträchtigung vorhandener Bäume, Verlust von Einzelgehölzen und Brachflächen im Bereich der früheren Gärten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der Straßenbäume und eines Nussbaumes westlich des geplanten Gebäudes, Schutz während der Bauzeit ▪ Dauerhafte Sicherung der verbleibenden Brachflächen außerhalb der geplanten Bebauung ▪ Extensive Begrünung der Dachflächen ▪ Anpflanzung von Gehölzgruppen an den Rändern des Baugrundstücks ▪ Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter
<p><u>Landschafts- und Stadtbild:</u> Bebauung am Rand des Naherholungsgebiets Fuldaaue mit gesamtstädtischer Bedeutung (Regionaler Grünzug) an der Kontaktstelle zum Grünzug Fasanenhof</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung des Baumbestandes ▪ Ergänzung des Gehölzbestandes an den Rändern des Baugrundstücks zu den verbleibenden Brachflächen
<p><u>Boden:</u> Überbauung/Flächenversiegelung von insgesamt ca. 2.800 m²</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dachbegrünung und dauerhafte Begrünung der Freiflächen um die geplante Feuerwache, ▪ Ungestörte Bodenentwicklung in den angrenzenden Brachflächen (ehemalige Gärten)

Wasser:

Überbauung/Flächenversiegelung (s. Boden), dadurch Erhöhung und Beschleunigung des Regenwasserabflusses

- Minderung des Abflusses durch Dachbegrünung

Klima, Luft, Immissionen

Bebauung/Flächenversiegelung im Randbereich einer stadtklimatisch bedeutsamen Luftleitbahn und eines Frischluftentstehungsgebietes

- Erhaltung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes
- Dachbegrünung
- Gehölzpflanzungen innerhalb und an den Rändern des Baugrundstücks

Lärmrichtwerte werden im Normalbetrieb sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten; Überschreitungen bei nächtlichen Noteinsätzen mit Martinshorn (ca. einmal alle 3 bis 5 Wochen)

Durch die dargestellten Maßnahmen werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe soweit wie möglich vermieden bzw. gemindert. Die umgebenden Flächen außerhalb des Baugrundstücks werden durch naturnahe Entwicklung gegenüber der bisherigen und im alten Bebauungsplan festgesetzten Gartennutzung aufgewertet, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben (ausgeglichene Bilanz entsprechend der Bewertung nach der Hessischen Kompensationsverordnung).

Entsprechend den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens können die Verbote des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) durch Neupflanzung von Hecken und Anlage von Nisthilfen für Vögel eingehalten werden.

Die Lärmrichtwerte werden im Normalbetrieb der Feuerwache sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten. Überschreitungen sind nur ausnahmsweise bei nächtlichen Noteinsätzen mit Martinshorn möglich, was erfahrungsgemäß nur alle drei bis fünf Wochen einmal zu erwarten ist.

**BEBAUUNGSPLAN NR. VI/19
„FEUERWACHE WOLFSANGER“
STADTTEIL WESERTOR**

01.11.2018

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORBEMERKUNG

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/14-14 „Fuldataalstraße“ wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGB

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

- 1.1 Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeichnerisch festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind ausschließlich die Errichtung und die Nutzung baulicher Anlagen zulässig, die dem Zweck eines Feuerwehrstützpunktes dienen.
- 1.2 Die maximal zulässige Grundfläche für Hauptgebäude (GR 1) ist auf 800 m² festgesetzt.
Für die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO benannten baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten ist eine Grundfläche (GR 2) von maximal 2.900 m² festgesetzt. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen sind bei der Ermittlung der Grundfläche GR 2 zuzurechnen.
- 1.3 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 9,0 m festgesetzt. Abweichend hiervon ist für einen Übungsturm eine max. Höhe von 15,0 m zulässig.
- 1.4 Bei der Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt als oberer Bezugspunkt die Oberkante der baulichen Anlage. Als unterer Bezugspunkt gilt eine Geländehöhe von 141,0 m ü. NHN. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete – aus betriebstechnischer Sicht notwendige – Dachaufbauten und Nebenanlagen (z. B. Schornsteine, Antennenanlagen u. a. Anlagen der Gebäudetechnik) ist bis zu einer Höhe von max. 156,0 m ü. NHN. ausnahmsweise zulässig.

2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen / Flächen für Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 + 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 2.1 Kfz-Stellplätze sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

- 3.1 Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung artenreicher Brachflächen. Vorhandene Laubbäume und flächenhafte Gehölzbestände sind zu erhalten. Die Reste ehemaliger Gartenlauben sind zu beseitigen. Die Trockenmauerreste im Südteil der Fläche sowie vegetationsarme magere Flächen im Bereich ehemaliger Gartenlauben sind zu erhalten und von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Durch abschnittsweise Mahd in mehrjährigem Abstand ist die Fläche als artenreiche Gras- und Staudenflur dauerhaft zu sichern. Die Fläche ist vor baustellenbedingten Eingriffen zu schützen. Hiervon abweichend ist die Anlage eines Fußwegs auf der Süd- und Westseite des Vorhabens vom Fasanenhof in die Fuldaaue zulässig.
- 3.2 Flachdächer als Hauptdachformen bis zu 10° Dachneigung sind dauerhaft extensiv zu begrünen (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht min. 8 cm).

Hiervon ausgenommen sind die für technische Aufbauten oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen genutzten Dachflächen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen baulich- technisch nicht möglich ist.

4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 4.1 Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Stellplatzflächen sind – soweit die Flächen nicht bereits von vorhandenen Laubbäumen überschirmt sind – weitere Laubbäume entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel anzupflanzen.

An den äußeren Rändern der Stellplatzflächen sind einzelne Strauchgruppen heimischer Arten (z.B. Liguster, Hartriegel, Wildrosen) zur Eingrünung der Hof- und Stellplatzflächen anzupflanzen.

5 Erhalt von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- 5.1 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH HBO

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)

6 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 6.1 Die aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche verbleibende Grundstücksfreifläche ist als vegetationsfähige Fläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

C HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

7.1 Artenschutz

Mit Verweis auf § 44 BNatSchG darf im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Rodung bestehender Gehölzbestände zum Schutz von Vögeln nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Ebenso sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände an geeigneten Stellen Nisthilfen anzubringen. Die genaue Anzahl ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.2 Bombenabwurfgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Kampfmittlräummaßnahmen können notwendig werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten wird daher eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen empfohlen. Kontakt: Hessischer Kampfmittlräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

7.3 Bodenfunde

Bodenfunde sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Marburg, den Magistrat der Stadt Kassel oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

7.4 Niederschlagswasser

Für eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten. Eine entsprechende Erlaubnis ist gem. § 8 WHG beim Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.5 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ zu beantragen.

7.5 Richtfunktrassen

Über den Geltungsbereich verlaufen mehrere Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Der vertikale Schutzabstand zur Mittellinie der Richtfunktrassen beginnt bei ca. 40 m über der jetzigen Geländehöhe. Bauliche Anlagen und Baukräne dürfen nicht in die Schutzabstände der Richtfunktrassen ragen.

7.6 7000-Eichen-Kunstwerk

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht vom „Kunstwerk 7000 Eichen“ betroffen.

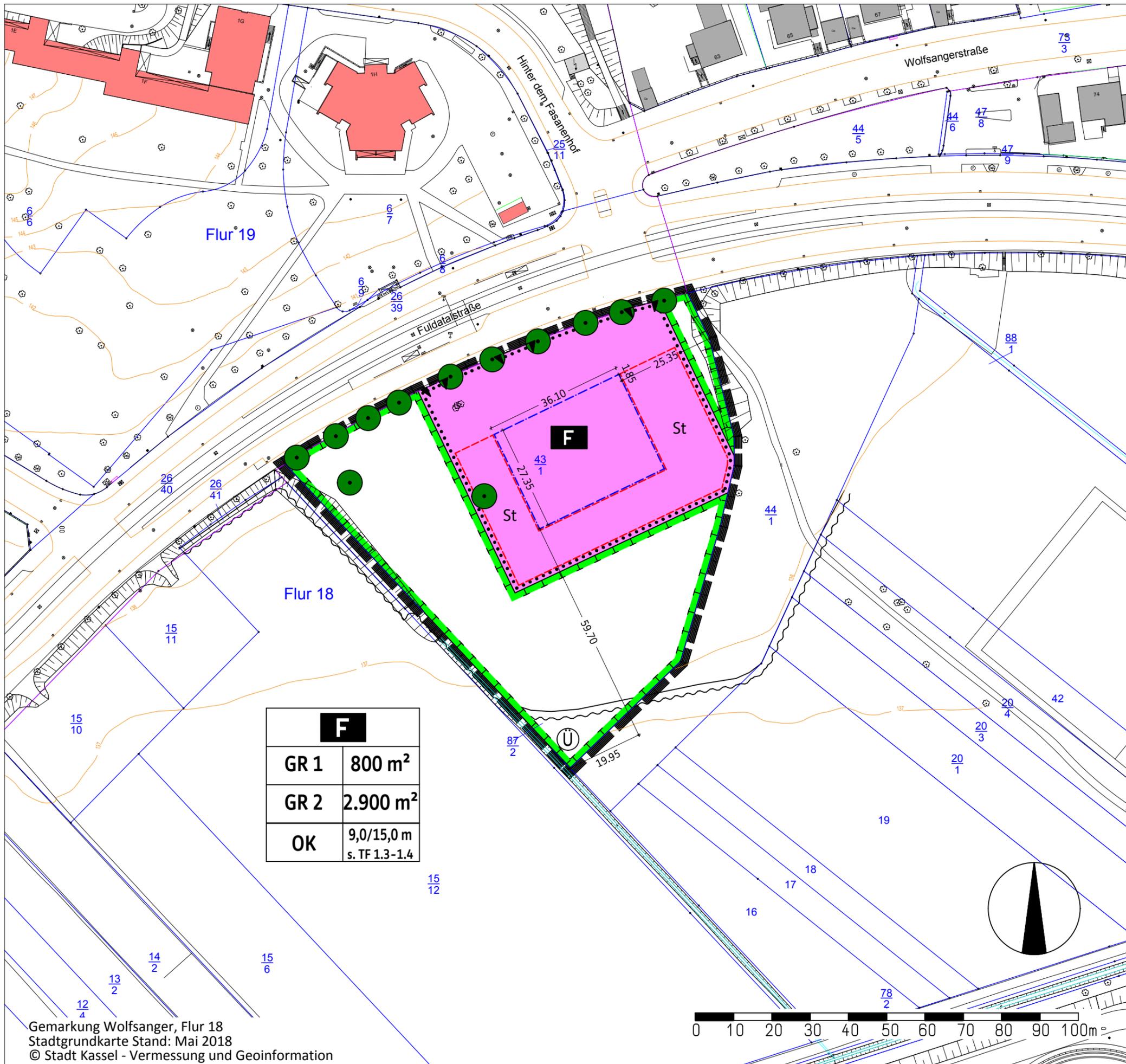
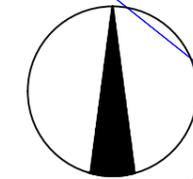
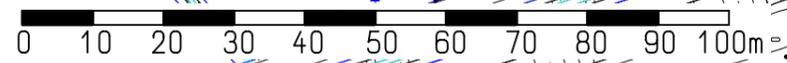
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
gemäß BauGB/PlanZV

- Flächen für Gemeinbedarf: Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- GR 1** Grundfläche Gebäude, in m² maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- GR 2** Grundfläche insges. befestigte Flächen, in m² maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- OK** Oberkante baulicher Anlagen, in m maximal Bezugshöhe: 141,0 m ü. NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- St** Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Einfahrtbereich, maximale Breite (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen/ ohne Festsetzungscharakter

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- Überschwemmungsgebiet der Fulda
- Flurstücksgrenze / -nummer
- Flurgrenze / -nummer

F	
GR 1	800 m ²
GR 2	2.900 m ²
OK	9,0/15,0 m s. TF 1.3-1.4



Gemarkung Wolfsanger, Flur 18
Stadtgrundkarte Stand: Mai 2018
© Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation

Stadt Kassel

Bebauungsplan Nr. VI/19
"Feuerwache Wolfsanger"

Entwurf - Nov. 2018

M 1:1.000 bei DinA3 | Stand: 09.11.2018 | Zeichnung: gö

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung
akp_ Brandt Höger Kunze Partnerschaft • Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung
adresse_ Friedrich-Ebert-Straße 153 • 34119 Kassel
telefon_ 0561.70048-68 telefax_-69 e-mail_ post@akp-planung.de

Rechtsgrundlagen

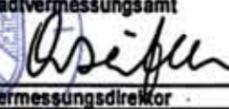
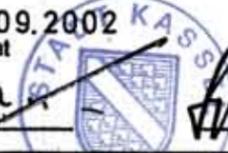
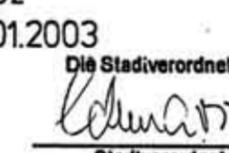
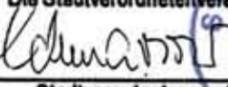
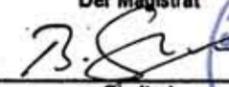
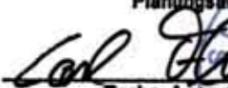
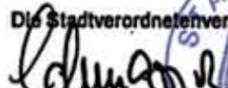
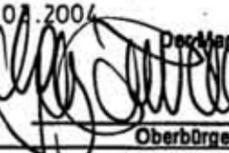
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141)
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655)
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 17.10.1996 (GVBl. I S. 454)
 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145)
 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 22.01.1990 (GVBl. II 85 - 7), zuletzt geändert am 23.07.1997 (GVBl. II 85 - 7)
 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Stadt Kassel" vom 16.08.1995

Bebauungsplan Stadt Kassel

**Private Grünflächen -
Freizeitgärten**

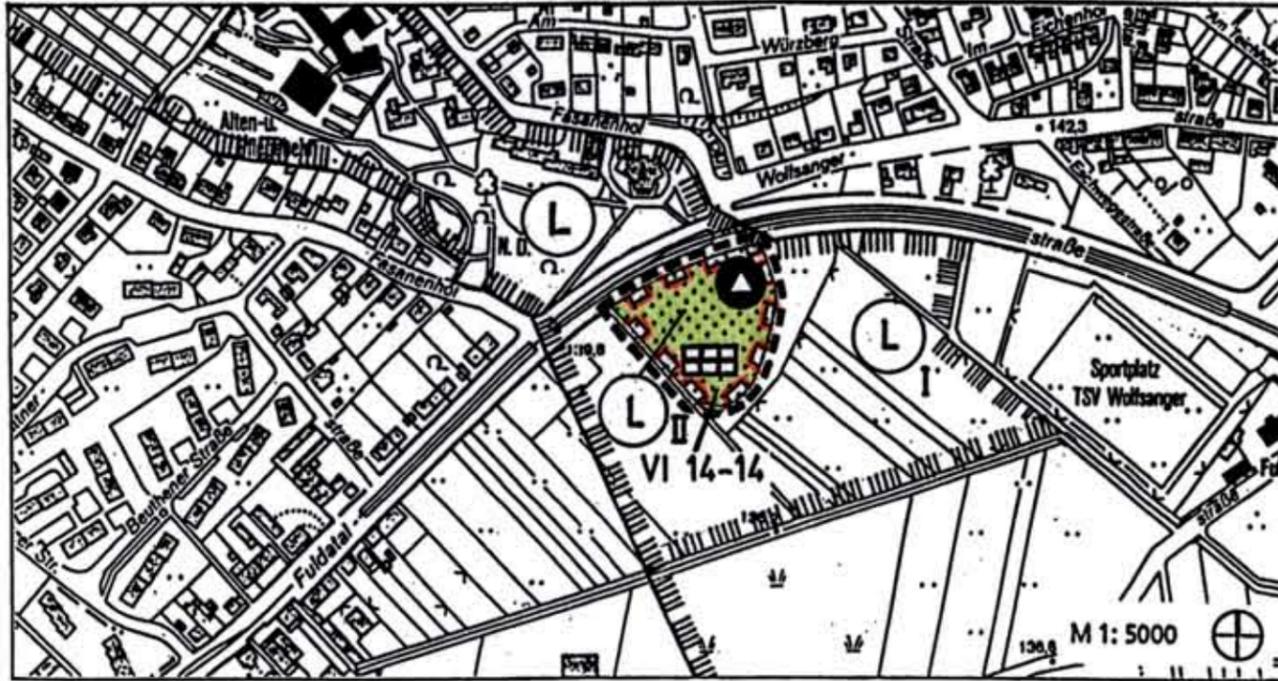
VI 14 - 14

"Fuldatalstraße"

<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt. (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm.G.). Kassel, den 01.10.2002  Stadvermessungsamt  Vermessungsdirektor</p>	<p>Aufgestellt. Kassel, den 24.09.2002  Der Magistrat  Planungsamt Baudirektor</p>
<p>Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 09.12.2002 Kassel, den 13.01.2003  Die Stadtverordnetenversammlung  Stadtverordnetenvorsteherin</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 3.3. bis einschließlich 04.04.2003 Kassel, den 05.02.2003  Der Magistrat  Stadtrat</p>
<p>Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 3.3.03 bis einschließlich 4.4.03. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadt- ausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 43 vom 20.02.2003 Kassel, den 07.04.2003  Planungsamt  Techn. Angestellter</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 3, Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom ... bis einschließlich ... Kassel, den ...  Der Magistrat Stadtrat</p>
<p>Hat erneut öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB vom ... bis einschließlich ... Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadt- ausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. ... vom ... Kassel, den ...  Planungsamt Techn. Angestellter</p>	<p>Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 26.01.2004 Kassel, den 26.01.2004  Die Stadtverordnetenversammlung  Stadtverordnetenvorsteherin</p>
<p>Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ortsüblich bekannt zu machen. Kassel, den 02.02.2004  Der Magistrat  Oberbürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 42 vom 19.02.2004. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt. Kassel, den 19.02.2004  Der Magistrat  Stadtrat</p>

Februar 2002

Stadt Kassel - Magistrat
- Umwelt- und Gartenamt -



Planzeichenerklärung

	Private Grünflächen - Freizeitgärten		Landschaftsschutzgebiet Zone I
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		Landschaftsschutzgebiet Zone II
			Altablagerungen

Festsetzungen durch Text

1. Festsetzungen für Grünflächen § 9 (1) Nr. 3, Nr. 15 BauGB

- (1) Die privaten Grünflächen werden als Freizeitgärten festgesetzt.
- (2) Die Mindestgröße der Gartenparzellen wird festgesetzt auf 400 m², wenn diese mit Lauben oder sonstigen Gebäuden bebaut sind.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 1 BauNVO für die Laubengröße

- (1) Auf den festgesetzten privaten Grünflächen (Freizeitgärten) sind nur bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Wohnmäßige und gewerbliche Nutzungen sind unzulässig.
- (2) Pro Gartenparzelle dürfen sämtliche Lauben einschließlich Klosett und Freisitz 24 m² nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung von Lauben an der seitlichen Parzellengrenze ist zulässig, wenn eine weitere Gartenparzelle angrenzt. Im Übrigen ist ein Mindestabstand zur Parzellengrenze von 2 m einzuhalten.

3. Sonstige Festsetzungen § 9 (1) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 13, Nr. 20, Nr. 25 BauGB

- (1) Zulässig sind ebenerdige und erdgeschossige Lauben.
- (2) Die maximale Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt. Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht überschreiten.
- (3) Die Installation von Duschen und Spültoiletten ist unzulässig. Als Toiletten sind ausschließlich Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- (4) Auf je 150 m² Gartenfläche ist ein Obstbaum oder ein einheimischer Laubbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 87 (1) Nr. 5 HBO

- (5) Unterkellerungen von Lauben sind unzulässig. Neubauten sind ausschließlich in Holzbaweise auszuführen.
- (6) Ortsfeste Kamine und Feuerstätten, sowie fest installierte Schwimmbäder sind unzulässig.
- (7) Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen, die Errichtung von Garagen u. ä., sowie das Lagern von Baumaterial auf den Gartenparzellen ist unzulässig.
- (8) Wege und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z. B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen, Schotterrassen).
- (9) Zur Einfriedung sind Hecken und Zäune zulässig. Zwischen den Parzellen und zu inneren Erschließungswegen dürfen sie eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Zäune müssen dabei einen Mindestbodenabstand von 10 cm aufweisen.
- (10) Als äußere Einfriedung sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 mit einem Mindestbodenabstand von 10 cm zulässig. Die äußere Einfriedung der Gesamtanlage ist als Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (zu verwendende Arten siehe Pflanzliste unter Hinweise).

Hinweise:

- (1) Wegen der Altablagerungen ist eine Grundwassernutzung nicht zulässig.
- (2) Für den vorhandenen Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils zum Zeitpunkt der letzten Offenlage gültigen Fassung maßgeblich.
- (3) Pflanzliste:
Zum Anpflanzen von Laubgehölzhecken können folgende Arten verwendet werden:
Acer campestre.....Feldahorn
Carpinus betulus.....Hainbuche
Cornus sanguinea.....Hartriegel
Corylus avellana.....Haselnuß
Euonymus europaeus.....Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare.....Liguster
Lonicera xylosteum.....Heckenkirsche
Prunus serotina.....Traubenkirsche
Rosa canina.....Wildrose
Sambucus nigra.....Schwarzer Holunder
Viburnum opulus.....Schneeball

§ 68 (2), § 70 (2) HWG

Die Anlage von Lauben, Geräteschuppen, Zäunen, Lagerstätten u. a. sind im 10 m Uferbereich eines Gewässers nicht zulässig.

Vorlage Nr. 101.18.1135

11. Dezember 2018
1 von 1

**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West– bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 1. Jahrgang Nr. 012 vom 3. März 2017– wird zur weiteren Sicherung der Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Kassel Nr. VII/24 „Gewerbegebiet Waldau-West“ durch die Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West nach § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), um ein Jahr verlängert.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und die Satzung über die Verlängerung (Anlage 2) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Waldau hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. November 2018 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 31. Oktober 2018 und 10. Dezember 2018 der Vorlage zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West
(Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)**

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planungsziele im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VII 24 „Gewerbegebiet Waldau-West“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Sicherung der am Standort vorhandenen gewerblichen Nutzung sowie die Nutzungsverträglichkeit und die städtebauliche Einfügung neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist geboten, da das Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte und somit auch die Sicherung der Planungsabsichten gegenüber entgegenstehenden Entwicklungen weiterhin erforderlich ist. Wenn nach Ablauf der verlängerten Frist besondere Umstände es erfordern sollten, kann die Satzung nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

gez.
Mohr

Kassel, 10. Oktober 2018

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 1. Jahrgang Nr. 012 vom 03. März 2017 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/24 „Gewerbegebiet Waldau-West“ um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 03.03.2017 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 03.03.2017 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nach § 17 Absatz 2 BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom xx.xx.2018.

Kassel, den

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 1: Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West

Anlage 2: Liste der Flurstücke im Geltungsbereich (Stand 10.10.2018)



Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West vom 23. Januar 2017

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), und §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 23. Januar 2017 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VII/24 „Gewerbegebiet Waldau-West“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinien der Landesstraße L3460 (Flurstücke 17/20 und 30/9), die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 30/10, 67/101, 67/86, im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Südtangente A49 (Flurstücke: 17/21, 18/31, 9/21, 101/51, 101/55, 74/21), im Osten durch die Flurstücke 255/1, 53/36, 80/2, 92/1, 92/3, 91/4, 92/4 und die westliche Straßenbegrenzungslinie der Marie-Curie-Straße (Flurstücke 7/134, 7/160 und 7/78), im Süden durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Fuldaabrück mit den südlichen Grenzen der Flurstücke 67/86, 67/79, 4/2, 7/178, 7/179, 7/148, 7/149, 7/151, 7/155, 7/153, 7/154, begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Flurstücke im Geltungsbereich liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 23. Januar 2017.

Kassel, den

22.2.2017

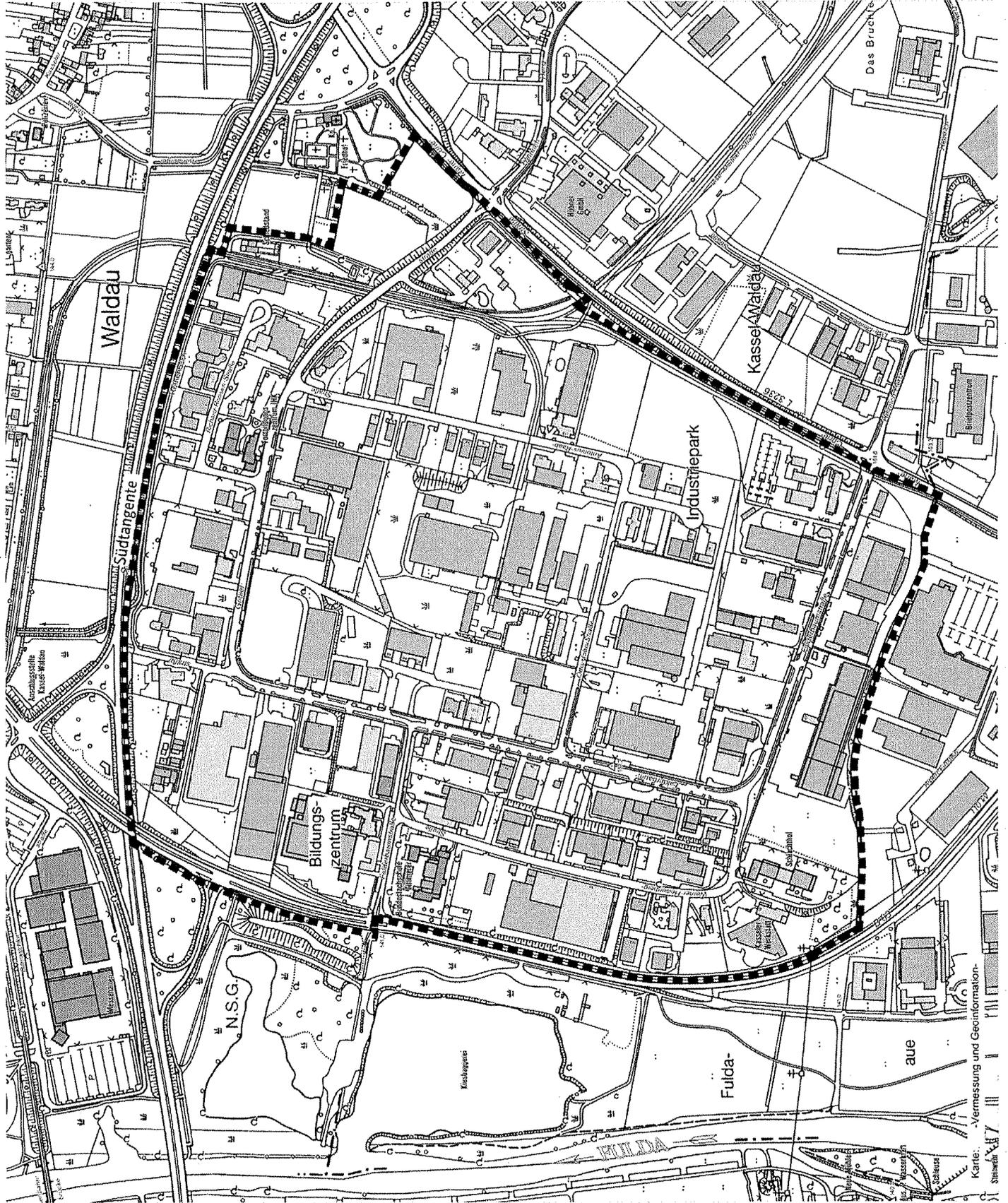
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Liste der Flurstücke

Geltungsbereich
Veränderungssperre
"Gewerbegebiet Waldau
West"



Anlage 2 zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau – West
 Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Waldau, Flur 6			
1.	53/36 (teilw.)	2.	255/1
Gemarkung Waldau, Flur 7			
1.	13/4	25.	18/32
2.	13/5	26.	18/33
3.	13/6	27.	18/34
4.	13/7	28.	18/35
5.	14/3	29.	18/4
6.	14/4	30.	18/5
7.	14/5	31.	18/7
8.	15/7	32.	18/8
9.	15/8	33.	18/9
10.	17/2	34.	74/25
11.	17/6	35.	81/100
12.	18/15	36.	81/101
13.	18/16	37.	81/102
14.	18/19	38.	81/106
15.	18/2	39.	81/107
16.	18/20	40.	81/108
17.	18/21	41.	81/109
18.	18/26	42.	81/110
19.	18/27	43.	81/111
20.	18/28	44.	81/112
21.	18/29	45.	81/113
22.	18/3	46.	81/114
23.	18/30	47.	81/115
24.	18/31	48.	81/116
		49.	81/118
		50.	81/119
		51.	81/120
		52.	81/17
		53.	81/18
		54.	81/28
		55.	81/47
		56.	81/60
		57.	81/76
		58.	81/77
		60.	81/78
		61.	81/79
		62.	81/80
		63.	81/82
		64.	81/83
		65.	81/85
		66.	81/89
		67.	81/97
		68.	81/98
		69.	92/1
		70.	92/3
		71.	92/4
		72.	94/4
		73.	94/5

Gemarkung Waldau, Flur 7			
74.	101/53	77.	81/117
75.	101/54	78.	101/48
76.	232/81	79.	80/2
		80.	80/3

Gemarkung Waldau, Flur 8			
1.	17/19	2.	17/20

Gemarkung Waldau, Flur 9			
1.	30/9	2.	30/11

Gemarkung Waldau, Flur 10			
1.	7/14	15.	7/94
2.	7/15	16.	7/95
3.	7/17	17.	7/96
4.	7/39	18.	7/99
5.	7/41	19.	7/100
6.	7/52	20.	7/101
7.	7/63	21.	7/102
8.	7/65	22.	7/103
9.	7/67	23.	7/104
10.	7/69	24.	7/105
11.	7/84	25.	7/106
12.	7/90	26.	7/107
13.	7/92	27.	7/108
14.	13/7	28.	10/137
		30.	7/109
		31.	7/110
		32.	7/111
		33.	7/115
		34.	7/116
		35.	7/119
		36.	7/120
		37.	7/122
		38.	7/123
		39.	7/124
		40.	7/126
		41.	7/127
		42.	7/131
		43.	10/136

Anlage 2 zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau - West
 Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Waldau, Flur 10									
44.	7/146	70.	7/178	96.	10/58	122.	10/102		
45.	7/147	71.	7/179	97.	10/64	123.	10/105		
46.	7/148	72.	7/180	98.	10/65	124.	10/106		
47.	7/149	73.	7/181	99.	10/66	125.	10/107		
48.	7/150	74.	7/182	100.	10/68	126.	10/110		
49.	7/151	75.	7/183	101.	10/71	127.	10/111		
50.	7/152	76.	9/11	102.	10/72	128.	10/113		
51.	7/153	77.	9/12	103.	10/73	129.	10/114		
52.	7/154	78.	9/21	104.	10/74	130.	10/115		
53.	7/155	79.	9/22	105.	10/75	131.	10/116		
54.	7/156	80.	9/29	106.	10/76	132.	10/117		
55.	7/157	81.	9/30	107.	10/77	133.	10/118		
56.	7/158	82.	9/31	108.	10/78	134.	10/119		
57.	7/159	83.	9/32	109.	10/79	135.	10/123		
58.	7/163	84.	9/33	110.	10/80	136.	10/124		
59.	7/164	85.	9/34	111.	10/81	137.	10/125		
60.	7/168	86.	9/36	112.	10/82	138.	10/126		
61.	7/169	87.	9/37	113.	10/82	139.	10/127		
62.	7/170	88.	10/25	114.	10/83	140.	10/128		
63.	7/171	89.	10/31	115.	10/84	141.	10/129		
64.	7/172	90.	10/35	116.	10/85	142.	10/130		
65.	7/173	91.	10/41	117.	10/92	143.	10/131		
66.	7/174	92.	10/44	118.	10/96	144.	10/132		
67.	7/175	93.	10/46	119.	10/97	145.	10/133		
68.	7/176	94.	10/47	120.	10/100	146.	10/134		
69.	7/177	95.	10/55	121.	10/101	147.	10/135		

Gemarkung Waldau, Flur 11									
1.	4/2	27.	67/69						
2.	67/3	28.	67/72						
3.	67/5	29.	67/77						
4.	67/6	30.	67/79						
5.	67/18	31.	67/84						
6.	67/30	32.	67/85						
7.	67/32	33.	67/86						
8.	67/37	34.	67/88						
9.	67/39	35.	67/89						
10.	67/43	36.	67/90						
11.	67/45	37.	67/91						
12.	67/46	38.	67/92						
13.	67/50	39.	67/93						
14.	67/52	40.	67/94						
15.	67/54	41.	67/95						
16.	67/56	42.	67/100						
17.	67/57	43.	67/101						
18.	67/58	44.	67/102						
19.	67/59								
20.	67/60								
21.	67/61								
22.	67/63								
23.	67/65								
24.	67/66								
25.	67/67								
26.	67/68								

Anlage 2 zur Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau-West
Liste der Flurstücke im Geltungsbereich (Stand 10.10.2018)

Gemarkung Waldau, Flur 6			
1.	53/36 (teilw.)	2.	255/1
Gemarkung Waldau, Flur 7			
1.	13/4	24.	18/26
2.	13/5	25.	18/27
3.	13/6	26.	18/28
4.	13/7	27.	18/29
5.	14/3	28.	18/3
6.	14/4	29.	18/30
5.	14/5	30.	18/31
6.	14/6	31.	18/32
7.	14/7	32.	18/33
8.	14/8	33.	18/34
9.	14/9	34.	18/35
10.	14/10	35.	18/4
11.	14/11	36.	18/5
12.	14/12	37.	18/7
13.	14/13	38.	18/8
14.	14/14	39.	18/9
15.	15/7	40.	74/25
16.	15/8	41.	81/100
17.	17/2	42.	81/101
18.	18/15	43.	81/102
19.	18/16	44.	81/106
20.	18/19	45.	81/107
21.	18/2	46.	81/108
22.	18/20	47.	81/109
23.	18/21	48.	81/110
		49.	81/111
		50.	81/112
		51.	81/113
		52.	81/114
		53.	81/115
		54.	81/116
		55.	81/118
		56.	81/119
		57.	81/120
		58.	81/17
		59.	81/18
		60.	81/28
		61.	81/47
		62.	81/60
		62.	81/76
		63.	81/77
		64.	81/78
		65.	81/79
		66.	81/80
		67.	81/82
		68.	81/83
		69.	81/85
		70.	81/89
		71.	81/97
		72.	81/98
		73.	92/1
		74.	92/3

Gemarkung Waldau, Flur 7			
75.	92/4	79.	101/54
76.	94/4	80.	232/81
77.	94/5	81.	81/117
78.	101/53	82.	101/48

Gemarkung Waldau, Flur 8	
1.	17/19
2.	17/20

Gemarkung Waldau, Flur 9	
1.	30/9
2.	30/11

Gemarkung Waldau, Flur 10			
1.	7/14	15.	7/94
2.	7/15	16.	7/95
3.	7/17	17.	7/96
4.	7/39	18.	7/99
5.	7/41	19.	7/100
6.	7/52	20.	7/101
7.	7/63	21.	7/102
8.	7/65	22.	7/103
9.	7/67	23.	7/104
10.	7/69	24.	7/105
11.	7/84	25.	7/106
12.	7/90	26.	7/107
13.	7/92	27.	7/108
14.	13/7	28.	10/137
		30.	7/109
		31.	7/110
		32.	7/111
		33.	7/115
		34.	7/116
		35.	7/119
		36.	7/120
		37.	7/122
		38.	7/123
		39.	7/124
		40.	7/126
		41.	7/127
		42.	7/131
		43.	10/136

Anlage 2 zur Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Waldau - West
Liste der Flurstücke im Geltungsbereich (Stand 10.10.2018)

Gemarkung Waldau, Flur 10							
44.	7/146	70.	7/178	96.	10/58	120.	10/102
45.	7/147	71.	7/179	97.	10/64	121.	10/105
46.	7/148	72.	7/180	98.	10/65	122.	10/106
47.	7/149	73.	7/181	99.	10/66	123.	10/107
48.	7/150	74.	7/182	100.	10/68	126.	10/110
49.	7/151	75.	7/183	100.	10/71	124.	10/111
50.	7/152	76.	9/11	101.	10/72	125.	10/113
51.	7/153	77.	9/12	102.	10/73	126.	10/114
52.	7/154	78.	9/21	103.	10/74	127.	10/115
53.	7/155	79.	9/22	104.	10/75	128.	10/116
54.	7/156	80.	9/29	105.	10/76	129.	10/117
55.	7/157	81.	9/30	106.	10/77	130.	10/118
56.	7/158	82.	9/31	107.	10/78	131.	10/119
57.	7/159	83.	9/32	108.	10/79	132.	10/123
58.	7/163	84.	9/33	109.	10/80	133.	10/124
59.	7/164	85.	9/34	110.	10/81	134.	10/125
60.	7/168	86.	9/36	111.	10/82	135.	10/126
61.	7/169	87.	9/37	113.	10/82	136.	10/127
62.	7/170	88.	10/25	112.	10/83	137.	10/128
63.	7/171	89.	10/31	113.	10/84	138.	10/129
64.	7/172	90.	10/35	114.	10/85	142.	10/130
65.	7/173	91.	10/41	115.	10/92	139.	10/131
66.	7/174	92.	10/44	116.	10/96	140.	10/132
67.	7/175	93.	10/46	117.	10/97	145.	10/133
68.	7/176	94.	10/47	118.	10/100	146.	10/134
69.	7/177	95.	10/55	119.	10/101	147.	10/135
						141.	10/138
						142.	10/139

Gemarkung Waldau, Flur 11			
1.	4/2	27.	67/69
2.	67/3	28.	67/72
3.	67/5	29.	67/77
4.	67/6	30.	67/79
5.	67/18	31.	67/84
6.	67/30	32.	67/85
7.	67/32	33.	67/86
8.	67/37	34.	67/88
9.	67/39	35.	67/89
10.	67/43	36.	67/90
11.	67/45	37.	67/91
12.	67/46	38.	67/92
13.	67/50	39.	67/93
14.	67/52	40.	67/94
15.	67/54	41.	67/95
16.	67/56	42.	67/100
17.	67/57	43.	67/101
18.	67/58	44.	67/102
19.	67/59		
20.	67/60		
21.	67/61		
22.	67/63		
23.	67/65		
24.	67/66		
25.	67/67		
26.	67/68		

Vorlage Nr. 101.18.1139

10. Dezember 2018
1 von 2

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung von Rad- und Wanderwegen

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird ermächtigt, zur interkommunalen Zusammenarbeit im Projekt Qualitätsmanagementkonzept für Rad- und Wanderwege in der GrimmHeimat NordHessen die beigelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Werra-Meißner-Kreis, dem Landkreis Kassel, dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie der documenta-Stadt Kassel abzuschließen.“

Begründung:

Die GrimmHeimat NordHessen arbeitet aktuell an der Erfassung und Sammlung aller relevanten Daten zur nordhessischen Radwegeinfrastruktur in einem gemeinsamen (die fünf nordhessischen Landkreise sowie die Stadt Kassel umfassenden) digitalen Kataster. Im Rahmen dessen soll ein gemeinsames Qualitätsmanagement für die regionale touristische Rad- und Wanderwegeinfrastruktur erstellt und implementiert werden. Dabei wird unter anderem das Ziel verfolgt, Abstimmungsprozesse bei Orts- und Regionen übergreifenden Planungen in den Bereichen Rad- und Wanderwegeinfrastruktur zu vereinheitlichen und zu verschlanken. Daraus ergeben sich Einsparpotentiale für gemeinsame Planungen. Weiterhin sollen sich nordhessenweite Kooperations- und Steuerungsstrukturen entwickeln, die den Kooperationspartnern im Hinblick einen dauerhaften Mehrwert bieten.

Für die Erstellung und Umsetzung dieses nordhessischen Wegequalitätsmanagementkonzeptes sollen Mittel aus dem Programm der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) des Landes Hessen verwendet werden. Diese decken die entstehenden Kosten voll ab. Eine Kofinanzierung seitens der Stadt Kassel ist bis auf einen Betrag in Höhe von einmalig 6.300,- € nicht notwendig. Haushaltsmittel sind im Ergebnishaushalt unter 66000401 disponiert. Der Magistrat der Stadt Kassel hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 zugestimmt.

Für eine entsprechende Mittelbeantragung ist vorgreiflich die Beratung und Beschlussfassung einer Kooperationsvereinbarung in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den jeweiligen Kreistagen der betroffenen nordhessischen Landkreise sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel erforderlich.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1145

14. Dezember 2018
1 von 3

Altlastensanierung Kleingartengelände Fackelteich

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die kleingärtnerische Nutzung auf der Altlast „KGV Fackelteich“ wird aufgegeben, da mit der Brachlegung das vorgegebene Sanierungsziel erreicht wird.
2. Der Magistrat nimmt mit dem Land Hessen Verhandlungen über die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf.
3. Für die Kleingärtner sind Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um den Verlust des KGV-Geländes zu kompensieren.

Begründung:

Bei der Fläche des KGV Fackelteich handelt es sich um einen ehemaligen Gemeinemüllplatz, der von der Stadt Kassel in den Jahren 1910-1932 zur Ablagerung von Hausmüll, Aschen, Gartenabfällen und möglicherweise auch Industrieabfällen genutzt wurde. Seit 1928 wird die Fläche als Kleingartengelände genutzt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 18,5 Hektar und ist in 395 Gartenparzellen unterteilt. Eigentümer ist das Land Hessen. Im Norden des Geländes befindet sich noch eine ca. 0,7 ha umfassende städtische Fläche mit Grabelandparzellen, die ebenfalls von der Altlast betroffen ist. Der Umgang mit dieser Fläche erfolgt analog zum Gelände des Kleingartenvereins durch die Stadt in eigener Regie.

In den 1980- und 1990er Jahren wurde das Grundwasser, der Boden, die Nutzpflanzen sowie mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf die Kleingärtner (Biomonitoring) untersucht. Zum damaligen Zeitpunkt kam die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Kassel) zu der Bewertung, dass keine Bedenken gegen eine weitere kleingärtnerische Nutzung bestehen. Dies allerdings nur bei Einhaltung der durch das Gesundheitsamt der Stadt Kassel ausgesprochenen Handlungsempfehlungen für die Kleingärtner.

Aufgrund einer veränderten Rechtslage und neuer Bodenuntersuchungen hat das RP Kassel in 2015 die Situation neu bewertet und dabei festgestellt, dass Sanierungs- und Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund erging am 23.05.2018 zunächst an die Grundstückseigentümerin (Hessische Landgesellschaft/HLG) die Aufforderung zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes. 2 von 3

Auf Grundlage des § 4 (3) Bundesbodenschutzgesetz hat das RP Kassel mit Schreiben vom 20.06.2016 die Stadt Kassel ebenfalls als Sanierungsverantwortliche angesprochen. Eine förmliche Sanierungsanordnung hat das Regierungspräsidium bislang noch nicht erlassen.

Als erste Maßnahme wurde durch das Land Hessen, als Eigentümerin der Fläche, eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Fläche in Auftrag gegeben. Diese zeigt 5 mögliche Sanierungsvarianten auf, die nach Prüfung alle geeignet sind, die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine Sanierung umzusetzen. Sanierungsziel ist der Schutz der menschlichen Gesundheit durch eine Unterbindung des Kontaktes zwischen Nutzern und dem belasteten Boden.

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurde dem Projektbeirat Fackelteich, einem zu diesem Zweck berufenen Vertretergremium für die betroffenen Kleingärtner, vorgestellt. Dieser sprach sich für die vertiefte Betrachtung der folgenden Sanierungsvarianten aus:

- Sanierungsvariante 2a: Vollständiger Aushub einer Teilfläche und Deponatumlagerung

Diese Variante sieht vor, den belasteten Boden auf ca. 60 % der Fläche bis in 2 Meter Tiefe vollständig auszuheben. Der Erdaushub wird auf der Restfläche im Norden der Kleingartenanlage deponiert. Die sanierte Fläche wird mit unbelasteten Boden aufgefüllt und kann anschließend uneingeschränkt kleingärtnerisch genutzt werden.

- Sanierungsvariante 4: Brachlegung

Mit der Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung kann das vorgegebene Sanierungsziel ebenfalls erreicht werden. Das Gelände müsste nach der Räumung lediglich abgedeckt und ggf. eingezäunt werden. Eine solche Sicherungsmaßnahme ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz einer technischen Sanierung gleichwertig. Alternative, weniger sensible Nutzungen des Geländes wären möglich.

Für die Entscheidungsfindung wurden die beiden Varianten 2a und 4 in einer vertieften Machbarkeitsstudie betrachtet. Dabei wurden neben der finanziellen Betrachtung auch nichtmonetäre Kriterien herangezogen. Hinsichtlich der Kosten kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis (Kostenschätzung):

Sanierungsvariante 2a: 53,8 Mio. €
Sanierungsvariante 4: 15,6 Mio. €

Bei der Betrachtung der nichtmonetären Kriterien kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei der Betrachtung der technischen, organisatorischen und ökologischen Kriterien ebenfalls der Sanierungsvariante 4 der Vorzug zu geben ist. Nur für das Kriterium „sozial“ gibt der Gutachter der Variante 2a den Vorzug.

Die stadtinterne dezernatsübergreifende Projektgruppe empfiehlt die Umsetzung der Sanierungsvariante 4.

Der Projektbeirat spricht sich in seiner Sitzung vom 7. November 2018 für die Umsetzung der Sanierungsvariante 4 aus.

Von Beginn an arbeiten die Stadt Kassel und das Land Hessen auf verschiedenen Ebenen gemeinsam an dem Altlastenprojekt Fackelteich. So wurde auf der Arbeitsebene ein Projektteam (Umwelt- und Gartenamt und Hessische Landgesellschaft) und auf der politischen Entscheidungsebene eine Projektlenkungsgruppe (Stadtbaurat Nolda und Vertreter des Umweltministeriums) eingerichtet. Darüber hinaus wurde 2017 zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Finanzmitteln für alle Vorarbeiten unterzeichnet. Ziel der Vereinbarung war die zügige Bearbeitung des Altlastenprojektes zum Schutz der Kleingärtner.

Die nun erforderlichen weiteren Verhandlungen mit dem Land Hessen sind mit dem Ziel zu führen, die Sanierungsverantwortung und damit die Kostenaufteilung zu klären.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.1147

12. Dezember 2018
1 von 1

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2018; - Liste 6 / 2018 -**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die in der nachfolgenden
Liste 6/2018 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO
im Finanzhaushalt in Höhe von 40.000,00 €“.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß der am 25. September 2018 beschlossenen Richtlinien für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Behandlung zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge oder Mehreinzahlungen zuständig für die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab Beträgen i. H. v. 50.000 € je Einzelmaßnahme sowie bei allen unter Ziffer 4.3.4 genannten Sonderfällen.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf den Rückseiten der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

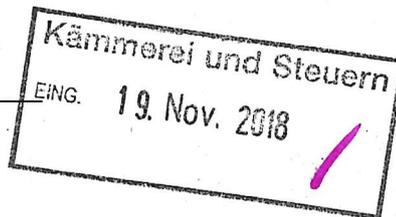
Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung
überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 6/2018

1. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite			
		SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €	SK	KST	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	VI	053 01 10	650 00 101	650 0305 200	20.000,00	053 01 10	650 00 101	650 0415 100	20.000,00
2	V	035 80 10	510 00 141	510 4437 400	20.000,00	084 00 10	510 00 003	510 4410 300	1.000,00
							510 00 000		19.000,00
									40.000,00

- VI - / - 65 -
Dezernat/Amt



Kassel, 13.11.2018
Sachbearbeiter/in: Frau Schubert
Telefon: 6730

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2018		
Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen 7-65000-I001 Gebäudewirtschaft-Baukosten		
Sachkonto	053 01 10	Zugänge Schulgebäude	
Kostenstelle	650 00 101	Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0415 100	Arnold-Bode-Schule, Baukosten (OBR 11)	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		HAR	210.000,00 €
Davon bereits verplant			210.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *			20.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Investitionen 7-65000-I001 Gebäudewirtschaft-Baukosten		
Sachkonto	053 01 10	Zugänge Schulgebäude	HAR 20.000,00 €
Kostenstelle	650 00 101	Entwurf und Planung Hochbau einschl. Innenausbau	
Investitions-Nr.	650 0305 200	Schule Schenkelsberg, Baukosten (OBR 20)	
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			€
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)			
Sachkonto			€
Kostenstelle			
Investitions-Nr.			
Deckungsmittel insgesamt *			20.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

In dem laufenden Projekt "Umbau Pavillon" an der Arnold-Bode-Schule zeichnet sich ein Mehrbedarf ab, der innerhalb des Projektes nicht ausgeglichen werden kann. Für Bau- und Architektenleistungen werden ca. 15.000 € mehr Mittel benötigt. Der Grund dafür liegt in der geänderten Planung des Eingangsbereiches. Dort wurde ein Treppenlift für Rollstuhlfahrer eingebaut. Da das Befahren mit einem Rollstuhl mehr Bewegungsfreiheit erfordert, war das Treppenpodest zu vergrößern. Dieser Platz konnte nur geschaffen werden, in dem der gesamte Eingangsbereich umgebaut, d. h., die Türanlage weiter in das Gebäudeinnere verlagert wurde. Zudem waren Poller zur Treppe hin aufzustellen, die das Abstürzen eines Rollstuhls verhindern. Damit wird der Bestand an die aktuellen Sicherheitsvorschriften angepasst. Weiterhin wurde ein automatischer Türöffner mit Drücker installiert, der weitere Mehrkosten verursacht.

Um das Projekt abschließen und abrechnen zu können, wird unter Einberechnung einer Sicherheit in Höhe von 5.000 € um Erhöhung der Mittel um 20.000 € gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Die Schulersatzbauten an der Schule Schenkelsberg sind baulich fertig gestellt. Die Maßnahme befindet sich in der Abrechnungsphase. Das Projekt schließt ca. 27.000 € günstiger als ursprünglich veranschlagt ab. Unter Einbehalt einer Sicherheit für eventuelle Abrechnungsspitzen können 20.000 € zur Deckung des Mehrbedarfs an der Arnold-Bode-Schule zur Verfügung gestellt werden.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

-V- / -51-

 Dezernat/Amt

Kassel, 20.11.2018
 Sachbearbeiter/in: Frau Felde
 Telefon: 5139

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2018	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	51000 Jugendamt (7-51000-I001) / 51004 Hilfe f. junge Menschen und ihre Familien (7-51004-I001)	
Sachkonto	0840010 Zugänge sonstige Betriebsausstattung	
Kostenstelle	51000003 Hilfen f. junge Menschen/Familien (1.000 €) 51000000 Allg. KoSt Jugendamt (19.000€)	
Investitions-Nr.	5104410300 Jugendamt, allgemein	
Vorgangs-Nr. (falls vorhanden)		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		733.743,66 €
Davon bereits verplant		713.753,66 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		20.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	51002 Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen/-pflege	
Sachkonto	0358010 Zug. gel. Investitionszuschüsse übrige Bereiche	HAR 20.000,00 €
Kostenstelle	51000141 Zuschüsse freie Träger für Kitas	
Investitions-Nr.	5104437400 Förderung von Kindertagesstätten	
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		HAR 20.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Mit dem Umzug in den neuen langfristigen Standort am Scheidemannplatz musste sich das Jugendamt neu ausrichten. Z. B. werden derzeit noch die Besprechungsräume durch das Amt Hochbau und Gebäudebewirtschaftung neu ausgestattet. In diesen sind Beamer inkl. festeingebauten Deckenhalterungen eingeplant. Die Finanzierung hierfür konnte bei der Haushaltsplanung in 2017 keine Berücksichtigung finden, da das Vorhaben nicht vorhersehbar war.

Des Weiteren werden 1.000 € für die Ersatzbeschaffungen am Standort in der Kurt-Schumacher-Straße notwendig. Dort wurde Ende Oktober 2018 eingebrochen und Ausstattungsgegenstände entwendet, die nicht über die Inverntarversicherung der Stadt Kassel gedeckt sind.

2. des Deckungsvorschlages

Die vorgeschlagenen Mittel sollen aus den Haushaltsresten der investiven Zuschüsse des Jugendamtes gedeckt werden. Da die Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Träger nicht wie geplant erfolgt sind, können die Haushaltsreste nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden.



.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.18.1149

11. Dezember 2018
1 von 3

**Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages
Straßenbahn-/Busverkehr an die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
(KVV) sowie die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Betrauung der KVV sowie der KVG mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und Bussen (einschließlich der Vorhaltung der Infrastruktur) durch Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinsam mit dem Nordhessischen VerkehrsVerbund (NVV) als Gruppe von Behörden in der aus dem Anhang zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Weisungen die Umsetzung des Beschlusses zu 1. sicherzustellen.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Ergänzungen, Änderungen, Streichungen und/oder Klarstellungen in der als Anhang beigefügten Betrauung vorzunehmen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2017 beschlossen, die Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und Bussen im Stadtgebiet Kassel einschließlich abgehender Straßenbahnlinien nach Vellmar und Baunatal im Linienbündel für den maximal zulässigen Zeitraum von bis zu 22,5 Jahren an einen internen Betreiber im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu vergeben.

Bisherige Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen ist eine Betrauung der KVG gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Juni 2008. Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss ab November 2019 eine Neuvergabe erfolgen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist Grundlage für die Wiedererteilung der Liniengenehmigungen.

2 von 3

Aufgrund der verkehrlichen Verflechtung von lokalem und regionalem öffentlichen Personennahverkehr zwischen Stadt Kassel und angrenzenden Landkreisen umfasst die Direktvergabe neben dem lokalen Straßenbahn- und Busverkehr der Stadt Kassel auch die Straßenbahnlinien von/nach Baunatal sowie Vellmar. Der NVV nimmt im Rahmen einer Betrauung nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG die Aufgaben des lokalen Verkehrs im Landkreis Kassel wahr. NVV und Stadt Kassel beabsichtigen, gemeinsam als Gruppe von Behörden/Behördengruppe die KVG und die KVV als Gruppe von Unternehmen/Unternehmensgruppe mit der Verkehrsleistungserbringung zu beauftragen.

Die Leistungen der Unternehmensgruppe können derzeit nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der KVG in der Fassung der Hauptversammlung vom 14. November 2017 ist der Betrieb des ÖPNV sowie die hierfür erforderliche Infrastrukturvorhaltung Unternehmensgegenstand der KVG. Die Holdinggesellschaft der KVG ist die KVV, welche zu 100% im Eigentum der Stadt Kassel steht. Die KVV ist zu 93,5% Eigentümerin der KVG. Die übrigen 6,5% stehen im Eigentum der Stadt Kassel. Zwischen KVG und KVV besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Als Holdinggesellschaft übernimmt die KVV zahlreiche Aufgaben für den Stadtkonzernverbund.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigen die Stadt Kassel und der NVV, die Ausgleichsgewährung an die Gruppe von Unternehmen im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beihilfenrechtskonform abzusichern. Um dies zu ermöglichen, haben sich der NVV und die Stadt Kassel als öffentliche Aufgabenträger mit Vereinbarung vom 8./11. Dezember 2017 zu einer Gruppe von Behörden nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung von integrierten Personenverkehrsdiensten zusammengeschlossen. Die Stadt Kassel fungiert als Vergabestelle. Zudem wurden ausreichende, an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten der Stadt Kassel über die Gruppe von Unternehmen sichergestellt. Die Inhalte der im Anhang beigefügten Betrauung wurden auf die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Mit der Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Gruppe von Unternehmen erneuert und bestätigt, ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erbringen.

3 von 3

Diese stellt als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 da. Der gleichberechtigte Zugang zu Verkehrsleistungen sowie eine ausreichende Verkehrsbedienung und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung (der öffentliche Dienstleistungsauftrag) gliedert sich im Anhang in den Betrauungstext einschließlich dreier Anlagen (1. Leistungsbeschreibung, 2. Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität, 3. Kooperationsvertrag).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Betrauung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

(öffentlicher Dienstleistungsauftrag)

auf Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

– ABI. (EU) L 315/1 vom 03. Dezember 2007 –

zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016

– ABI. (EU) L 354/22 vom 23. Dezember 2016 –

Präambel

Im Nahverkehrsraum Kassel sind die Stadt Kassel (nachfolgend „**Stadt**“) und die vom Landkreis Kassel betraute Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH (nachfolgend „**NVV**“) für die lokalen Verkehre zuständig und betrauen als Gruppe von Behörden die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (nachfolgend „**KVG**“) und die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (nachfolgend „**KVV**“, zusammen auch „**Gruppe von Unternehmen**“ oder „**Unternehmensgruppe**“ genannt) mit der Verkehrsleistungserbringung.

Zuständig für die lokalen Verkehre ist die Stadt Kassel mit Ausnahme der Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen in den Stadtgebieten von Baunatal und Vellmar, für die der Landkreis Kassel als gesetzlicher Aufgabenträger zuständig ist. Der Landkreis Kassel hat den NVV mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut.

Der verkehrliche Schwerpunkt der Verkehrsleistungserbringung liegt weit überwiegend im Stadtgebiet von Kassel. Die Leistungen der Unternehmensgruppe können derzeit nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der KVG in der Fassung der Hauptversammlung vom 14. November 2017 ist der Betrieb des ÖPNV sowie die hierfür erforderliche Infrastrukturvorhaltung Unternehmensgegenstand der KVG.

Die Holdinggesellschaft der KVG ist die KVV, welche zu 100% im Eigentum der Stadt steht. Die KVV ist zu 93,5% Eigentümerin der KVG. Die übrigen 6,5% stehen im Eigentum der Stadt. Zwischen KVG und KVV besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Als Holdinggesellschaft übernimmt die KVV zahlreiche Aufgaben für den Stadtkonzernverbund.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigen die Stadt und der NVV die Ausgleichsgewährung an die Gruppe von Unternehmen im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABI. (EU) L 315/ 1 vom 03. Dezember 2007,

zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016) beihilfenrechtskonform abzusichern. Um dies zu ermöglichen, haben sich die Stadt und der NVV als öffentliche Aufgabenträger mit Vereinbarung vom 8. Dezember / 11. Dezember 2017 zu einer Gruppe von Behörden (nachfolgend „**Behördengruppe**“) nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Sicherstellung von integrierten Personenverkehrsdiensten zusammengeschlossen (nachfolgend: „**Gruppenbildungsvereinbarung**“). Die Stadt fungiert als Vergabestelle. Zudem wurden ausreichende an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten der Stadt über die Gruppe von Unternehmen sichergestellt. Die Inhalte des Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Gruppe von Unternehmen erneuert und bestätigt, ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erbringen. Die Verpflichtung der Gruppe von Unternehmen stellt eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die ausreichende Verkehrsbedienung und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung gliedert sich wie folgt: In § 1 wird die Gruppe von Unternehmen mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen sowie der Infrastrukturvorhaltung in einer definierten Qualität betraut. Die betraute Gruppe von Unternehmen regelt in einer separaten **Anlage 3** Details zur Aufgabenverteilung und gibt diesen der Behördengruppe zur Kenntnis. Schließlich werden in den nachfolgenden Vorschriften weitere gemeinsame Regelungen für die betraute Gruppe von Unternehmen festgehalten.

§ 1 Betrauung der Gruppe von Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Gruppe von Unternehmen erbringt ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe auf der Grundlage der Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den Anforderungen der jeweils gültigen Nahverkehrspläne (nachfolgend „**NVP**“) und ergänzenden Beschlüssen der Stadt und des NVV. Darauf aufbauend bestätigen und bekräftigen die Stadt und der NVV die Betrauung der Gruppe von Unternehmen mit der Durchführung der ÖPNV-Leistungen auf den in **Anlage 1** genannten Linien im Gebiet der Behördengruppe in arbeitsteiligem Zusammenwirken zum 10. November 2019. Der personenbeförderungrechtliche Status der Gruppe von Unternehmen im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die Gruppe von Unternehmen nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer jeweils eigenen und satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.
- (2) In der Gruppenbildungsvereinbarung ist die Abstimmung zwischen der Stadt und dem NVV geregelt. Die Letztentscheidung bezüglich der Straßenbahn- und lokalen Busverkehre der Stadt Kassel liegt bei der Stadt Kassel.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebots hat die Gruppe von Unternehmen Folgendes sicherzustellen:
 - a) Durchführung des Fahrbetriebs im Tram- und Buslinienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) sowie alternativer Bedienformen im Namen und auf Rechnung der KVG auf den in **Anlage 1** aufgeführten Linien.

- b) Betreiben und entsprechend § 1 Abs. 2 nach Abstimmung mit der Stadt oder Behördengruppe ggf. Ausbauen der in der Anlage 1 aufgeführten ortsfesten Infrastruktur.
- c) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing sowie Vertrieb.
- d) Anwendung des Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem Verbundvertragswerk.
- e) Mitwirkung an übergeordneten Verkehrsplanungen der Stadt Kassel und des NVV (z. B. Verkehrsentwicklungsplanung, Nahverkehrsplanung) inklusive Mitwirkung an der entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligung.
- f) Jährlicher Bericht über die Einhaltung der geplanten Leistungen in Qualität und Quantität nach Linien.
- g) Beteiligung an Qualitätserhebungen auf eigene Kosten und daraus abgeleiteten Vergleichen mit anderen Verkehrsunternehmen.
- h) Teilnahme an Fahrgastzählungen; Bereitstellung der Zählraten aus automatischen Fahrgastzählsystemen.
- i) Teilnahme an Schwerbehindertenzählungen zur Erfassung der Schwerbehindertenquote bei Fahrgästen gemäß §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sofern wirtschaftlich vertretbar oder gesetzlich vorgeschrieben.
- j) Aufstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der im öDA verankerten Anforderungen.
- k) Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Vorsorgeleistungen (Alter, Krankheit, Hinterbliebene) für die im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs tätigen Mitarbeiter der Unternehmensgruppe.

Für die Ausgestaltung der Tätigkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gelten das Anforderungsprofil der gültigen Nahverkehrspläne, die Qualitätsvorgaben (gemäß **Anlage 1**) sowie (einvernehmliche) Beschlüsse der Stadt oder Behördengruppe, welche ggf. die Einzelpflichten konkretisieren oder ändern.

- (4) Die Aufgabenzuordnung innerhalb der Gruppe von Unternehmen wird in der **Anlage 3** „Kooperationsvertrag“ konkretisiert. Die Änderung der Aufgabenzuordnung innerhalb der Gruppe von Unternehmen ist entsprechend der Vorgaben der Kooperationsregelung möglich, ohne dass dies eine wesentliche Änderung der Betrauung darstellt.
- (5) Die Behördengruppe ist berechtigt, Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienverkehr bis zu +/- 8% bezogen auf das Fahrplanangebot (bezogen auf Nutzwagenkilometer) nach Abs. 3 (Basiszeitpunkt Fahrplanangebot ab 10. November 2019) zu beschließen. Darüber hinaus kann die Behördengruppe auch bei Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen eine Anpassung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschließen. Änderungen eines einschlägigen NVP führen aber nicht automatisch zu Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Für diese und sonstige Anpassungen gelten die Regelungen des § 4.
- (6) Die Gruppe von Unternehmen stellt sicher, dass die verbindlichen Qualitätsstandards der jeweils gültigen NVP im Verkehrsgebiet der Behördengruppe eingehalten werden. Weitere Anforderungen an die Qualität sind nach der **Anlage 1 Leistungsbeschreibung** als Grundlage der Leistungserbringung einzuhalten.

- (7) Im Rahmen der Verkehrsleistungserbringung ist eine Subunternehmerquote von 50% für von dritten Verkehrsunternehmen erbrachte Verkehrsleistungen zu unterschreiten. Liegt die Subunternehmerquote zwischen 33% und 50%, ist die Notwendigkeit hierfür durch die Gruppe von Unternehmen zu begründen.
- (8) Die Behördengruppe gewährt der KVG als Liniengenehmigungsinhaber gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 10. November 2019 das ausschließliche Recht, auf den in **Anlage 1** dargestellten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienerkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienerkehr als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen, sofern durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a) der beantragte Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln bereits befriedigend bedient werden kann,
 - b) durch den beantragten Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die der Liniengenehmigungsinhaber bereits wahrnimmt,
 - c) der Liniengenehmigungsinhaber hinsichtlich der Bedienung des beantragten Verkehrs bereit ist, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter der Voraussetzung des § 8 Absatz 3 PBefG selbst durchzuführen oder
 - d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem in den Nahverkehrsplänen im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG festgelegten Linienbündel herauslösen würde.
- (9) Die Behördengruppe teilt der Genehmigungsbehörde die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe oder sonstige erforderliche Rechtsakte vornehmen.

§ 2 Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Finanzierung der der Gruppe von Unternehmen in § 1 auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird grundsätzlich durch die Fahrgeldeinnahmen (entsprechend dem jeweiligen Einnahmeaufteilungsverfahren), durch gesetzliche Ausgleichszahlungen, Ausgleichszahlungen auf Basis allgemeiner Vorschriften, Ausgleichsleistungen anderer Gebietskörperschaften sowie sonstigen Erträgen, wie Erträgen aus Werbeeinnahmen, Erträgen aus Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen, vorgenommen. Darüber hinaus beantragt die Gruppe von Unternehmen die für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel des Landes und des Bundes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Verwaltungsrichtlinien.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Erträge reichen nicht aus, um sämtliche in § 1 Abs. 3 der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gruppe von Unternehmen zu finanzieren. Zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden finanziellen Nettoeffekts darf die Gruppe von Unternehmen Ausgleichsleistungen erhalten. Ausgleichsleistungen können an die Gruppe von Unternehmen beispielsweise durch Finanzierungsvereinbarungen, direkte Vorteilgewährungen seitens der Stadt und / oder des NVV, Bürgschaften zu Gunsten der Gruppe von Unternehmen oder einem einzelnen Unternehmen aus der Unternehmensgruppe oder konzerninternen Verrechnungen im Rahmen des steuerlichen Querverbands gewährt werden.

(3) Der Ausgleich für die Erfüllung der unter § 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt für die Laufzeit dieser Betrauung anhand der nachfolgenden Parameter. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen besteht nicht.

- a) Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffend die Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen in den Stadtgebieten von Baunatal und Vellmar erhält die Unternehmensgruppe Ausgleichsleistungen durch den NVV. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz von Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags und Erträgen, die diesen Verkehrsleistungen zuzuscheiden sind. Hierfür legt die Unternehmensgruppe eine Berechnung für das erste Jahr der Gültigkeit dieser Vereinbarung vor. Der NVV zahlt im ersten Jahr Abschlagszahlungen auf Basis der bisherigen (Finanzierungs-)Vereinbarungen zu diesen Verkehren. Für die Folgejahre wird eine angemessene Dynamisierung vereinbart. Eine Überprüfung findet anhand der tatsächlichen Kosten und Erträge eines jeden fünften Kalenderjahres statt. Die Einzelheiten hierzu werden noch gesondert geregelt.
- b) Darüber hinaus werden Ausgleichsleistungen für das aus der Verkehrsleistungserbringung entstehende Defizit mittelbar gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag über die KVV an die KVG geleistet.

Zur Durchführung dessen erhält die KVV durch die Stadt einen Ausgleichsbetrag¹.

Dieser Betrag wird unter anderem entsprechend des Leistungsangebots der Gruppe von Unternehmen und unter Zugrundelegung der allgemeinen Kostenentwicklung fortgeschrieben.

Es ist sicherzustellen, dass die Vorteilsgewährungen der Stadt an die Gruppe von Unternehmen vollständig für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 aufgewendet werden.

Der städtische Ausgleichsbetrag wird seitens der KVV im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und unter Berücksichtigung der Regelungen zum steuerlichen Querverbund zum Ausgleich der Verkehrsverluste verwendet.

- c) Die Ausgleichsleistungen, die die Unternehmensgruppe im Querverbund oder durch weitere Vorteilsgewährungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhält, entsprechen dem durch die Unternehmensgruppe im Hinblick auf Qualität und Quantität derzeit erbrachten Leistungsangebot gemäß **Anlage 1**.

(4) Die Gruppe von Unternehmen hat mit der **Anlage 3** eine Regelung über die Verteilung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen den beiden Mitgliedern der Gruppe von Unternehmen getroffen. Durch die Kooperationsregelung stellt die Gruppe von Unternehmen sicher, dass zwischen den beiden Unternehmen eine faire Verteilung der Ausgleichsleistungen sichergestellt wird. In die Überkompensationskontrolle sind auch die der Unternehmensgruppe aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung jeweils entstehenden Aufwendungen und Erträge einzustellen.

(5) Die Berechnung des voraussichtlichen ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat im Voraus auf Grundlage des aufgestellten Wirtschaftsplans und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen (ist gleich „**vorläufiger Soll-Ausgleich**“). Dabei werden die Angaben der Gruppe von Unternehmen in der Höhe im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans berücksichtigt, die in ihrem Umfang der zu erbringenden Betriebs-, Infrastruktur- und

¹ Der Ausgleichsbetrag wird derzeit im Rahmen des Konsolidierungsvertrages zwischen der Stadt Kassel und der KVV und den KVV-Unternehmen geregelt und betrug in 2017 7.500 Tsd. €.

Regieleistung entsprechen. Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach den Aufwendungen, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, wie den Erträgen aus Tarifentgelten oder sonstigen Erträgen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns und ggf. eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität, jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge der vorhergehenden Geschäftsjahre ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen.

- (6) Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29. März 2014) ist für die gesamte Laufzeit dieser Betrauung in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistung vorzunehmen (vorläufige Überkompensationskontrolle). Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist spätestens jedes dritte Geschäftsjahr. Spätestens jedes dritte Geschäftsjahresende ist daher im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig zu überprüfen, dass durch eine Vorteilsgewährung einschließlich des städtischen Zuschussbetrages nach Abs. 3 (vorläufiger Soll-Ausgleich) nur der finanzielle Nettoeffekt ausgeglichen wird. Zudem hat die Behördengruppe am Ende der Laufzeit dieser Betrauung eine „endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen. Auf Wunsch und Kosten der Stadt und/oder des NVV kann auch vor Ende der Laufzeit der Betrauung eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden. Die operative vorläufige als auch endgültige Überkompensationskontrolle obliegt der Stadt.
- (7) Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des voraussichtlichen ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts Folgendes: Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge gemäß § 1, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „vorläufigen Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind entsprechend anzupassen. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

	Rechenschema	Anm.	Zeitpunkt
	Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(vorläufiger Soll-Ausgleich = vorläufiger finanzieller Nettoeffekt)	Vor Geschäftsjahr (GJ)
Zuzügl.	Höhere Aufwendungen bzw. geringere Erträge durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände		Nach GJ
Zuzügl.	Angemessener Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Zuzügl.	Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung / gute Qualität (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Ergebnis	„Soll-Ausgleich“ = finanzieller Nettoeffekt		Nach GJ

Im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist diese Prüfung überschlägig durchzuführen. Am Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze.

- (8) Zur Sicherung der Qualitätsstandards führt die Gruppe von Unternehmen ein Qualitätscontrolling im ÖPNV durch. Dieses System sichert die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Festlegung von Prüfungs- und Bewertungsmaßstäben der qualitätsgesicherten Sachverhalte. Ferner wird zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots zwischen der Gruppe von Unternehmen sowie der Behördengruppe ein Anreizsystem (Anlage 2 Anreizsystem) vereinbart. Beide Systeme entsprechen den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Trennungsrechnung

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts, aber auch für die Festlegung des Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Aufwendungen als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen oder Vorteilsgewährungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der Gruppe von Unternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (**Trennungsrechnung**). Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen der Mitglieder der Gruppe von Unternehmen bzw. aus dem vollkonsolidierten Konzernabschluss sowie den entsprechenden Kostenrechnungen abgeleitet sein.

§ 4 Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

- (1) Die Behördengruppe kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Verpflichtungen auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von der Gruppe von Unternehmen zu gewählenden Verkehrsversorgung sind („**Zusätzliche Verkehre**“) oder Verkehre aus der Betrauung herauszunehmen („**Verringerung von Verkehren**“). Dies gilt auch für Anpassungen hinsichtlich der Qualitätsmerkmale. Entscheidungen über zusätzliche oder verringerte Verkehre sind bei nicht nur

unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich. Die Anpassung darf in Summe über die gesamte Laufzeit der Betrauung die Schwelle von +/- 8% (bezogen auf Nutzwagenkilometer) nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche / verringerte Verkehre oder Änderungen der Qualitätsmerkmale, insbesondere aufgrund von Änderungen der Nahverkehrspläne. Bei Qualitätsmerkmalen, die sich nicht unmittelbar quantifizieren lassen, wird das Wesentlichkeitskriterium aus den bei der Umsetzung entstehenden Kosten abgeleitet.

- (2) Soll auf Beschluss zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Behördengruppe das Verkehrsangebot um mehr als 8% (bezogen auf Nutzwagenkilometer) gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von der Gruppe von Unternehmen nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des Soll-Ausgleichs einbezogen und sind somit beihilfenkonform ausgleichsfähig. Soll zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Beschluss der Behördengruppe das Verkehrsangebot um mehr als 8% (bezogen auf Nutzwagenkilometer) erhöht werden, so wird zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich der bisherige Durchschnittszuschuss je Nutzwagenkilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Aufwendungen darüber, hat die Gruppe von Unternehmen die Ursachen nachzuweisen. Liegen die tatsächlich entstehenden Kosten darunter, hat die Gruppe von Unternehmen lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einzustellen.
- (3) Die Gruppe von Unternehmen hat im Falle beabsichtigter Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vor der Vornahme der Änderung zu kalkulieren, inwieweit sich der „finanzielle Nettoeffekt“ i. S. v. Art. 4 Absatz 1 lit. b) Satz 2 i. V. m. Ziff. 2 des Anhangs VO 1370/2007 durch einen entsprechenden Beschluss voraussichtlich ändern wird.
- (4) Die Gruppe von Unternehmen kann der Behördengruppe Leistungsanpassungen oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die Gruppe von Unternehmen hat ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des „finanziellen Nettoeffekts“ beizufügen. Bei Leistungsanpassungen sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

§ 5 Aufhebung der Betrauung, Entbindung

- (1) Die Behördengruppe kann einvernehmlich die Betrauung für bestimmte Einzelpflichten oder Linien aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die Gruppe von Unternehmen geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Behördengruppe unzumutbar macht. Im Vorfeld einer solchen Entscheidung ist durch die Behördengruppe auch zu prüfen, inwieweit durch die Aufhebung der Betrauung mit Einzelpflichten oder Linien die Einhaltung der Betriebspflicht verletzt oder unmöglich wird und rechtzeitig eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzunehmen.
- (2) Tritt der in Absatz 1 benannte Fall ein, werden die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach den Vorgaben des § 2 angepasst.

§ 6 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen

- (1) Die Betrauung erfolgt für eine Laufzeit von 22,5 Jahren und endet somit zum 09. Mai 2042. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird sich die Behördengruppe möglichst früh – spätestens drei Jahre vor Ablauf dieser Betrauung – abstimmen.

- (2) Die Gruppe von Unternehmen ist verpflichtet, alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vorzuhalten.
- (3) Dieser Betrauungsakt ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte der Stadt, des NVV und der Behördengruppe gegenüber der KVG, der KVV sowie der Unternehmensgruppe, die die Erbringung der ÖPNV-Leistungen im Gebiet der Behördengruppe auf den von dieser Betrauung umfassten Linien zum Gegenstand haben. Unberührt davon bleiben der Aufgabenübertragungs- und -beleihungsvertrag zwischen Stadt Kassel und KVG und der Konzessionsvertrag zwischen Stadt Kassel und KVG. Die bestehenden (Finanzierungs-)Vereinbarungen (vgl. § 2 Abs. 3 lit. a) für die stadtgrenzenüberschreitenden Straßenbahnverkehre nach Baunatal und Vellmar enden am 08.12.2019 bzw. dem diesem Datum am nächsten kommenden Fahrplanwechsel. Die Ausgleichsregelung nach § 2 Abs. 3 lit. a berücksichtigt die Überschneidung ab dem 10.11.2019. Zudem bleibt die Anlage 3 „Aktuelle Kooperationsregelung“ in der jeweils gültigen Fassung bestehen.
- (4) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Anlagen

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität
- Anlage 3 Kooperationsvertrag

Anlage 1 zur Betrauung

Leistungsbeschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (Linienbündel „Straßenbahn Kassel“ und Linienbündel 11 „Stadtbus Kassel“)

1 Verkehrlicher Leistungsumfang

Auf der Grundlage des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kassel 2030 (nachfolgend VEP, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 20. Juli 2015) sind insbesondere die in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Kassel (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 16. Juni 2014) geforderten quantitativen und qualitativen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsleistung sowohl bei der Antragstellung im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch bei der Durchführung der Beförderungsleistung zu berücksichtigen.

1.1 Liniennetz, Tätigkeitsumfang

Die zu erbringenden Leistungen im Straßenbahnverkehr (Verkehre nach § 9 PBefG) sowie im Busbereich (Verkehre nach §§ 9 und 42 PBefG) stellen sich für das Fahrplanjahr 2018 wie folgt dar:

Angaben in Mio. Nutzwagenkilometer	Mio. Nutzwagenkm	Mio. Fahrplankm
Straßenbahn	4,30	3,73
Bus	3,76	3,76
Gesamt	8,06	7,49

Das Netz besteht aus den in Kassel, Vellmar, Baunatal und Kaufungen (bis Ortsteil Papierfabrik) betriebenen Straßenbahnlinien, den lokalen Buslinien und AST-Linien.

Linienbündel „Straßenbahn Kassel“:

- 1 Vellmar, Nord <> Wilhelmshöhe (Park)
- 2 Baunatal, Bf. Großenritte <> Schulzentrum Brückenhof
- 3 Mattenberg <> Ihringshäuser Straße
- 4 Druseltal <> Lindenberg
- 5 Holländische Straße <> Baunatal, Bf. Großenritte
- 6 Ihringshäuser Straße <> Schulzentrum Brückenhof
- 7 Mattenberg <> Wolfsanger
- 8 Hessenschanze <> Lindenberg (Papierfabrik)
- E diverse Einzelfahrten Tram nach aktuellem Bedarf

Linienbündel 11 „Stadtbus Kassel“:

- 10 Rasenallee <> Auestadion
- 11 Vellmar, Dörnbergstraße / Holländische Straße <> DEZ-Einkaufszentrum
- 12 Weserspitze <> Leipziger Platz
- 13 Weserspitze <> Auestadion
- 14 Am Kubergraben <> Königsplatz/Mauerstraße
- 16 Rothenberg <> Auestadion
- 17 Fraunhofer Institut <> Brückenhof
- 17E Schulverkehr Fuldabrück
- 21 Druseltal <> Schulzentrum Brückenhof
- 22 Druseltal <> Habichtswald-Dörnberg/Ehlen

- 23 Herkules <> Wilhelmshöhe (Park)
- 25 Auestadion <> Rathaus/Fünffensterstraße
- 26 Hasenhecke <> Wolfsgraben (Weserspitze)
- 27 Ihringshäuser Straße <> Wolfsgraben
- 28 Warteberg <> Holländische Straße
- 29 Leipziger Platz <> Gartenstadt Eichwald
- EB diverse Einzelfahrten Bus nach aktuellem Bedarf (u.a. Schulverkehr)
- AST91 Oberzwehren Mitte <> Oberzwehren West
- AST92 Oberzwehren Mitte <> Niedierzwehren
- AST93 Platz der Deutschen Einheit <> Lossewerk
- AST94 Rasenallee <> Ahnatalstraße
- AST95 Lindenberg <> Forstbachweg
- AST96 Fasanenhof <> Wolfsgraben
- AST97 Bergshäuser Straße <> Breslauer Straße

Detaillierte Informationen zu den Linienverläufen können der Anlage A1 „topografischer Liniennetzplan Kassel Plus“ entnommen werden.

1.2 Fahrpläne

Auf den Hauptachsen des Straßenbahnnetzes verkehren zwei oder mehr Straßenbahnlinien. Auf den betreffenden Abschnitten ist eine fahrplanmäßige Abstimmung der Linien vorzusehen, so dass sich während der Hauptverkehrszeiten ein annähernder 7,5-Minuten-Takt und in den Nebenverkehrszeiten ein annähernder 15-Minuten-Takt ergibt. Dies gilt für die nachfolgenden Streckenabschnitte:

- Königsplatz <> Holländische Straße: Tram 1 und 5
- Königsplatz <> Weserspitze: Tram 3 und 6
- Königsplatz <> Auestadion <> Oberzwehren Mitte: Tram 5 und 6
- Königsplatz <> Bahnhof Wilhelmshöhe: Tram 1 und 3
- Königsplatz <> Bebelplatz: Tram 4 und 8
- Königsplatz <> Lindenberg (Papierfabrik): Tram 4 und 8
- Bahnhof Wilhelmshöhe <> Oberzwehren Mitte: Tram 3 und 7

Detaillierte Informationen zu Einsatzzeiten und Takten können der Anlage A2 „Fahrpläne Straßenbahn, Bus und AST“ entnommen werden.

1.3 Fahrzeugeinsatz und -kapazitäten

Auf allen Linien müssen ausreichende Platzkapazitäten vorgehalten werden. Im Straßenbahnnetz kommen überwiegend 30m-Züge zum Einsatz. Auf den Linien 1, 4 und 6 sind aufgrund des Fahrgastaufkommens teilweise größere Gefäße erforderlich. Für die einzelnen Linien sind zum Betriebsstart folgende Fahrzeugtypen vorzusehen:

Fahrzeugeinsatz Straßenbahn			
Linie	Fahrzeugtyp Mo-Fr	Fahrzeugtyp Sa	Fahrzeugtyp So
1	überwiegend 60m-Züge (Doppeltraktion), einzelne 45m-Züge (Beiwagenzug)	30m-Züge	30m-Züge (im Sommerhalbjahr 60m-Züge)
3	30m-Züge	30m-Züge	30m-Züge
4	30m-Züge (morgendliche Verstärkerfahrten ab Bahnhof Oberkaufungen 60m-Zug)	30m-Züge	30m-Züge
5	30m-Züge	30m-Züge	30m-Züge
6	45m-Züge (Beiwagenzug)	30m-Züge	30m-Züge
7	30m-Züge	30m-Züge	30m-Züge
8	30m-Züge	30m-Züge	30m-Züge

Fahrzeugeinsatz Bus			
Linie	Fahrzeugtyp Mo-Fr	Fahrzeugtyp Sa	Fahrzeugtyp So
10	SGB	SGB	SGB
11	SGB	SL	SL
12	SL	SL	SL
13	überwiegend SL, in Verkehrsspitzen auch SGB	SL	SL
14	SGB	-	-
16	überwiegend SL, in Verkehrsspitzen auch SGB	SL	SL
17+17E	überwiegend SL, in Verkehrsspitzen auch SGB	SL	SL
21	überwiegend SL, in Verkehrsspitzen auch SGB	SL	SL
22	überwiegend SL, in Verkehrsspitzen auch SGB	SL	SL
23	SGB	SGB	SGB
25	SL	SL	-
26	SL	SL	SL
27	SL	SL	SL
28	überwiegend SL, in Verkehrsspitzen auch SGB	SL	SL
29	SL	SL	SL
E	SL und SGB	SL und SGB	SL und SGB

Weitere Details zum Fahrzeugeinsatz siehe Kapitel 4 (Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge).

1.4 Anschlüsse

Das ÖPNV-Netz in Kassel sieht eine stringente Trennung von Stadtteil- und stadtteilverbindenden Linien vor. Um die Zu- und Abbringerfunktion der Stadtteillinien sicherzustellen, sind an den Verknüpfungspunkten der Stadtteillinien 21 bis 29 insbesondere die Anschlüsse mit den übergeordneten Tram- und Buslinien sicherzustellen.

In der Nebenverkehrszeit (werktags ab 20 Uhr, samstags vor 10 Uhr und nach 18 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig) gilt ein netzweiter integraler Taktfahrplan (ITF) mit Ausrichtung auf die zentralen

ITF-Knoten „Königsplatz“ und „Bahnhof Wilhelmshöhe“ (ITF-Knoten zu den Minuten 00-15-30-45). Fahrzeiten und Anschlüsse aller Linien sind auf diese Knoten abzustimmen.

Aufgrund der fahrplanmäßigen Verzahnung mit den Bussen des Regionalverkehrs und den RegioTrams ist eine enge Abstimmung mit dem Nordhessischen VerkehrsVerbund (NVV) als zuständigem Aufgabenträger erforderlich.

1.5 Betriebsqualität

Damit die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten durchgeführt werden können, hält die KVG eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vor.

Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten sollen pünktlich durchgeführt werden. Verfrühungen sind zu vermeiden.

Die KVG schuldet die vollständige Erbringung der vereinbarten Leistungen. Als Ausfall der Leistung gilt der komplette Ausfall des Verkehrsmittels, Teilausfälle auf einem Linienwegabschnitt oder Verspätungen ab 30 Minuten, bei kürzeren Taktzeiten bis zur folgenden fahrplanmäßigen Fahrt. Werden Leistungen nicht erbracht, sind Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

In der Anlage 2 des öDA „Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität“ sind die Regeln für den Nachweis der Betriebsqualität festgelegt.

2 Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

Von der KVG ist der Verbundtarif des NVV sowie die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des NVV anzuwenden.

Durch den Tarif des NVV ist gewährleistet, dass Beförderungsangebote verschiedener Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger im NVV-Gebiet durchgehend genutzt werden können.

Die gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des NVV sind zu finden unter: www.nvv.de

Es sind kontinuierlich Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Über das Jahr und alle Betriebszeiten verteilt sollen im Durchschnitt 2% der Fahrgäste der Straßenbahn kontrolliert werden (vom Verband deutscher Verkehrsunternehmen – VDV – empfohlener Standard). Es ist auf allen Streckenabschnitten und zu allen Betriebszeiten unter Berücksichtigung des jeweiligen Fahrgastanteils eine entsprechende Prüfung durchzuführen. Hierüber ist eine überprüfbare Dokumentation zu führen. Die Fahrscheinkontrolle im Bus erfolgt durch das Fahrpersonal.

3 Anforderungen an das Personal

Die KVG stellt beim eingesetzten Fahr- und Servicepersonal sicher, dass das Personal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird.

Es wird ausschließlich qualifiziertes und ortskundiges Fahr- und Servicepersonal eingesetzt, das die nachstehenden Anforderungen zu erfüllen hat:

- Gesetzliche Anforderungen (PBefG, BOStrab, BOKraft, StVZO etc.)
- Erforderliche Qualifikationen zur Personenbeförderung für Bus (Führerschein, Qualifikation nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz) bzw. Straßenbahn (Fahrberechtigung für Straßenbahnen nach BOStrab)
- Hinreichende Kenntnisse zu Fahrplan und Tarif für das bestehende Verkehrsnetz

- Sichere Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die die Kommunikation mit der Leitstelle und den Kunden gewährleisten
- Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
- ordentliches Erscheinungsbild
- Kundenorientierung
- Kenntnis der relevanten Arbeitszeit- und Sozialvorschriften sowie der betrieblichen Anweisungen

Die KVG hat die Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie diese ersetzenden Regelungen zu beachten, soweit dieses rechtlich erforderlich ist. Dies meint insbesondere die Verpflichtung zur Anwendung eines repräsentativen Tarifvertrages gemäß „Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge, entgeltrelevanten Bestandteile und Altersversorgung des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV) gem. § 4 Abs. 4 bis 6 des HVTG vom 19. Dezember 2014“ des Bundeslandes Hessen und die Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohns.

4 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Die KVG stellt bei den eingesetzten Fahrzeugen sicher, dass die Fahrzeuge den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassenden Sicherheits- und Komfortansprüchen inkl. der jeweiligen technischen Neuerungen gerecht werden. Die verbindlichen Anforderungen der Nahverkehrspläne der Stadt Kassel und des NVV sind zu erfüllen.

Die Fahrzeuge haben darüber hinaus nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Die vorgeschriebenen Steuerungselemente und Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.
- Für den Ein- und Ausstieg wird der barrierefreie Zugang zu den Linienfahrzeugen sichergestellt. Alle Linienfahrzeuge im Regelbetrieb sind Niederflurfahrzeuge und besitzen eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe. Die Vorgaben des PBefG und ergänzender Regelungen zum Ziel der Barrierefreiheit sind zu beachten.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer im Sinne der Barrierefreiheit deutlich wahrnehmbaren optischen und akustischen Haltestelleninformation entsprechend den einschlägigen Vorschriften bzw. Richtlinien ausgerüstet sein.
- Die Fahrzeuge müssen in das jeweils aktuelle System der Lichtsignalanlagen(LSA)-Steuerung und -Beschleunigung (derzeit mittels Infrarot-Baken und Datenfunk) integriert sein.
- Die Fahrzeuge müssen über Bordrechner verfügen, die den Datenverkehr mit einer zentralen Leitstelle gewährleisten. Zudem müssen die Fahrzeugrechner über die Möglichkeit der Anschlusssicherung und zudem des Rückkanals zur unternehmensübergreifenden Anschlusssicherung verfügen.
- Weiterhin müssen sie zur Kommunikation mit der Verkehrsleitstelle mit einem Funksystem ausgestattet sein.
- Die Straßenbahnen müssen mit Geräten zur Videoaufzeichnung ausgestattet sein, diese müssen bis zu 24 Stunden nach dem relevanten Vorfall auslesbar sein.
- Es ist je Fahrzeug im Regelbetrieb mindestens ein ausgewiesener Rollstuhlplatz vorzuhalten. Weiterhin ist für Gelenkbusse und Straßenbahnfahrzeuge mindestens ein weiterer Mehrzweckbereich vorzusehen, um die Mitnahme von Mobilitätshilfen, Fahrrädern und Kinderwagen zu gewährleisten.
- Der KVG obliegt die Wartung und Instandhaltung für alle Linienfahrzeuge. Diese erfolgt gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den entsprechenden VDV-Schriften, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind.

- Alle zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen und einzusetzenden Sonderfahrzeuge, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen sind von der KVG zu stellen.
- Die Fahrleistungen der Fahrzeuge müssen so ausgelegt sein, dass die vorgegebenen Fahrpläne eingehalten werden.

Besonderheiten Straßenbahn:

- Grundsätzlich haben alle eingesetzten Fahrzeuge dem PBefG und der BOStrab sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- Für den Betrieb des Streckenabschnitts nach Baunatal haben eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen auch dem AEG und der EBO (für Nebenbahnen) zu entsprechen. Diese Fahrzeuge bedienen eine einheitliche Linie, die nach BOStrab und EBO betrieben wird. Eine Anzahl von derzeit 15 Straßenbahnen der Regionalbahn Kassel GmbH (RBK) muss gegen Zahlung der Kapitalkosten (CAPEX) gemietet werden. Davon ist der jeweilige Spitzenfahrzeugbedarf von derzeit 10 Fahrzeugen, von der KVG gewartet und betriebsbereit, an die RBK zurück zu vermieten. Sollte eine Einigung zwischen der KVG und der RBK über die Angemessenheit der Bereitstellungspreise nicht zustande kommen, sind die zugrundeliegenden Kalkulationen durch einen externen Gutachter zu überprüfen. Sollte eine Einigung über einen Gutachter nicht zustande kommen, wird ein Gutachter durch die zuständige Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen die Anforderungen an die vorhandene Infrastruktur erfüllen (siehe Kap. 5.3). Dies schließt eine ausreichende Anzahl an Zweirichtungsfahrzeugen mit ein (ca. 30% des Spitzenbedarfs).
- Die Abmessungen eines Triebfahrzeuges betragen ca. 30 m in der Länge und 2,30 bzw. 2,40 m in der Breite. Auf einigen Linien sind größere Kapazitäten der Züge erforderlich. Diese sind über Doppeltraktionen (doppelte Kapazität) oder Beiwagen (1,5-fache Kapazität) sicherzustellen. Siehe dazu Kapitel 1.3.
- Bei Betriebsaufnahme ist das Höchstalter für die Fahrzeuge im Linienverkehr nicht älter als 28 Jahre. Das Höchstalter der Straßenbahnen liegt bei 30 Jahren. Es verlängert sich um höchstens 20 Jahre, wenn eine umfassende Generalüberholung des Fahrzeugs stattgefunden hat.
- Alle Fahrzeuge müssen mit Automaten zum Verkauf von Fahrkarten oder gleichwertiger Vertriebstechnik ausgestattet sein. Es muss das gemäß den Tarifbestimmungen des NVV vorgesehene Ticketangebot im Fahrzeug verfügbar sein. Diese können unter folgendem Link im Punkt „Vertrieb von Fahrkarten“ eingesehen werden: <http://www.nvv.de/tickets-tarife/tarifbestimmungen-und-befoerderungsbedingungen/anlagen-zu-den-tarifbestimmungen/>
- Die im Linienbetrieb eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Platzkapazität von mindestens 140 Personen verfügen. Sie müssen über mindestens 64 Sitzplätze verfügen.
- Die Trassen nach Baunatal (Mattenberg bis Baunatal Bf. Großenritte) und nach Kaufungen Papierfabrik (Lindenberg – bis Papierfabrik) stehen im Eigentum der RBK und werden von dieser auf Basis der jeweils gültigen Schienennetznutzungsbedingungen bereitgestellt. Die Nutzungsbedingungen sind im Internet abrufbar unter: <http://www.regionalbahn-kassel.de/infrastrukturunternehmen/>.
- Folgende Versicherungen sind für die Fahrzeuge abzuschließen:
 - - Schienenfahrzeughaftpflicht-Versicherung
 - - Schienenfahrzeugkasko-Versicherung (Ausnahme N8C), soweit auf dem europäischen Versicherungsmarkt und mit dem Risiko angemessenen Prämien verfügbar
- Für die Reinigung sind folgende Intervalle vorzusehen:
 - R0 Zwischenreinigung: nach jeder bestellten Fahrt,
 - R1 Tägliche Reinigung: täglich,
 - R2 Wöchentliche Reinigung: nach Bedarf,
 - R3 Grundreinigung mind. alle 8 Wochen
 - Maschinelle Außenreinigung: wöchentlich (zusätzlich bei Bedarf)
 - Sitzpolsterreinigung: alle 6 Monate

Besonderheiten Bus:

- Grundsätzlich haben alle eingesetzten Fahrzeuge dem gültigen StVG, der StVO und StVZO (insbesondere § 35), dem PBefG und der BOKraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- Je nach Linie werden unterschiedliche Kapazitäten für die Fahrzeuge gefordert (s. Pkt. 1.3).
- Alle Fahrzeuge besitzen eine Kneeling-Funktion.
- Das Alter der Fahrzeuge im Linienverkehr zur Betriebsaufnahme ist im Flottendurchschnitt nicht höher als 9 Jahre. Das Höchstalter liegt bei 14 Jahren. Bei alternativen Antrieben wie z. B. E-Bussen kann vom Höchstalter und dem Flottendurchschnittsalter abgewichen werden – hierzu hat der Betreiber ein Konzept vorzulegen, bei dem neben der technischen Verfügbarkeit auch das zeitgemäße Erscheinungsbild sowie die geänderten Anforderungen an das Verkehrsmittel zu bewerten sind.
- Alle Fahrzeuge im Linienverkehr entsprechen bei ihrer erstmaligen Inbetriebnahme dem jeweils aktuellen Stand hinsichtlich des Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Ausstoßes, um einen Beitrag zur Luftreinhaltung und zur Einhaltung der EU-Emissionsgrenzwerte zu leisten. Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2015 ist der Standard EURO VI einzuhalten.
- Alle Fahrzeuge sind mit einer Klimaanlage auszustatten.
- Mindestens 1/3 der Fahrzeuganzahl im Spitzenverkehr müssen über 3 -Türen bei SL und 4 -Türen bei SG Bussen verfügen.
- Alle Fahrzeuge müssen über Fahrscheindrucker mit der Kontrollfunktion für E-Tickets nach dem aktuellen VDV-KA-Standard (Stand 05/2017: 1.4.0) ausgestattet sein.
- Folgende Versicherungen sind für die Fahrzeuge abzuschließen:
 - Fahrzeughaftpflicht-Versicherung
 - Fahrzeugkasko-Versicherung
- Für die Reinigung sind folgende Intervalle vorzusehen:
 - R0 Zwischenreinigung: nach jeder bestellten Fahrt,
 - R1 Tägliche Reinigung: täglich,
 - R2 Wöchentliche Reinigung: nach Bedarf,
 - R3 Grundreinigung mind. alle 8 Wochen
 - Maschinelle Außenreinigung: wöchentlich (zusätzlich bei Bedarf)
 - Sitzpolsterreinigung: alle 6 Monate

Besonderheiten Fahrzeugwerkstätten

Innerhalb des Netzgebietes oder unmittelbar angrenzend sind ausreichend leistungsfähige Betriebs-
höfe / Fahrzeugwerkstätten vorzuhalten. Die Betriebshöfe sind so auszulegen, dass dort auch die
Instandhaltung, Wartung und Betankung der RegioTram-Fahrzeuge der RBK geleistet werden kann. Es
ist dabei sowohl die entgeltliche Nutzung dieser Werkstatt-Anlagen durch ein von der RBK als
Fahrzeugeigentümer beauftragtes Unternehmen als auch die entgeltliche Wartung der RegioTrams
durch die KVG anzubieten. Das kostendeckende Entgelt muss dabei einem durch einen Gutachter
bestätigten Marktpreis entsprechen. Sollte eine Einigung auf einen Gutachter zwischen der KVG und der
RBK nicht zustande kommen, wird ein Gutachter durch die zuständige Industrie- und Handelskammer
bestimmt.

5 Anforderungen an die Straßenbahninfrastruktur

5.1 Betriebspflicht für Straßenbahninfrastruktur

Zum Betrieb der Infrastruktur der Straßenbahnen durch die KVG gehören folgende Aufgaben:

- Ersatzbau, Ersatzbeschaffung, Umbau und Entfernung von Betriebsanlagen mit Ausnahme der Fahrsignalanlagen als Teil städtischer, verkehrstechnischer Lichtsignalanlagen, bei denen die KVG allerdings für das Anforderungssystem (Schleifen, Detektoren, Bake-Funk) zuständig ist.
- Durchführung der Instandhaltung gem. BOStrab aller Betriebsanlagen der Infrastruktur inkl. der Anlagen zur Stromversorgung auf eigene Kosten mit Ausnahme der Fahrsignalanlagen als Teil städtischer, verkehrstechnischer Lichtsignalanlagen.
- Reinigung und Winterdienst (Schneebeseitigung und Streuen bei Glätteis) der Betriebsanlagen und Haltestellen, bei denen die KVG Eigentümerin ist, sofern die Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht den Anliegern nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen.
- Koordinierung und Sicherstellung des Betriebes bei Arbeiten Dritter im Gleisbereich bzw. in unmittelbarer Gleisnähe.
- Rückbau der Anlagen, sofern die zuständigen Behörden entscheiden, dass dort kein Verkehr bzw. kein Verkehr mit Straßenbahnen mehr angeboten werden soll bzw. die Anlagen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb genutzt werden sollen.

Die Kosten dieser Aufgaben trägt die KVG.

5.2 Erfasste Anlagen

Zur Straßenbahninfrastruktur gehören folgende Anlagen bzw. Einrichtungen:

- Gleisnetz in verschiedenen Bauarten, Wendeschleifen und Wendeanlagen
- Signal-, Bahnübergangs- und Zugsicherungsanlagen inkl. Weichensteuerung und Weichenheizungen
- Fahrleitungsanlagen und Kabelanlagen
- Anlagen der Fahrstromversorgung und Erdungseinrichtungen
- Nachrichtentechnische Anlagen inkl. Fernwirk- und Netzwerktechnik
- Haltestellen inklusive aller Einrichtungen wie z. B. dynamischer Fahrgastinformationsanlagen, Wartehallen und Haltestellenbeleuchtung
- Betriebshöfe und Abstellanlagen

Die zum Straßenbahnnetz gehörenden Einrichtungen wie

- Gleis- und Weichenplan
 - Fahrstromversorgung und Unterwerke
- sind in den Anlagen A3 und A4 dargestellt.

5.3 Anforderungen an den Betrieb der Anlagen

Die Anforderungen an den Betrieb der vorhandenen Straßenbahninfrastruktur sind in den veröffentlichten Netznutzungsbedingungen definiert und müssen diesen technischen Anforderungen genügen. Dies betrifft insbesondere:

- Spurweite, Fahrzeugbreite und -länge
- Fahrzeuggewicht, Achslast, minimale Radien
- Minimale Ausrundungsradien, Kuppen und Wannen
- Abstand Haltestellenaußenkante und Gleisachse
- Höhe der Haltestellen über SO
- Fahrstromversorgung (Spannung)
- Minimale Fahrdrachhöhe
- Nahverkehrsspuren (siehe Anlage A5)

Zum Betrieb der Infrastruktur gehört auch ein Notfall- und Entstör-Management das 24/7 zur Verfügung steht. Entsprechende Einsatzfahrzeuge und qualifiziertes Personal sind durch die KVG zur Verfügung zu stellen.

Eine zu beachtende Besonderheit sind die technischen und betrieblichen Schnittstellen zu den benachbarten Infrastrukturen von DB Netz AG, HLB Basis AG und RBK. Diese beziehen sich auf die Gewerke:

- Fahrstromversorgung
- Netzwerk- und Fernwirktechnik
- Kommunikationsnetze
- Fahrgastinformation
- Zugsicherungs- und Stellwerkstechnik sowie Zugmeldetechnik

Das KVG-Gleisnetz ist für die Nutzung durch die RegioTrams auf Basis der derzeit veröffentlichten Schienennetznutzungsbedingungen bereitzustellen.

6 Anforderungen an die Haltestellen

Die Haltestellen sind an ihrer derzeitigen Position weiter zu betreiben. Änderungen der örtlichen Lage und des Ausbaustandards können nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers, der Straßenverkehrsbehörde bzw. des jeweils zuständigen Aufgabenträgers vorgenommen werden. Im Sinne der Wiedererkennbarkeit der Produkte und des Abbaus von Zugangshemmnissen ist für die Ausstattungselemente aller Haltestellen im Stadtgebiet ein einheitliches Design anzustreben. Dies ist bei der Erneuerung bestehender Infrastruktur bzw. beim Bau neuer Haltestellen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Gestaltungskriterien in den Bereichen Fahrgastinformation und Wegeleitung erfolgt in Abstimmung mit dem NVV. Der Kriterienkatalog für die Gestaltung und Qualitätssicherung der Haltestellen und Verknüpfungspunkte ist im Nahverkehrsplan der Stadt Kassel ausführlich dargestellt.

Die KVG hat insbesondere sicherzustellen, dass an den Haltestellen die den Anforderungen des Nahverkehrsplans entsprechende Ausrüstung vorhanden ist, soweit diese von der KVG zu verantworten ist. Zudem sind mindestens an den in der Anlage A6 aufgeführten Haltestellen Fahrgastinformationsanzeiger einzurichten und zu unterhalten, die die Abfahrtszeiten in Echtzeit sowie betriebliche Meldungen anzeigen können. Ein Verzicht auf diese Anlagen ist nur mit Zustimmung des Aufgabenträgers möglich. An den Haltestellen mit Fahrgastinformationsanzeiger sind ebenfalls die Abfahrtszeiten der Regionalbusverkehre in Echtzeit darzustellen.

Die KVG hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Haltestellen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen etc.) sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Verkehrssicherungspflichten obliegen der KVG.

7 Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot stellt die KVG dem NVV alle Fahrplandaten (Soll-Daten) inkl. der Aktualisierungen (tagesaktuelle Fahrpläne) im ISA-Format (IVU.pool Standard ASCII-Schnittstelle) tagesscharf und elektronisch zur Verfügung.

Weiterhin stellt die KVG sicher, dass Echtzeitinformationen aller Linien (Bus und Tram) einerseits für die hessenweite Auskunft HAFAS im Format VDV454AUS sowie andererseits für die DFI-Anzeiger im Format VDV453DFI zur Verfügung gestellt werden. Zur Anschlusssicherung stellt die KVG weiterhin den VDV453ANS zur Verfügung, um Anschlüsse zwischen Stadtverkehr und Regionalverkehr sicherzustellen

und Anschlüsse auch innerhalb der Stadtverkehre an die Kunden über die NVV-Auskunft/App zu kommunizieren. Die Kommunikation zwischen den Leitstellen der städtischen und der regionalen Linien muss über die VDV454VIS ermöglicht werden.

Alle erforderlichen Abstimmungen mit dem abnehmenden System und die entsprechenden Anpassungen der Export-Schnittstellen sind hierbei durchzuführen. Über die VDV-Schnittstelle 452 sind zusätzlich die Umlaufdaten zu übergeben. Die KVG stellt sicher, dass die Fahrplan- und Umlaufdaten des Jahresfahrplans bis spätestens fünf Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel dem Aufgabenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Fahrplan- und Umlaufdaten zu unterjährigen Fahrplanänderungen und geplanten Störungen des Betriebsablaufs sind spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. für den Fall, dass dies unmöglich ist, unverzüglich nach Kenntnis der KVG zur Verfügung zu stellen. Bestandteil ist hier auch die Pflege der Haltestellen mit allen Attributen im Haltestellenmanagementsystem (HMS). Basis der Zuordnung ist hier die bundesweite MAST-ID.

8 Fahrgastinformation

Der Fahrgast ist während der Fahrt aktuell über den Fahrtverlauf zu informieren. Dies soll mittels der vorhandenen optischen und akustischen Anlagen in den Fahrzeugen erfolgen.

Die KVG hat einen Internetauftritt anzubieten, in dem deutlich auf das Leistungsangebot hingewiesen wird und in dem Fahrplan- und Tarifinformationen des gesamten NVV-Angebots integriert sind. Der Internetauftritt muss die elektronische Fahrplanauskunft des NVV enthalten sowie über planbare Angebotsänderungen (z. B. durch Baustellen) mit angemessenem zeitlichen Vorlauf informieren. Die KVG muss diese Angebotsänderungen unverzüglich in den HIM/Fahrplanauskunft des NVV eingeben.

Weitere Anforderungen an die Fahrgastinformation sind im Nahverkehrsplan der Stadt Kassel zu finden.

9 Sicherstellung des Betriebs, Betriebsüberwachung und Betriebssteuerung

Die KVG ist verpflichtet, eine sichere, ordnungsgemäße und reibungslose Bedienung des Verkehrsgebietes entsprechend den im öDA verankerten Anforderungen zu gewährleisten.

9.1 Einrichtung und Betrieb einer Betriebsleitstelle

Die KVG hat eine Betriebsleitstelle im Bedienungsgebiet einzurichten und täglich im 24-Stunden-Betrieb angemessen mit fachlich qualifizierten Verkehrsmeistern zu besetzen. Die wesentlichen Aufgaben sind die Überwachung des Betriebsablaufs und steuerndes Eingreifen bei Abweichungen vom geplanten Verkehr.

Für schwere Betriebsstörungen ist ein effektives Notfall- und Krisenmanagement inklusive Fahrgastinformation zu betreiben. Darüber hinaus ist die Dokumentation von allen relevanten Betriebsereignissen sicherzustellen. Für die Verrichtung der Aufgaben müssen der Betriebsleitstelle die notwendigen IT-Systeme zur Verkehrsüberwachung und -steuerung in Kombination mit einem Funksystem sowie eine geeignete Software zur Dokumentation zur Verfügung stehen.

9.2 Einsatz einer mobilen Verkehrsaufsicht

Zur Durchführung der Verkehrsaufsicht und zur Unterstützung der Betriebsleitstelle sind im Verkehrsgebiet adäquat ausgestattete Fahrzeuge einzusetzen und mit fachlich qualifizierten Verkehrsmeistern zu besetzen. Die konkreten Einsatzzeiten richten sich nach dem Verkehrsaufkommen im Liniennetz. Weitere wesentliche Aufgaben neben der Verkehrsaufsicht sind:

- Unfallhilfe bzw. Unfallaufnahme

- Störungsbeseitigung an Fahrzeugen
- Störungsmanagement vor Ort

Die Verkehrsmeister sind ergänzend als Ersthelfer und Ersthelfer auszubilden. Sie übernehmen auch die psychologische Ersthelferung des Fahrpersonals nach schweren Unfällen oder Übergriffen.

9.3 Einsatz von Ersatzfahrzeugen und Verfügungsdiensten

Um bei unvorhersehbaren Ereignissen dauerhafte Störungen und Fahrtausfälle zu minimieren, sind erforderliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Eine entsprechende Personal- und Fahrzeugreserve ist zu bilden und vorzuhalten.

10 Einrichtung und Betrieb von zentralen Fahrgastinformations- und Verkaufsstellen

Die KVG hat den Vertrieb des vollständigen Ticketsortiments (nach den Vorgaben des NVV) zu übernehmen und sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, den Fahrkartenvertrieb im NVV-Gebiet weiterzuentwickeln, insbesondere um die Vertriebskanäle effektiver zu gestalten, den Zugang zu vereinfachen und in größerem Umfang elektronische Tickets einzuführen. Die KVG hat sich zu diesen Entwicklungen aufgeschlossen und konstruktiv zu verhalten; ggf. auch mit dem Ziel, Neuerungen als Änderungen im öDA zu regeln. Verlangen Stadt Kassel und NVV solche Änderungen von der KVG, ist auch der finanzielle Ausgleich zu regeln (Vermeidung nicht kalkulierbarer finanzieller Risiken).

Die KVG hat ein personenbesetztes NVV-Kundenzentrum (Fahrgastinformations- und Vorverkaufsstelle) in Innenstadtlage einzurichten und zu betreiben. Die mit fachlich qualifizierten Personen besetzten Stellen haben nachfrageorientierte Öffnungszeiten einzuhalten. Neben der internetgestützten Fahrgastberatung in Fahrplan- und Tarifangelegenheiten ist die Verkaufsmöglichkeit des gesamten NVV-Ticketsortiments sicherzustellen einschließlich der Bearbeitung von Abonnements.

Die KVG hat sicherzustellen, dass flächendeckend über das Bedienungsgebiet Vorverkaufsstellen (derzeit ca. 70) für das komplette NVV-Fahrkartensortiment für die Tarifgebiete Stadt Kassel und KasselPlus mit Ausnahme von Einzelfahrkarten eingerichtet sind.

Die KVG hat darüber hinaus an der Haltestelle Bahnhof Wilhelmshöhe mindestens zwei stationäre Fahrausweisverkaufsautomaten sowie in allen Straßenbahnfahrzeugen Fahrausweisverkaufsautomaten aufzustellen und zu betreiben, an denen Fahrausweise mit Bargeld (Münzen und Scheine) oder bargeldlos erworben werden können. In Straßenbahnen sind an den Fahrausweisverkaufsautomaten alle Fahrkartenarten (ohne Jahreskarte/Abo) zum Erwerb zur Verfügung zu stellen. In Bussen sind an Verkaufsgeräten durch den Fahrer alle Fahrkartenarten des Gelegenheitsverkehrs (ohne Zeitkarten ab Wochenende aufwärts) zum Erwerb zur Verfügung zu stellen.

In Abstimmung mit dem NVV ist der Vertrieb von Fahrkartenarten des Gelegenheitsverkehrs (ohne Zeitkarten ab Wochenende aufwärts) über das bereits bestehende Handyticket abzuwickeln.

Die genannten Festlegungen der Verkaufssortimente in Straßenbahnen und Bussen sowie beim Handyticket entsprechen den Vorgaben des NVV und können von diesem angepasst werden.

Über das Jahr und alle Betriebszeiten verteilt sind im Durchschnitt 2% der Fahrgäste zu kontrollieren (vom VDV empfohlener Standard). Die Fahrausweisprüfer müssen dazu mit Geräten ausgestattet sein, die auch die Prüfung elektronischer Tickets auf Basis des aktuellen VDV-KA-Standards (Stand 05/2017: 1.4.0) ermöglichen.

11 Beschwerdemanagement, Kundengarantien und Qualitätssicherung

Die KVG nutzt ein vom NVV für den gesamten Verbundraum eingerichtetes, zentrales, internetbasiertes Qualitäts-Management-System (QMS). Das QMS trägt den Titel „NVV 5-Minuten Garantie“. Sämtliche bei der KVG eingehenden Kundenbeschwerden sind von dieser in dieses System einzugeben. Die KVG ist zur Mitwirkung an diesem System nach den aktuellen Vorgaben des NVV (technische Plattform, Antwortzeiten u. a.) verpflichtet. Beschwerden von Kunden sind in der weit überwiegenden Zahl innerhalb von 10 Tagen zu beantworten. Die abschließende Beantwortung von Beschwerden darf den Zeitraum von vier Wochen nur in ausreichend begründeten Einzelfällen überschreiten.

Anlagen

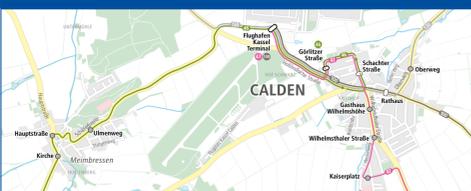
- A1: Topografischer Liniennetzplan Kassel Plus
- A2: Fahrpläne Straßenbahn, Bus und AST
- A3: Gleis- und Weichenplan
- A4: Fahrstromversorgung und Unterwerke
- A5: Nahverkehrsspuren
- A6: Haltestellen mit DFI

Anlagen 1 – 6 zur Leistungsbeschreibung

Anlage A1

Topografischer Liniennetzplan Kassel Plus

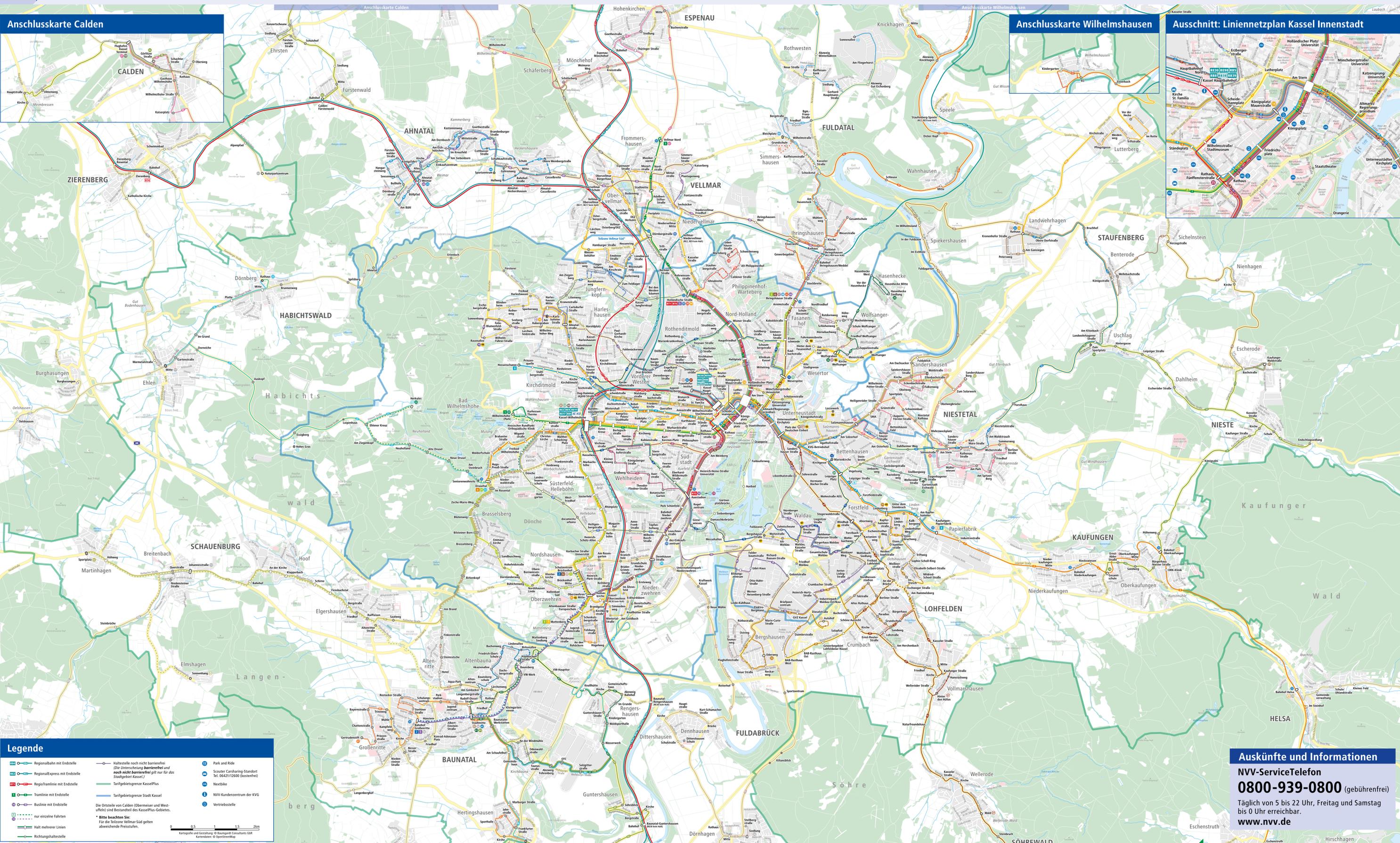
Anschlusskarte Calden



Anschlusskarte Wilhelmshausen



Ausschnitt: Liniennetzplan Kassel Innenstadt



Legende

- Regionalbahn mit Endstelle
- RegionalExpress mit Endstelle
- Regionaltlinie mit Endstelle
- Tramlinie mit Endstelle
- Buslinie mit Endstelle
- nur einzelne Fahrten
- Halt mehrerer Linien
- Richtungshaltestelle
- Haltestelle noch nicht barrierefrei (Die Unterzeichnung barrierefrei und noch nicht barrierefrei gilt nur für das Stadtgebiet Kassel)
- Tarifbegrenzung KasselPlus
- Tarifbegrenzung Stadt Kassel
- Die Ortsteile von Calden (Obermeiser und West-uffeln) sind Bestandteil des KasselPlus-Gebietes.
- Bitte beachten Sie: Für die Haltestelle Wilhelm-Süd gelten abweichende Preisstufen.
- Park and Ride
- Scout24 Carsharing-Standort Tel. 0642112600 (kostenlos)
- Nextbike
- NVV-Kundenzentrum der KVG
- Vertriebsstelle

0 0,5 1 1,5 2km
Kartografie und Gestaltung: © Raumplan Consulting GbR
Kartenbild: © OpenStreetMap

Auskünfte und Informationen

NVV-ServiceTelefon
0800-939-0800 (gebührenfrei)
 Täglich von 5 bis 22 Uhr, Freitag und Samstag bis 0 Uhr erreichbar.
www.nvv.de

Anlage A2

Fahrpläne Straßenbahn, Bus und AST

Anlage A2

Fahrpläne Straßenbahn, Bus und AST

Aus ressourcenschonenden Gründen wird auf die Anlage verzichtet.
Die Fahrpläne stehen unter folgenden Links auf der Internetseite der KVG zur Verfügung

Straßenbahn: <https://www.kvg.de/fahrplan/tram/>

Bus: <https://www.kvg.de/fahrplan/bus/>

AST: <https://www.kvg.de/fahrplan/anrufsammeltaxi/>

- 1 Vellmar, Nord <> Wilhelmshöhe (Park)
- 2 Baunatal, Bf. Großenritte <> Schulzentrum Brückenhof
- 3 Mattenberg <> Ihringshäuser Straße
- 4 Druseltal <> Lindenberg
- 5 Holländische Straße <> Baunatal, Bf. Großenritte
- 6 Ihringshäuser Straße <> Schulzentrum Brückenhof
- 7 Mattenberg <> Wolfsanger
- 8 Hessenschanze <> Lindenberg (Papierfabrik)
- E diverse Einzelfahrten Tram nach aktuellem Bedarf

- 10 Rasenallee <> Auestadion
- 11 Vellmar, Dörnbergstraße / Holländische Straße <> DEZ-Einkaufszentrum
- 12 Weserspitze <> Leipziger Platz
- 13 Weserspitze <> Auestadion
- 14 Am Kuberggraben <> Königsplatz/Mauerstraße
- 16 Rothenberg <> Auestadion
- 17 Fraunhofer Institut <> Brückenhof
- 17E Schulverkehr Fuldabrück
- 21 Druseltal <> Schulzentrum Brückenhof
- 22 Druseltal <> Habichtswald-Dörnberg/Ehlen
- 23 Herkules <> Wilhelmshöhe (Park)
- 25 Auestadion <> Rathaus/Fünffensterstraße
- 26 Hasenhecke <> Wolfsgraben (Weserspitze)
- 27 Ihringshäuser Straße <> Wolfsgraben
- 28 Warteberg <> Holländische Straße
- 29 Leipziger Platz <> Gartenstadt Eichwald
- EB diverse Einzelfahrten Bus nach aktuellem Bedarf (u.a. Schulverkehr)

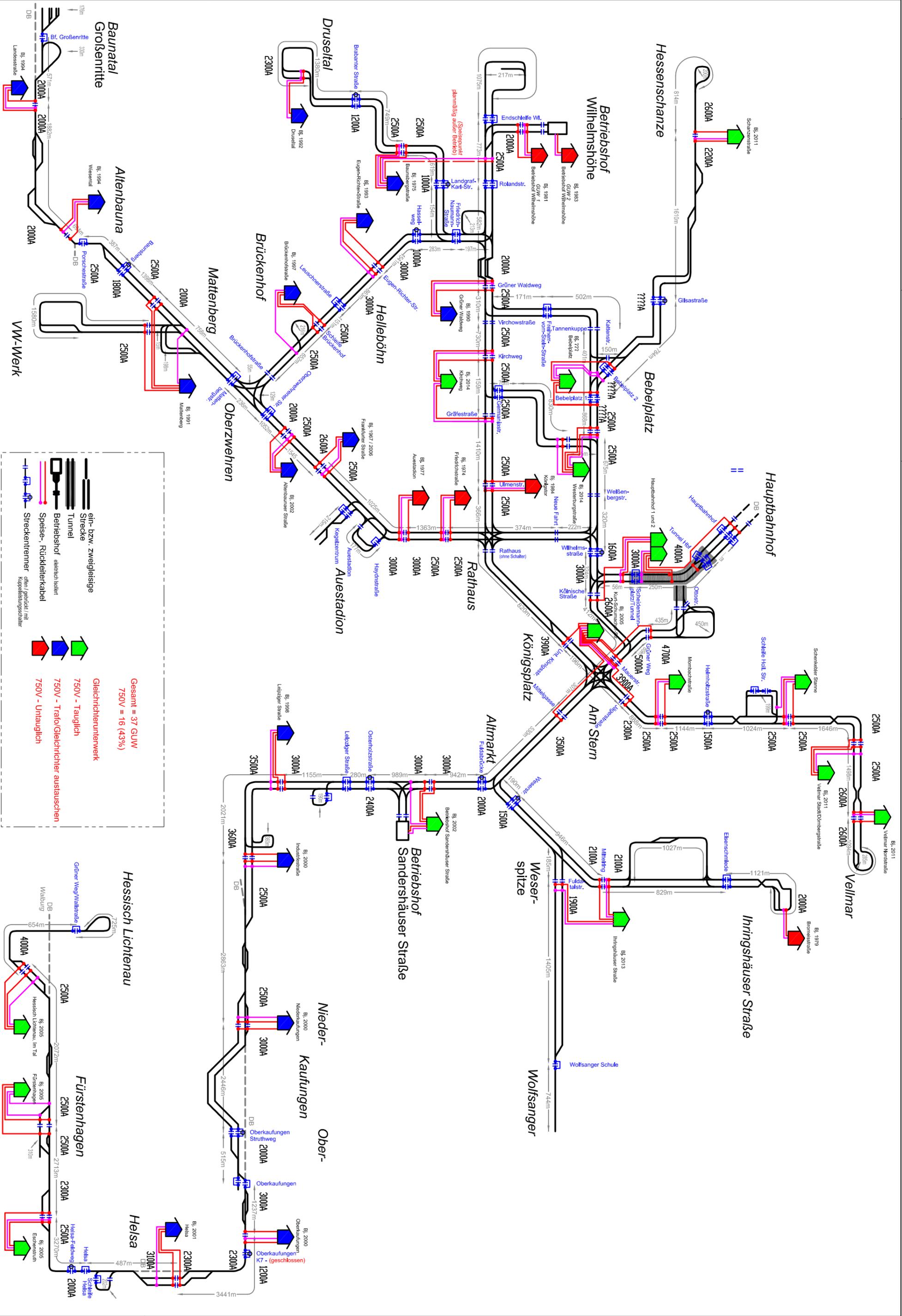
- AST91 Oberzwehren Mitte <> Oberzwehren West
- AST92 Oberzwehren Mitte <> Niederzwehren
- AST93 Platz der Deutschen Einheit <> Lossewerk
- AST94 Rasenallee <> Ahnatalstraße
- AST95 Lindenberg <> Forstbachweg
- AST96 Fasanenhof <> Wolfsgraben
- AST97 Bergshäuser Straße <> Breslauer Straße

Anlage A3

Gleis- und Weichenplan

Anlage A4

Fahrstromversorgung und Unterwerke



Zust	Änderung	Datum	Name	Norm
1	Aktualisiert	27.05.19	Kestling Gepr.	
2	Tramer, Vothow, + Weidenberstr. 29.10.15	29.03.2013	Kestling	

Urspr.	Ers. f.	Ers. d.

Gleichrichterunterwerke und Streckentrenner

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
Infrastruktur 4.1

Maststab Blatt 1 von

Legende

- ein- bzw. zweigleisige Strecke
- Tunnel
- Betriebshof elektrisch isoliert
- Speise- Rückleiterkabel
- Streckentrenner offen / getrennt / mit Kuppelungsstrahler

Spannungswerte

- 750V - Tauglich
- 750V - Trafo/Gleichrichter austauschen
- 750V - Untauglich

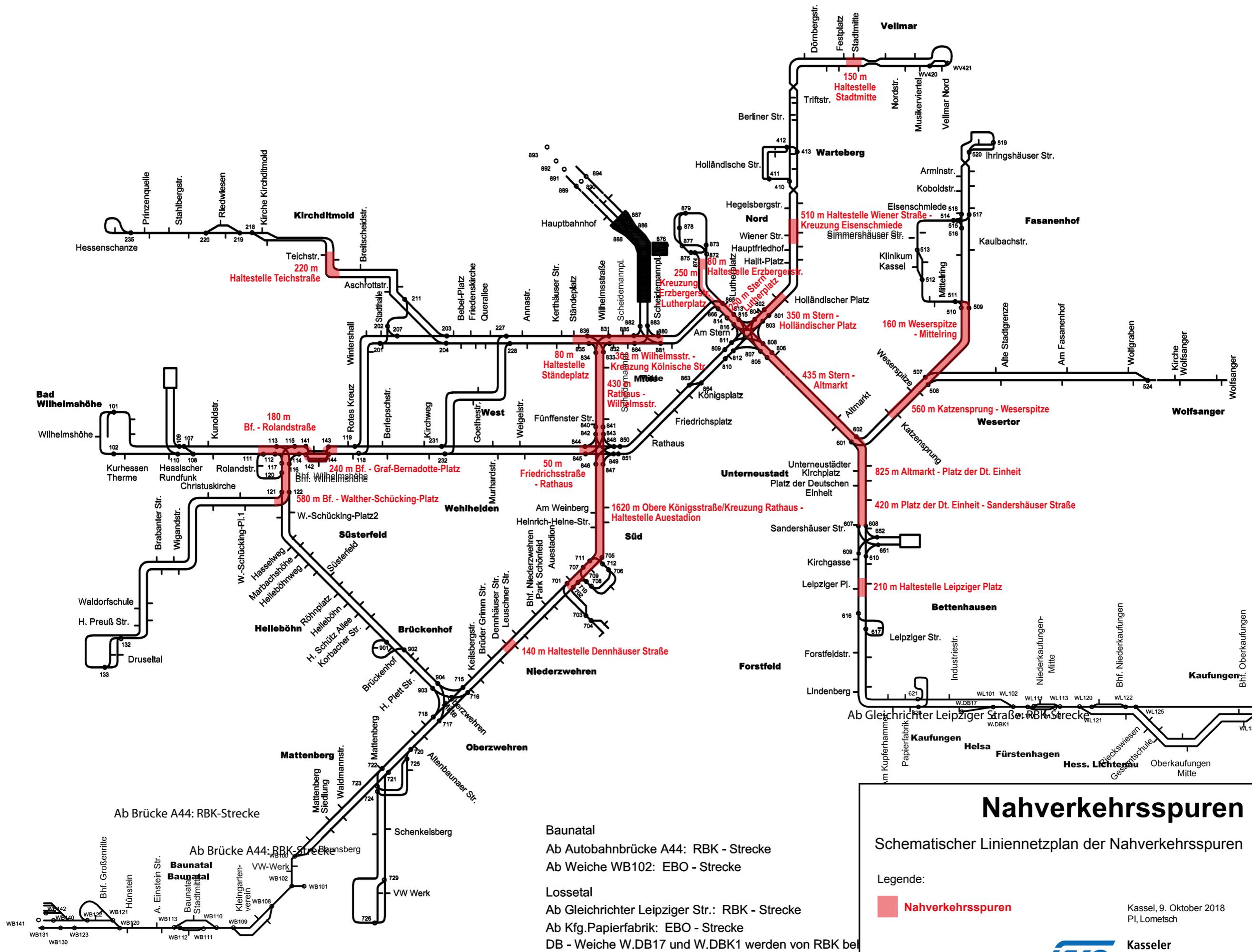
Zusätzliche Informationen:

- Gesamt = 37 GUV
- 750V = 16 (43%)



Anlage A5

Nahverkehrsspuren



Ab Brücke A44: RBK-Strecke

Ab Brücke A44: RBK-Strecke

- Baunatal
- Ab Autobahnbrücke A44: RBK - Strecke
- Ab Weiche WB102: EBO - Strecke
- Lossetal
- Ab Gleichrichter Leipziger Str.: RBK - Strecke
- Ab Kfg.Papierfabrik: EBO - Strecke
- DB - Weiche W.DB17 und W.DBK1 werden von RBK be

Nahverkehrsspuren

Schematischer Liniennetzplan der Nahverkehrsspuren

Legende:

Nahverkehrsspuren

Kassel, 9. Oktober 2018
PI, Lometsch

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

				Datum	24.01.2013
				Bearb.	Kesting
1	Aktualisiert	20.10.17	Kesting	Gepr.	
Zust.	Anderung	Datum	Name	Norm	

Weichenplan

Anlage A6

Haltestellen mit DFI

Übersicht Haltestellen mit dynamischer Fahrgastinformation

Haltestellenname	Standort
Ahnatalstraße	Stadtgebiet Kassel
Albert-Einstein-Straße	Baunatalstrecke
Alte Stadtgrenze	Stadtgebiet Kassel
Altenbaunaer Straße / Europaschule	Stadtgebiet Kassel
Altmarkt	Stadtgebiet Kassel
Am Fasanenhof	Stadtgebiet Kassel
Am Kupferhammer	Stadtgebiet Kassel
Am Stern	Stadtgebiet Kassel
Am Weinberg	Stadtgebiet Kassel
Annastraße	Stadtgebiet Kassel
Arnimstraße	Stadtgebiet Kassel
Aschrottstraße	Stadtgebiet Kassel
Auebad	Stadtgebiet Kassel
Auestadion	Stadtgebiet Kassel
Baunatal Stadtmitte	Baunatalstrecke
Baunsberg	Baunatalstrecke
Bebelplatz	Stadtgebiet Kassel
Berlepschstraße	Stadtgebiet Kassel
Berliner Straße	Vellmar
Bf. Wilhelmshöhe	Stadtgebiet Kassel
Brabanter Straße	Stadtgebiet Kassel
Breitscheidstraße	Stadtgebiet Kassel
Brüder-Grimm-Straße	Stadtgebiet Kassel
Christuskirche	Stadtgebiet Kassel
Dennhäuser Straße	Stadtgebiet Kassel
DEZ-Einkaufszentrum	Stadtgebiet Kassel
Dörnbergstraße	Vellmar
Druseltal	Stadtgebiet Kassel
Eisenschmiede	Stadtgebiet Kassel
Festplatz	Vellmar
Forstfeldstraße	Stadtgebiet Kassel
Friedenskirche	Stadtgebiet Kassel
Friedrichsplatz	Stadtgebiet Kassel
Goethestraße	Stadtgebiet Kassel
Hasselweg	Stadtgebiet Kassel
Hauptbahnhof	Stadtgebiet Kassel
Hauptfriedhof	Stadtgebiet Kassel
Hegelsbergstraße	Stadtgebiet Kassel
Heinrich-Heine-Straße / Universität	Stadtgebiet Kassel
Heinrich-Plett-Straße	Stadtgebiet Kassel
Heinrich-Schütz-Allee	Stadtgebiet Kassel
Helleböhn	Stadtgebiet Kassel
Helleböhnweg	Stadtgebiet Kassel
Hessenschanze	Stadtgebiet Kassel
Hessischer Rundfunk	Stadtgebiet Kassel
Holländischer Platz	Stadtgebiet Kassel
Holländischer Straße	Stadtgebiet Kassel

Haltestellenname	Standort
Hugo-Preuß-Straße	Stadtgebiet Kassel
Hünstein	Baunatalstrecke
Ihringshäuser Straße	Stadtgebiet Kassel
Karthäuserstraße	Stadtgebiet Kassel
Katzensprung	Stadtgebiet Kassel
Kaulbachstraße	Stadtgebiet Kassel
Keilsbergstraße	Stadtgebiet Kassel
Kirche Kirchditmold	Stadtgebiet Kassel
Kirche Wolfsanger	Stadtgebiet Kassel
Kirchgasse	Stadtgebiet Kassel
Kirchweg	Stadtgebiet Kassel
Kleingartenverein	Baunatalstrecke
Klinikum Kasssel	Stadtgebiet Kassel
Koboldstraße	Stadtgebiet Kassel
Kongress Palais - Stadthalle	Stadtgebiet Kassel
Königsplatz	Stadtgebiet Kassel
Königsplatz/Mauerstraße	Stadtgebiet Kassel
Korbacher Straße / Universität	Stadtgebiet Kassel
Kunoldstraße	Stadtgebiet Kassel
Kurhessen-Therme	Stadtgebiet Kassel
Leipziger Platz	Stadtgebiet Kassel
Leipziger Straße	Stadtgebiet Kassel
Leuschnerstraße	Stadtgebiet Kassel
Lindenberg	Stadtgebiet Kassel
Lutherplatz	Stadtgebiet Kassel
Marbachshöhe	Stadtgebiet Kassel
Mattenberg	Stadtgebiet Kassel
Mattenberg Siedlung	Stadtgebiet Kassel
Mittelring	Stadtgebiet Kassel
Mombachstraße	Stadtgebiet Kassel
Murhardstraße	Stadtgebiet Kassel
Musikerviertel	Vellmar
Nordstraße	Vellmar
Oberzwehren Mitte	Stadtgebiet Kassel
Platz d. D. Einheit	Stadtgebiet Kassel
Prinzenquelle	Stadtgebiet Kassel
Querallee	Stadtgebiet Kassel
Rathaus	Stadtgebiet Kassel
Rathaus/Fünffensterstraße	Stadtgebiet Kassel
Rhönplatz	Stadtgebiet Kassel
Riedwiesen	Stadtgebiet Kassel
Rotes Kreuz	Stadtgebiet Kassel
Sandershäuser Straße	Stadtgebiet Kassel
Scheidemannplatz	Stadtgebiet Kassel
Schulzentrum Brückenhof	Stadtgebiet Kassel
Simmershäuser Straße	Stadtgebiet Kassel
Stadtmitte	Vellmar
Stahlbergstraße	Stadtgebiet Kassel
Ständeplatz	Stadtgebiet Kassel

Haltestellenname

Süsterfeld
Teichstraße
Triftstraße
Unterneustädter Kirchplatz
Vellmar Nord
VW-Werk
Waldmannstraße
Waldorfschule
Walther-Schücking-Platz
Weigelstraße
Weserspitze
Wiener Straße
Wigandstraße
Wilhelmshöhe Park
Wilhelmsstraße
Wintershall
Wolfsanger
Wolfsgraben

Standort

Stadtgebiet Kassel
Stadtgebiet Kassel
Vellmar
Stadtgebiet Kassel
Vellmar
Baunatalstrecke
Stadtgebiet Kassel
Stadtgebiet Kassel

Anlage 2 zur Betrauung

Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität

1 Vorgaben der VO 1370/2007 und Ausgestaltung in der Praxis

1.1 Vorgaben der VO 1370/2007

Nach Ziffer 7 des Anhangs zur Verordnung 1370/2007 ist die Aufnahme eines sog. Anreizsystems in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erforderlich.

In Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 heißt es:

„Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- *einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist,*
- und*
- *der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.“*

Wie der Anreiz für Wirtschaftlichkeit und Qualität konkret auszugestalten ist, regelt die VO 1370/2007 hingegen nicht. Die zuständige Behörde muss sich im Vorfeld einer Direktvergabe mit der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und den Qualitätsanforderungen konkret befassen. Insoweit steht der zuständigen Behörde ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die wirtschaftliche Geschäftsführung, zu der der Betreiber angehalten werden soll, muss objektiv nachprüfbar sein. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten ist nicht erforderlich, kann aber vorgesehen werden.

Das Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität sollte insbesondere folgende Vorgaben enthalten:

- Definition der Wirtschaftlichkeitskriterien,
- Definition der Qualitätskriterien,
- Festlegung der Messmethoden zur Überprüfung, ob die vorgenannten Kriterien erfüllt worden sind,
- Festlegung und Bemessung der einzelnen Anreizregelungen.

1.2 Ausgestaltung in der Praxis

Hintergrund des Anreizsystems ist es, im Falle einer Direktvergabe an den internen Betreiber sicherzustellen, dass der interne Betreiber, der nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, eine Motivation erhält, eine wirtschaftliche Geschäftsführung sowie eine Verkehrserbringung in ausreichend hoher Qualität zu gewährleisten.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren abgeschlossen werden, wird dieses Ziel häufig durch eine Bonus-Malus-Regelung umgesetzt. Der Anreiz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität kann durch einen zusätzlichen Bonus gesetzt werden. Bei Nichterreichung dieser Ziele erfolgt hingegen eine (anteilige) Kürzung der Ausgleichszahlungen. Hierfür ist im Vorfeld eine objektive Berechnungsmethode festzulegen. Die Bonus-Malus-Regelung erscheint allerdings uneingeschränkt nur für private Unternehmen geeignet, da bei öffentlichen Unternehmen die zuständige Behörde auch die Gesellschafterstellung innehat. Die Bonus-Malus-Regelung ist daher vor diesem Hintergrund anzupassen. Schließlich ist innerhalb der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG¹ (nachfolgend „KVG“) eine Regelung zu treffen, für welchen Zweck der erhaltene Bonus zu verwenden ist.

2 Beschreibung des Anreizsystems

2.1 Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird jährlich im Voraus ein Wirtschaftsplan aufgestellt und hieraus eine Plan-Spartenrechnung für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung abgeleitet, aus der sich der vorläufige Soll-Ausgleich ergibt. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr erstellt die KVG wiederum eine Ist-Rechnung, die aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung der KVG abgeleitet wird. Ziel des Anreizsystems für eine wirtschaftliche Geschäftsführung ist es,

- eine Überschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs zu verhindern und
- einen Anreiz zu setzen, dass der vorläufige Soll-Ausgleich unterschritten wird.

Außerdem werden vor jedem Geschäftsjahr regelmäßig zwei bis vier weitere Wirtschaftlichkeitsziele festgelegt, die die KVG und der Aufgabenträger als wichtig eingestuft haben und für deren Erreichung daher ebenfalls Boni gewährt werden sollen. Da die KVG nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch nachhaltig agieren möchte, kann es sich dabei auch um Ziele handeln, die nicht nur zu einer höheren Wirtschaftlichkeit, sondern auch zu einer ökologischen Unternehmensführung beitragen.

¹ Interner Betreiber ist auch die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV). Da aber die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verkehrserbringung lediglich von der KVG zu beeinflussen sind, sind die entsprechenden Anreize bei der KVG zu setzen.

Die KVG wird zur Erreichung dieser Ziele ein Bonussystem einführen. Die KVG wird dabei jedes Jahr bei Erreichung der in untenstehender Tabelle definierten Ziele einen Bonus in Höhe von maximal 5% der Planaufwendungen erhalten.

Ziel	Bonusbetrag
Erreichung der Ziele im Wirtschaftsplan	50.000 €
Übererfüllung der Ziele im Wirtschaftsplan	Je 100.000 € besserem Unternehmensergebnis als geplant ein Betrag in Höhe von 10.000 €. Bis zu maximal 50.000 € in Summe
Maßnahmen (regelmäßig zwei bis vier Maßnahmen, beispielsweise Senkung des Gesamtenergieverbrauchs, Senkung des Treibstoffverbrauchs, Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Luftschadstoff- oder Lärmemissionen, Einhaltung von Effizienzkennzahlen)	Je Zielerreichung ein Betrag in Höhe von 30.000 €

Sofern das testierte Jahresergebnis der KVG aufgrund geänderter bilanzrechtlicher Vorschriften negativ beeinflusst wird, bleiben diese ergebnisbeeinträchtigenden Effekte bei der Ermittlung des hier zugrunde zu legenden Vergleichs zwischen Ist-Ergebnis und Ergebnis laut Wirtschaftsplan unberücksichtigt.

2.2 Sicherung der Qualität

Der KVG geht es darum, die bestehende hohe Qualität der Verkehrsleistungserbringung beizubehalten und nach Möglichkeit noch zu verbessern. Die Erreichung der unter Ziff. 2.1 definierten Wirtschaftlichkeitsziele soll durch Effizienzsteigerungen und nicht durch eine Minimierung der Qualität erreicht werden. Um dies sicherzustellen, werden bei Nichterreichung der Qualitätsziele von den unter Ziff. 2.1 festgelegten Bonusbeträgen die in der untenstehenden Tabelle festgelegten Beträge abgezogen. Gleichzeitig wird bei Überschreitung der Qualitätsvorgaben ein Bonus gewährt. Die Qualitätsvorgaben können einvernehmlich durch vergleichbare andere Qualitätsvorgaben in der Vertragslaufzeit ersetzt werden. Die gewährten Bonus-/Malusbeträge bleiben dabei aber in Summe unverändert.

Für jedes der in der folgenden Tabelle dargelegten Qualitätskriterien wird je nach Über- oder Unterschreitung der dort festgelegten Kennzahlen ein Malus oder Bonus von 75.000 € berechnet. Die in der folgenden Tabelle genannten Kennziffern können einvernehmlich angepasst werden, sofern sich zeigt, dass diese die Kundenerwartungen nicht mehr adäquat abbilden. Bei unterschiedlichen Einschätzungen dazu können von der Behördengruppe oder der Unternehmensgruppe externe Sachverständige mit der entsprechenden Bewertung be-

auftragt werden. Sollte keine einvernehmliche Einschätzung dazu erzielt werden können, ist ein geeignetes Schiedsverfahren einzuleiten.

Zielkategorie	Malusbetrag	Bonusbetrag
Gesamtzufriedenheit gemäß Kundenbarometer	< 3,80	> 4,1
Qualität der Sparte Tram gemäß Qualitätsbarometer	Unterschreitung des Mittelwertes um mehr als 2,5%-Punkte	Überschreitung des Mittelwertes um mehr als 2,5%-Punkte
Pünktlichkeitsquote Tram	< 90%	> 95%
Ausfallquote Tram	> 2,5%	< 1,0%
Pünktlichkeitsquote Bus	< 87%	> 92%
Ausfallquote Bus	> 1,5%	< 1,0%

Für die Ermittlung der Kennzahlen ist Folgendes zu beachten:

Gesamtzufriedenheit gemäß Kundenbarometer

Die KVG führt seit 1999 im Abstand von zwei Jahren eine Erhebung durch, die an ein bundesweit durchgeführtes Kundenbarometer angelehnt ist. Die Erhebungssystematik besteht aus einer standardisierten, repräsentativen Kundenbefragung durch geschultes Personal. Derzeit beteiligen sich an diesem Kundenbarometer 39 Verkehrsunternehmen in Deutschland. Die Erhebungssystematik und die Methodik der Auswertung sind über alle Unternehmen vereinheitlicht. Die Auswertung der Ergebnisse und die Ermittlung der Kennzahlen erfolgt durch ein externes Beratungsunternehmen. Das festgestellte Ergebnis wird auf die Bonus-/Malusregelung im Jahr der Feststellung der Kennzahl und im Folgejahr angewendet. Sollte die Erhebung des Kundenbarometers nach der aktuellen Systematik eingestellt werden oder die KVG aus anderen Gründen daran nicht mehr teilnehmen, verständigen sich die Stadt Kassel, der NVV und die KVG über eine möglichst vergleichbare alternative Qualitätskennzahl.

Mittelwert Sparte Tram gemäß Qualitätsbarometer

Die KVG nimmt seit 2008 im Abstand von zwei Jahren an einem bundesweit durchgeführten Qualitätsbarometer teil. Die Erhebungssystematik besteht aus einer Erhebung vorab definierter Qualitätsmerkmale durch geschultes Testpersonal. Derzeit beteiligen sich an diesem Qualitätsbarometer 11 Verkehrsunternehmen in Deutschland. Die Erhebungssystematik und die Methodik der Auswertung sind über alle Unternehmen vereinheitlicht. Die Auswertung

der Ergebnisse und die Ermittlung der Kennzahlen erfolgt durch ein externes Beratungsunternehmen. Das festgestellte Ergebnis wird auf die Bonus-/Malusregelung im Jahr der Feststellung der Kennzahl und im Folgejahr angewendet. Sollte die Erhebung des Qualitätsbarometers nach der aktuellen Systematik eingestellt werden oder die KVG aus anderen Gründen daran nicht mehr teilnehmen, verständigen sich die Stadt Kassel, der NVV und die KVG über eine möglichst vergleichbare alternative Qualitätskennzahl.

Pünktlichkeitsquote

Die Pünktlichkeitsquote wird aus dem Soll-/Ist-Vergleich der Messungen der Fahrplanlage ermittelt. Als unpünktlich ermittelte Werte (Abweichung von mehr als 5 Minuten vom Fahrplan) werden kategorisiert nach solchen, die in der Einflussphäre der KVG liegen und solchen, die nicht von der KVG verursacht wurden. Bei der Ermittlung der Kennzahl werden nur solche berücksichtigt, bei denen die Verursachung im Verantwortungsbereich der KVG liegt.

Ausfallquote

Die Ausfallquote wird aus dem Soll-/Ist-Vergleich der Planfahrten und der tatsächlich durchgeführten Fahrten ermittelt. Ausgefallene Fahrten werden kategorisiert nach solchen, die in der Einflussphäre der KVG liegen und solchen, die nicht von der KVG verursacht wurden. Bei der Ermittlung der Kennzahl werden nur solche berücksichtigt, bei denen die Verursachung im Verantwortungsbereich der KVG liegt. Eine Fahrt gilt auch dann als ausgefallen, wenn nur ein Teil der fahrplanmäßigen Strecke nicht bedient wird.

2.3 Berechnungsmethode, Dokumentation und Überprüfung, zuständige Stelle

Bonusbeträge werden mit Malusbeträgen verrechnet. Die Herleitung erfolgt auf Basis der jeweiligen Kennzahlen aus dem Vorjahr. Der jeweils entstehende Saldo wird in das Folgejahr übertragen. Im Folgejahr wird dieser Saldo mit dem Saldo aus Bonus- und Malusbeträgen des Folgejahres verrechnet. Der so entstehende Saldo wird wiederum in das Folgejahr übertragen. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren erfolgt eine Auszahlung des Saldos zwischen KVV und KVG. Im jeweils vierten Jahr beginnt die Berechnung des Saldos von neuem für den nächsten Zeitraum von drei Jahren.

Zur Umsetzung des Anreizsystems wird eine Nebenrechnung als Anlage zur Ist-Trennungsrechnung erstellt und in die Prüfung der Ist-Trennungsrechnung einbezogen.

Zuständige Stelle für die Durchführung und das Controlling dieses Anreizsystems ist das Beteiligungsmanagement der Stadt Kassel. Die schriftlichen Dokumentationen zu diesem Anreizsystem sind vertraulich zu behandeln.

Das Anreizsystem wird erstmals im Geschäftsjahr 2020 umgesetzt.

Anlage 3 zur Betrauung

Kooperationsvertrag

zwischen

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH

- im Folgenden: KVV -

Vertreten durch die Geschäftsführung

und

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG

- im Folgenden: KVG -

Vertreten durch den Vorstand

– gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Die Parteien sollen gemeinsam auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) durch die Stadt Kassel und den NVV als Behördengruppe im Wege einer Direktvergabe gemäß der EU-Verordnung 1370/2007 mit der Erbringungen von Leistungen im ÖPNV betraut werden. Sie kooperieren daher als interner Betreiber der Behördengruppe und erbringen die durch diesen öDA bzw. die zugrundeliegenden Nahverkehrspläne festgelegten Nahverkehrsleistungen gemeinsam. Die Parteien bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die durch den öDA übernommenen Rechte und Pflichten werden wie folgt aufgeteilt.

§ 1 Leistungen der KVG

Die KVG trägt alle Verpflichtungen mit Ausnahme der ausdrücklich der KVV zugewiesenen Verpflichtungen. Die KVG ist insbesondere für die Verkehrsleistungserbringung und den Betrieb, Bau und Erhalt der Tram- und Businfrastruktur zuständig.

§ 2 Leistungen der KVV

Der KVV sind durch die Freistellungserklärung vom 23.12.2002 wesentliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Altersversorgung des KVG-Personals zugewiesen. Die KVV hat damit die KVG von sämtlichen bestehenden und

zukünftig eintretenden Rentenverpflichtungen sowie sonstigen Ansprüchen ihrer Betriebsangehörigen aus der Betriebsvereinbarung vom 07.12.1992 freigestellt. In diesem Zusammenhang wird unter anderem die Höhe der neu zu bildenden oder gegebenenfalls aufzulösenden Rückstellungen in jedem Geschäftsjahr neu bestimmt. Diese Rückstellungsverpflichtungen und die weiteren Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt auch weiterhin die KVV.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist an die Laufzeit des vorbezeichneten öDA der Behördengruppe gebunden.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 5 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Parteien vereinbaren schon jetzt, dass sie in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahekommt oder entspricht.

Kassel, den

KVG
Dr. Micheal Maxelon

KVG
Dr. Thorsten Ebert

KVV
Dr. Michael Maxelon

KVV
ppa. Dr. Mark Eppe

Vorlage Nr. 101.18.1150

12. Dezember 2018
1 von 2

Anrechnung der Elternentgelte bei Betriebskostenzuschüssen für die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Jugendhilfe an Grundschulen im Pakt für den Nachmittag

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in den Verträgen über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern angerechneten Betreuungsentgelte für die Gruppen „Pädagogische Mittagsbetreuung mit Ferienangebot“ mit einer Betreuungszeit bis 14.30 Uhr, die mit einer Grundschule im Pakt für den Nachmittag zusammenarbeiten, werden rückwirkend ab dem 1. August 2018 an die Kostenbeiträge der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) angepasst. Die BG/Hort I-Gruppen, die eng mit den Grundschulen im Pakt für den Nachmittag zusammenarbeiten, werden bezüglich der angerechneten Betreuungsentgelte den Gruppen mit einer Betreuungszeit bis 14.30 Uhr gleichgestellt. Das Jugendamt wird mit der Umsetzung beauftragt.“

Begründung:

Die Betreuungsentgelte sind in den Berechnungen der Betriebskostenzuschüsse im Rahmen der Verträge über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern festgeschrieben.

Durch die Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) ändert sich der Kostenbeitrag für das Angebot „Pädagogische Mittagsbetreuung mit Ferienangebot“ mit einer Betreuungszeit bis 14.30 Uhr von 115,00 € auf 52,00 €.

Dies gilt für Gruppen, die eng mit einer Grundschule im Pakt für den Nachmittag zusammenarbeiten. Um eine Unterfinanzierung der freien Träger auszuschließen, wird die Anrechnung der Betreuungsentgelte entsprechend der Satzungsänderung rückwirkend ab 1. August 2018 angepasst. Da auch BG/Hort I-Gruppen, die über eigene Räume verfügen, eng mit einer Grundschule im Pakt für den Nachmittag

zusammenarbeiten, werden diese Gruppen bei der Anrechnung der Betreuungsentgelte dem Angebot „Pädagogische Mittagsbetreuung mit Ferienangebot“ gleichgestellt.

2 von 2

Im Jahr 2018 ergeben sich dadurch Mehrausgaben bei den Betriebskostenzuschüssen für die freien Träger in Höhe von 14.175,00 €. Beim derzeitigen Ausbaustand des Paktes für den Nachmittag ergeben für die Folgejahre Mehrausgaben bei den Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 34.020,00 € jährlich. Die Mehraufwendungen können durch Mehrerträge aus der Beitragsfreistellung des Landes für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kto. 542 10 00, KOST 510 00 141) gedeckt werden.

Die geänderten Modelkostenberechnungen der Betriebskostenzuschüsse für Betreuungsangebote der Grundschulkindbetreuung sind beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung am 23. August 2018 zugestimmt. Der Magistrat hat die Vorlage am 10. Dezember 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hort I

Betriebskostenzuschüsse für 2018

(von 13.00 bis 15.00 Uhr, 20er Gruppe)

1. Kosten / Ausgaben

a)	Pädagogisches Personal		
	1,5 Fachkräfte, 15 Stunden, Vc BAT, Stufe 5, verheiratet, 1 Kind		
	(BAT für Angestellte der Gemeinden, Stand: 2002)		15.349,33 €
	zuzüglich 6,5 % für Leitung, Vertretung, Fortbildung		998,00 €
			<u>16.347,33 €</u>
	Erhöhungen 2004 bis 2014		3.446,72 €
			<u>19.794,05 €</u>
	Dynamisierung für 2015	3,00 %	593,82 €
			<u>20.387,87 €</u>
	Dynamisierung für 2016	2,45 %	499,50 €
			<u>20.887,37 €</u>
	Dynamisierung für 2017	2,22 %	463,70 €
			<u>21.351,07 €</u>
	Dynamisierung für 2018	1,97 %	420,62 €
			<u>21.771,69 €</u>
b)	Hauswirtschaftliches Personal		
	150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2)		
	Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.		7.785,27 €
	Erhöhungen 2004 bis 2014		1.641,48 €
			<u>9.426,75 €</u>
	Dynamisierung für 2015	3,00 %	282,80 €
			<u>9.709,55 €</u>
	Dynamisierung für 2016	2,45 %	237,88 €
			<u>9.947,43 €</u>
	Dynamisierung für 2017	2,22 %	220,83 €
			<u>10.168,26 €</u>
	Dynamisierung für 2018	1,97 %	200,31 €
			<u>10.368,57 €</u>
	Personalkosten insgesamt:		<u>32.140,26 €</u>
c)	Sachkosten		
	pauschal pro Platz (50 % von Hort II)		
	115,00 € x 20 Plätze		2.300,00 €
	pauschale Erhöhung der Entgelte für 2004 (0,6 %)		13,80 €
			<u>2.313,80 €</u>
	Personal- und Sachkosten insgesamt:		34.454,06 €
	zuzüglich		
	d) Miete- bzw. Objektkostenzuschuss		5.050,00 €
			<u>39.504,06 €</u>
	zuzüglich		
	e) Verwaltungskosten (4%)		1.580,16 €
			<u>41.084,22 €</u>
	Kosten / Ausgaben (Hort I) insgesamt:		41.084,22 €
	mit Miet- bzw. Objektkostenzuschuss		

2. Einnahmen

a) Betreuungsentgelte 40,00 € x 20 Plätze x 12 Monate	9.600,00 €	
b) Landesförderung für Hort I an den Träger (Offensive für Kinderbetreuung) 200,00 x 20 Plätze	<u>4.000,00 €</u>	
Einnahmen insgesamt:	13.600,00 €	
A u s g a b e n Hort I-Gruppe/Jahr	41.084,22 €	
E i n n a h m e n Hort I-Gruppe/Jahr	<u>13.600,00 €</u>	
Betriebskostenzuschuss pro Hort I-Gruppe/Jahr	<u>27.484,22 €</u>	bisher <u>27.484,22 €</u>
Betriebskostenzuschuss für BG-Gruppe/Jahr	31.853,26 €	12.953,26 €
Betriebskostenzuschuss für BG/Hort I-Gruppe ohne Mietkostenanteil	<u>59.337,48 €</u>	<u>40.437,48 €</u>

**Päd. Mittagsbetreuung mit Ferienangebot
im Pakt für den Nachmittag**

von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr
ab 1. August 2018

1. Kosten / Ausgaben

Pädagogisches Personal		34.896,67 €
1,5 Fachkräfte		
19 Std. EGR. S 8 St. 4	23.880 €	
9,5 Std. EGR. S 6 St. 4	11.016 €	
(TVöD, Stand: 2012)		
zuzüglich 3 Std Leitung und Koordination (10%)	EGR. S 8 St. 4	3.771 €
zuzüglich 1,5 Std Vertretung und Fortbildung	EGR. S 6 St. 4	1.739 €
à 4,5 Std, insgesamt = 33 Std.		<u>40.406,67 €</u>
Dynamisierung für 2014 bis 2018		5.197 €
		<u>45.603,72 €</u>

Personalkosten insgesamt: 45.603,72 €

Sachkosten		
pauschal pro Platz (entsprechend BG/Hort II)		
65,00 € x 20 Plätze	65,00 €	1.300,00 €

Personal- und Sachkosten insgesamt: 46.903,72 €

Verwaltungskosten (4%) 1.876,15 €

Kosten / Ausgaben (pro Gruppe Päd. Mb. mit F.) gesamt: 48.779,87 €

2. Einnahmen

Betreuungsentgelte			bisher
52,00 € x 20 Plätze x 12 Monate	52 €	12.480,00 €	115,00 € 27.600,00 €

Landesförderung für Hort I an den Träger (Offensive für Kinderbetreuung)		
200,00 x 20 Plätze	ggf. 4.000,00 €	<u>0,00 €</u>

Einnahmen insgesamt: 12.480,00 € 27.600,00 €

Ausgaben/Jahr		48.779,87 €	48.779,87 €
Einnahmen/Jahr	bzw.	<u>12.480,00 €</u>	<u>27.600,00 €</u>

Modellkosten /Jahr 36.299,87 € 21.179,87 €

Päd. Mittagsbetreuung mit Ferienangebot

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1153

Wohnbebauung bei Erweiterungsvorhaben bei Einzelhandelsflächen

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, zukünftig bei Erweiterungs- oder Umbauvorhaben von bisher einstöckigen Einzelhandelsbetrieben, wie zum Beispiel dem Lidl Markt in der Kohlenstraße, darauf hinzuwirken, zusätzliche Flächen für die Innenentwicklung zu schaffen.

Begründung:

Einstöckige Einzelhandelsbetriebe bieten viel Potential zur Innenentwicklung der Siedlungsgebiete in Kassel. Durch eine dichte Bebauung können zusätzliche Flächen für Wohnungen oder Gewerbe geschaffen werden. Eine höhere Bebauung würde sich zudem städtebaulich der umliegenden Bebauung anpassen

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mario Lang

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter

Vorlage Nr. 101.18.1157

12. Dezember 2018
1 von 2

**Aufnahme von Kindern im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten in die
Betreuungsform Kindergarten**

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Jugendamt der Stadt Kassel ist in Einzelfällen ermächtigt, abweichend der Satzung, Kinder im Alter von zwei Jahren und zehn Monaten, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln bzw. die erstmalig in einer Kindertagestätte aufgenommen werden, mit dem Kindergartentarif zu berechnen.“

Begründung:

Kinder, die zwei Jahre und 10 Monate alt sind, können als „quasi-dreijährige Kinder“ anerkannt werden und können somit das Betreuungsangebot für über dreijährige Kinder wahrnehmen, d.h. sie können früher von der Krippe in den Kindergarten wechseln bzw. können direkt im Kindergarten aufgenommen werden. Die Satzung sieht vor, dass für Kinder ab drei Jahren der Halbtags- und Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung kostenfrei und der Ganztagsplatz mit Mittagessen kostenpflichtig ist. Für unter dreijährige Kinder sind laut Satzung höhere Beiträge zu erheben. Die Satzung stellt die Höhe des jeweiligen Beitrages auf das Alter des Kindes ab und nicht auf die Betreuungsform. Um die Bedarfe an Kindergarten- und Krippenbetreuung bestmöglich zu decken, wechseln Krippenkinder oft schon mit zwei Jahren und zehn Monaten in den Kindergarten bzw. werden schon mit zwei Jahren und zehn Monaten in den Kindergarten aufgenommen. Krippenplätze können dadurch früher (nach-)belegt werden und Kindergartenplätze bleiben nicht unbesetzt. Würde man Eltern das Betreuungsentgelt für Kinder unter drei Jahren berechnen, könnte dies zur Folge haben, dass sie nicht vor dem dritten Lebensjahr in die Betreuungsform

Kindergarten wechseln, da die personellen und räumlichen Bedingungen sowie die Gruppenbelegung mit 25 Kindern im Kindergarten nicht der Betreuung von unter dreijährigen Kindern entspricht. Der Kindergartenplatz würde somit u.U. über mindestens zwei Monate unbesetzt bleiben. Theoretisch könnten die Plätze mit anderen Kindern belegt werden, da aber der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, könnte diese zu Klagen führen. So ist gewährleistet, dass alle Kindergartenplätze belegt sind und höhere Einnahme generiert werden. Wir gehen davon aus, dass es jährlich ca. 44 Einzelfälle (Stand 01.08.2018) sind. 2 von 2

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

16. Januar 2019
1 von 1

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1161

Entwicklung der Innenstadt

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr im Feb. 2019 über das derzeit in Vorplanung befindliche Innenstadtkonzept sowie über die aktuellen Planstände zum Entenanger und dem Pferdemarkt zu berichten. Hierbei sind auch die angewendeten Förderprogramme und die ggf. in Aussicht stehenden Förderprogramme zu erläutern.

Begründung:

Als die Stadt Kassel mit ihrem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz am 17. November 2018 Veranstalter des Workshops mit dem Thema: „75 Jahre Wiederaufbau: Die Kasseler Altstadt weiterdenken“ war, wurden erste Ansätze für ein Zusammenwachsen der beiden vormaligen Altstadtteile miteinander erarbeitet / bzw. vertieft.

Um einen Prozess zur Erstellung eines langfristigen Masterplanes zur Entwicklung der ehemaligen Altstadt zu begünstigen und zu fördern, ist es notwendig, die aktuellen Entwicklungen in diesen Rahmen einordnen und miteinander verbinden zu können.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mario Lang

Patrick Hartmann
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst
Stadtverordneter